

Walter Wagner
Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat

Quellen und Darstellungen zur
Zeitgeschichte
Herausgegeben vom Institut für
Zeitgeschichte

Band 16

Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus
Teil III

Oldenbourg Verlag München 2011

Walter Wagner

Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat

Mit einem Forschungsbericht für die Jahre
1974 bis 2010 von Jürgen Zarusky

Erweiterte Neuausgabe

Oldenbourg Verlag München 2011

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

© 2011 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH
Rosenheimer Straße 145, D-81671 München
www.oldenbourg-verlag.de

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Coverentwurf: hauser lacour

Druck: Memminger MedienCentrum, Memmingen
Bindung: Buchbinderei Klotz, Jettingen-Scheppach
Dieses Papier ist alterungsbeständig nach DIN/ISO 9706

ISBN: 978-3-486-54491-6
ISSN: 0481-3545

Inhalt

<i>Vorwort</i>	11
 <i>A. Ursprung, Aufbau und Entwicklung</i>	
I. Die Entstehung und Organisation des Volksgerichtshofs	13
1. Der Reichstagsbrandprozeß	13
2. Errichtung und Organisation des Volksgerichtshofs	17
II. Der Verfahrensgang vor dem Volksgerichtshof	29
1. Handhabung der prozessualen Vorschriften	29
2. Einfluß der Geheimen Staatspolizei auf die Verfahren	43
III. Die Geschäftsentwicklung bei dem Volksgerichtshof	47
 <i>B. Strafbestimmungen und Zuständigkeit</i>	
I. Übersicht über die Strafbestimmungen gegen Hochverrat und Landesverrat	50
1. Hochverrat	50
2. Landesverrat	50
3. Gesetzesänderungen des Jahres 1933	52
4. Neufassung der Strafbestimmungen über Hoch- und Landesverrat	55
5. Weitere Entwicklung bis Kriegsende	57
II. Die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs	59
1. Sachliche Zuständigkeit	59
2. Räumliche Zuständigkeit	66
3. Personelle Zuständigkeit	73
4. Widerstände gegen die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs	74
 <i>C. Rechtsprechung zu den Ursprungsgesetzen</i>	
I. Allgemeines zur Rechtsprechung des Volksgerichtshofs	79
II. Die Rechtsprechung zum Hochverrat	85
1. Allgemeines	85
2. Auslegung der Tatbestände	89

3. Auslandsstaten	102
4. Die Kommunisten: Kommunistische Partei Deutschlands – Kom- munistische Nebenorganisationen – Kommunistische Splitter- und Oppositionsgruppen	107
5. Die demokratische Linke	143
6. Die Außenseiter: „Schwarze Front“ – Nationalbolschewisten – Anarcho-Syndikalisten – Einzelgänger	164
7. Das „Nationalkomitee Freies Deutschland“	179
8. Die Emigranten	186
9. Die oppositionelle Jugend	197
III. Die Rechtsprechung zum Landesverrat	206
1. Auslegung der Tatbestände	206
2. Auslandsstaten und Auslandsespionage	221
3. Einzelne Verfahren wegen Landesverrats und Spionage	227
4. Landesverräterische Waffenhilfe und Feindbegünstigung	244
IV. Die Rechtsprechung zu Wehrmittelbeschädigung und Sabotage	262
<i>D. Rechtsprechung zu den Kriegsgesetzen</i>	
I. Die Verfahren zur Wehrkraftersetzung	277
1. Allgemeines	277
2. Rechtsprechung des Volksgerichtshofs	284
3. Bemerkungen zur Rechtsprechung	392
II. Die Verfahren gegen Geistliche	396
III. Die „Nacht- und Nebel“-Verfahren	416
1. Grundlagen	416
2. Durchführung beim Volksgerichtshof	431
<i>E. Verfolgung des Widerstandes in den eingegliederten und besetzten Gebieten</i>	
I. Die Verfahren gegen den Widerstand in Österreich	442
II. Die Verfahren gegen den Widerstand in den Westgebieten	459
1. Elsaß	461
2. Übrige Westgebiete	482
III. Die Verfahren gegen den Widerstand im Protektorat Böhmen und Mähren	484
1. Allgemeines	484
2. Die Prager Prozesse gegen Eliáš Klapka	490
3. Nationale Widerstandsgruppen: „Obrana Národa“ – Zivile Grup- pen – Kampfschrift „V boj“ – ÚVOD	497
4. Tschechische Kommunisten: KPČ – „Nationaler Revolutionsaus- schuß“	533

5. Sonstige Widerstandsgruppen: Tschechische Gewerkschaften – „Sokols“ – „Domáci Obdoj“ – „Nationale Bewegung der arbeitenden Jugend“ – „Odveta“ – „Slawischer Verband“	571
6. Die tschechischen Legionen	584
7. Nachrichtendienst und Spionage	595
8. Gewaltakte und Sabotage	615
9. Propaganda und Zersetzung	620
10. Schlußbetrachtung	631
IV. Die Verfahren gegen den Widerstand der Polen	632
1. Allgemeines.	632
2. Polnische Widerstandsorganisationen	637
3. Spionage und Propaganda	644
4. Die polnischen Legionen.	649
V. Die Verfahren gegen den Widerstand der Slowenen	655

F. Verfolgung der Widerstandskämpfer des 20. Juli 1944

I. Der Ursprung der Prozesse um den 20. Juli 1944	660
II. Die Vorläufer	664
III. Die Aburteilung der militärischen Verschwörer	669
1. Prozeß vom 7. und 8. August 1944	670
2. Weitere Prozesse im August und September 1944	679
3. Prozesse um General Lindemann	702
4. Herbstprozesse	706
5. Letzte Prozesse gegen die Militärverschwörer	710
IV. Die Verfahren gegen die Goerdeler-Gruppe	715
1. Prozesse um Goerdeler	715
2. Verfahren gegen die sozialistischen Widerstandskämpfer	731
3. Verfahren gegen die bürgerlichen Widerstandskämpfer	739
4. Verfahren gegen die konservativen Widerstandskämpfer	763
5. Prozeß gegen den Reusch-Kreis	763
V. Die Verfahren gegen die Mitglieder des Kreisauer Kreises	770
VI. Das Verfahren gegen den Gutsbesitzer von Kleist	786
VII. Schlußbetrachtung	790

G. Besonderheiten und Auswirkungen

I. Die Todesurteile	796
1. Anwendung der Todesstrafe	796
2. Zahl der Todesurteile und Anteil der Rechtsprechung des Volksgerichtshofs	799

3. Gnadenverfahren	805
4. Vollstreckung der Todesurteile	811
II. Einzelne Verfahrensarten	816
1. Außerordentlicher Einspruch	816
2. Verfahren gegen besondere Gruppen von Angeklagten: Jugendliche – Juden – Vermindert Zurechnungsfähige	821
III. Die Ära Freisler	832
IV. Der Volksgerichtshof im Licht der Nachkriegsjustiz	844
V. Schlußbetrachtung	861
Verzeichnis der Anlagen	865
Anlagen	867
Verzeichnis der Abkürzungen	951
Berichtigungen	954
Personenregister	955
Sachregister	969
Jürgen Zarusky Walter Wagners Volksgerichtshof-Studie von 1974 im Kontext der Forschungsentwicklung	993

Walter Wagner

Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat

Mit einem Forschungsbericht für die Jahre 1974 bis 2010
von Jürgen Zarusky

Erweiterte Neuausgabe

VORWORT

Wer einen geistigen Rückblick auf die zwölf Jahre der nationalsozialistischen Herrschaft über Deutschland wirft, wird feststellen müssen, daß diese Herrschaft mehrere Phasen durchlaufen hat. Entstanden und zur Macht gelangt mit dem Anspruch, die – schließlich durch sechs Millionen Arbeitslose gekennzeichnete – wirtschaftliche Not zu beheben und die „Fesseln des Versailler Vertrages“ zu lösen, verwandte der Nationalsozialismus die erste Hälfte seiner Herrschaftsdauer darauf, diese Aufgaben mit unleugbarem, jedoch auf wenig skrupelhafte Weise errungenem Erfolg zu lösen. Daß in dieser Periode die jedem Staatsbürger zustehenden Grundrechte der Weimarer Verfassung und die demokratischen Freiheiten in einem Ausmaß verloren gingen, das einen Rückschritt bis in die Zeiten des Absolutismus bedeutete, wurde von der Masse der Bevölkerung teils als notwendig, teils im Gefühl der Ohnmacht hingenommen. Die Massenverhaftungen politischer Gegner, die Untaten in den Konzentrationslagern, die Morde anläßlich des sogenannten Röhmputsches, die Verfolgung der Juden und die Drangsalierung der Kirchen erregten zwar beständig mehr oder weniger große Teile der Bevölkerung, wurden aber durch die unablässige Propaganda überdeckt und vermochten das Regime angesichts der Machtlosigkeit seiner Gegner und der nahezu vollkommenen Unterdrückung der Presse- und Rundfunkfreiheit nicht zu gefährden. Zudem blieb trotz aller düsteren Voraussagen der Frieden gewahrt; auch konnte sich der Nationalsozialismus – wenn auch nicht der Sympathien des Auslandes, so doch – internationaler Anerkennung rühmen. Daß zahlreiche prahlerisch angekündigte Reformen des staatlichen und öffentlichen Lebens stecken blieben, Behörden und Parteistellen neben- und durcheinander regierten und ein heilloser Wirrwarr der Kompetenzen entstand, berührte das Volk im großen und ganzen wenig, wengleich sich gerade an solchen Erscheinungen der Drang nach Kritik in Witz und Ironie Luft machte. Erst als trotz aller gegenteiliger Zusicherungen der Krieg ausbrach, zeichnete sich die Umkehr ab. Diesen Umbruch der Stimmung spürten die nationalsozialistischen Machthaber sehr wohl und sie suchten ihm durch wahrhaft drakonische Maßnahmen zu begegnen.

Der Volksgerichtshof bildet in begrenztem Rahmen ein Spiegelbild der staatlichen und politischen Entwicklung. Als Provisorium 1934 geschaffen, 1936 in ein Dauerorgan umgewandelt, war er dazu bestimmt, die erstinstanzlichen Aufgaben des mißliebig gewordenen Reichsgerichts zu übernehmen und die von Grund aus veränderten Vorschriften des politischen Strafrechts in nationalsozialistischem Sinne anzuwenden. Seiner Zweckbestimmung gemäß ließ die Rechtsprechung des Volksgerichtshofs alsbald den Umschwung erkennen, der sich auch auf diesem Gebiet vollzogen hatte und der in der Härte sowohl der neuen Gesetze wie der Behandlung aller unter Anklage Gestellten seinen Ausdruck fand. Doch wurden auch dann noch gewisse Grenzen eingehalten, als ein so ausgeprägter Vorkämpfer des Nationalsozialismus wie der spätere Reichsjustizminister Dr. Thierack 1936 zum Präsidenten des Volksgerichtshofs ernannt wurde. Erst als diese Leitung mitten im Kriege, nämlich 1942, dem leidenschaftlichen Eiferer Freisler übertragen wurde, wirkte sich die oben gekennzeichnete allgemeine Entwicklung auch auf den Volksgerichtshof aus. Die

Rechtsprechung des Gerichts trat jetzt über alle Ufer, und die Todesstrafe bildete das häufigste Ende des Verfahrens, in dem der willen- und hilflose Angeklagte nur noch das verlorene Objekt politischer, in den Formen der Justiz geübter Willkür war. Freisler wurde der Typ des Revolutionstribuns.

Die nachfolgende Abhandlung über den Volksgerichtshof ist auf eine Anregung des früheren Präsidenten des Bundesgerichtshofs, Dr. Weinkauff, zurückzuführen, der sich ihrer sehr tatkräftig angenommen hat. Die anfängliche Befürchtung, der vermutete Mangel an Unterlagen werde nur zu einer beschränkten Einsicht in das Wirken des Volksgerichtshofs führen, erwies sich sehr bald als unbegründet. Sowohl im Bundesarchiv in Koblenz wie in dem unter amerikanischer Leitung stehenden Document Center in Berlin-Zehlendorf fanden sich umfangreiche Urteilsbestände, die eine hinreichend sichere Grundlage für die historische Darstellung wie für die Beurteilung der Tätigkeit des Volksgerichtshofs abgaben und in dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt wurden. Weitere Entscheidungsabdrucke und sonstige bedeutsame Urkunden trug das Institut für Zeitgeschichte in München bei, dessen Mitarbeiter, Herrn Dr. Gruchmann, ich ebenso wie Herrn Oberarchivrat Dr. Boberach vom Bundesarchiv auch persönlichen Dank schulde, weil sie meine Arbeit durch Rat und Tat sachkundig gefördert haben. Die Mehrzahl der an den drei genannten Stellen vorhandenen Urteile entstammt allerdings der Kriegszeit, doch konnten auch für die fünf Jahre, in denen der Volksgerichtshof vor Kriegsausbruch bestand, genügende Erkenntnisse aus den veröffentlichten oder sonst noch erhaltenen Urteilen jener Zeit, insbesondere aber aus den zahlreichen Entscheidungen des Volksgerichtshofs gewonnen werden, die in der im Jahre 1944 erschienenen 6. Auflage des sogenannten Leipziger Kommentars angeführt sind. Wertvolles und aufschlußreiches Material ergab sich ferner aus den Akten des früheren Reichsjustizministeriums, die mir auf Veranlassung des damaligen Staatssekretärs im Bundesministerium der Justiz, Herrn Dr. Strauß, zugänglich gemacht wurden. Einzelheiten ließen sich auch aus den seitherigen Veröffentlichungen über den Volksgerichtshof wie über die nationalsozialistische Herrschaft überhaupt entnehmen. Trotz Strebens nach möglicher Vollständigkeit in der Darstellung konnte im übrigen nicht jedes vorhandene Urteil angeführt werden, vielmehr mußte eine den typischen Sachverhalt kennzeichnende Auswahl getroffen werden. Gar nicht herangezogen werden konnten die in den Archiven der DDR lagernden Vorgänge.

Schließlich schulde ich aufrichtigen Dank noch einer Reihe von Helfern, die mich unterstützt haben; von ihnen darf ich an dieser Stelle nur die Herren Bibliotheksdirektor Dr. Kirchner nebst den Angehörigen der Bibliothek des Bundesgerichtshofs, Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. Gribbohm in Flensburg und Herrn Ersten Oberstaatsanwalt Polzin in Berlin, nennen. Und nicht vergessen werden darf meine tüchtige und ausdauernde Schreibkraft, Fräulein Hildegard Luge in Karlsruhe.

Walter Wagner

A. URSPRUNG, AUFBAU UND ENTWICKLUNG

I. DIE ENTSTEHUNG UND ORGANISATION DES VOLKSGERICHTSHOFS

1. Der Reichstagsbrandprozeß

In den späten Abendstunden des 27. Februar 1933, eines Montags, ging das Gebäude des deutschen Reichstages in Berlin in Flammen auf. In den brennenden Räumen wurde ein holländischer Wanderbursche, Marinus van der Lubbe, dabei angetroffen, wie er Feuer legte, und verhaftet. Die seit vier Wochen im Amt befindliche neue Reichsregierung bezeichnete die Brandstiftung sofort als das Werk der Kommunisten und als Fanal für den von der KPD geplanten bewaffneten Aufstand. Sie gab dieser mit allem propagandistischen Nachdruck verbreiteten Verdächtigung das Gewicht einer Tatsache und veranlaßte den Reichspräsidenten zur sofortigen Unterzeichnung zweier Notverordnungen, die als folgenschwerste Maßnahmen die Schutzhaft einführten und die Grundrechte der Weimarer Verfassung außer Kraft setzten, worauf tausende von Gegnern des Nationalsozialismus, insbesondere von Funktionären und Mitgliedern der KPD in Haft genommen wurden¹. Daneben liefen die Ermittlungen wegen des Reichstagsbrandes rastlos und in außergewöhnlichem Umfang. Sie führten zur Verhaftung des kommunistischen Reichstagsabgeordneten Ernst Torgler, der das Reichstagsgebäude als einer der letzten vor dem Brandausbruch verlassen hatte, dadurch in Verdacht geraten war und sich bei Bekanntwerden dieses Verdachts selbst der Polizei gestellt hatte, um seine Schuldlosigkeit darzutun. Ferner wurden in Berlin drei bulgarische Emigranten namens Dimitroff, Popoff und Taneff verhaftet, die durch Zeugenaussagen ebenfalls mit dem Brand in Verbindung gebracht wurden. Gegen sie wie gegen van der Lubbe und Torgler erhob der Oberreichsanwalt am 24. Juli 1933 nach Abschluß der Voruntersuchung Anklage wegen Hochverrats und Brandstiftung. Weitere Beteiligte waren trotz aller Anstrengungen der Polizei und trotz der ausgesetzten Belohnung von 20000 RM nicht ermittelt worden.

Die Hauptverhandlung gegen die fünf Angeklagten begann am 21. September 1933 vor dem für erstinstanzliche Verfahren zuständigen IV. Strafsenat des Reichsgerichts. Den Vorsitz führte Senatspräsident Dr. Büniger, ehemals sächsischer Justizminister, die Anklage vertrat Oberreichsanwalt Werner selbst mit einem seiner Mitarbeiter, dem späteren Reichsanwalt Parrisius. Nur einer der Angeklagten, nämlich Torgler, hatte sich selbst einen Verteidiger gewählt, den Berliner Rechtsanwalt Dr. Alfons Sack, der der NSDAP nahestand². Den übrigen vier Angeklagten waren Pflichtverteidiger beigeordnet worden, und zwar dem Angeklagten van der Lubbe der Rechtsanwalt beim Reichsgericht Dr. Seuffert, den drei Bulgaren der Leipziger Rechtsanwalt Dr. Teichert. Die meist in Leipzig, teilweise auch in Berlin durchge-

¹ VO des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 (RGBl. I, S. 83) und VO des Reichspräsidenten gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe vom 28. 2. 1933 (RGBl. I, S. 85).

² Nicht zu verwechseln mit dem als Widerstandskämpfer gegen Hitler verhafteten und am 9. 4. 1945 im KZ Flossenbürg gehängten Chefrichter des Heeres, Ministerialdirektor Dr. Karl Sack. Vgl. insoweit Anm. 254 im Abschnitt F. Auch Rechtsanwalt Dr. Alfons Sack kam bei Kriegsende ums Leben.

führte Hauptverhandlung fand weltweiten Widerhall und gipfelte in der Vernehmung von Göring und Dr. Goebbels als Zeugen. Doch verflüchtigte sich das Interesse, als sich die Beweisaufnahme ermüdend hinzog, die erwartete Sensation ausblieb und der Beweg- und Hintergrund des Brandes zur Enttäuschung der zunächst in äußerster Spannung versetzten Öffentlichkeit nicht sichtbar wurde. Als endlich die Beweiserhebung beendet war, plädierten die Vertreter der Reichsanwaltschaft am 13. und 14. Dezember 1933. Der Oberreichsanwalt zog aus dem Fiasko des Prozesses wenigstens insoweit das Fazit, als er selbst den Freispruch der drei Bulgaren beantragte. Die auf nicht viel festeren Füßen stehende Anklage gegen Torgler suchte er zu halten: er verlangte gegen ihn wegen fortgesetzten Hochverrats nach §§ 81 Nr. 2, 82 StGB a. F. in Tateinheit mit schwerer Brandstiftung nach §§ 306 Nr. 3, 307 Nr. 2 StGB die Todesstrafe³. Unter Berufung auf dieselben Bestimmungen beantragte der Oberreichsanwalt auch gegen den Angeklagten van der Lubbe die Todesstrafe, wobei er den Holländer nicht nur der Brandstiftung am Reichstagsgebäude, sondern auch noch in drei weiteren Fällen – die sich kurz vor der Brandnacht in Berlin ereignet hatten und deren einer das Residenzschloß betraf – als überführt ansah. Die beantragte Todesstrafe für Hochverrat und Brandstiftung war erst durch die eine der beiden Verordnungen vom 28. Februar 1933⁴ angedroht worden; sie konnte nach der auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 24. März 1933 erlassenen „lex van der Lubbe“⁵ sowohl mit rückwirkender Kraft verhängt wie auch durch den Strang vollstreckt werden.

Seine Ausführungen schloß der Oberreichsanwalt mit folgenden Worten⁶:

„Bei der außerordentlichen Erregung, die die Tat überall hervorgerufen hat, und bei der leidenschaftlichen Stellungnahme, die für und gegen die Schuld der Angeklagten genommen worden ist, wird es – wie auch Ihr Urteil ausfallen wird – nicht an Kritik an diesem Urteil, vielleicht auch nicht an gehässiger Kritik fehlen. Aber diese Kritik wird Sie nicht davon abhalten, so zu urteilen, wie das Gesetz, das Sie beschworen haben, Ihnen gebietet und wie es Ihre Überzeugung und Ihr Gewissen aufgibt, eingedenk dessen, daß wir alle unserem geliebtem Vaterland damit den größten Dienst erweisen und dem Wohle des Allgemeinen dienen, daß wir der Gerechtigkeit dienen, der Gerechtigkeit, die die festeste Stütze unseres Staates ist.“

Von den beiden Pflichtverteidigern hatte es Rechtsanwalt Dr. Teichert leicht; er konnte sich damit begnügen, seine Übereinstimmung mit dem Oberreichsanwalt zu erklären. Dr. Seuffert wagte es zwar nicht, die Rechtmäßigkeit der „lex van der

³ Zu den Hochverratsbestimmungen s. unten S. 50.

⁴ § 5 Abs. 1 der VO des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 (RGBl. I, S. 83).

⁵ G. über Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe vom 29. 3. 1933 (RGBl. I, S. 151). Vgl. zu dem G.: Spahlinger, Kann das Gesetz vom 29. 3. 1933 über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe § 5 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 rückwirkende Kraft beilegen?, Juristische Wochenschrift (JW) 1934, S. 738; Nicolai, Rückwirkende Kraft von Strafgesetzen (JW 1933, S. 2315) und dazu Mannhardt (ebd. S. 2636); Pfundtner-Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht unter II c 1.

Das G. zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. 3. 1933 (RGBl. I, S. 141), das sog. Ermächtigungsgesetz, verlieh in seinem Art. 1 der Reichsregierung die Befugnis zum Erlaß von Reichsgesetzen, die nach Art. 2 auch von der Verfassung abweichen durften. Vgl. zu dem G.: Schneider, Das Ermächtigungsgesetz vom 24. 3. 1933, VfZ 1953, S. 197ff., und H. 10 der Schriftenreihe der Bundeszentrale f. Heimatdienst, Berlin 1961.

⁶ Stenographischer Bericht über die Verhandlung gegen die Reichstagsbrandstifter van der Lubbe und Gen., 54. Verhandlungstag, Donnerstag, den 14. 12. 1933, Bl. 200f. (Archiv d. IfZ, Sign. Fa 100/17). Auch zitiert bei Sack, Der Reichstagsbrandprozeß, Berlin 1934, S. 211.

Lubbe“ anzuzweifeln, wenn er sich auch den vorsichtigen Hinweis gestattete, daß der damit aufgehobene § 2 StGB⁷ einen seit der Französischen Revolution in ganz Europa bestehenden Rechtsgrundsatz verkörpert habe. Er suchte aber für seinen Mandanten van der Lubbe sonst in rechtlicher Hinsicht das Menschenmögliche herauszuholen, um ihn vor der Todesstrafe zu bewahren. Er bemühte sich darzutun, daß van der Lubbe zwar wegen Brandstiftung, allenfalls in Tateinheit mit der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens, nicht aber wegen Hochverrats und aufrührerischer Brandstiftung bestraft und daher nur zu einer zeitlich begrenzten Zuchthausstrafe verurteilt werden könne. Rechtsanwalt Dr. Sack versuchte auf der Linie der von ihm manifestierten „nationalen Verteidigung“ die wenigen und schwachen gegen Torgler sprechenden Verdachtsmomente zu entkräften und beantragte in einer Wolke nationalsozialistischer Dithyramben die Freisprechung seines Mandanten, was den streitlustigen Dimitroff zu der Bemerkung veranlaßte, er würde sich an Stelle Torglers lieber vom Reichsgericht zum Tode verurteilen als sich so verteidigen lassen⁸. Immerhin hatte Dr. Sack im Gegensatz zu Dr. Seuffert sich energisch gegen die rückwirkende Kraft von Strafverschärfungen ausgesprochen.

Am 23. Dezember 1933 wurde das Urteil verkündet. Es lautete gegen den Angeklagten van der Lubbe auf Todesstrafe und dauernden Ehrverlust wegen Hochverrats in Tateinheit mit aufrührerischer Brandstiftung und versuchter einfacher Brandstiftung. Die übrigen vier Angeklagten wurden freigesprochen. Ihr Freispruch entsprach dem Beweisergebnis und zeigte, daß das Reichsgericht dem nationalsozialistischen Propagandalärm gegenüber immun geblieben war. Die Verurteilung van der Lubbes wegen Hochverrats wurde in der mündlichen Urteilsbegründung⁹ damit gerechtfertigt, daß der Reichstagsbrand eine politische Tat gewesen sei. Im Frühjahr habe das deutsche Volk vor der Gefahr seiner Auslieferung an den Kommunismus und damit vor dem Abgrund gestanden, von dem es im letzten Augenblick zurückgerissen worden sei. Die ungeheure Größe des Verbrechens weise auf die Größe und Gewalttätigkeit des Kampfobjekts hin und stelle klar, daß es sich um ein nach Angriff, Gegenstand, Endziel, Ort, Zeit und Mittel genügend bestimmtes hochverräterisches Unternehmen im Sinne des § 81 Nr. 2 StGB gehandelt habe. Solche hochverräterischen Ziele habe die KPD als ihr Programm bekannt. Die Inbrandsetzung des Reichstages sei ihr Werk und das der ihr nahestehenden und gleichzusetzenden Organisationen im Dienst der Bürgerkriegspläne; van der Lubbe habe im Dienst dieser hochverräterischen Pläne gestanden, sei aber nicht der Alleintäter der Brandstiftung am Reichstag.

Mit scharfen Worten wandte sich Senatspräsident Dr. Büniger gegen die von ihm als Verleumdung und Legende bezeichnete Behauptung, der Reichstag sei von den Nationalsozialisten selbst angezündet worden; der Senat halte diese Behauptung für restlos widerlegt. Damit richtete sich die Urteilsbegründung gegen eine namentlich im Ausland verbreitete Version. Ihre Anhänger hatten in London, wo sie sich kraft eigener Machtvollkommenheit als Untersuchungsausschuß konstituiert hatten, einen

⁷ § 2 StGB schrieb vor, daß eine Handlung nur dann mit Strafe belegt werden könne, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde, verbot also rückwirkende Straffestsetzungen. Das gleiche besagte Art. 116 der Weimarer Reichsverfassung.

⁸ Zitiert nach Kugler, Das Geheimnis des Reichstagsbrandes, Amsterdam – Leipzig 1936, S. 227.

⁹ Stenographischer Bericht, 57. Verhandlungstag, Sonnabend, den 23. 12. 1933 (Archiv des IfZ, Sign. Fa 100/18). S. auch Sack, a.a.O. (Anm. 6), S. 325ff.

Parallelprozeß inszeniert, der am 14. September begann und am 20. Dezember endete, also dem reichsgerichtlichen Verfahren vorgreifen sollte. In diesem – reichlich spektakulären und propagandistischen – Parallelprozeß kam man zu dem Ergebnis, van der Lubbe sei in Wahrheit ein Gegner der Kommunisten und habe die Tat nicht allein begangen; es sei wahrscheinlich, daß zur Brandstiftung der vom Palais des Reichstagspräsidenten zum Reichstagsgebäude führende unterirdische Gang benutzt worden sei; Torgler und die drei Bulgaren hätten mit der Tat nichts zu tun. Es war klar, daß gesicherte und objektive Feststellungen in London nicht getroffen waren und auch nicht getroffen werden konnten¹⁰. Van der Lubbe wurde am 10. Januar 1934 in Leipzig durch das Fallbeil gerichtet¹¹. Torgler konnte nach längerer Haft später ungehindert einem bürgerlichen Beruf nachgehen. Die Bulgaren wurden Ende Februar 1934 in die Sowjetunion abgeschoben, die ihnen das sowjetische Bürgerrecht verliehen und ihre Überstellung gefordert hatte. Dem in der Anklageschrift des Oberreichsanwalts zutreffend geäußerten Verdacht, daß sich die Bulgaren, besonders Dimitroff, jahrelang in Berlin als Agenten des Moskauer Zentralkomitees bzw. der Komintern betätigt und Vorbereitungen für den bewaffneten Aufstand getroffen hatten¹², eine Betätigung, die in jedem Falle unabhängig von dem Reichstagsbrand zur Verurteilung wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens ausgereicht hätte, war erstaunlicherweise nicht näher nachgegangen worden¹³.

¹⁰ Vgl. den Schriftwechsel zwischen dem schwedischen Rechtsanwalt Hjalmar Branting, der dem internationalen Ausschuß angehörte, und dem ORA sowie den Brief des Leipziger Rechtsanwalts Dr. Teichert, abgedruckt im „Zeitspiegel“, Deutsche Richterzeitung (DRiZ) 1933, S. 258 ff.

¹¹ Der Antrag des Bruders des zum Tode verurteilten und hingerichteten Angeklagten van der Lubbe auf Aufhebung des RG-Urteils vom 23. 12. 1933 im Wege der Wiedergutmachung auf Grund des Berliner G. zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts auf dem Gebiete des Strafrechts vom 5. 1. 1951 (GVBl., S. 31) wurde durch Beschluß der 13. Großen Strafkammer des LG Berlin vom 3. 5. 1958 – (513) 2 P. Aufh. 473/55 (29/56) – als unzulässig verworfen; die Beschwerde des Antragstellers wurde durch Beschluß des 1. Strafsenats des KG vom 27. 8. 1958 ebenfalls verworfen. Auf einen erneuten Antrag des Bruders des Verurteilten hat die 2. Strafkammer des LG Berlin durch Beschluß vom 21. 4. 1967 – (502) 2 P. Aufh. 9/66 (126/66) – das Urteil des RG im Schuldspruch dahin abgeändert, daß van der Lubbe nur der menschengefährdenden Brandstiftung (§ 306, Nr. 2 und 3 StGB) und der versuchten einfachen Brandstiftung (§§ 308, 43 StGB) schuldig gewesen sei, daß statt der erkannten Todesstrafe eine Gesamtstrafe von acht Jahren Zuchthaus erkannt werde und daß der Ehrverlust in Wegfall komme. Die Beschwerden des Antragstellers und des GStA beim KG gegen diesen Beschluß sind durch Beschluß des 1. Strafsenats des KG vom 17. 5. 1968 – 1 WG AR 3.66 – 1 Ws 367.67 (502) 2 P. Aufh. 9.66 (126.66) – verworfen worden. Die Entscheidung des KG ist abgedruckt in Juristische Rundschau (JR) 1968, S. 349. Vgl. auch Potrykus, Almanach 1968, Köln 1968, S. 159.

¹² Vgl. Nollau, Die Internationale. Wurzeln und Erscheinungsformen des proletarischen Internationalismus, Köln 1959, S. 117 f., 264. Zu Torgler s. auch Hammer, Hohes Haus in Henkers Hand, Frankfurt a. M. 1956, S. 94 f.

¹³ Der Reichstagsbrand ist, von der bloßen Täterschaft van der Lubbes abgesehen, bis heute ungeklärt geblieben. Die von F. Tobias in: Der Reichstagsbrand. Legende und Wirklichkeit, Rastatt 1962, mit beachtlichen Gründen vertretene These von der Alleintäterschaft van der Lubbes wird neuerdings wieder bestritten durch: Walther Hofer, Edouard Calic, Karl Stephan, Friedrich Zipfel (Hrsg.), Der Reichstagsbrand. Eine wissenschaftliche Dokumentation, Bd. I, Berlin 1972. Die Veröffentlichungen über den Brand und den Prozeß vor dem RG sind enthalten in der Schrift von Karl Wiegel, Bibliographie zum Thema Reichstagsbrand, Reichstagsbrandprozeß, Bibliothek des Georgi-Dimitroff-Museums, Leipzig 1967. Über den Prozeßverlauf unterrichten im wesentlichen die angegebenen Schriften von Sack (Anm. 6) und

2. Errichtung und Organisation des Volksgerichtshofs

Die Kritik, die der Oberreichsanwalt in seinem Plädoyer vorausgesehen hatte, blieb nicht aus. Das Prozeßergebnis war allzu mager, als daß es die nationalsozialistische Führung hätte befriedigen können; sie fühlte sich vor dem Volk bloßgestellt, dessen Erwartungen durch die unentwegte Propaganda auf das Höchste gespannt worden waren. Hinzu kam, daß das schriftliche Urteil, das nicht veröffentlicht wurde, noch eindeutiger als die mündliche Urteilsbegründung feststellte, van der Lubbe sei nicht der alleinige Täter gewesen, er habe insbesondere nicht den Plenarsaal des Reichstages angezündet, und er sei das Werkzeug unbekannter Dritter gewesen¹⁴. Daß das Urteil sodann in breiten politisierenden Ausführungen als diese Hintermänner die Kommunisten nannte, während die neuen Machthaber über jeden Verdacht erhaben seien, hinderte nicht, daß die NSDAP in einer parteiamtlichen Stellungnahme das Urteil als „glattes Fehlurteil“ anprangerte¹⁵ und daß Hitler selbst später das Urteil als lächerlich und die Richter als „vertrottelt“ bezeichnete¹⁶. Seine Reaktion ließ nicht lange auf sich warten: nachdem im Anschluß an eine Kabinettsitzung am 23. März 1934 in engerem Kreis die offenbar bereits vorher erörterte Errichtung eines besonderen Volksgerichtshofes zur Aburteilung von Hoch- und Landesverratsverbrechen beschlossen worden war¹⁷, wurden durch Gesetz vom 24. April 1934¹⁸ dem Reichsgericht die erstinstanzlichen Strafsachen entzogen und dem neuen Tribunal übertragen (Art. III, IX, XII des Gesetzes). In der amtlichen Begründung zu dem Gesetz¹⁹ wurde als Grund für die Errichtung des Volksgerichtshofes angege-

Kugler (Anm. 8) sowie D. Reed, *Burning of the Reichstag*, London 1934. Hingewiesen sei ferner auf Schorn, *Der Richter im Dritten Reich*, Frankfurt a. M. 1959, S. 68 ff.; Buchheit, *Richter in roter Robe*, München 1968, S. 27 f.; v. Schlabrendorff, *Offiziere gegen Hitler*, Zürich 1951, S. 30; Gribbohm, *Der Volksgerichtshof*, in: *Juristische Schulung. Zeitschrift für Studium und Ausbildung* 1969, Heft 2, S. 55, mit weiteren Nachweisen in Anm. 21. Ein Exemplar der Verhandlungsprotokolle besitzt das Archiv d. IfZ in München, Sign. Fa 100/1-99. Siehe auch Kaul, *Geschichte des Reichsgerichts*, Band IV, Glashütten/Taunus 1971, S. 87 ff.

¹⁴ Abschriften der Anklageschrift des ORA und des schriftlichen Urteils besitzt das IfZ, Sign. Fa 100/1 und 19. Sie sind ferner enthalten in den Vorgängen des GStA beim LG Berlin, in denen sich auch die in Anm. 11 erwähnten gerichtlichen Entscheidungen finden. Die Handakten des Rechtsanwalts Dr. Sack befinden sich im BA Koblenz. Auszüge aus dem schriftlichen Urteil des RG sind in der Anlage 1 wiedergegeben.

¹⁵ Die Stellungnahme ist veröffentlicht in: *Deutsches Recht. Zentralorgan des Bundes Nat. Sozialistischer Deutscher Juristen (DR)* 1934, S. 19, und in *JW* 1934, S. 24; sie ist in der Anlage 2 wiedergegeben. Eine ähnliche Kritik enthielt die Besprechung des Buches von Sack (Anm. 6) in *JW* 1934, S. 1039. Vgl. demgegenüber die Würdigung in der „Wochenschau“ in: *Deutsche Justiz (DJ)* 1933, S. 870, und die Beurteilung der Entscheidung des RG in dem Beschluß des KG vom 17. 5. 1968 (Anm. 11).

¹⁶ Picker, *Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941–1942*, Bonn 1951, S. 241, 243. S. auch Schorn, a.a.O. (Anm. 13), S. 68.

¹⁷ In der Niederschrift über die Besprechung, an der außer Hitler u. a. Dr. Frick, Göring, Dr. Gürtner und Röhm teilnahmen, heißt es:

„Die Besprechung ergab Übereinstimmung dahin, daß die Aburteilung von Hoch- und Landesverratsachen einem besonderen Volksgerichtshof übertragen werden solle. Der Gerichtshof soll aus zwei rechtskundigen Richtern und drei Laienrichtern bestehen. Die letzteren sollen für einen längeren Zeitraum ernannt werden. Der Reichsminister der Justiz wird den entsprechend abgeänderten Gesetzentwurf vorlegen.“ (BA, Sign. R 43 I/1468).

¹⁸ G. zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. 4. 1934 (RGBl. I, S. 341).

¹⁹ DJ 1934, S. 595 ff.

ben, die erstinstanzliche Rechtsprechung des Reichsgerichts habe mit seiner Aufgabe, als höchstes deutsches Revisionsgericht Hüter der Rechtseinheit im Reich zu sein, nur wenige Berührungspunkte, weise dagegen ihre Besonderheiten auf, so daß die Vereinigung beider Aufgaben aufzugeben sei²⁰. Auch von nationalsozialistischer Seite aus wurde die Schaffung des neuen Tribunals nicht als die – doch laut angekündigte – Folgerung aus dem enttäuschenden Ergebnis des Reichstagsbrandprozesses, sondern als Antwort auf die angeblich energielose Bekämpfung des Hoch- und Landesverrats in der Zeit vor der Machtergreifung bezeichnet. So führte der Hauptschriftleiter des „Völkischen Beobachters“, Wilhelm Weiss, am 19. November 1935 aus:

„Aus guten Gründen hat daher der nationalsozialistische Staat nach der Machtübernahme für die Aburteilung der schwersten Straftaten, die es auf politischem Gebiete gibt, einen besonderen Gerichtshof gebildet. Wer die Spruchpraxis der deutschen Gerichte vor der Machtübernahme auf diesem Gebiet kennt, kann am besten die Notwendigkeit des Volksgerichtshofs ermessen. Man wende nicht ein, daß Hoch- und Landesverrat ja auch schon vor dem 30. Januar 1933 zur Zuständigkeit des höchsten deutschen Gerichtes, des Reichsgerichts in Leipzig, gehörte. Die Verfahren, die vor diesem Gericht anhängig waren und durchgeführt wurden, konnten gar nicht zu einem in nationalsozialistischer Hinsicht befriedigenden Ergebnis führen; denn auch das Reichsgericht war in seiner Arbeit und in seiner Tendenz abhängig von der allgemeinen politischen und geistigen Grundhaltung, die in dem demokratischen Staat von Weimar herrschte. Ein Landesverratsverfahren in Leipzig war in der Regel eine Affäre, die sofort zu parlamentarischen Auseinandersetzungen im Reichstag führte, und nebenher eine schamlose Hetze der Journaille gegen alle auslöste, die den bescheidenen Versuch wagten, das Reich wenigstens vor den allergemeinsten Verrätereien zu schützen. Diese Rechtsunsicherheit, die vor der nationalsozialistischen Machtübernahme allenthalben herrschte, ist im übrigen auch ein Beweis dafür, daß ein Staat durch den toten Buchstaben der Gesetzesparagrafen allein niemals wirksam geschützt werden kann, wenn nicht das Gesetz in Einklang steht mit einer klaren politischen Idee. In diesem Sinne ist der Volksgerichtshof für das Deutsche Reich auch eine organische Schöpfung des nationalsozialistischen Staates. Denn er ist Ausdrucksform nationalsozialistischer Grundauffassungen auf dem Gebiet der Rechtsprechung“²¹.

²⁰ Mehr oder minder ähnlich sprachen sich folgende Veröffentlichungen zu dem G. vom 24. 4. 1934 aus: Dietze, Der Volksgerichtshof nach dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. 4. 1934 (JW 1934, S. 1761); Hagemann, Kriminalarchiv (Deutsche Juristen-Zeitung [DJZ] 1934, S. 669); Richter, Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. 4. 1934 (DJ 1934, S. 604); Schäfer, Die Strafgesetz- und Strafprozeßnovelle vom 24. 4. 1934 (DJZ 1934, S. 632); Werner, Der Volksgerichtshof, in dem von Frank herausgegebenen „Nationalsozialistischen Handbuch für Recht und Gesetzgebung“, München 1935, S. 1409. Vgl. auch die Pressestimmen in DJ 1934, S. 622, und die Kommentierung des G. bei Pfundtner-Neubert (Anm. 5) unter II c 6 mit weiteren Nachweisen am Schluß der Einführung.

²¹ Die Ausführungen sind abgedruckt in DJ 1935, S. 1709, und DR 1935, S. 518. Ähnlich äußerte sich Rietzsch in seinem Beitrag: Volksgerichtshof, in: Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, herausgegeben von Volkmar – Elster – Küchenhoff, Band VIII, Berlin–Leipzig 1937.

Noch Ende 1944 hieß es in einem Artikel „Verrat und Untreue sind die Feinde alles Großen“ in dem für den Dienstgebrauch bestimmten „Rednerdienst. Reichslehrgemeinschaft Partei- und Wehrmachtsschulung“, Kriegsausgabe, Nr. 24/25, vom 1. Dezember 1944 (Archiv des IfZ, Sign. Db 04.18):

„Damit aber täglich über Sauberkeit und Anständigkeit gewacht wird, daß alle, die anfänglich aus Leichtsinne, Schwatzhaftigkeit, Wichtigtuerei, Meckerei, Böswilligkeit bis zur weltanschaulichen und politischen Gegnerschaft, Wehrkraftzersetzung oder Hochverrat betreiben, einer gerechten Strafe zugeführt werden, ist eine höchste Staats- und Volksinstanz geschaffen, der wir oberstes richterliches Urteil über Leben und Tod zuerkennen: der Deutsche Volksge-

Den Eindruck, als solle der neue Gerichtshof ein Revolutionstribunal darstellen, suchte man jedoch zu vermeiden²².

Das Gründungsgesetz regelte im einzelnen die – noch zu erörternde – Zuständigkeit des Volksgerichtshofs, die Zusammensetzung seiner Senate, die Ernennung seiner Mitglieder und gewisse Einzelheiten des Verfahrens (Art. III und IV). Als Sitz des Volksgerichtshofs bestimmte der Reichsminister der Justiz auf Grund einer ihm in dem Gesetz erteilten Ermächtigung (Art. X) Berlin²³. Auch diese Bestimmung, die den Volksgerichtshof entgegen der für das Reichsgericht getroffenen Regelung am Sitz der politischen Zentralgewalten des Reichs ansässig machte, war für den mit dem neuen Gericht verfolgten Zweck symptomatisch.

Nach dem Gesetz sollte der Volksgerichtshof – wie bisher das Reichsgericht – mit fünf, außerhalb der Hauptverhandlung mit drei Richtern, jeweils einschließlich des Vorsitzenden, entscheiden. Abweichend von der Besetzung des Reichsgerichts, aber entsprechend dem erwähnten Kabinettsbeschluß wurde bestimmt, daß nur der Vorsitzende und ein Beisitzer die Befähigung zum Richteramt haben, also Berufsrichter sein mußten; die drei weiteren Beisitzer in den Hauptverhandlungen sollten ebenso wie der zweite Beisitzer bei Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung ehrenamtliche Richter sein (Art. III § 1 Abs. 2)²⁴. Sämtliche Mitglieder des Volksgerichtshofs und ihre Stellvertreter sollten auf Vorschlag des Reichsministers der Justiz durch den Reichskanzler ernannt werden und zwar auf die Dauer von fünf Jahren (Art. III § 2)²⁵, eine Bestimmung, die bewußt von dem damals geltenden § 125 des Gerichtsverfassungsgesetzes abwich, wonach die Mitglieder des Reichsgerichts von dem Reichspräsidenten auf Vorschlag des Reichsrats ernannt wurden²⁶. Zusätzlich wurde wie beim Reichsgericht die Bestellung von Ermittlungsrichtern des Volksgerichtshofes vorgesehen, welche die im vorbereitenden Verfahren dem

richtshof. In ihm sehen wir das wachende Gewissen der Volksgemeinschaft, ihm steht zu, alle Untat, die aus Untreue und Verrat erwachsen ist, zu sühnen. Wie das Kriegsgericht für den Soldaten ist er oberstes Sühnegericht für jeden Volksgenossen. Aus der Härte seiner Urteile soll die Unbedingtheit unserer Forderung nach Ausmerzung aller negativen Kräfte erkennbar sein.“ Der Artikel ist mit Fritz Sotke gezeichnet.

²² S. die Veröffentlichung von Richter: Der Volksgerichtshof ist kein Revolutionstribunal, in: Nr. 146 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers vom 26. 6. 1934. Vgl. auch Gribbohm, a.a.O. (Anm. 13), S. 56, mit weiteren Nachweisen.

²³ VO über den Volksgerichtshof vom 12. 6. 1934 (RGBl. I, S. 492). Ebenso § 1 der VO zur Durchführung des G. über den Volksgerichtshof und über die fünfundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes vom 18. 4. 1936 (RGBl. I, S. 398), und bei Pfundtner-Neubert (Anm. 5) unter IIa 12.

²⁴ Durch die Vierte VO zur Vereinfachung der Rechtspflege vom 13. 12. 1944 (RGBl. I, S. 339) wurde bestimmt, daß die Senate des VGH in der Hauptverhandlung außer mit dem Vorsitzenden und einem hauptamtlichen Beisitzer nur mit einem oder zwei ehrenamtlichen Beisitzern besetzt zu sein brauchten, sofern der Vorsitzende und der ORA die volle Besetzung nicht für erforderlich hielten. Für Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung wurde die Mitwirkung der ehrenamtlichen Beisitzer überhaupt nicht mehr vorgesehen; hier genügten zwei hauptamtliche Richter mit Einschluß des Vorsitzenden.

²⁵ Vgl. hierzu ferner die Bestimmungen über die Ernennung und Entlassung der Reichsbeamten vom 1. 2. 1935 (RGBl. I, S. 74) und der Beamten in der Reichsjustizverwaltung vom 20. 3. 1935 (RGBl. I, S. 391, und DJ 1935, S. 545) sowie Schröder, Die Ernennung und Entlassung von Beamten in der Reichsjustizverwaltung (DJ 1935, S. 635, 638) und Werner, a.a.O. (Anm. 20).

²⁶ Der Reichsrat war inzwischen durch G. vom 14. 2. 1934 (RGBl. I, S. 89) aufgehoben und an seine Stelle das jeweils zuständige Reichsministerium gesetzt worden.

Amtsrichter obliegenden Geschäfte wahrnehmen konnten und durch den Reichsjustizminister auf die Dauer eines Geschäftsjahres berufen werden sollten (Art. IV § 1)²⁷. Über die Bestellung von Untersuchungsrichtern enthielt das Gesetz keine Vorschriften; lediglich in der Ausführungsverordnung des Reichsjustizministers vom 12. Juni 1934²⁸ war bestimmt, daß die in bereits anhängigen Verfahren bestellten Untersuchungsrichter des Reichsgerichts weiter fungieren sollten. Im Jahre 1935 wurde ergänzend die vorübergehende Zuziehung von Hilfsrichtern bei übermäßiger Häufung der Geschäfte zugelassen²⁹, eine Einrichtung, die zu einer Dauereinrichtung wurde³⁰. Der Berufung an den Volksgerechtshof hatte jeder Richter nachzukommen; nach § 10 der späteren Verordnung vom 18. April 1936³¹ waren die Richter der Amts-, Land- und Oberlandesgerichte verpflichtet, richterliche Geschäfte am Volksgerechtshof wahrzunehmen. Nach derselben Bestimmung wurden die Hilfsrichter vom Reichsminister der Justiz berufen.

Dieser bestimmte auch nach der oben genannten Ausführungsverordnung vom 12. Juni 1934 aus dem Kreis der Mitglieder des Volksgerechtshofs die Vorsitzenden der einzelnen Senate und einen von ihnen zum Präsidenten des Volksgerechtshofs. Durch die weitere Verordnung vom 18. April 1936³² wurde bestimmt, daß der Präsident des Volksgerechtshofs die Verteilung der Geschäfte und die Zuweisung der haupt- und ehrenamtlichen Richter auf die einzelnen Senate vorzunehmen und die Stellvertretung der Vorsitzenden und Mitglieder der Senate zu regeln habe (§§ 3, 4, 6 der Verordnung). Damit wurde eine bei dem Volksgerechtshof bereits getroffene Regelung sanktioniert. Nach der gemäß der Verordnung vom 12. Juni 1934³³ erlassenen Geschäftsordnung vom 23. Januar 1935 erfolgte die Überweisung der haupt- und ehrenamtlichen Richter an die einzelnen Senate des Gerichts durch den Präsidenten, und zwar jeweils für ein Geschäftsjahr. Da die Geschäftsordnung durch den Reichsjustizminister am 18. Februar 1935 genehmigt worden war, war schon zu diesem Zeitpunkt das Präsidialsystem für den Volksgerechtshof mit Billigung der Reichsjustizverwaltung abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft gesetzt³⁴. Die Geschäftsordnung traf ferner Bestimmungen über die Reihen-

²⁷ Die Ermittlungsrichter beim RG waren eingeführt worden durch § 8 der VO des Reichspräsidenten gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe vom 28. 2. 1933 (RGBl. I, S. 85). Vgl. hierzu Schäfer, Änderungen des Verfahrens in Hoch- und Landesverratssachen (JW 1933, S. 937, 938f.).

²⁸ RGBl. I, S. 492.

²⁹ Dritte VO über den Volksgerechtshof vom 22. 8. 1935 (RGBl. I, S. 1121).

³⁰ Vgl. die unten S. 23 angeführten Zahlen.

³¹ RGBl. I, S. 398.

³² Vgl. Anm. 31.

³³ RGBl. I, S. 492.

³⁴ Die Regelung blieb auch bei der Neufassung bzw. Änderung der Geschäftsordnung am 21. 12. 1935 und am 8. 2. 1936 bestehen; diese Neufassung bzw. Änderung wurde durch den RJM am 16. 1. bzw. 13. 2. 1936 genehmigt. Die Geschäftsordnungen und die Genehmigungsverfügungen finden sich in den Generalakten 3270 des früheren RJM (BA, Sign. R 22/302).

Mit der Aufhebung der VO vom 12. 6. 1934 durch die VO vom 18. 4. 1936 (Anm. 23) entfiel auch die Vorschrift über die Geschäftsordnung; statt dessen hieß es in § 3 Abs. 2 der letzten VO nur, daß der RJM Grundsätze für die Geschäftsverteilung aufstellen könne, eine Befugnis, von der Thierack als RJM später gegenüber Freisler als Präsident des VGH mehrfach Gebrauch machte. Die Abschaffung des Präsidialsystems auch für die gesamte übrige Justiz erfolgte durch das G. vom 24. 11. 1937 (RGBl. I, S. 1286), in dem der VGH nochmals ausdrücklich erwähnt wurde. Vgl. hierzu A. Wagner, Die Umgestaltung der Gerichtsverfas-

folge, in der die ehrenamtlichen Beisitzer zu berufen waren; auch diese Regelung wurde durch die Verordnung vom 18. April 1936³⁵ übernommen.

Die Verordnung gab dem Reichsjustizminister ferner auf, einen ständigen Vertreter für den Präsidenten des Volksgerichtshofs zu bestellen, der den Präsidenten in allen Geschäften außer dem Vorsitz des Senats zu vertreten habe (§ 6 Abs. 2 der Verordnung), eine Funktion, die im Jahre 1938 zur Schaffung der Planstelle für einen Vizepräsidenten führte. Plenarentscheidungen sollte es bei dem Volksgerichtshof nicht geben³⁶. Durch die Verordnung vom 18. April 1936³⁷ wurden im übrigen die bisherigen Ausführungsbestimmungen des Reichsjustizministers aufgehoben oder neugefaßt. An neuen Bestimmungen enthielt die Verordnung insbesondere die Vorschrift, daß der Vorsitzende eines Senats Sitzungen auch außerhalb Berlins anberaumen könne und daß es der Unterschrift der ehrenamtlichen Richter unter die Entscheidungen des Volksgerichtshofes nicht bedürfe.

Im Juni 1936 wurde den Richtern des Volksgerichtshofs die rote Robe der Mitglieder des Reichsgerichts verliehen³⁸. Ein Jahr später wurde für den Volksgerichtshof und seine Anklagebehörde, auf die noch einzugehen sein wird, eine eigene Justizpressestelle errichtet, während bis dahin die „pressemäßige Betreuung“ bei der Justizpressestelle in Berlin gelegen hatte³⁹. Das bisher beim Reichsjustizministerium geführte Auslandsstrafregister ging auf die Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof über⁴⁰. Seine ersten Diensträume bezog er im Gebäude des Preußischen Landtags in der Prinz-Albrecht-Straße in Berlin; im Mai 1935 siedelte er in das Haus Bellevuestraße 15 in Berlin über⁴¹. Nach der Zerstörung dieses Gebäudes bei den Luftangriffen auf Berlin wurde der Volksgerichtshof in den letzten Monaten des Krieges nach Potsdam verlegt⁴².

sung und des Verfahrens- und Richterrechts im nationalsozialistischen Staat, in: Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, Bd. I, Stuttgart 1968, S. 207 f.

³⁵ RGBl. I, S. 398.

³⁶ § 4 der VO vom 12. 6. 1934 (RGBl. I, S. 492). Bei Aufhebung dieser VO durch die weitere VO vom 18. 4. 1936 traf die letztere keine entsprechende Regelung. Dennoch ergingen auch in Zukunft beim VGH keine Plenarentscheidungen.

³⁷ RGBl. I, S. 398.

³⁸ Erl. des Führers und Reichskanzlers über die Amtstracht in der Reichsjustizverwaltung vom 19. 6. 1936 (RGBl. I, S. 503, und DJ 1936, S. 949). Vgl. ferner die VO über das Tragen der Amtstracht in der Reichsjustizverwaltung vom 11. 12. 1937 (RGBl. I, S. 1383).

³⁹ AV des RJM vom 29. 7. 1936 (DJ 1936, S. 1142) und vom 23. 6. 1937 (DJ 1937, S. 990); ferner Verfügung des RJM vom 24. 6. 1935 – 25a 13082/34 –, enthalten in den Generalakten 3270 des RJM (BA, Sign. R 22/302). Die Pressestelle war jedoch nicht befugt, den Reichspropagandaämtern Auskunft über Hoch- und Landesverratsverfahren zu geben, hatte vielmehr diese Ämter an den ORA zu verweisen, RV des RJM vom 11. 4. 1939 – 1271 – PR Allg. 109/38 –, enthalten Bl. 71 der Generalakten betr. Hochverrat Nr. 4021, Bd. 3, des RJM (BA, Sign. R 22/955).

⁴⁰ DJ 1936, S. 702, 882 und 1314.

⁴¹ DJ 1934, S. 1013 und 1935, S. 807.

⁴² Im Laufe des Krieges wurden Teile des VGH auch in dem ehemaligen Mosse-Haus am Leipziger Platz in Berlin untergebracht; vgl. eidesstattliche Versicherung des Berliner Rechtsanwalts Dr. Arno Weimann vom 8. 2. 1947 (Nürnberg, Dok. NG-792, Archiv des IfZ). Die offenbar geplante zeitweilige Verlegung des VGH aus der Bellevuestraße auf den Spittelmarkt in Berlin (vgl. die in Anm. 51 erwähnte Veröffentlichung von Engert) kam nicht zustande. Im April 1945 wurde die Verlegung nach Bayern vorbereitet, zu der es jedoch offensichtlich nicht mehr gekommen ist; vgl. die eidesstattliche Versicherung des ehemaligen Reichsanwalts Rothaug vom 2. 1. 1947 (Nürnberg, Dok. NG-533, a.a.O.).

Auf Grund der ihm durch das Gründungsgesetz vom 24. April 1934 (Art. X, XII) erteilten Ermächtigung hatte der Reichsjustizminister als Tag des Zusammentritts des Volksgerichtshofs zunächst den 2., sodann den 14. Juli 1934 bestimmt⁴³. An dem letztgenannten Tage fanden die feierliche Eröffnung in Anwesenheit des Reichsjustizministers und die Eidesleistung der Mitglieder des Volksgerichtshofs statt⁴⁴. Die ersten Sitzungen wurden am 1. August 1934 abgehalten⁴⁵. Die Zahl der hauptamtlichen Mitglieder war zu diesem Zeitpunkt und auch weiterhin gering: zunächst wurden drei Senatspräsidenten und neun Richter – und zwar sieben Landgerichtsdirektoren und je ein Land- und Amtsgerichtsrat – berufen⁴⁶. Alle diese 12 Mitglieder des Volksgerichtshofes befanden sich lediglich im Abordnungsverhältnis; die Reichshaushaltsbestimmungen des Jahres 1934 enthielten keine den Volksgerichtshof betreffenden Positionen⁴⁷. Der Ausbau der zunächst nur provisorischen Organisation scheiterte vorerst daran, daß der Reichsfinanzminister die Mittel für die Beschaffung von Planstellen in der vom Reichsjustizministerium gewünschten haushaltsmäßigen Höhe wiederholt ablehnte, worauf der Reichsjustizminister die Abänderung des grundlegenden Gesetzes vom 24. April 1934 in Erwägung zog. Die hauptamtlichen Richter des Volksgerichtshofes sollten nicht mehr wie bisher nur auf fünf Jahre, sondern auf Lebenszeit ernannt werden, und ihr wechselseitiger Austausch mit den Richtern des Reichsgerichts sollte ermöglicht werden⁴⁸. Damit sollte der Volksgerichtshof, der den Charakter eines Sondergerichts trug⁴⁹, in die ordentliche Gerichtsbarkeit eingegliedert und ihm die dauernde Stellung eines selbständigen, nunmehr auch haushalts- und gerichtsverfassungsrechtlich fundierten Justizorgans verliehen werden. Das Ergebnis dieser Erwägungen und Bestrebungen ist aus dem zweiten grundlegenden Gesetz über den Volksgerichtshof vom 18. April 1936⁵⁰ ersichtlich⁵¹. Darin wurde bestimmt, daß der Volksgerichtshof nunmehr ordentliches Gericht im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes sei und mit einem Präsi-

⁴³ VO vom 12. 6. 1934 (Anm. 23) bzw. Zweite VO über den VGH vom 29. 6. 1934 (RGBl. I, S. 617).

⁴⁴ S. den Bericht in DJZ 1934, S. 979, 983; ferner Schauwecker, Der Volksgerichtshof für das Deutsche Reich (JW 1936, S. 1569 f.).

⁴⁵ Vgl. DJ 1934, S. 1013.

⁴⁶ Vgl. die Liste der ersten Mitglieder des VGH in DJ 1934, S. 927. Demgegenüber weist die Geschäftsverteilung für 1935, enthalten in den Generalakten 3270 des RJM (BA, Sign. R 22/302), auf: zwei Senatspräsidenten, acht Landgerichtsdirektoren und einen Landgerichtsrat.

⁴⁷ Reichshaushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1934 vom 23. 3. 1934 (RGBl. II, S. 121); G. zur Änderung des Reichshaushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1934 vom 5. 7. 1934 (RGBl. II, S. 371). Die Planstellen der an den VGH abgeordneten Richter konnten zwar anderweitig besetzt werden, doch behielten die abgeordneten Richter die mit ihrer Planstelle verbundenen Rechte und Pflichten, § 2 der Zweiten VO über den Volksgerichtshof vom 29. 6. 1934 (Anm. 43).

⁴⁸ Aktenverfügung des RJM vom 23. 7. 1935, Bl. 46 der Generalakten 3270 des RJM (BA, Sign. R 22/302).

⁴⁹ Urteil des RG vom 21. 3. 1935, RGSt 69, 135 (DJ 1935, S. 850; JW 1935, S. 1943, Nr. 13; DJ 1935, S. 1058, Nr. 118; DRiZ 1935/Rechtsprechung S. 306, Nr. 305). S. auch Gribbohm, a.a.O. (Anm. 13), S. 56, Anm. 26.

⁵⁰ G. über den VGH und über die fünfundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes vom 18. 4. 1936 (RGBl. I, S. 369).

⁵¹ S. zu der Neuregelung die Veröffentlichungen: Vom Volksgerichtshof des Deutschen Reiches (DJ 1935, S. 1709 f.); Aufsatz von Oberregierungsrat Dr. Dörner, Pressereferent des RJM, im Beiblatt zu Nr. 187 der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ vom 22. 4. 1936; „Juristische Rundschau“ in DJZ 1936, S. 561 f.; Freisler, Die lebenswichtigen Aufgaben des Volks-

ten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räten besetzt werden sollte. Die hauptberuflichen Mitglieder des Volksgerichtshofes mußten die Befähigung zum Richteramt haben und mindestens 35 Jahre alt sein; sie sollten nunmehr auf Lebenszeit ernannt werden, während es für die ehrenamtlichen Mitglieder bei der Berufung auf fünf Jahre verblieb. Ebenso blieb es bei der Möglichkeit, Hilfsrichter heranzuziehen. Etatisiert wurden jetzt an Richterstellen: ein Präsident, zwei Senatspräsidenten und sechs Volksgerichtsräte. Nach der Besetzung dieser Stellen fand die Einführung der neuernannten planmäßigen Mitglieder des Volksgerichtshofes am 3. Juni 1936 statt⁵².

Am 1. Januar 1939 war der Volksgerichtshof mit einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten⁵³, zwei Senatspräsidenten, acht Volksgerichtsräten und fünf abgeordneten Richtern (je einem Kammer- und Landgerichtsrat und drei Landgerichtsdirektoren) besetzt. Infolge der ständigen Zunahme der Verfahren und der dadurch notwendig gewordenen Bildung neuer Senate stiegen diese Zahlen fortwährend an. Am 1. Januar 1943 waren bei dem Volksgerichtshof an Berufsrichtern außer dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten tätig: drei Senatspräsidenten, neun Volksgerichtsräte und 33 Hilfsrichter, nämlich 14 Kammer- und Oberlandesgerichtsräte, neun Landgerichtsdirektoren und zehn Amts- und Landgerichtsräte, wobei allerdings vier im Felde stehende Richter mitgezählt waren. Hiervon waren allein dem 1. Senat außer dem Präsidenten 13 Berufsrichter zugeteilt. Ein Jahr später, am 1. Januar 1944, waren diese Ziffern etwas zurückgegangen; damals wies der Volksgerichtshof außer dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten zwei Senatspräsidenten, neun Volksgerichtsräte und 25 Hilfsrichter (zwölf Kammer- und Oberlandesgerichtsräte, neun Landgerichtsdirektoren und vier Amts- und Landgerichtsräte) auf, wovon zwei Volksgerichtsräte und zwei Hilfsrichter im Felde standen. Schließlich erwähnt die Geschäftsverteilung für das Jahr 1945 am 1. Januar 1945 – wieder außer dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten – drei Senatspräsidenten, elf Volksgerichtsräte und einundzwanzig Hilfsrichter, nämlich acht Kammer- und Oberlandesgerichtsräte, acht Landgerichtsdirektoren und fünf Amts- und Landgerichtsräte, wobei wiederum vier im Heeresdienst stehende Richter mitgezählt waren⁵⁴.

gerichtshofes (DJ 1936, S. 656); Thierack, Zwei Jahre Volksgerichtshof (DJ 1936, S. 1094) und: Aufgaben und Tätigkeit des Volksgerichtshofes (Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht [ZAkDR] 1936, S. 855); Schauwecker, a.a.O. (Anm. 44); Kommentierung in Pfundtner-Neubert, a.a.O. (Anm. 5) unter II a 12, besonders Vorbemerkung und Anm. 2 zu § 1. Freisler ging die neue Regelung nicht weit genug; er drängte darauf, den VGH zum obersten deutschen Strafgericht überhaupt zu machen, das RG also aus der Strafrechtspflege ganz auszuschließen; vgl. seinen Aufsatz: Der Volksgerichtshof – das Reichsstraßgericht? (ZAkDR 1935, S. 90); ähnlich Engert in dem Artikel: Fünf Jahre Volksgerichtshof in Nr. 195 des „Völkischen Beobachters“ vom 14. 7. 1939, auszugsweise wiedergegeben in DR 1939, S. 1297. Demgegenüber trat Dietz in seiner Veröffentlichung: Wehrmacht und Reichsmilitärgericht (ZAkDR 1935, S. 242, 244) dafür ein, den VGH in dem Reichskriegsgericht aufgehen zu lassen. Hierzu auch Buchheit, a.a.O. (Anm. 13), S. 30ff.

⁵² DJ 1936, S. 907. Wegen der Personalien vgl. DJ 1936, S. 792. Über die Dienstbezüge der Richter s. Gribbohm, a.a.O. (Anm. 13), S. 59.

⁵³ Mit Wirkung vom 9. 12. 1937 wurde der bisherige Senatspräsident am VGH Karl Engert zum Vizepräsidenten ernannt; vgl. auch die Personalien DJ 1942, S. 724.

⁵⁴ Sämtliche Zahlen sind den Generalakten 3270 und R 22 Gr 5/I-6, Bd. 1, sowie dem Vorgang I p 5 des RJM (BA, Sign. R 22/302 und R 22/20040) entnommen. Demgegenüber wiesen die Haushaltspläne des RJM an Planstellen außer dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten auf: im Jahre 1941 drei Senatspräsidenten und zehn Volksgerichtsräte, im Jahre 1943 vier Senatspräsidenten und zwölf Volksgerichtsräte.

Die Stelle des Präsidenten blieb lange Zeit unbesetzt; in dieser Zeit wurden die Präsidialgeschäfte von dem dienstältesten Senatspräsidenten geführt⁵⁵. Erst nach der Etatisierung des Gerichts, mehr als zwei Jahre seit seiner Gründung, wurde am 1. Juni 1936 Dr. Georg Thierack zum Präsidenten des Volksgerichtshofes ernannt. Er war 1889 geboren, hatte seine Laufbahn in der Justiz als sächsischer Staatsanwalt 1921 begonnen, war nach der „Machtergreifung“ sächsischer Justizminister geworden und 1935 als Vizepräsident zum Reichsgericht gekommen. Er behielt das Amt als Präsident des Volksgerichtshofes sechs Jahre lang und wurde am 20. August 1942 durch Dr. Roland Freisler abgelöst, einen 1893 geborenen früheren Rechtsanwalt aus Kassel, der seit 1933 als „alter Kämpfer“ die Stellung eines Staatssekretärs zunächst im Preußischen Justizministerium, dann im Reichsjustizministerium innehatte⁵⁶. Auf beide Persönlichkeiten wird im Laufe dieser Darstellung noch verschiedentlich zurückzukommen sein. Als Freisler am 3. Februar 1945 bei einem Luftangriff auf Berlin ums Leben gekommen war⁵⁷, wurde im März 1945 der damalige Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht in Kattowitz, Dr. Harry Haffner, zu seinem Nachfolger ernannt, der das Amt jedoch nur wenige Wochen ausübte⁵⁸.

Die nach dem Gründungsgesetz vom 24. April 1934 vorgesehenen ehrenamtlichen Richter des Volksgerichtshofs wurden – wie bereits erwähnt – auf Vorschlag des Reichsjustizministers für fünf Jahre berufen (Art. III §§ 1, 2)⁵⁹. Nach der amtlichen Begründung zu dem Gesetz vom 24. April 1934⁶⁰ war bei den ehrenamtlichen Richtern an Persönlichkeiten gedacht, die über besondere Erfahrungen tatsächlicher Art auf dem Gebiet der Abwehr staatsfeindlicher Angriffe verfügten⁶¹. Um sie zu gewin-

⁵⁵ Vgl. DJ 1936, S. 908. Verschiedentlich wird als erster Präsident des VGH Senatspräsident Dr. Rehn genannt, vgl. die Veröffentlichungen: Die praktische Arbeit des Volksgerichtshofs, und: Die ersten Urteile des Volksgerichtshofes (beide in DJ 1934, S. 1013), ferner der Nachruf in DJ 1934, S. 1195, und v. Gostomski-Loch, Der Tod von Plötzensee, Freising 1969, S. 35. Die Ernennung Dr. Rehns, der zuvor Vorsitzender des SG in Berlin war, im Juni 1934 zum Senatspräsidenten beim KG befördert wurde und bereits am 18. 9. 1934 verstarb, ist jedoch unter den amtlichen Personalnachrichten in dem Organ des RJM, der „Deutschen Justiz“, nicht veröffentlicht worden. Zur Zeit der Tätigkeit Dr. Rehns am VGH verfügte dieses Gericht auch noch nicht über etatisierte Stellen, somit auch nicht über die eines Präsidenten. RJM Dr. Gürtner hat ihn bei der Einführung der Mitglieder des VGH auch nur als „vorläufigen Präsidenten“ des VGH bezeichnet, vgl. DJ 1936, S. 907f.

⁵⁶ Die Lebensläufe von Thierack und Freisler sind in DJ 1942, S. 551, sowie kurz bei H. Weinkauff, Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, Bd. I, Stuttgart 1968, S. 56, geschildert. Die Lebensdaten für Freisler ergeben sich auch aus Buchheit, a.a.O. (Anm. 13), S. 281f. Zu Freisler ferner Gribbohm, DRiZ 1970, S. 88, und Schmidt, DRiZ 1970, S. 328. Die Amtseinführung Freislers fand am 29. 8. 1942 statt, vgl. DJ 1942, S. 580. Während Thierack am 1. 12. 1936, also einige Monate nach seinem Amtsantritt zusammen mit dem Präsidium und dem Reichsanwalt beim VGH von Hitler empfangen wurde – Nürnberg. Dok. NG-158 (Archiv des IfZ) –, mußte sich Freisler mit der schriftlichen Meldung der Übernahme seines Amtes begnügen.

⁵⁷ Vgl. die Nachrufe in DJ 1945, S. 33 (mit Lebenslauf), und DR 1945, S. 73; ferner v. Schlabbendorff, a.a.O. (Anm. 13), S. 213ff. Ein Staatsbegräbnis wurde Freisler versagt.

Zu den verschiedenen Versionen, die hinsichtlich des Todes Freislers bestehen, s. Buchheit, a.a.O. (Anm. 13), S. 274ff.

⁵⁸ Zu Dr. Haffner s. auch DJ 1944, S. 64 und 67.

⁵⁹ Ebenso § 4 des G. vom 18. 4. 1936 (RGBl. I, S. 369). Durch Erl. über die Vereinfachung der Rechtspflege vom 21. 3. 1942 (RGBl. I, S. 139) wurde die Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder des VGH bis Kriegsende verlängert.

⁶⁰ DJ 1934, S. 595ff.

⁶¹ Vgl. auch § 4 Abs. 1 der DurchfVO vom 18. 4. 1936 (Anm. 23) und die entsprechenden

nen, trat der Reichsjustizminister alsbald an die in Betracht kommenden anderen Zentralbehörden – Reichswehrministerium, Reichsluftfahrtministerium usw. – sowie an die Parteileitung zwecks Benennung geeigneter Persönlichkeiten heran, um die ihm genehmen Vorschläge alsdann an Hitler weiterzuleiten, der die Ernennung aussprach. Die Zahl der ehrenamtlichen Richter überstieg die der Berufsrichter erheblich. Bei seiner Errichtung verfügte der Volksgerichtshof über nur 196², aber schon am 1. Januar 1935 über 43 ehrenamtliche Beisitzer, und zwar über 17 Offiziere, drei Polizei- und Gendarmerieoffiziere, 13 SA- und SS-Führer und zehn nationalsozialistische Funktionäre, Beamte und andere. Der hohe Anteil der Offiziere erklärt sich daraus, daß dem für Landesverratsachen zuständigen 3. Senat allein 13 Offiziere zugeteilt waren, bei denen man die für diese Verfahren wünschenswerte Sachkunde voraussetzte. Nach der am 20. Dezember 1938 erlassenen Geschäftsverteilung für das Jahr 1939 war die Zahl der ehrenamtlichen Richter auf 95 gestiegen; unter ihnen befanden sich 30 Offiziere, vier Polizeioffiziere, 48 SA-, SS- und NSKK-Führer und 13 sonstige Personen. Die Geschäftsverteilung für 1944 weist sogar 173 ehrenamtliche Beisitzer aus, und zwar 40 Offiziere, 13 Polizeioffiziere, 82 SA-, SS-, NSKK- und HJ-Führer, zehn RAD-Führer und 28 andere Personen, in der Hauptsache politische Leiter, HJ-Führer und Beamte⁶³.

Ausführungen in den Veröffentlichungen von Dietze und Werner (Anm. 20) sowie Schauweker (Anm. 44). Freisler schrieb hierzu in seinem im „Völkischen Beobachter“ vom 18. 4. 1936 erschienenen Aufsatz: Die lebenswichtigen Aufgaben des Volksgerichtshofes (abgedruckt in DJ 1936, S. 656):

„Bis zur nationalsozialistischen Machtergreifung wurde der sogenannte ‚Laienrichter‘ unter Einschaltung eines möglichst starken Zufälligkeitselementes, unter möglichstem Mitgebrauch des Loses, ausgewählt; die Furcht vor der Macht des Staates führte zur Proklamierung der unsinnigsten Richterauswahl als Palladium der Bürgerfreiheit. Der Nationalsozialismus aber wählt seine Volksrichter nach ihrer persönlichen Geeignetheit und besonderen Sachkenntnis. Auf Vorschlag des Reichsministers der Justiz ernennt der Führer die Volksrichter, die der Wehrmacht und der Polizei, der NSDAP und ihren Gliederungen entnommen und somit wie niemand anders geeignet sind, das Volk selbst zum Träger der Rechtspflege zu machen.“

Ähnliche Ausführungen enthielt der Aufsatz Freislers: Der Volksgerichtshof – das Reichsstraßengericht? (ZakDR 1935, S. 90) sowie seine Abhandlung in den von ihm herausgegebenen Beiträgen zur Rechtserneuerung, Heft 3: Der Volksrichter in der neuen deutschen Strafrechtspflege, Berlin 1937. Über die Einrichtung der ehrenamtlichen Beisitzer vgl. auch A. Wagner, a.a.O. (Anm. 34), S. 230, 244; Buchheit, a.a.O. (Anm. 13), S. 29f., und Schorn, a.a.O. (Anm. 13), S. 71, 102. Bezeichnend für die Denkweise der ehrenamtlichen Mitglieder des VGH ist die bei v. Schlabrendorff, a.a.O. (Anm. 13), S. 170, angeführte Äußerung des damaligen Oberst, späteren Generalfeldmarschalls Busch, er habe bei den Verhandlungen immer für die Todesstrafe gestimmt.

Um die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Beisitzer betont herauszustellen, bejahte der VGH im Gegensatz zu der hinsichtlich der Schöffen und Geschworenen ergangenen Rechtsprechung des RG – RGSt 69, 120 (JW 1935, S. 1634, Nr. 16; DJZ 1935, S. 1058, Nr. 115/116) – die Zulässigkeit der Einsichtnahme in die Anklageschrift durch die ehrenamtlichen Beisitzer unter Hinweis auf ihre besondere Funktion, die der der Schöffen und Geschworenen nicht gleichgestellt werden könne; im Hinblick auf die Wichtigkeit dieser Funktion und das Interesse der Sache sei die Einsichtnahme geradezu geboten; vgl. das Urteil vom 13. 8. 1936 – 1 H 29/36 (ZakDR 1937, S. 504) und der unten in Anm. 91 erwähnte Aufsatz von Lämmle.

Das BVerwG hat die ehrenamtlichen Beisitzer des VGH den hauptamtlichen Richtern gleichgestellt und sie für Verstöße gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit in gleicher Weise verantwortlich gemacht, vgl. die Entscheidung vom 26. 1. 1967, Bd. 26, S. 82ff., der Urteilssammlung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE).

⁶² DJ 1934, S. 927.

⁶³ Zahlen entnommen den Generalakten 3270 des RJM (BA, Sign. R 22/302). Das Luftfahrtministerium versuchte im letzten Vierteljahr 1934 durch das Angebot eines ständigen ehren-

Der Volksgerichtshof nahm seine Tätigkeit zunächst mit drei Senaten auf, von denen die beiden ersten für Hochverratsachen, der 3. Senat für Landesverratsfälle zuständig waren⁶⁴. Da die letzteren Fälle ständig zunahmen, wurde ab November 1935 ein weiterer – der 4. – Senat für Landesverratsverfahren errichtet. Am 1. November 1941 kamen der 5. und im Dezember 1942 der 6. Senat hinzu. Daneben bestand der noch zu erwähnende Besondere Senat, der die auf Grund des außerordentlichen Einspruchs anfallenden Sachen erledigte.

Die Vermehrung der Senate, das ständige Anwachsen der Zahl der Verfahren, der Umstand, daß einzelne Sachen sowohl Hoch- wie auch Landesverratsdelikte zum Gegenstand hatten⁶⁵, und wohl auch die Freislersche Art der Leitung brachten es zu einer immer stärkeren Verwischung der Zuständigkeiten innerhalb der einzelnen Senate. Die Geschäftsverteilung für 1939 zeigt, daß dem 1. Senat nunmehr auch Landesverratsfälle sowie alle Hoch- und Landesverratsachen aus Österreich zugeteilt waren. Daneben bearbeitete zusätzlich der 1. Senat die Verfahren wegen Wirtschaftssabotage, der 2. Senat die Verfahren nach § 5 der ersten Verordnung vom 28. Februar 1933⁶⁶ und der 4. Senat die Verfahren wegen Wehrmittelbeschädigung. Ab Oktober 1942 waren nur noch der 3. und der 4. Senat reine Landesverratssenate, ab 1. Januar 1943 war es nur noch der 3. Senat, der jedoch ebenfalls nach kurzer Zeit zusätzlich andere Sachen übernehmen mußte⁶⁷. Wie differenziert die Zuständigkeit schließlich wurde, ergibt sich aus der im Anhang abgedruckten letzten, von Freisler für das Jahr 1945 erlassenen Geschäftsverteilung⁶⁸.

Nach seinem Amtsantritt suchte Freisler auf die Rechtsprechung des Volksgerichtshofs dadurch einen bestimmenden Einfluß auszuüben, daß er dem unter seinem Vorsitz stehenden 1. Senat auch alle diejenigen Sachen zuwies, die er bei Eingang der Sache für diesen Senat bestimmte, „um selbst an der gesamten Rechtsprechung des Volksgerichtshofs teilnehmen zu können“. Demgemäß wurde in den Geschäftsverteilungen vom 1. Oktober 1942 und für das Jahr 1943 der 1. Senat in allen Sachen für zuständig erklärt, „die ihm der Präsident des Volksgerichtshofes im Einzelfall zuweist“⁶⁹. Damit hob er den Grundsatz des gesetzlichen Richters für den

amtlichen Sitzungsteilnehmers die Inanspruchnahme seiner anderen zu ehrenamtlichen Richtern bestellten Offiziere abzulösen; diese sollten nur noch aushilfsweise herangezogen werden. Doch lehnte der RJM in Übereinstimmung mit dem kommissarischen Präsidenten des VGH den Vorschlag ab. (Schriftwechsel in den vorgenannten Generalakten 3270).

⁶⁴ Vgl. Die praktische Arbeit des Volksgerichtshofs (DJ 1934, S. 1013); ferner § 6 der Geschäftsordnung des VGH vom 23. 1. 1935 (Anm. 34).

⁶⁵ Für die Zuständigkeit bei derartigem Zusammentreffen enthielten die Geschäftsordnungen (Anm. 34) besondere Bestimmungen.

⁶⁶ RGBl. I, S. 83.

⁶⁷ Die Einzelheiten ergeben sich aus den Generalakten 3270 und den Akten R 22 Gr 5/I-6, Bd. 1, des RJM (BA, Sign. R 22/302 und R 22/20040).

⁶⁸ Die Geschäftsverteilung ist in der Anlage 3 wiedergegeben. Sie ist den Akten R 22 Gr 5/I-6, Bd. 1, des RJM (BA Sign. R 22/20040) entnommen.

⁶⁹ Verf. Freislers vom 10. 9. 1942 – 3204 – 1.58 – in den Generalakten 3270 des RJM (BA, Sign. R 22/302). Die gleiche Bestimmung hatte Freisler für die Zeit vom 1. 10. bis 31. 12. 1942 hinsichtlich des von dem Vizepräsidenten geleiteten 2. Strafsenats getroffen, wie aus der Geschäftsverteilung vom 1. 10. 1942 hervorgeht, die in den vorbezeichneten Generalakten enthalten ist. Für das Jahr 1943 unterließ Freisler eine gleichartige Bestimmung für den 2. Senat, offenbar weil er mit dem neuen Vizepräsidenten, dem bisherigen Ministerialdirektor Dr. Crohne, der den Vorsitz in diesem Senat zu führen hatte, nicht einverstanden war, wie aus seinem Schreiben vom 17. 9. 1942 an Thierack hervorgeht. (Schreiben in den Akten R 22 Gr 5/I-6, Bd. 1, des RJM, BA Sign. R 22/20040).

Volksgerechtshof auf, und jeder Angeklagte mußte damit rechnen, dem gefürchteten Richterspruch Freislers unterworfen zu werden. Dieser Mißbrauch endete erst, als Thierack in einem zwar allgemein gehaltenen, aber deutlichen Schreiben vom 22. November 1943⁷⁰ Freisler zur Abstellung aufforderte. Freisler mußte sich fügen, so daß die Geschäftsverteilungspläne für die Jahre 1944 und 1945 die willkürliche Zuständigkeitserweiterung des 1. Senats nicht mehr enthielten. Dafür übertrug Freisler in diesen beiden Geschäftsverteilungen seinem Senat die Aburteilung strafbarer Handlungen von Angehörigen der deutschen Intelligenz und Wirtschaftsführung, ein Symptom dafür, gegen welche Kreise sich sein Argwohn richtete. Daß im übrigen der Einfluß Freislers auf die Rechtsprechung der übrigen Senate keineswegs beseitigt war, wird bei der Darstellung des außerordentlichen Einspruchs aufgezeigt werden.

Noch ein zweites Mal mußte Thierack in die Geschäftsverteilung eingreifen. In dem Geschäftsverteilungsplan für 1944 hatte Freisler nämlich seinem 1. Senat auch die strafbaren Handlungen „katholisch-kirchlich staatsfeindlicher Richtung“ zugewiesen. Darauf schrieb ihm Thierack am 15. März 1944, der Führer wünsche alles vermieden zu sehen, „was den Anschein erwecken könne, als seien von Staats wegen Maßnahmen gegen eine der christlichen Kirchen als solche im Gange“. Thierack gab anheim, von konfessionell-bedingten staatsfeindlichen Handlungen zu sprechen. Freisler änderte daraufhin die Geschäftsverteilung am 1. April 1944 in dem empfohlenen Sinne und ließ schließlich in der Geschäftsverteilung für 1945 auch diese Formulierung fort⁷¹.

Bis zur Etatisierung des Volksgerechtshofs im Jahre 1936 blieb der Oberreichsanwalt in Leipzig Anklagebehörde, der damit den beiden höchsten Gerichten des Reichs zugeordnet war⁷². Er verlegte mit der Konstituierung des Gerichtshofes seine erstinstanzliche Abteilung von Leipzig nach Berlin, ohne daß sich sonst an der Organisation der Reichsanwaltschaft etwas änderte. Erst durch das Gesetz vom 18. April 1936 und die gleichzeitige Durchführungsverordnung⁷³ wurde die Abteilung von der Reichsanwaltschaft in Leipzig losgelöst und verselbständigt, womit der Volksgerechtshof eine eigene Anklagebehörde erhielt, deren Leiter die Bezeichnung „Der Reichsanwalt beim Volksgerechtshof“ trug. Er übte nunmehr an Stelle des nicht mehr zuständigen Oberreichsanwalts die Dienst- und Disziplinarbefugnis über die Mitglieder seiner unabhängig gewordenen Behörde aus und regelte vorbehaltlich der Genehmigung durch den Reichsjustizminister die Zeichnungsbefugnis der Sachbearbeiter. Auf Grund einer Änderung der Haushaltsbestimmungen im Dezember 1937 wurde die Amtsbezeichnung des Behördenchefs in „Der Oberreichsanwalt beim Volksgerechtshof“ abgeändert⁷⁴. Erster Oberreichsanwalt wurde der bisherige

⁷⁰ Akten R 22 Gr 5/I-6, Bd. 1, des RJM betr. Geschäftsverteilung des Volksgerechtshofs.

⁷¹ Der Geschäftsverteilungsplan vom 28. 12. 1943 mit Nachtrag vom 5. 1. 1944 ist enthalten in den Generalakten 3270 und den Akten R 22 Gr 5/I-6, Bd. 1, des RJM, das Schreiben Thieracks in den letzteren Akten, die Änderung der Geschäftsverteilung ab 1. 4. 1944 in dem Ordner I p 5 des RJM betr. Statistik des Volksgerechtshofs (BA, Sign. R 22/302 und R 22/20040).

⁷² Art. III, § 1 Abs. 3 des G. vom 24. 4. 1934 (Anm. 18); vgl. auch die in Anm. 64 erwähnte Veröffentlichung.

⁷³ Art. I, § 7, Art. III, des G. (RGBl. I, S. 369), §§ 12, 13 der DurchfVO vom 18. 4. 1936 (RGBl. I, S. 398).

⁷⁴ G. über die einunddreißigste Änderung des Besoldungsgesetzes vom 9. 12. 1937 (RGBl. I, S. 1355, 1380); AV des RJM vom 24. 12. 1937 (DJ 1938, S. 27).

Behördenleiter Reichsanwalt Friedrich Parey⁷⁵. Nach seinem Unfalltod im November 1938 wurde nach längerem Interregnum der damalige Generalstaatsanwalt in Karlsruhe Ernst Lautz zum Oberreichsanwalt ernannt und am 4. Juli 1939 in sein Amt eingeführt⁷⁶, das er bis zum Kriegsende innehatte.

Mit der Verselbständigung der Anklagebehörde wurde diese ebenfalls durch das Gesetz vom 18. April 1936⁷⁷ etatisiert und bei ihr teils durch Übertragung von Stellen der Reichsanwaltschaft, teils durch Neubewilligung ein eigener Stellenplan geschaffen, der zunächst außer dem Reichsanwalt als Behördenchef zwei „Oberstaatsanwälte beim Volksgerichtshof“ (Gehaltsgruppe A 1b) und vier Oberstaatsanwälte (Gehaltsgruppe A 2b) umfaßte. Daneben waren wegen des Geschäftsandranges noch zahlreiche Hilfsarbeiter tätig, deren Zahl beständig anwuchs. Gleichzeitig führte der allmählich enorme Arbeitsanfall zur Schaffung neuer Planstellen, so daß sich das Personal der Behörde in ähnlicher Weise vermehrte wie die Zahl der Richter am Volksgerichtshof. Um diese Vermehrung zu veranschaulichen, sei als Beispiel der Beschäftigungsstand vom 1. Januar 1944 angeführt; damals waren bei der Anklagebehörde des Volksgerichtshofs außer dem Oberreichsanwalt tätig: fünf Reichsanwälte, vier Oberstaatsanwälte und 52 weitere Sachbearbeiter, nämlich zwei Kammergerichtsräte, vier Landgerichtsdirektoren, 16 Erste Staatsanwälte, neun Staatsanwälte und 21 Amts- und Landgerichtsräte, insgesamt also einschließlich des Oberreichsanwalts 62 Kräfte. Am 1. Mai 1943 hatte sich diese Zahl auf 61, bei Kriegsausbruch auf 25 belaufen⁷⁸. Bei Kriegsausbruch bestanden innerhalb der Reichsanwaltschaft vier, bei Kriegsende sechs Abteilungen. Infolge der durch die Luftangriffe am Gebäude des Volksgerichtshofes angerichteten Schäden wurde im Sommer 1943 ein Teil der Reichsanwaltschaft nach Potsdam verlegt⁷⁹.

Sämtliche Anklageschriften und alle Verfügungen, durch die ein Verfahren eingestellt wurde, mußten dem Oberreichsanwalt zwecks Unterzeichnung vorgelegt werden. Das Anwachsen der Behörde und der Geschäfte, die teilweise Verlegung der Behörde nach Potsdam und die persönliche Betrauung des Oberreichsanwalts

⁷⁵ Vgl. DJ 1937, S. 1234 (1235); 1938, S. 27.

⁷⁶ DJ 1938, S. 1774 und 1802; 1939, S. 1141 und 1150.

Die Feststellung in dem Urteil des Nürnberger Militärgerichtshofs (NMG) III – Juristenprozeß – vom 3./4. 12. 1947, S. 178 der deutschen Ausgabe in „Sonderveröffentlichungen des Zentral-Justizblatts für die Britische Zone“, Nr. 3, Hamburg 1948, Lautz sei ab 20. 9. 1939 ORA gewesen, geht auf den Tag des tatsächlichen Dienstantritts des Genannten zurück, wie aus seiner eidesstattlichen Versicherung vom 17. 1. 1947 (Nürnberg. Dok. NG-659, Archiv des IfZ) hervorgeht. Nach dieser eidesstattlichen Versicherung war Lautz 1887 geboren und nach der Teilnahme am Ersten Weltkrieg seit 1920 als StA in Neuwied/Rhein und Berlin tätig gewesen. 1932 wurde er OStA, 1936 GStA bei dem LG in Berlin, 1937 kam er in gleicher Eigenschaft an das OLG Karlsruhe.

⁷⁷ RGBl. I, S. 369.

⁷⁸ Zahlen entommen dem Ordner I p 5 des RJM. Auch aus der in Anm. 76 erwähnten eidesstattl. Versicherung des damaligen ORA Lautz vom 17. 1. 1947 geht das Anwachsen der Reichsanwaltschaft hervor. An Planstellen verfügte die Reichsanwaltschaft beim VGH nach den Haushaltsplänen des RJM außer dem ORA im Jahre 1941 fünf Reichsanwälte, drei OStAe (A 2 b) und fünfzehn Erste StAe (A 2 c), im Jahre 1943 sechs Reichsanwälte, sechs OStAe und dreißig Erste StAe.

⁷⁹ Das Urteil des NMG III (Anm. 76) erwähnt nur fünf Abteilungen „entsprechend der Zahl der Senate des Volksgerichtshofes“. Die zeitweise erwogene Errichtung einer Zweigstelle der Reichsanwaltschaft in Wien unter Heranziehung von Mitgliedern der österreichischen Generalprokuratur unterblieb, wie aus Bl. 135 der Generalakten 3270 des RJM hervorgeht (BA, Sign. R 22/302).

mit den Verfahren, die der mißglückte Umsturz vom 20. Juli 1944 zur Folge hatte, führten dazu, daß seit 1943 die Zeichnungsbefugnisse allmählich in erweitertem Umfang auf die Abteilungsvorsteher übergingen⁸⁰. Alle Anklageschriften wurden auf Grund der bestehenden Richtlinien dem Reichsjustizministerium zur Kenntnis gebracht, dem überhaupt über alle von der Reichsanwaltschaft bearbeiteten oder ihr zugegangenen Verfahren zu berichten war⁸¹. In denjenigen Verfahren, die der Oberreichsanwalt an die Generalstaatsanwälte abgab – worauf noch eingegangen werden wird –, konnte er ein Weisungsrecht ausüben, das ihm auf Grund der §§ 146 Abs. 2, 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes gegenüber allen Staatsanwaltschaften zustand⁸², und damit bestimmen, wie und mit welchem Ziele das weitere Verfahren zu betreiben war.

Abschließend sei erwähnt, daß der Volksgerichtshof am 14. Juli 1939 sein fünfjähriges Bestehen in festlicher Form beging⁸³. Als Freisler aus Anlaß des zehnjährigen Gründungstages für den 24. April 1944 eine ähnliche Feier mit Ansprachen von Goebbels und Thierack plante, untersagte Hitler – offenbar durch Thierack beeinflusst – die Veranstaltung⁸⁴. Auf den Tag genau, am 24. April 1945, setzte sich der letzte Präsident des Volksgerichtshofes, Dr. Haffner, der noch vier Hauptverhandlungen durchgeführt hatte, aus Berlin ab, wozu ihn Keitel bestimmt haben soll. Damit endete die Tätigkeit des Volksgerichtshofes, der seine letzten Sitzungen ohnedies teilweise in Potsdam abgehalten hatte. Seine gesetzliche Auflösung erfolgte nach dem Zusammenbruch durch die Proklamation Nr. 3 des Kontrollrats in Deutschland vom 20. Oktober 1945⁸⁵.

II. DER VERFAHRENSGANG VOR DEM VOLKSGERICHTSHOF

1. Handhabung der prozessualen Vorschriften

Nach dem Gründungsgesetz vom 24. April 1934⁸⁶ entschied der Volksgerichtshof in erster und letzter Instanz (Art. III § 3 Abs. 1); gegen seine Entscheidungen war kein Rechtsmittel zulässig (Art. III § 5 Abs. 2). Soweit nicht abweichende Bestimmungen erlassen waren, sollten die bisher für die erstinstanzliche Tätigkeit des Reichsgerichts geltenden Vorschriften der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes Anwendung finden (Art. III § 5 Abs. 1). Solche abweichenden Bestimmungen

⁸⁰ Eidesstattliche Versicherungen des früheren ORA Lautz vom 17. 1. 1947 (Nürnb. Dok. NG-659) und des früheren Reichsanwalts Rothaug vom 2. Januar 1947 (Nürnb. Dok. NG-533).

⁸¹ Nach der eidesstattlichen Versicherung Rothaug's (s. Anm. 80) mußten später offenbar sogar die Entwürfe der Anklageschriften dem RJM vor der Einreichung bei dem VGH vorgelegt werden, wobei auch der beabsichtigte Strafantrag anzugeben war.

⁸² Vgl. hierzu den Aufsatz von Werner (Anm. 20) sowie Freisler, Das Weisungsrecht des Oberreichsanwalts (Deutsches Strafrecht 1939, S. 81).

⁸³ Vgl. den Bericht über die Feier in DJ 1939, S. 1185, und DR 1939, S. 1297, sowie die Veröffentlichung von Engert in Nr. 195 des „Völkischen Beobachters“ vom 14. 7. 1939 (Anm. 51).

⁸⁴ Vorgänge in den Akten R 22 Gr 5/I-6, Bd. 1, des RJM (BA, Sign. R 22/20040).

⁸⁵ Amtsbl. des Kontrollrats Nr. 1, S. 22.

⁸⁶ G. zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. 4. 1934 (RGBl. I, S. 341).

waren schon vor Erlass des Gründungsgesetzes ergangen; sie wurden nunmehr auf den Volksgerichtshof übertragen⁸⁷. Durch die zweite Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1933⁸⁸ war für Fälle, die zur erstinstanzlichen Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörten und in denen der Tatbestand einfach lag, die bis dahin nach § 178 Abs. 1 StPO obligatorische Voruntersuchung abgeschafft und ihre Durchführung in das pflichtmäßige Ermessen des Oberreichsanwalts gestellt worden; doch konnte das Reichsgericht nach Anklageerhebung entweder von Amts wegen oder auf Antrag des Angeschuldigten noch die Eröffnung der Voruntersuchung beschließen, wenn dies zur besseren Aufklärung des Sachverhalts oder für die Vorbereitung der Verteidigung erforderlich erschien. Diese Vorschrift war durch die weitere Verordnung des Reichspräsidenten vom 18. März 1933⁸⁹ auf die erstinstanzlichen Verfahren der Oberlandesgerichte ausgedehnt worden. Durch Art. 3 dieser letzteren Verordnung war darüber hinaus für die zur erstinstanzlichen Zuständigkeit des Reichsgerichts und der Oberlandesgerichte gehörenden Strafsachen der Eröffnungsbeschluß abgeschafft worden; an seine Stelle trat die vom Vorsitzenden allein zu treffende Anordnung der Hauptverhandlung. Das bedeutete nicht nur den Fortfall einer im Interesse des Angeschuldigten geschaffenen Prozeßeinrichtung, sondern auch eine – offensichtlich auf dem nationalsozialistischen „Führerprinzip“ beruhende – Erweiterung der Macht des Vorsitzenden; dieser entschied nunmehr allein an Stelle des Gerichts, daß gegen den Angeschuldigten verhandelt und ob gegen ihn ein Haftbefehl erlassen werden oder fortbestehen sollte. Eines Eröffnungsbeschlusses bedurfte es nur noch, wenn das Hauptverfahren vor einem Gericht niedriger Ordnung eröffnet wurde, eine Bestimmung, die ihre Geltung verlor, als für das gesamte Strafverfahren der Eröffnungsbeschluß abgeschafft und allgemein durch die Anordnung der Hauptverhandlung ersetzt wurde⁹⁰. Nur wenn der Vorsitzende Bedenken gegen die Anordnung der Hauptverhandlung hatte, sollte er eine Entscheidung des Gerichts herbeiführen, eine Bestimmung, die für den Volksgerichtshof keine praktische Bedeutung erlangte⁹¹.

An diesen vor Errichtung des Volksgerichtshofes eingeführten Neuerungen wurde durch das Gründungsgesetz vom 24. April 1934, das an die Stelle des Reichsgerichts den Volksgerichtshof setzte, nichts geändert. Die Voraussetzungen für eine Voruntersuchung wurden sogar noch weiter gelockert: während die Verordnung vom 28. Februar 1933⁹² den Fortfall der obligatorischen Voruntersuchung immerhin noch davon abhängig gemacht hatte, daß der Tatbestand einfach lag, war hiervon in dem Gründungsgesetz nicht mehr die Rede, so daß nunmehr auch in schwierigen und umfangreichen Sachen die Voruntersuchung unterbleiben konnte, wenn sie die

⁸⁷ Vgl. zu dem folgenden Schäfer, Änderungen des Verfahrens in Hoch- und Landesverratsachen (JW 1933, S. 937).

⁸⁸ § 10 der VO des Reichspräsidenten gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe (RGBl. I, S. 85).

⁸⁹ Art. 2 der VO des Reichspräsidenten zur Beschleunigung des Verfahrens in Hochverrats- und Landesverratsachen vom 18. 3. 1933 (RGBl. I, S. 131).

⁹⁰ Erl. des Führers über die Vereinfachung der Rechtspflege vom 21. 3. 1942 (RGBl. I, S. 139); VO zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. 8. 1942 (RGBl. I, S. 508); VO über die Beseitigung des Eröffnungsbeschlusses vom 13. 8. 1942 (RGBl. I, S. 512). Vgl. dazu auch A. Wagner, a.a.O. (Anm. 34), S. 262f.

⁹¹ Vgl. Lämmle, Die Rechtsstellung des Volksgerichtshofes in der deutschen Strafrechtspflege (JW 1938, S. 2569, 2572).

⁹² Vgl. Anm. 88

Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof für entbehrlich hielt und sie auch der Volksgerichtshof nach Anklageerhebung nicht anordnete (Art. IV § 4 des Gesetzes). Schon ein Jahr später wurde die Voruntersuchung noch illusorischer gemacht⁹³; sie hing nunmehr allein von dem pflichtmäßigen Ermessen der Strafverfolgungsbehörde ab und konnte weder von dem Angeschuldigten mehr beantragt noch von dem Volksgerichtshof angeordnet werden. Infolge dieser Entwicklung ging die Zahl der Voruntersuchungen immer mehr zurück, so daß das Institut kaum noch praktische Bedeutung hatte; zugleich entfiel damit die einzige richterliche Instanz, die es bis 1933 vor der zugleich erst- und letztinstanzlichen Tätigkeit des Reichsgerichts gegeben hatte⁹⁴.

Ebenso blieb es bei dem Wegfall des Eröffnungsbeschlusses; die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung vom 18. März 1933⁹⁵ wurden fast wörtlich in das Gründungsgesetz übernommen (Art. IV § 5). Dazu kamen aber einige neue Vorschriften von wesentlicher Tragweite. Zunächst wurde die bisherige Exemption der Jugendsachen von der Gerichtsbarkeit des Reichsgerichts und der Oberlandesgerichte aufgehoben (Art. IV § 6), weil sie „ohne zwingende Veranlassung“ den Grundsatz durchbreche, daß die Angriffe gegen den Bestand des Reiches nur von wenigen oberen Gerichten abgeurteilt werden sollten. Da immer wieder – namentlich bei Umsturzbestrebungen – versucht werde, „Jugendliche vorzuschicken und zur Erfüllung lebensgefährlicher Aufgaben zu gewinnen“, erscheine es zweckmäßig, auch Jugendsachen denjenigen Gerichten zuzuweisen, die solche Bestrebungen in

⁹³ Die Regelung galt für alle zur Zuständigkeit des VGH, der OLGe und der Schwurgerichte gehörenden Sachen, Art. 4 Nr. 1a, Art. 9 Nr. 4, des G. zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. 6. 1935 (RGBl. I, S. 844).

⁹⁴ Der Rückgang der Voruntersuchung spiegelt sich in den folgenden Zahlen wider, die jeweils die Höchstzahl der Voruntersuchungen für das einzelne Geschäftsjahr angeben (Zahlen entnommen dem Beiheft I p 5 betr. Jahresstatistik des Volksgerichtshofs bei den Generalakten 3270 des RJM, (BA, Sign. R 22/302):

1935:	103	1939:	4
1936:	67	1940:	3
1937:	30	1941:	2
1938:	5	1942 bis 1944:	keine

Nach einer weiteren Übersicht sieht die Entwicklung wie folgt aus (Zahlen entnommen dem Ordner 566 zu I p 5 des RJM):

	anhängige Vorunter- suchungen	neue Vorunter- suchungsanträge
1936:	47	46
1937:	39	6
1938:	8	—
1939:	3	4
1940:	6	1
1941:	4	—
1942:	2	—
1943:	2	—

Schließlich weist eine Übersicht der Reichsanwaltschaft folgende Zahlen auf (Zahlen entnommen dem Beiheft I p 5 betr. Jahresstatistik der Reichsanwaltschaft bei den Generalakten 3270 des RJM und dem erwähnten Ordner 566 zu I p 5, BA, Sign. R 22/302):

1935:	74	1939:	4
1936:	43	1940:	1
1937:	9	1941 bis 1942:	keine
1938:	—		

⁹⁵ Vgl. Anm. 89.

ihrem Gesamtverlauf überblicken könnten. Besondere Vorschriften für das Verfahren gegen Jugendliche zu erlassen, bestehe „bei dem hohen Rang dieser Gerichte“ kein Anlaß⁹⁶. Die Verfahrensvorschriften des Jugendgerichtsgesetzes waren also nicht anzuwenden. Die neue prozessuale Regelung farbte allmählich auf das sachliche Recht ab: es gab nicht wenige Urteile des Volksgerichtshofes, in denen – wie wir sehen werden – Jugendliche von vornherein und ohne weitere Prüfung ihres Reifegrades einfach wie Erwachsene behandelt wurden.

Mit dieser Aufzählung ist der Abbau der Garantien, die der Beschuldigte seit jeher besaß, noch nicht erschöpft. Durch das Gründungsgesetz (Art. V) wurde ganz allgemein – also nicht nur für das Verfahren vor dem Volksgerichtshof und den Oberlandesgerichten – das durch die „lex Höfle“⁹⁷ eingeführte Haftprüfungsverfahren abgeschafft; nunmehr sollte eine allgemeine, im Verwaltungswege erlassene Kontrollanweisung⁹⁸ dafür sorgen, daß gleichwohl die Haftdauer zeitlich möglichst beschränkt blieb. Und schließlich wurde die Zulässigkeit der Vermögensbeschlagnahme erweitert (Art. V Nr. 3).

Noch einschneidender war die Bestimmung des Gründungsgesetzes (Art. IV § 3), daß die Wahl des Verteidigers der Genehmigung durch den Vorsitzenden bedürfe, und daß die einmal erteilte Genehmigung widerrufen werden könne. An sich war die Verteidigung vor dem Volksgerichtshof zwingend vorgeschrieben; kein Angeklagter durfte ohne Verteidiger gelassen werden⁹⁹. Durch die Einführung des Genehmigungszwanges aber wurde der Beschuldigte in der Wahl seines Verteidigers von vornherein beschränkt, der zugelassene Verteidiger überdies der Kontrolle des Vorsitzenden unterworfen, von dessen Wohlwollen seine Tätigkeit abhing. Es besagte gar nichts, wenn die amtliche Erläuterung¹⁰⁰ zu dem Gründungsgesetz ausführte, mit dem Erfordernis der Genehmigung werde das Wahlrecht des Beschuldigten nicht auf eine Anzahl listenmäßig zugelassener Verteidiger beschränkt. In Wahrheit mußte schon die Bestimmung an sich das kunstvolle Gefüge des Strafprozesses zerstören und das Prinzip einer freien Advokatur illusorisch machen. Die Regelung war um so weniger verständlich, als der Anwaltsstand durch eine Reihe von rigorosen Maßnahmen im Sinne des neuen Regimes gesäubert war¹⁰¹, so daß die

⁹⁶ Amtliche Begründung s. DJ 1934, S. 595ff.; vgl. auch die AV des RJM vom 14. 5. 1934 (DJ 1934, S. 630).

⁹⁷ G. zur Änderung der Strafprozeßordnung vom 27. 12. 1926 (RGBl. I, S. 529).

⁹⁸ Vgl. die AV des RJM vom 14. 5. 1934 (DJ 1934, S. 630).

⁹⁹ § 140 Abs. 1 StPO; Art. III, § 5 Abs. 1 des G. vom 24. 4. 1934 (RGBl. I, S. 341); A. Wagner, a.a.O. (Anm. 34), S. 264; Gribbohm, a.a.O. (Anm. 13), S. 59, Anm. 100.

¹⁰⁰ Vgl. Anm. 96.

¹⁰¹ Vgl. G. über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. 4. 1933 (RGBl. I, S. 188) mit DurchfVOen vom 20. 7. 1933 (RGBl. I, S. 528) und vom 1. 10. 1933 (RGBl. I, S. 699); G. zur Änderung einiger Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung, der Zivilprozeßordnung und des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 20. 7. 1933 (RGBl. I, S. 522) und die späteren G.e zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 20. 12. 1934 (RGBl. I, S. 1258) und 13. 12. 1935 (RGBl. I, S. 1470).

In der erwähnten DurchfVO vom 1. 10. 1933 hieß es beschwichtigend, aber wirkungslos:

„Jeder Rechtsanwalt und Patentanwalt, der auf Grund der Gesetze vom 7. und 22. April 1933 in seinem Beruf verblieben ist, bleibt nicht nur im vollen Genuß seiner Berufsrechte, sondern hat auch Anspruch auf die Achtung, die ihm als Angehörigen seiner Standesgemeinschaft zukommt. Kein Rechtsanwalt oder Patentanwalt darf in der gesetzmäßigen Ausübung seines Berufs gehindert oder beeinträchtigt werden.“

Das hier erwähnte weitere G. vom 22. 4. 1933 (RGBl. I, S. 217) betraf die Zulassung zur

Annahme berechtigt gewesen wäre, alle unzuverlässigen Elemente seien aus diesem Beruf entfernt. Es kam jedoch keineswegs nur auf das Moment der Unzuverlässigkeit an: in der Praxis führte die neue Regelung nicht nur zur Fernhaltung der als unzuverlässig geltenden Anwälte, sondern vor allem zur Ausschließung und Maßregelung unerwünschter Verteidiger. Mißfiel der Verteidiger durch sein Auftreten oder die Art, wie er die Interessen seines Mandanten wahrnahm, so mußte er mit dem Widerruf der Genehmigung und für die Zukunft mit seiner Nichtzulassung rechnen¹⁰². Gehörte der Anwalt der Partei oder einer nationalsozialistischen Gliederung an, so drohte ihm auch die geradezu existenzgefährdende Maßregelung von dieser Seite¹⁰³, und in keinem Fall entging er der Standesgerichtsbarkeit, der es die neuen Richtlinien für den Anwaltsberuf leicht machten, einzugreifen¹⁰⁴. Denn nach diesen Richtlinien war es dem Anwalt verboten, volks- und staatsfeindliche Bestrebungen auch nur mittelbar zu fördern; hatte er einen „Schädling an Volk oder Staat“ zu vertreten, so mußte er die Belange des deutschen Volkes jederzeit beachten (A 5 der Richtlinien). Offensichtlich undeutsche, dem gesunden Volksempfinden widersprechende Rechtsauffassungen durfte er keinesfalls vortragen (A 6 der Richtlinien). Damit unterstand der Verteidiger der dreifachen Zensur des Gerichts, der Partei und der Standesorganisation, ein Umstand, der zu einem katastrophalen Verfall der forensischen Advokatur und zu einem bisweilen schmähhlichen Versagen der Verteidiger führte. So wurde die Verteidigung letztlich nutzlos, und es war nur die Aufrechterhaltung einer leeren Form, wenn es bei dem Erfordernis der notwendigen Verteidigung vor dem Volksgerichtshof blieb. Auch diese Form wurde gegen Ende des Krieges abgestreift: durch die Vierte Verordnung zur Vereinfachung der Rechtspflege vom 13. Dezember 1944¹⁰⁵ wurde die notwendige Verteidigung ebenso beseitigt wie die Zulassung *mehrerer* Wahlverteidiger; der Bestellung eines Pflichtverteidigers, also der Beiordnung eines Verteidigers durch das Gericht, bedurfte es

Patentanwaltschaft und zur Rechtsanwaltschaft. Vgl. im übrigen zu diesem Sachverhalt Wein-
kauff, a.a.O. (Anm. 56), S. 100, 123 und A. Wagner, a.a.O. (Anm. 34), S. 322 ff.

¹⁰² Die zeitgenössischen Ausführungen zu der einschränkende Regelung der Verteidigung vor dem VGH übernehmen nur die beschönigende Darstellung der amtlichen Begründung des G. vom 24. 4. 1934 (DJ 1934, S. 595 ff.); vgl. etwa die Veröffentlichungen von Dietze, Richter und Schäfer (sämtlich in Anm. 20) sowie von Lämmle (Anm. 91).

Die im Text gegebene Darstellung fußt weitgehend auf den in dem Verfahren vor dem NMG III – Juristenprozeß – abgegebenen eidesstattl. Versicherungen der Rechtsanwälte Dr. Bruno Grünwald, Dr. Kurt Wergin, Dr. Carl Falck, Dr. Rudolf Dix, Hellmuth Boden, Dr. Kurt Behling und Dr. Arno Weimann – Nürnberg. Dok. NG-535, 404, 401, 408, 400, 1007, 555 und 792 (Archiv des IfZ). Vgl. auch Bader, Strafverteidigung vor deutschen Gerichten im Dritten Reich (JZ 1972, S. 6).

Die bei Gribbohm, a.a.O. (Anm. 13), S. 59, erwähnte Äußerung über die Verteidiger stammt in Wahrheit von dem später durch Selbstmord aus dem Leben geschiedenen Bruder Freislers.

¹⁰³ S. hierzu die in den Mitteilungen des BNSDJ 1935, S. 70, abgedruckte Veröffentlichung betr. die Übernahme von Pflichtverteidigungen in Kommunistenprozessen und die Verlautbarung des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes (NSRB) über Verteidigung von Staatsfeinden und Volksschädlingen, abgedruckt in DR 1944, S. 327.

¹⁰⁴ Die vom 2. 7. 1934 stammenden Richtlinien finden sich bei Noack, Kommentar zur Reichsrechtsanwaltsordnung, 2. Aufl., Leipzig 1937, S. 258 ff.

Vgl. hierzu auch Neubert, Neue Richtlinien für die Ausübung des Anwaltsberufs (JW 1934, S. 1763); Neubert, Anwaltliche Ehrenrechtsprechung in der Spruchpraxis des Dienststrafsenats (DR 1944, S. 425) und den Vortrag des GStA Dr. Hansen, Die Stellung des Rechtsanwalts als Organ einer starken nationalsozialistischen Rechtspflege (DR 1944, S. 353).

¹⁰⁵ RGBl. I, S. 339. S. dazu Urteil des NMG III, deutsche Übersetzung (Anm. 76), S. 229 f.

nur dann noch, wenn die Mitwirkung eines Verteidigers bei der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage geboten schien oder wenn sich der Beschuldigte seiner Person nach nicht selbst verteidigen konnte. Eine allgemeine Zulassung als Verteidiger bei dem Volksgerichtshof gab es nicht; sie erfolgte vielmehr von Fall zu Fall und hing, wenn es sich um dem Gericht noch unbekannte Anwälte handelte, von den Äußerungen der zu Rate gezogenen Stellen der Partei und der Standesverbände ab; ein der Partei nicht genehmer Anwalt mußte daher von vornherein mit seiner Ablehnung rechnen. Die Übernahme einer Verteidigung bedeutete somit in jedem Falle für den Anwalt und den Beschuldigten das Eingehen eines Risikos; wurde der Verteidiger nicht zugelassen, so war häufig viel Zeit nutzlos vertan. Besonders schwer war es für einen ausländischen Beschuldigten, der mit deutschen Verhältnissen nicht vertraut war, einen Anwalt zu finden; er war im Grunde auf einen Pflichtverteidiger angewiesen. In dem später dem Volksgerichtshof zugewiesenen, noch zu erörternden „Nacht- und Nebel“-Verfahren sowie in den Verfahren gegen die Widerstandskämpfer vom 20. Juli 1944 wurden Wahlverteidiger überhaupt nicht zugelassen¹⁰⁶; ebenso war es untersagt, daß Anwälte die Verteidigung von Juden, Polen und Zigeunern übernahmen¹⁰⁷. So waren die Möglichkeiten, sich als Verteidiger einen Anwalt des eigenen Vertrauens wählen zu können, trotz aller Zusicherungen auf das Empfindlichste beschränkt, und der Beschuldigte oder Angeklagte war vielfach darauf angewiesen, daß ihm das Gericht einen Verteidiger von Amts wegen beordnete. Solche Pflichtverteidiger entnahm der Volksgerichtshof einer Liste, die bei ihm im Laufe der Zeit zusammengestellt wurde; sie enthielt zwar nicht nur Namen von Anwälten, die der NSDAP angehörten, führte aber naturgemäß nur solche Anwälte auf, die der Volksgerichtshof für zulässig hielt und die ihm genehm waren¹⁰⁸.

Ausländische Anwälte waren als Verteidiger grundsätzlich unerwünscht. Als es im Jahre 1936 einem ausländischen Anwalt, dessen Zulassung als Verteidiger abgelehnt war, gelang, einer öffentlichen Verhandlung in einer Hochverratssache unerkannt als Zuhörer beizuwohnen, und er über die Verhandlung in einer im Ausland erschienenen deutschen Schrift berichtete, ordnete das Reichsjustizministerium für wichtige, öffentlich verhandelte Hochverratssachen eine strenge, mit Hilfe der Geheimen Staatspolizei durchzuführende Kontrolle des Publikums an, wobei bemerkt wurde, daß diese Maßnahme insbesondere für solche gegen Ausländer gerichtete Verfahren gelte, die im Ausland Aufsehen erregen könnten¹⁰⁹. Als sich nach der Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren die Möglichkeit des Auftretens tschechischer Anwälte ergab, teilte das Reichsjustizministerium dem Oberreichsanwalt auf dessen Anfrage mit, daß das Auftreten tschechischer Anwälte vor dem Volksgerichtshof

¹⁰⁶ S. dazu Urteil des NMG III (Anm. 76), S. 102f.

¹⁰⁷ Vgl. Urteil des NMG III (Anm. 76), S. 128.

¹⁰⁸ Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den in Anm. 102 angeführten eidesstattlichen Versicherungen der Rechtsanwälte Dr. Grünwald, Dr. Wergin, Dr. Falck, Boden und Dr. Weimann. S. hierzu auch Buchheit, a.a.O. (Anm. 13), S. 56.

Daß nur zuverlässige und linientreue Parteimitglieder als Verteidiger bei dem VGH zugelassen wurden, wie Schorn, a.a.O. (Anm. 13), S. 116, ausführt, ist nach den erwähnten eidesstattl. Versicherungen unzutreffend; die Zulassung als Verteidiger hing nicht von der Parteimitgliedschaft ab.

¹⁰⁹ RV vom 5. 12. 1936 – 4021 III a 16580/36 –, enthalten in den Generalakten 4021, Bd. 2, des RJM betr. Hochverrat (BA, Sign. R 22/954) und in den Generalakten 4021 des OLG Karlsruhe betr. Hochverrat.

grundsätzlich unerwünscht sei; nationaltschechische Anwälte seien nur dann als Rechtsanwälte im Sinne des § 138 StPO anzusehen, wenn sie die Ermächtigung nach § 13 Abs. 2 der Verordnung vom 14. April 1939¹¹⁰ besäßen; vor Erteilung der Ermächtigung komme ihre Zulassung als Verteidiger nicht in Frage; beantrage ein tschechischer Anwalt, dem die Ermächtigung erteilt sei, seine Zulassung als Verteidiger, so sei zunächst dem Reichsjustizminister zu berichten¹¹¹. Besonders mißlich war die Lage jüdischer Angeklagter. Nach den Anordnungen der NSDAP durften Mitglieder der Partei oder Angehörige der Parteigliederungen die Verteidigung eines Juden nur mit Erlaubnis des zuständigen Hoheitsträgers übernehmen; diese Erlaubnis durfte nur dann erteilt werden, wenn ein überwiegendes Interesse des deutschen Volkes die Vertretung erforderte¹¹². Damit wurde es einem ganzen Kreis von Rechtsanwälten unmöglich gemacht, sei es als Wahlverteidiger, sei es als gerichtlich bestellte Verteidiger für einen jüdischen Angeklagten aufzutreten. Da auch jüdische Konsulenten als Verteidiger vor dem Volksgerichtshof grundsätzlich nicht auftreten und nur in Ausnahmefällen zugelassen werden durften¹¹³, war ein jüdischer Angeklagter praktisch der Möglichkeit beraubt, einen Anwalt seines Vertrauens mit der Verteidigung zu beauftragen. In diesem Zusammenhang sei eine Anordnung des Reichsführers-SS vom 25. Juli 1938 erwähnt, die es SS-Angehörigen überhaupt verbot, Verteidigungen in Hoch- und Landesverratsachen zu übernehmen. Als daraufhin Ende des Jahres 1939 ein in einer Hochverratsache zum Verteidiger bestellter Anwalt um die Zurücknahme der Bestellung bat, da er SS-Angehöriger sei, wurde nach längeren Verhandlungen mit dem Reichsführer-SS eine Milderung des Befehls dahin erwirkt, daß das Verbot nicht für Anwälte gelten solle, die zu Verteidigern vor dem Volksgerichtshof oder in den an die Oberlandesgerichte abgegebenen Verfahren bestellt seien¹¹⁴.

Wie sehr die Verteidiger gegängelt wurden, ergibt sich daraus, daß sie an die Vorschriften eines Merkblatts gebunden wurden, das ihnen gemäß einer Anordnung des Präsidenten des Volksgerichtshofs bei ihrer Bestellung zum Pflichtverteidiger bzw. ihrer Zulassung als Wahlverteidiger ausgehändigt wurde und dessen Empfang sie bestätigen mußten. Das erste, im Oktober 1936 eingeführte Merkblatt war auf Lan-

¹¹⁰ Nach § 138 StPO konnten als Verteidiger nur die bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwälte sowie die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen gewählt werden; die Wahl anderer Personen bedurfte der gerichtlichen Genehmigung.

Tschechische Anwälte bedurften zum Auftreten vor deutschen Gerichten einer besonderen Ermächtigung, § 13 der VO über die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. 4. 1939 (RGBl. I, S. 752).

¹¹¹ Bl. 48, 52b der Generalakten 4021 Su des RJM betr. Hochverrat und Landesverrat in den sudetendeutschen Gebieten (BA, Sign. R 22/957).

¹¹² RV des RJM vom 31. 10. 1939 – 4105 II a 2 1367/39 –, enthalten in den Generalakten 4021 des RJM. vgl. auch die JudenVOen der „Deutschen Rechtsfront“ vom 2. 9. und 24. 10. 1935, abgedruckt bei Noack, a.a.O. (Anm. 104), S. 290f., sowie die Verlautbarung des NSRB (Anm. 103).

¹¹³ § 1 der VO zur Durchführung der Fünften VO zum Reichsbürgergesetz vom 12. 6. 1940 (RGBl. I, S. 872); RV des RJM vom 9. 9. 1940 – 4105 – III a 4984/48 –, enthalten in den Generalakten 4021 des RJM.

Die Fünfte VO zum Reichsbürgergesetz vom 27. 9. 1938 (RGBl. I, S. 1403, 1439) und die DurchVO vom 12. 6. 1940 finden sich bei Pfundtner-Neubert, a.a.O. (Anm. 5), unter II a 6. Vgl. auch die Ausführungen über die Rassengesetzgebung im Urteil des NMG III (Anm. 76), S. 52ff.

¹¹⁴ Vorgänge in den Generalakten 4021, Bd. 3, des RJM (BA, Sign. R 22/955).

desverratssachen beschränkt gewesen. Im März 1938 folgte ein Merkblatt auch für Hochverratssachen, wobei das Merkblatt für Landesverratsverfahren neu redigiert wurde. Beide Merkblätter enthielten bis in die Einzelheiten gehende Anweisungen für die Verteidigung; sie sind im Anhang in der zuletzt geltenden Fassung abgedruckt. Der Reichsjustizminister ließ diese Merkblätter auch den Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten mit der Empfehlung zugehen, sie auch in den an die Oberlandesgerichte abgegebenen Verfahren zu verwenden¹¹⁵. Besonders mußte das Verbot des Verkehrs mit anderen Personen als dem Angeklagten die Aufgabe des Verteidigers beeinträchtigen, zumal in dem Verbot auch die Angehörigen seines Mandanten eingeschlossen waren. Eine weitere Erschwerung der Verteidigung bedeutete es, daß nach einer Weisung des Reichsjustizministers vom 24. Juni 1939¹¹⁶ geheimzuhaltende Teile der Anklageschrift in die dem Verteidiger zuzustellende Ausfertigung der Anklageschrift nicht aufgenommen werden durften. Der Verteidiger erfuhr also vor der Hauptverhandlung von derartigen Ausführungen erst durch die Akteneinsicht und konnte sich daher auf sie vorher auch nicht vorbereiten. Nach der Verhandlung mußte er die Anklageschrift in jedem Falle zurückgeben. Der Angeklagte selbst bekam die Anklageschrift überhaupt nicht zugestellt, und zwar auch dann nicht, wenn sie keine geheimzuhaltenden Ausführungen enthielt. Befand sich der Angeklagte auf freiem Fuß, so wurde er nur davon benachrichtigt, daß die Anklageschrift seinem Verteidiger zugestellt sei; lagen die Wohnsitze des Angeklagten und des Verteidigers weit auseinander, so war die Anklageschrift einem ersuchten Richter zu übersenden mit dem Auftrag, sie dem Angeklagten zur Kenntnis zu bringen. Befand sich der Angeklagte in Haft, was in der Mehrzahl der Verfahren der Fall war, so hatte die Haftanstalt dem Angeklagten die Anklageschrift in Gegenwart eines Beamten zur Einsichtnahme vorzulegen und sodann zu verwahren; auch in diesen Fällen durften geheimzuhaltende Teile der Anklageschrift nicht bekanntgegeben werden. War der Angeklagte Ausländer, so wurde ihm der wesentliche Inhalt der Anklageschrift durch einen Justizbeamten in seine Muttersprache übertragen; wenigstens wurde bei dem Volksgerichtshof derart bei angeklagten Tschechen verfahren¹¹⁷. Schließlich wurde im Kriege infolge der Häufung und raschen Aufeinanderfolge der Verfahren die Verteidigung auch dadurch behindert, daß zwischen der Bekanntgabe der Anklageschrift an den Angeklagten und den Verteidiger und dem Termin der Hauptverhandlung eine nur kurze Frist lag. Nicht selten erfuhr der Angeklagte von den gegen ihn in der Anklage erhobenen Anschuldigungen erst am Vorabend des Verhandlungstermins, und nicht selten konnte der Verteidiger erst an diesem Vorabend, zuweilen sogar erst unmittelbar

¹¹⁵ Einzelheiten in den Generalakten 4021, Bd. 3, des RJM (BA, Sign. R 22/955). Abdruck der am 2. 6. 1944 geltenden Fassung der Merkblätter im Anhang, Anlage 4. Die in beiden Merkblättern unter Ziffer 3, Satz 3, und unter Ziffer 4 aufgeführten Bestimmungen wurden erst 1944 eingefügt.

¹¹⁶ Az. 4021-III a³ 621/39 –, enthalten in den Generalakten 4021, Bd. 3, des RJM (BA, Sign. R 22/955).

¹¹⁷ Einzelheiten ergeben sich aus dem Protokoll einer Besprechung des ORA mit den GStAen von Breslau, Dresden und Leitmeritz, enthalten in den Generalakten 4021 Su des RJM betr. Hochverrat und Landesverrat in den sudetendeutschen Gebieten (BA, Sign. R 22/957). In den späteren „Nacht und Nebel“-Verfahren sind den Angeklagten offenbar auch Übersetzungen der Anklageschrift in ihrer Muttersprache ausgehändigt worden; vgl. Urteil des NMG III, S. 106 der deutschen Ausgabe (Anm. 76).

vor Beginn der Hauptverhandlung mit seinem Mandanten sprechen, besonders wenn dieser auswärts in Haft gehalten und erst zu der Hauptverhandlung überführt wurde. Zudem erhielt der Verteidiger häufig erst spät Sprecherlaubnis, wie auch die Akteneinsicht durch den Verteidiger erst bei Einreichung der Anklageschrift ermöglicht wurde, so daß sich die Vorbereitung der Verteidigung infolge der meist kurzen Zeitspanne zwischen Anklageerhebung und Hauptverhandlung schwierig gestaltete. Schließlich erfolgte die Bestellung eines Pflichtverteidigers in der Regel erst nach Eingang der Anklage bei Gericht; der Beschuldigte war dann also in dem bedeutsamen Abschnitt des Ermittlungsverfahrens ohne Verteidiger¹¹⁸. So waren die Fälle selten, in denen der Verteidiger wirklichen Einfluß auf das Verfahren nehmen konnte.

Wie sehr im übrigen auch die Parteistellen eine ihnen genehme Haltung der Verteidiger anstrebten, ergibt sich aus einem Schreiben der Reichsleitung der NSDAP vom 15. Oktober 1942 an Thierack¹¹⁹, worin ausgeführt wurde, daß während der Tagung des Volksgerichtshofs in Wien vom 21. September bis 2. Oktober 1942 erstmals einige in jeder Hinsicht vorbildliche Plaidoyers zweier Verteidiger gehalten worden seien; um diese Art der Verteidigung nutzbar zu machen, werde für die folgende Tagung des Volksgerichtshofs in Wien als „Ausrichtungsmaßnahmen“ vorgeschlagen, in einer größeren Sache die beiden besten und einen der schlechtesten Anwälte gemeinsam als Pflichtverteidiger zu bestellen, zu der Verhandlung alle abkömmlichen Anwälte als Zuhörer zu „beordern“ und im Anschluß hieran eine gemeinsame „fachlich-kritische Aussprache“ durchzuführen. Goebbels halte „diese praktische Form der Ausrichtung“ für „die eindringlichste und nachhaltigste“.

Da viele der zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehörenden Strafsachen nicht bei den Ermittlungsrichtern des Volksgerichtshofs ihren Ursprung nahmen, sondern bei den Amtsgerichten, denen die Verdächtigen seitens der Polizei zwecks Erlasses eines Haftbefehls vorgeführt wurden oder bei denen die Polizei um Anordnung einer Durchsuchung oder Beschlagnahme nachsuchte, gab der Reichsminister der Justiz mit Verfügung vom 27. Juni 1939 ein von der Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof entworfenes Merkblatt für die Behandlung der Landesverratsachen durch die Amtsgerichte heraus. Dieses Merkblatt wurde am 5. Juni 1940 durch ein neues Merkblatt ersetzt, das zugleich Richtlinien für die Behandlung auch der Hochverratsachen enthielt und das durch eine weitere Verfügung vom 10. Dezem-

¹¹⁸ Die Darstellung folgt weitgehend den in Anm. 102 erwähnten eidesstattlichen Versicherungen der Rechtsanwälte Dr. Grünewald, Dr. Wergin, Boden, Dr. Behling und Dr. Weimann.

Rechtsanwalt Dr. Behling erhebt in seiner eidesstattlichen Versicherung von März 1947 (Nürnberg, Dok. NG-1007, Archiv des IfZ) gegen den ORA den Vorwurf, er habe den Verteidigern die Akteneinsicht nach Möglichkeit verwehrt und die Erteilung einer Sprecherlaubnis durch den zuständigen Senat so lange verzögert, daß eine erfolversprechende Rücksprache mit dem in Haft befindlichen Beschuldigten oder mit seinen Angehörigen kaum noch möglich gewesen sei. Demgegenüber erklärt Rechtsanwalt Justizrat Dr. Falck in seiner undatierten eidesstattlichen Versicherung (Nürnberg, Dok. NG-401, Archiv des IfZ), in der Erteilung von Sprecherlaubnis sei der VGH entgegenkommender gewesen als die meisten anderen Strafgerichte. Dr. Falck hat jedoch, wie er einräumt, selber niemals vor dem VGH verteidigt, sein Wissen vielmehr aus zahlreichen Gesprächen mit Verteidigern bezogen, die vor dem VGH auftraten.

¹¹⁹ Das Schreiben findet sich in den Akten R 22 Gr 5/I-6, Bd. 1, des RJM betr. Geschäftsverteilung des Volksgerichtshofs (BA Sign. R 22/20040).

ber 1940 ergänzt wurde. Das Merkblatt sollte eine einheitliche Behandlung der Hoch- und Landesverrattssachen sicherstellen und enthielt genaue Anweisungen über die Handhabung der Untersuchungshaft, den Verkehr der Beschuldigten sowohl mit der Außenwelt wie mit den Verteidigern und die Sicherung des Geheimschutzes. Durchweg wurde dem Oberreichsanwalt, an den sich die Amtsgerichte ständig zu halten hatten, ein weitgehendes Kontrollrecht eingeräumt, so daß die Amtsgerichte praktisch an die Weisungen der Reichsanwaltschaft gebunden waren¹²⁰. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Merkblatts waren folgende. Landesverrattssachen waren grundsätzlich geheimhaltungsbedürftig, Hochverrattssachen dann, wenn sie als geheimhaltungsbedürftig erklärt waren. In den Landesverratt- und den geheimen Hochverrattssachen war vor einer Benachrichtigung der Angehörigen des Verhafteten (§ 114a StPO) die Stellungnahme des Oberreichsanwalts einzuholen; Anfragen, die dem Beschuldigten galten, waren an den Oberreichsanwalt weiterzuleiten. Der Gefangene war in Einzelhaft zu halten, durfte sich nicht selbst beköstigen und eingebrachte Gegenstände nicht in Empfang nehmen. Er war auch vom gemeinsamen Gottesdienst, unter Umständen auch vom gemeinsamen Spaziergang im Hof ausgeschlossen. Schreib- und Besuchserlaubnis durfte erst nach Einholung einer Erklärung der Reichsanwaltschaft erteilt werden; für die Erteilung dieser Erlaubnis an Häftlinge der Berliner Anstalten war der Oberreichsanwalt zuständig, der auch für auswärtige Gefangene die Zuständigkeit an sich ziehen konnte. Die Aussprache mit einem Besucher konnte durch die Geheime Staatspolizei überwacht werden. Beschwerden des Gefangenen waren über den Oberreichsanwalt an den Volksgerichtshof weiterzuleiten. Wahlverteidiger durften ihre Rechte erst nach Zulassung durch den Volksgerichtshof ausüben.

Für die Überwachung des Schriftverkehrs wurde darauf hingewiesen, daß besondere Vorsicht geboten sei, weil stets mit getarnten Mitteilungen gerechnet werden müsse. Schreiben, die erkennen ließen, daß der Beschuldigte wegen Landesverrats in Haft sei, dürften nicht befördert werden. In allen zweifelhaften Fällen sei die Stellungnahme des Oberreichsanwalts, bei Eilbedürftigkeit die der zuständigen Staatspolizeistelle einzuholen. Immer vorzulegen sei dem Oberreichsanwalt der Schriftwechsel zwischen dem Beschuldigten und ausländischen konsularischen oder diplomatischen Vertretungen sowie der gesamte Schriftwechsel in den ersten Wochen nach der Festnahme.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß der Reichsführer-SS und Chef der deutschen Polizei mit Schreiben vom 12. Februar 1939 verlangte, in Hoch- und Landesverrattssachen die gesamte Briefzensur über Untersuchungsgefangene der Geheimen Staatspolizei zu übertragen, da die Zensur nur von einer Stelle ausgeübt werden könne, die über die gesamten Ermittlungen unterrichtet sei; der Haftrichter sei nur unzulänglich informiert, was in zahlreichen Fällen zur Folge gehabt habe, daß unerwünschte und den Untersuchungszweck gefährdende Nachrichten befördert worden seien. Nach Anhörung des Oberreichsanwalts und des Präsidenten des Volksgerichtshofs, die sich ablehnend aussprachen, verwies der Reichsjustizminister am 16. Juli 1939 auf die Regelung in dem erwähnten Merkblatt. Am 30. April 1941 kam der Reichsführer-SS und Chef der deutschen Polizei auf sein Verlangen zurück mit dem Bemerkten, die bisherige Regelung sei unzulänglich. Auch hierzu äußerten

¹²⁰ Die Merkblätter und Ministerialverfügungen finden sich in den Akten R 22 Gr 5/XXIII-2, Bd. 1, des RjM betr. Landesverrat (4020 g) (BA, Sign. R 22/20113).

sich der Oberreichsanwalt und der Präsident des Volksgerichtshofs ablehnend. Nach Anhörung auch des Präsidenten des Reichskriegsgerichts, der sich ebenfalls dem Verlangen widersetzte, teilte der Reichsjustizminister in seiner Antwort vom 14. Oktober 1941 mit, er sehe sich nicht in der Lage, den gegenwärtigen Rechtszustand zu ändern¹²¹.

Für die Öffentlichkeit der Hauptverhandlungen galten die allgemeinen Vorschriften. Im Jahre 1936 regte jedoch die Gestapo den grundsätzlichen Ausschluß der Öffentlichkeit in allen Hochverratsprozessen an, unter Hinweis darauf, daß in zwei Verhandlungen vor dem Volksgerichtshof gegen Kommunisten bzw. vor dem Kammergericht gegen Angehörige der SPD und der KPD die Öffentlichkeit von den Angeklagten zu frechen Antworten und zu kommunistischer Propaganda benutzt worden sei, woraus die zahlreichen marxistisch eingestellten Zuhörer hätten Nutzen ziehen können. Nach Anhörung der beteiligten Gerichtspersonen stellte der Reichsjustizminister eine demnächstige Besprechung der Frage in Aussicht, betonte aber gleichzeitig, es sei nicht beabsichtigt, über die derzeit geltende Regelung hinauszugehen¹²². In demselben Jahr ereignete sich der bereits geschilderte Vorfall mit dem nicht zugelassenen ausländischen Verteidiger; auch in diesem Fall hielt das Reichsjustizministerium an der grundsätzlichen Öffentlichkeit der Verhandlungen fest. Im Kriege, nämlich im Jahre 1942, drang Goebbels sogar darauf, den Hauptverhandlungen dadurch eine größere Wirksamkeit zu verleihen, daß an ihnen die interessierten Volkskreise stärker beteiligt würden; so sollten beispielsweise Hauptverhandlungen gegen Postbeamte wegen Unterschlagung von Feldpostpäckchen in einem Postamt und gegen Reichsbahnbeamte wegen Diebstahls von Transportgut in einem Bahnhof stattfinden. Die kürzlich in Wien gegen einen Posträuber in seinem Postamt vor der gesamten Belegschaft durchgeführte Hauptverhandlung habe einen nachhaltigen Eindruck hinterlassen und der Rechtspropaganda gedient. Thierack als damaliger Reichsjustizminister begnügte sich darauf hinzuweisen, der Volksgerichtshof habe schon immer zu seinen Verhandlungen politische Leiter, Polizei- und Offiziersanwärter sowie Lehrlinge herangezogen; im übrigen müsse der Vorsitzende für den glatten und volkstümlichen Verlauf der Verhandlungen sorgen¹²³.

Die Durchführung auswärtiger Sitzungen durch den Volksgerichtshof fand bei den örtlichen Stellen geteilte Aufnahme. Teils sahen sie in der Durchführung solcher Verhandlungen ein unwillkommenes Eindringen in ihren Machtbereich, teils wünschten sie den Volksgerichtshof geradezu herbei. Schon im April 1935 be-

¹²¹ Akten R 22 Gr 5/XXIII-1, Bd. 3, des RJM (BA Sign. R 22/20062). Die Folge der Entscheidung des RJM war, daß die Staatspolizeistellen die Zensur der Post ihrer Häftlinge ablehnten, sobald die Akten dem ORA zugeleitet waren; bis zur Entscheidung des ORA, ob er das Verfahren selber betreiben oder zur Durchführung vor dem OLG dem zuständigen GStA übergeben wolle, blieb die Post daher liegen. Ebenso legten die Haftanstalten die Post ihrer Häftlinge zunächst den GStAen vor, die sie an den ORA weiterleiteten, da sie diesem die Akten übersandt hatten; von dem ORA ging die Post im Falle der Abgabe des Verfahrens an die GStA zurück. Es entstand also ein nutzloser und zeitraubender Postumlauf. Um wenigstens in den letzteren Fällen Abhilfe zu schaffen, schlug der GStA in Innsbruck am 22. 9. 1942 vor, die Post der Häftlinge so lange bei den Haftanstalten zu belassen, bis der Verbleib des Verfahrens entschieden sei. Ob hierauf etwas veranlaßt worden ist, ist aus den Generalakten 4021 des RJM, in denen sich der Vorgang befindet, nicht zu ersehen.

¹²² Bl. 4/5, 9–13, 19–28, der Generalakten über Hochverrat Nr. 4021, Bd. 2, des RJM (BA, Sign., R 22/954).

¹²³ Akten R 22 Gr 5/337 des RJM (BA Sign. R 22/4062).

schwerte sich der Reichsstatthalter in Hessen darüber, daß der Volksgerichtshof in Mainz gegen 23 Kommunisten wegen Hochverrats und Sprengstoffverbrechen verhandelt habe, ohne ihm Nachricht von dem Termin zu geben. Daraufhin wies der Reichsjustizminister den Oberreichsanwalt mit Verfügung vom 16. Mai 1935 an, von künftigen auswärtigen Sitzungen des Volksgerichtshofs rechtzeitig den zuständigen Reichsstatthaltern Mitteilung zu machen¹²⁴. In einem weiteren Schreiben des Reichsjustizministers vom 16. April 1943 an den Präsidenten des Volksgerichtshofs wurde ersucht, von auswärtigen Terminen des Volksgerichtshofs auch die zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten zu unterrichten, und zwar auch dann, wenn die Inanspruchnahme der Hilfe örtlicher Justizbehörden nicht beabsichtigt sei¹²⁵.

Im Dezember 1942 setzte der Reichsführer-SS den Reichsjustizminister davon in Kenntnis, daß in Wien beträchtliche Mißstimmung darüber herrsche, weil dort Berliner Richter über österreichische Kommunisten zu Gericht saßen. Als Antwort übersandte der Reichsjustizminister eine Liste über die im letzten Vierteljahr in Wien verhandelten Verfahren des Volksgerichtshofs, aus der sich ergab, daß dabei vier aus Österreich stammende ehrenamtliche Beisitzer mitgewirkt hätten¹²⁶. Anders verhielten sich die Gauleiter der Steiermark und von Kärnten. Sie beanstandeten wiederholt und nachdrücklich die lange Dauer der in ihren Gauen angefallenen Verfahren und verlangten die Verlegung eines Zweigsenats des Volksgerichtshofs in ihre Bezirke. Auf die Beschwerde des steirischen Gauleiters erklärte Freisler, die Aufteilung des Volksgerichtshofs durch Verlegung eines Senats nach Graz würde das Ende des Gerichtshofes bedeuten. Daraufhin wurde dem Gauleiter am 11. Februar 1943 mitgeteilt, daß seinem Wunsche nicht entsprochen werden könne, daß jedoch der Oberreichsanwalt angewiesen sei, sämtliche Hochverrattssachen aus der Steiermark vor dem Volksgerichtshof anzuklagen und diese Verfahren mit größter Beschleunigung durchzuführen¹²⁷. Die gleiche Weisung erhielt um dieselbe Zeit der Oberreichsanwalt hinsichtlich der aus Kärnten stammenden Sachen, wobei in Aussicht genommen wurde, diese Sachen durch den Volksgerichtshof an Ort und Stelle abzuurteilen¹²⁸. Im Gegensatz hierzu scheint die Auffassung des Gauleiters des allerdings durch fremde Volkstumsteile nicht belasteten Gaues Salzburg gestanden zu haben. Wenigstens sprach dieser Gauleiter im Dezember 1942 die Bitte aus, mit Rücksicht auf die Stimmung der Bevölkerung seines Gaues möge der Volksgerichtshof vor Weihnachten nicht mehr in Salzburg tagen; er erreichte es auch, daß Bormann diese Bitte befürwortend weitergab¹²⁹.

Die Art der Bekanntgabe der schriftlichen Urteile zeigt noch einmal die ganze Benachteiligung der Angeklagten. Die Rundverfügung vom 24. Juni 1939¹³⁰ bestimmte, daß Angeklagte in Hoch- und Landesverrattssachen keine Ausfertigung

¹²⁴ Bl. 28, 29 der Generalakten 3270 des RJM (BA, Sign. R 22/302).

¹²⁵ Bl. 167, 168, a.a.O. (Anm. 124).

¹²⁶ Akten R 22 Gr 5/I-6, Bd. 1, des RJM (BA Sign. 20040).

¹²⁷ Bl. 145, Nr. 3, 4, 6, 10, 18 ff. der Generalakten 4021, Bd. 4, des RJM (BA, Sign. R 22/956). Dagegen scheint der seinerzeitige Staatssekretär Dr. Rothenberger dem Gedanken der Errichtung von Zweigsenaten nicht von vornherein ablehnend gegenüber gestanden zu haben; vgl. DJ 1943, S. 465, 499 f.

¹²⁸ Akten R 22 Gr 5/337 des RJM (BA, Sign. R 22/4062) und Nürnberg. Dok. NG-783 (Archiv des IfZ).

¹²⁹ Akten R 22 Gr 5/I-6, Bd. 1, des RJM (BA, Sign. R 22/20040).

¹³⁰ Vgl. Anm. 116.

oder Abschrift des Urteils erhalten sollten. Auf Verlangen durften sie in den sie betreffenden Teil des Urteils unter Aufsicht eines Justizbeamten Einsicht nehmen; erscheine die Einsichtnahme bedenklich, so sei den Angeklagten dieser Teil des Urteils mündlich zu eröffnen. Sei ein Angeklagter freigesprochen, so habe ihm dies die Staatsanwaltschaft auf Verlangen zu bescheinigen. Den Strafanstalten, in denen die wegen Hoch- oder Landesverrats Verurteilten ihre Strafe verbüßten, wurden keine Urteilsabschriften überlassen¹³¹. Ebenso lehnte das Reichsjustizministerium im Jahre 1936 das Verlangen von Goebbels ab, dem Reichspropagandaministerium die politisch bedeutsamen Urteile des Volksgerichtshofs zugänglich zu machen¹³². Dagegen wurden einzelne Urteile innerhalb der Justizbehörden, später an die Parteikanzlei der NSDAP versandt; hierauf wie auf die Frage der Veröffentlichung der Urteile des Volksgerichtshofs wird in anderem Zusammenhang noch eingegangen werden.

War der Angeklagte ein der deutschen Sprache nicht mächtiger Ausländer, so wurde ihm bei Verkündung des Urteils dessen Tenor von dem Dolmetscher übersetzt. Die Urteilsbegründung dagegen wurde ihm nur inhaltlich durch den Dolmetscher bekanntgegeben, und zwar nach Schluß der Sitzung, wenn sich das Gericht bereits zurückgezogen hatte. Die Bitte der Fachgruppe Rechtsanwälte im Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund, dem Angeklagten auch die mündliche Urteilsbegründung Satz für Satz zu verdolmetschen, lehnte der Volksgerichtshof ab¹³³.

Alle Urteile des Volksgerichtshofs wurden in einer Kartei vermerkt, die im Jahre 1943 aus Sicherheitsgründen nach Küstrin geschafft und im Keller des dortigen Amtsgerichts untergebracht wurde¹³⁴.

Die bereits in der vorstehenden Darstellung geschilderte Abschaffung althergebrachter Regeln eines geordneten, nur der Gerechtigkeit und dem Interesse der Rechtspflege dienenden Strafverfahrens erreichte einen gewissen Höhepunkt mit der Beseitigung der Rechtskraft durch das Gesetz vom 16. September 1939¹³⁵, das gegen

¹³¹ Das ergibt sich aus dem Vermerk über eine Besprechung vom 20. 9. 1941 zwischen dem ORA und dem damaligen Staatssekretär Dr. Freisler, Bl. 86/87 der Generalakten 4021, Bd. 4, des RJM (BA, Sign. R 22/956).

¹³² Bl. 117 R bis 120 der Generalakten 3270 des RJM (BA, Sign. R 22/302).

¹³³ Schriftwechsel zwischen RJM und NSRB in den Jahren 1940 und 1941, Bl. 157 der Generalakten über Hochverrat Nr. 4021, Bd. 3, des RJM (BA, Sign. R 22/955).

¹³⁴ Bericht des Präsidenten des VGH vom 12. 8. 1943, enthalten in den Akten R 22 Gr 5/1-6, Bd. 1, des RJM (BA, Sign. R 22/20040).

¹³⁵ G. zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuches vom 16. 9. 1939 (RGBl. I, S. 1841). Vgl. dazu Weinkauff, a.a.O. (Anm. 56), S. 136, und A. Wagner, a.a.O. (Anm. 34), S. 269 ff., sowie Gribbohm, a.a.O. (Anm. 13), S. 59. Das G. ist kommentiert bei Pfundtner-Neubert, a.a.O. (Anm. 5), unter II c 6, S. 121 ff.; s. dazu auch Freisler, Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuches und seine Stellung in der Rechtserneuerung (DJ 1939, S. 1565, 1570 und 1597).

Der außerordentliche Einspruch darf nicht mit der durch Art. V der späteren VO über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 21. 2. 1940 (RGBl. I, S. 405) eingeführten Nichtigkeitsbeschwerde verwechselt werden. Vgl. dazu Weinkauff, a.a.O. (Anm. 56), S. 136 f., 150, und A. Wagner, a.a.O. (Anm. 34), S. 271 ff., ferner Pfundtner-Neubert, a.a.O. (Anm. 5), unter II a 26; Freisler, Nichtigkeitsbeschwerde (DJ 1940, S. 341); Klee, Die Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 21. Februar 1940 (ZakDR 1940, S. 90).

rechtskräftige Urteile und für abschließende Gerichtsbeschlüsse in Strafsachen den außerordentlichen Einspruch ermöglichte (Art. II). Das Rechtsmittel stand den beiden Oberreichsanwälten beim Reichsgericht und beim Volksgerichtshof für den Fall zu, daß sie wegen schwerwiegender Bedenken gegen die Richtigkeit der Entscheidung eine neue Verhandlung und Entscheidung in der Sache für notwendig hielten. Dabei erstreckte sich die Zuständigkeit des Oberreichsanwalts beim Volksgerichtshof auf Urteile des Volksgerichtshofs selbst und auf Urteile der Oberlandesgerichte in den an diese abgegebenen Sachen. Die nochmalige Verhandlung sollte vor dem neugeschaffenen Besonderen Senat des Volksgerichtshofs erfolgen, dessen Vorsitz der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident des Volksgerichtshofs führen und der aus weiteren vier Mitgliedern, darunter einem Senatspräsidenten oder Volksgerichtsrat bestehen sollte, die auf Vorschlag des Reichsjustizministers von Hitler auf die Dauer von zwei Jahren berufen werden sollten¹³⁶. Für das Verfahren vor dem Besonderen Senat galten die Vorschriften für das erstinstanzliche Hauptverfahren „entsprechend“, doch war der Senat dadurch von allen Bindungen befreit, daß er ermächtigt wurde, von diesen Vorschriften abzuweichen, wenn er es für angemessen hielt. Dem Oberreichsanwalt wurde die Befugnis eingeräumt, einen in Haft befindlichen Beschuldigten so lange „festzuhalten“, bis das Gericht über die Untersuchungshaft entschieden habe. Schließlich bestimmte das Gesetz, daß Strafverfahren, für die in erster Instanz das Reichskriegsgericht zuständig war, durch eine Vereinbarung zwischen dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und dem Reichsjustizminister an den Volksgerichtshof überwiesen werden konnten, und zwar dann, wenn entweder an der Tat sowohl Militär- wie auch Zivilpersonen beteiligt waren, oder dann, wenn die Tat sich sowohl gegen allgemeine Strafgesetze wie auch gegen das Militärstrafgesetzbuch richtete. Auf Grund der ihm durch das Gesetz erteilten Ermächtigung bestimmte der Reichsjustizminister durch eine Verordnung vom 17. September 1939¹³⁷, daß der außerordentliche Einspruch schriftlich einzulegen und dem Angeklagten spätestens mit der Ladung zur Hauptverhandlung mitzuteilen sei, ferner daß mit der Einlegung des außerordentlichen Einspruches die angefochtene Entscheidung sowie alle etwaigen Urteile der früheren Rechtszüge hinfällig würden. Die Verordnung ermächtigte ferner den Oberreichsanwalt, die Vollstreckung des neuen Urteils derjenigen Behörde zu übertragen, die für die Vollstreckung des früheren Urteils zuständig war. Schließlich traf die Verordnung Bestimmungen über die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft und das vorzeitige Ausscheiden zweier Mitglieder des Besonderen Senats bereits vor Ablauf der zweijährigen Amtsdauer. Eine zweite Durchführungsverordnung des Reichsjustizministers¹³⁸ bestimmte, daß der Besondere Senat in dringenden Fällen Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden erlassen könne.

¹³⁶ Durch Erl. über die Vereinfachung der Rechtspflege vom 21. 3. 1942 (RGBl. I, S. 139) wurde die Amtszeit der Mitglieder des Besonderen Senats bis Kriegsende verlängert. Vgl. Anm. 59.

¹³⁷ VO zur Durchführung des G. zur Änderungen von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuches vom 17. 9. 1939 (RGBl. I, S. 1847).

¹³⁸ Zweite VO zur Durchführung des G. zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuches vom 11. 12. 1939 (RGBl. I, S. 2402).

Der Vorsitz im Besonderen Senat verschaffte dem Präsidenten des Volksgerichtshofs eine nahezu unumschränkte Machtfülle, die Freisler zu nutzen verstand. Sie ermöglichte es ihm, auch die Entscheidungen der anderen Senate, denen er nicht präsi- dierte, nach seinem Gutdünken zu korrigieren. Es bedurfte hierzu nur seines Ansto- ßes bei dem Oberreichsanwalt, gegen das nicht genehme Urteil eines anderen Senats den außerordentlichen Einspruch einzulegen, um die Sache vor den Besonderen Senat zu bringen und damit dem Richterspruch Freislers zu unterwerfen. Einer derartigen Anregung hätte sich der Oberreichsanwalt nicht leicht entziehen können, zumal wenn sich der Präsident hierbei der Unterstützung durch den Reichsjustizmi- nister versicherte¹³⁹.

Abschließend sei erwähnt, daß es auch Fälle der Wiederaufnahme des Verfahrens bei dem Volksgerichtshof gegeben hat. Sie werden in der folgenden Darstellung Be- rücksichtigung finden.

2. Einfluß der Geheimen Staatspolizei auf die Verfahren

Wie in dem gesamten Bereich der Strafrechtspflege zeigte sich auch in den Verfahren vor dem Volksgerichtshof ungeachtet seiner besonderen Prägung als nationalsoziali- stisches Gericht und einer gewissen, damit verbundenen Autorität der stetig wach- sende Einfluß der Geheimen Staatspolizei. Wer unter dem Verdacht einer politischen Straftat festgenommen wurde, konnte seit der nationalsozialistischen Machtüber- nahme und auch nach der Errichtung des Volksgerichtshofs nicht mehr damit rech- nen, unverzüglich oder doch spätestens am folgenden Tage dem Richter vorgeführt und von diesem vernommen zu werden, wie dies § 128 StPO vorschrieb. Die Hand- habe zu dieser Außerkraftsetzung des durch Art. 114 der Weimarer Reichsverfas- sung gewährleisteten Grundrechts der Freiheit der Person bot in erster Linie die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Fe- bruar 1933, die die Möglichkeit der polizeilichen Schutzhaft eröffnete¹⁴⁰. Zwar hatte bereits die vorhergehende Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des Deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 die Polizeihaft zugelassen, diese jedoch auf die Fälle des Hoch- und Landesverrats und der Waffendelikte beschränkt und der

¹³⁹ Über die praktische Handhabung des außerordentlichen Einspruchs vgl. die eidesstattl. Versicherung des damaligen Reichsanwalts Barnickel vom 13. 11. 1946 (Nürnbg. Dok. NG- 312, Archiv des IfZ).

Interessant sind in diesem Zusammenhang Ausführungen, die Thierack, damals Präsident des VGH, in einer mit Schreiben vom 17. 9. 1938 an den Chef der Reichskanzlei, Reichsminister Dr. Lammers, übersandten Denkschrift gemacht hat. Darin hat Thierack vorgeschlagen, dem VGH die Überprüfung rechtskräftiger Urteile zu übertragen und dazu den VGH Hitler unmittelbar zu unterstellen. Wenn Thierack mit seinen Vorschlägen auch nicht durchgedrun- gen ist, so haben sie möglicherweise doch die Schaffung des außerordentlichen Einspruchs beeinflußt. Zur Denkschrift s. Nürnbg. Dok. NG-208 (Archiv des IfZ). Bezeichnend ist die in der Denkschrift versuchte Abwertung des RG, die den ähnlichen Ausführungen Freislers in dessen in Anm. 51 erwähntem Aufsatz: Der Volksgerichtshof – das Reichsstraßgericht?, entspricht, worin Freisler vorschlug, das RG auf die Zivilrechtsprechung zu beschränken.

¹⁴⁰ Die VO (Anm. 1 und 4) ist in vollem Wortlaut abgedruckt bei Hofer, Der Nationalsozialis- mus, Dokumente 1933–1945, Frankfurt a. M. 1957. Vgl. hierzu auch A. Wagner, a.a.O. (Anm. 34), S. 195, 303f.

Zu den polizeilichen Befugnissen auf Grund der VO hat der BGH in dem Urteil vom 26. 1. 1956 – 4 StR 440/55 – eingehend Stellung genommen; vgl. dazu auch die Entscheidungen BGHSt 9, 302, 310 = NJW 1956, 1485 sowie BGHZ 6, 270, 274.

richterlichen Kontrolle unterstellt¹⁴¹. Nunmehr entfielen diese Begrenzungen. Obwohl der Verordnung vom 28. Februar 1933 als Notmaßnahme nur vorübergehender Charakter zukam und ihr Zweck die alsbald nicht mehr zu befürchtende „Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte“ war, blieb der mit der Verordnung begründete Ausnahmezustand während der ganzen Dauer der nationalsozialistischen Herrschaft bestehen. Das führte mit der Zeit zu Massenverhaftungen ganzer Personengruppen oder sämtlicher erfaßbarer Angehöriger einer Organisation¹⁴². Um die richterliche Kontrolle in jedem Fall auszuschalten, ordnete der Chef der Sicherheitspolizei am 26. Februar 1937 an, von der Befugnis der polizeilichen Haft nach § 22 der Verordnung vom 4. Februar 1933 keinen Gebrauch zu machen und statt dessen die Schutzhaft anzuordnen, die keiner richterlichen Nachprüfung unterlag¹⁴³.

Stand es somit im Belieben der Polizei, ob sie einen Festgenommenen in Schutzhaft behalten und einem Konzentrationslager zuführen oder als Beschuldigten der Justiz überstellen wollte, so ließ sie auch in den letzteren Fällen alle gesetzlichen Fristen und Vorschriften außer acht. Sie behielt den Festgenommenen so lange in Schutzhaft, bis sie mit ihren Ermittlungen fertig war oder sonst den Zeitpunkt für gekommen erachtete, ihn nunmehr der Justiz herauszugeben. Damit bestimmte die Polizei nicht nur den Beginn eines gerichtlichen Verfahrens, sondern dessen Durchführung überhaupt, womit sie sich über das auch für die Polizei geltende Legalitätsprinzip hinwegsetzte¹⁴⁴. Es machte dabei keinen Unterschied, ob für das Verfahren der

¹⁴¹ § 22 der VO des Reichspräsidenten zum Schutze des Deutschen Volkes vom 4. 2. 1933 (RGBl. I, S. 35). Vgl. zu der VO im übrigen Schreiber, Die Notverordnungen zur Erhaltung des inneren Friedens und zum Schutze des Deutschen Volkes (DRiZ 1933, S. 75).

¹⁴² Vgl. hierzu A. Wagner, a.a.O. (Anm. 34), S. 305f. Über die schlagartige Festnahme aller früheren Reichstags- und Landtagsabgeordneten sowie der Vertreter der hanseatischen Bürgerschaften („Gewitteraktion“) berichtet Hammer, a.a.O. (Anm. 12), S. 11 ff.

¹⁴³ Zitiert nach Broszat, Zur Perversion der Strafstiz im Dritten Reich (VfZ 1958, S. 390f.). Die im Schrifttum vereinzelt vorgetragene Meinung, auch gegen die Schutzhaft stehe dem Betroffenen der Weg zu den Gerichten offen (JW 1933, S. 2241), fand sofort Widerspruch (JW 1933, S. 2426 und 2499) und stand mit der Praxis nicht in dem geringsten Einklang, vgl. Weinkauff, a.a.O. (Anm. 56), S. 63ff., und A. Wagner, a.a.O. (Anm. 34), S. 196.

¹⁴⁴ § 163 StPO machte der Polizei die Verfolgung aller zu ihrer Kenntnis gelangten strafbaren Handlungen und die unverzügliche Übersendung der Vorgänge an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht zur Pflicht; vgl. A. Wagner, a.a.O. (Anm. 34), S. 290.

Als Beispiel für das Verhalten der Polizei seien folgende Fälle angeführt.

Am 11. 6. 1936 gab die Preußische Gestapo zu, daß in einigen Fällen zahlreiche Kommunisten erst nach Monaten dem Richter vorgeführt worden seien, weil die örtliche Staatspolizeistelle trotz intensivster Arbeit mit den Ermittlungen nicht fertig geworden sei. Das Schreiben findet sich Bl. 13a/13b der Generalakten betr. Hochverrat Nr. 4021, Bd. 2, des RJM (BA, Sign. R 22/954). Um dieselbe Zeit berichtete der OstA in Prenzlau, die Staatspolizeistelle für den Regierungsbezirk Potsdam habe alle Polizeiorgane angewiesen, ihr die Vorgänge in Hochverrats-, Landesverrats- und anderen politischen Sachen unmittelbar und erst nach vollständiger Aufklärung des Sachverhalts zu übersenden, also die Akten nicht mehr der Staatsanwaltschaft zuzuleiten. Es bedurfte des Eingreifens des RJM, um in diesem Fall zu erreichen, daß die Staatspolizeistelle veranlaßt wurde, die ihr zugehenden Akten bestimmungsgemäß und ohne Verzögerung der Staatsanwaltschaft vorzulegen. Die Vorgänge finden sich Bl. 14-17, 19, 129 der vorerwähnten Generalakten. Auch in einem Bericht des ORA beim VGH vom 28. 5. 1942 über eine Dienstreise nach Wien wird bemerkt, daß die dortige Gestapo fast ein Jahr für ihre Ermittlungen benötige, woran sich noch mehrere Monate Verfahrensdauer wegen der Tätigkeit der örtlichen Staatsanwaltschaft und des Ermittlungsrichters anschließen würden. Der Bericht befindet sich im Nürnbg. Dok. NG-823 (Archiv des IfZ).

Volksgerichtshof oder ein anderes Gericht zuständig war; gerade in den an den Volksgerichtshof gelangenden Sachen, die nahezu sämtlich von der Geheimen Staatspolizei bearbeitet wurden, übte diese schon vermöge dieser Befugnis einen derart beherrschenden Einfluß aus, daß schließlich Reichsanwaltschaft und Volksgerichtshof nur als verlängerter Arm der Geheimen Staatspolizei erschienen¹⁴⁵. Daß Festgenommene während der zuweilen viele Monate dauernden Polizeihaft den ärgsten Mißhandlungen und Drangsalierungen ausgesetzt waren, später sogar regelrechten Folterungen unterzogen wurden, zeigte sich besonders erschreckend bei den Verfahren gegen die Widerstandskämpfer vom 20. Juli 1944. Den Richtern des Volksgerichtshofs blieben diese Mißstände nicht verborgen, doch gingen sie ihnen in der Regel auch dann nicht nach, wenn ein Angeklagter sein Geständnis mit der Begründung widerrief, er sei dazu nur durch die gewalttätigen Vernehmungsmethoden der Polizei gezwungen worden.

Die Allmacht der Geheimen Staatspolizei zeigte sich auch darin, daß sie aus der Untersuchungshaft entlassene Beschuldigte, freigesprochene Angeklagte oder Strafgefangene, die nach Ablauf ihrer Strafzeit oder infolge Begnadigung auf freien Fuß gesetzt wurden, ohne Rücksicht auf die Entscheidungen der Gerichte oder die Anordnungen der Vollzugs- und Gnadenorgane in Schutzhaft nahm und in Konzentrationslager verbrachte. Hinsichtlich der Strafgefangenen kam das Reichsjustizministerium derartigen Maßnahmen durch eine Verfügung vom 18. Januar 1937 entgegen, wonach von der bevorstehenden Entlassung eines wegen Hoch- oder Landesverrats verurteilten Strafgefangenen der Geheimen Staatspolizei rechtzeitig Nachricht zu geben war¹⁴⁶. Den bei einer Besprechung im Reichsjustizministerium am 24. Januar 1939 vorgebrachten Beschwerden einiger Oberlandesgerichtspräsidenten über die die Justiz bloßstellenden Eigenmächtigkeiten der Geheimen Staatspolizei vermochte der Minister nicht abzuwehren¹⁴⁷. Ausgenommen von diesen Eingriffen der Polizei blieben nur solche Strafgefangene, die auf Grund eines durch Hitler selbst erteilten Gnadenerweises vorzeitig aus der Strafhafte entlassen wurden¹⁴⁸. Nach Ausbruch des Krieges gegen die Sowjetunion gab das Reichsjustizministerium in einer Rundverfügung vom 24. Dezember 1941 bekannt, der Chef der Sicherheitspolizei und des SD habe infolge der Notwendigkeit verschärfter Überwachung angeordnet, alle wegen kommunistischer Betätigung Verurteilten nach der Entlassung in Schutzhaft zu nehmen; Gesuche um vorzeitige Entlassung solcher Verurteilter seien

¹⁴⁵ Eidesstattliche Versicherung des Rechtsanwaltes Dr. Kurt Behling vom März 1947, Nürnberg. Dok. NG-1007 (Archiv des IfZ). Vgl. dazu auch Buchheit, a.a.O. (Anm. 15), S. 109f.

¹⁴⁶ RVen des RJM vom 18. 1. 1937 – 4200 – III a 16682/36 –, enthalten in den Generalakten betr. Hochverrat Nr. 4021, Bd. 2 des RJM (BA, Sign. R 22/954), vom 16. 7. 1941 – 4200 – III a³ 494/41 – und vom 4. 8. 1941 – 4200 – III a³ 566/41 –, enthalten in den Generalakten Nr. 4021, Bd. 4 (BA, Sign. R 22/956); AV vom 25. 3. 1941 (DJ 1941, S. 399, 401).

Ebenso sollte die ausnahmsweise Beurlaubung eines wegen Hoch- oder Landesverrats einsitzenden Strafgefangenen der Gestapo mitgeteilt werden, RV vom 12. 6. 1939 – 4311 – III a³ 366/39 –, enthalten Bl. 75 der Generalakten über Hochverrat Nr. 4021, Bd. 3 (BA, Sign. R 22/955).

¹⁴⁷ Urteil des NMG III (Anm. 76), S. 134f. S. auch Weinkauff, a.a.O. (Anm. 56), S. 125, 158 und A. Wagner, a.a.O. (Anm. 34), S. 301.

¹⁴⁸ Schreiben des RJM vom 4. 11. 1936 – 4021 – III g¹ 9151/36 – und Schreiben der Gestapo vom 17. 11. und 15. 12. 1936, enthalten Bl. 43e, 43f, 71–73 der Generalakten Nr. 4021, Bd. 2, des RJM (BA, Sign. R 22/954). Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei vom 20. 7. 1938 und RV des RJM vom 24. Oktober 1938 – 4021 – III a³ 729 –, enthalten Bl. 61, 65, 65a der Generalakten betr. Hochverrat Nr. 4021, Bd. 3 (BA, Sign. R 22/955).

daher aussichtslos¹⁴⁹. Schließlich kam es zu dem berüchtigten Abkommen zwischen Thierack und Himmler vom 18. September 1942 über die Auslieferung asozialer Straßgefängener an die Geheime Staatspolizei zwecks Vernichtung durch Arbeit¹⁵⁰. Schon vorher war die Rechtspflege weithin dadurch ausgeschaltet worden, daß die Geheime Staatspolizei auf Grund eines Erlasses Heydrichs als des Chefs der Sicherheitspolizei vom 3. September 1939 über „Grundsätze der inneren Staatssicherheit während des Krieges“ eine eigene Strafjustiz errichtete und nunmehr Deliktssfälle jeglicher Art in eigener Zuständigkeit erledigte, von ihnen also die ordentliche Gerichtsbarkeit ausschloß¹⁵¹. Den Protest Dr. Gürtners gegen diese Ausschaltung wies Hitler zurück¹⁵²; ebenso blieb die Intervention des Ministers bei Himmler erfolglos¹⁵³. Drei Jahre später wurden durch die schon erwähnte Vereinbarung vom 18. September 1942 der Justiz die Strafverfahren gegen Juden, Zigeuner, Polen und Angehörige anderer Ostvölker ganz entzogen und der Geheimen Staatspolizei übertragen; soweit sich Verurteilte dieser Personengruppen in den Strafanstalten befanden, waren sie bei dem Vorliegen bestimmter Voraussetzungen an die Geheime Staatspolizei auszuliefern¹⁵⁴. Wenn auch dieses Abkommen hinsichtlich der Polen wenigstens vorerst und formell revidiert wurde¹⁵⁵, so war damit die Justiz doch in eine Lage geraten, die für ihre gänzliche Ohnmacht bezeichnend war; immer weitere Teilbereiche ihrer eigentlichen Zuständigkeiten waren ihr entrissen worden. Auch soweit die Justiz ihre Funktionen noch behielt, mußte sie mit den persönlichen Eingriffen Hitlers bei ihm mißfallenden Urteilen rechnen¹⁵⁶.

Was sich die Geheime Staatspolizei gegenüber dem Oberreichsanwalt herauszunehmen wagte, erhellt nicht nur aus dem noch zu erwähnenden Verfahren gegen den Ministerpräsidenten Dr. Eliáš der tschechischen Protektoratsregierung, sondern

¹⁴⁹ Az. 4251 – III a³ 847/41 –, enthalten Bl. 57 der Generalakten Nr. 4021, Bd. 4, des RJM (BA, Sign. R 22/956).

¹⁵⁰ Die Einzelheiten des Abkommens ergeben sich aus dem Urteil des NMG III (Anm. 76), S. 68f., 78, 123f., 134, 242 und aus Ilse Staff, Justiz im Dritten Reich, Frankfurt a. M. 1964, S. 117f. Vgl. dazu auch Weinkauff, a.a.O. (Anm. 56), S. 152f., und A. Wagner, a.a.O. (Anm. 34), S. 297f., sowie Broszat, a.a.O. (Anm. 143), S. 403f.

¹⁵¹ Erl. im BA, Sammlung Schumacher/271; DurchfErl. v. 20. 9. 1939 s. Nürnberg. Dok. NO-2263 (Archiv des IfZ).

¹⁵² Vgl. Urteil des NMG III (Anm. 76), S. 69, 202f. der deutschen Ausgabe; Broszat, a.a.O. (Anm. 143), S. 398ff.

¹⁵³ Diese Auseinandersetzung zwischen RJM und Himmler wird in dem Beitrag von L. Gruchmann „Das Reichsjustizministerium im nationalsozialistischen Staat“ ausführlicher behandelt werden, der gleichfalls in der Reihe „Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus“ veröffentlicht werden soll. Am 3. 12. 1941 berichteten der OLG-Präsident und der GStA in Kattowitz, daß im November 1941 in Tarnowitz sechs Rädelsführer einer hochverräterischen Organisation und am 3. 12. 1941 im Raume von Sosnowitz ebenfalls sechs Haupttädel-führer von der Gestapo ohne gerichtliches Urteil öffentlich gehängt worden seien. Die Vorgänge befinden sich in den Akten All. Proz. 1 – XVII B/33 des BA und R 22 Gr 5/XXVIII-25 des RJM (BA Sign. R 22/20100).

¹⁵⁴ Vgl. Urteil des NMG III, (Anm. 76) S. 125, 130–132; ferner Weinkauff, a.a.O. (Anm. 56), S. 152ff., 193, und A. Wagner, a.a.O. (Anm. 34), S. 297f., 305f.

Nach einer Anweisung Himmlers vom 11. 3. 1943 waren die seitens der Justiz übergebenen Juden auf Lebenszeit in die Konzentrationslager Auschwitz und Lublin, die ausgelieferten Polen auf Kriegsdauer in die Konzentrationslager zu überführen; vgl. S. 132 des Urteils des NMG III (Anm. 76).

¹⁵⁵ Vgl. M. Broszat, Nationalsozialistische Polenpolitik 1939–1945, Stuttgart 1961, S. 152ff.

¹⁵⁶ S. hierzu statt vieler Weinkauff, a.a.O. (Anm. 56), S. 125, 134, 197; Broszat, a.a.O. (Anm. 143), S. 400f.

auch aus folgendem Vorfall. Als der Oberreichsanwalt nach dem Bürgerbräu-Attentat auf Hitler im November 1939 mit einigen Sachbearbeitern nach München fuhr, um sich dort im Auftrag des Reichsjustizministers über den Stand der Ermittlungen zu unterrichten, wurde er nach seiner Rückkehr von dem SS-Gruppenführer Heydrich im Auftrage Himmlers davon verständigt, daß jedes Mitglied der Reichsanwaltschaft, das sich in der Attentatssache nochmals bei der Geheimen Staatspolizei in München blicken ließe, herausgeworfen werden würde¹⁵⁷.

Auf der anderen Seite förderte der Volksgerichtshof das Übergreifen der Geheimen Staatspolizei auf den Bereich der Justiz dadurch, daß er für die Abgabe unbedeutender Fälle an die Geheime Staatspolizei eintrat. Nachdem sich im Juli 1940 der damalige Vizepräsident des Volksgerichtshofs darüber beschwert hatte, daß sich sein Senat mit einer Bagatellsache habe befassen müssen, was dem Ansehen, der Würde und den Aufgaben des Volksgerichtshofs nicht entspreche, und hinzugefügt hatte, derartige Sachen würden besser auf andere Weise, etwa durch Einweisung der Beschuldigten in ein Konzentrationslager erledigt, wandte sich Thierack in seiner Eigenschaft als Präsident des Volksgerichtshofs mit einem Schreiben vom 14. August 1940 an den Reichsjustizminister und führte aus, es sei falsch, jedem kleinen Mitläufer die Ehre eines Verfahrens vor dem Volksgerichtshof zuzugestehen; richtiger sei vielmehr, wenn diese Beschuldigten durch zeitweilige Verbringung in ein Konzentrationslager zur Vernunft gebracht würden, was zweckmäßiger sei, als den langwierigen, teuren und schwerfälligen Weg eines Gerichtsverfahrens zu wählen¹⁵⁸. Thierack war es auch, mit dessen Unterstützung es gelang, in dem vorgenannten hochpolitischen Prozeß gegen Eliáš – wie noch darzulegen sein wird – die Reichsanwaltschaft auszuschalten und als Anklagevertreter ein Mitglied der Geheimen Staatspolizei auftreten zu lassen.

III. DIE GESCHÄFTSENTWICKLUNG BEI DEM VOLKSGERICHTSHOF

Noch im Juli 1934 legte der Oberreichsanwalt dem Volksgerichtshof 39 Hochverrats- und 9 Landesverratsanklagen vor; von den ersteren entfielen 22 auf den 1. und 17 auf den 2. Senat. In den restlichen fünf Monaten des Jahres 1934 folgten 33 weitere Hochverratsanklagen – und zwar 24 für den 1. und 9 für den 2. Senat – und 25 Anklagen in Landesverratsverfahren. Von den insgesamt 72 Hochverratsankla-

¹⁵⁷ Eidesstattl. Versicherung des früheren OStA Karl Spahr v. 14. 7. 1947 in den Akten All. Proz. 1-XVII F/2 des BA. Vgl. auch Groscurth, Tagebücher eines Abwehroffiziers 1938–1940, Stuttgart 1970, S. 309. Der Attentäter, der aus Württemberg stammende Schreiner Johann Georg Elser, konnte ermittelt werden, wurde jedoch nie vor Gericht gestellt, sondern in KZs festgehalten und kurz vor Kriegsende in Dachau getötet. Vgl. dazu im einzelnen: A. Hoch, Das Attentat auf Hitler im Münchner Bürgerbräukeller 1939 (VfZ 1969, S. 383 ff.); L. Gruchmann, Autobiographie eines Attentäters, Johann Georg Elser. Aussage zum Anschlag im Bürgerbräukeller, Stuttgart 1970; P. Hoffmann, Widerstand. Staatsstreich. Attentat, München 1969, S. 181, 303 ff.; Zeller, Geist der Freiheit, Sonderausgabe München, S. 48/49.

¹⁵⁸ Die Schreiben sind enthalten in den Generalakten 4021 Su des RJM (BA, Sign. R 22/957) betr. Hochverrat und Landesverrat in den sudetendeutschen Gebieten und in den Nürnbg. Dok. NG-369, NG-370 (Archiv des IfZ); das Schreiben Thieracks ist auch wiedergegeben im Urteil des NMG III (Anm. 76), S. 135.

gen erledigten der 1. und 2. Senat bis zum Jahresende 60, von den 34 Landesverratsanklagen der 3. Senat 21¹⁵⁹. In den beiden nächsten Jahren 1935 und 1936 belief sich die Zahl neuer Hochverratsverfahren auf je rund 130, während die Zahl der Landesverratsverfahren auf je etwa 150 anstieg. Das folgende Jahr 1937 brachte ein vorübergehendes Absinken der Zahlen im Hochverrat, das Jahr 1938 im Landesverrat, wogegen im Jahre 1939 die Zahl der Landesverratsverfahren wieder auf 175 anwuchs¹⁶⁰. In den Kriegsjahren erfuhren diese Zahlen eine fortlaufende und beständige Steigerung. Während der Volksgerichtshof im Jahre 1935, dem ersten Volljahr seiner Tätigkeit, rund 210 Urteile und in den Jahren 1937 und 1938 je rund 260 Urteile gefällt hatte, hatten sich diese Zahlen bereits 1940 fast verdoppelt und bis 1942 nach einem Bericht Freislers vom 11. Januar 1943¹⁶¹ beinahe vervierfacht, da danach der Volksgerichtshof 1942 insgesamt 1033 Urteile fällte.

Im Jahre 1943 ergingen – wiederum nach einem Bericht Freislers¹⁶² – insgesamt 1312 Urteile des Volksgerichtshofs, also 279 Urteile mehr, als es für 1942 der Fall war. Im Jahre 1944 steigerte sich die Zahl der Urteile auf 2087¹⁶³; für das Jahr 1945 waren Feststellungen nicht mehr möglich.

Die Zunahme der Verfahren spiegelt sich auch in einer Übersicht über die Zahl der Sitzungstage wieder. Während der Volksgerichtshof 1935, dem ersten Volljahr seiner Tätigkeit, insgesamt 303 Sitzungstage verzeichnete, war diese Zahl 1940 auf das Doppelte und 1943 auf das Vierfache gestiegen¹⁶⁴. In immer größerem Ausmaße wurden Sitzungen außerhalb von Berlin abgehalten¹⁶⁵. Im Jahr 1944 betrug die Zahl der Sitzungstage des Volksgerichtshofs insgesamt 1362, wobei 632 auswärts abgehaltene Termine einbegriffen waren; beinahe die Hälfte der Sitzungen fand also in diesem Jahr nicht mehr in Berlin statt. Sowohl die hohe Zahl der Sitzungstage überhaupt wie auch die der auswärtigen Termine läßt erkennen, daß ein und derselbe Senat oft in verschiedener Besetzung tagte.

Ein weiterer Pegel für das Ansteigen der Prozeßflut ist die Zahl der Angeklagten. Sie wuchs von 480 im Jahre 1934 auf über 1230 im Jahre 1941 an¹⁶⁶. 1942 verdoppelte sich diese Ziffer, und im Jahre 1944 wurden rund 4380 Angeklagte gezählt, eine unwahrscheinlich anmutende Zahl. Wohl alle diese Angeklagten befanden sich in Untersuchungshaft¹⁶⁷. Die gleiche Steigerung erfuhr die Zahl der in Strafhaft einsitzenden Verurteilten, die mit der Zeit naturgemäß die Zahl der Angeklagten übertraf¹⁶⁸.

¹⁵⁹ Zahlen entnommen dem Beiheft I p 5 des RJM betr. Geschäftsverhältnisse beim VGH.

¹⁶⁰ Vgl. die Zahlen in Anlage 5, Nr. 1 und 2.

¹⁶¹ Az. 1440 E-1. 108 g, enthalten in den Akten R 22 Gr 5/I-6, Bd. 2, des RJM (BA, Sign. R 22/20040). S. auch die Zahlen für 1942 und das erste Halbjahr 1943 bei Buchheit, a.a.O. (Anm. 13), S. 111.

¹⁶² Vom 17. 1. 1944 – 1440 E – 1.123 g –, enthalten in den Akten R 22 Gr 5/I-6, Bd. 2, des RJM (BA, Sign. R 22/20040). Nach einer Angabe in dem Ordner 564, Bd. 2, des RJM belief sich die Zahl der Urteile auf 1326.

¹⁶³ Übersicht in den Ordnern 564, Bd. 2, und 566 zu I p⁵ des RJM. Vgl. auch die Zahlen in Anlage 5, Nr. 2.

¹⁶⁴ S. die Zahlen in Anlage 5, Nr. 3.

¹⁶⁵ Über die Gründe s. Thierack (DJ 1936, S. 1095).

¹⁶⁶ S. die Zahlen in Anlage 5, Nr. 4. Vgl. auch die Zahlenangaben bei Gribbohm, a.a.O. (Anm. 13), Heft 3, S. 112.

¹⁶⁷ S. die Zahlen in Anlage 5, Nr. 5.

¹⁶⁸ S. die Zahlen in Anlage 5 unter 6. Für die Gesamtzahlen der aus politischen Gründen

Eine ähnliche Entwicklung weisen die Zahlen für die Tätigkeit der Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof auf¹⁶⁹. Danach stieg die Zahl der Anklagen von rund 300 im Jahre 1935 auf über 2100 im Jahre 1944, mithin auf das Siebenfache. Während von 1935 an die Zahl der Landesverratsanklagen die Zahl der Hochverratsanklagen überstieg, kehrte sich dieses Verhältnis seit 1940 um, wobei jedoch die in den Übersichten insoweit enthaltenen Zahlen kein wahres Bild von dem wirklichen Gegenstand des Verfahrens erbringen, da sehr oft Anklagen sowohl auf Hochverrats- wie auf Landesverrattatbestände gestützt waren und unter der einen wie der anderen Bezeichnung sehr oft Fälle angeführt sind, die weder Hochverrat noch Landesverrat darstellten; so sind z. B. die zahlreichen Wehrkraftzersetzungssachen unter den Landesverrattssachen angeführt¹⁷⁰. Die „sonstigen“ Anklagen betrafen in der Mehrzahl Wehrmittelbeschädigung und Verstöße gegen die Verordnung des Reichspräsidenten gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe vom 28. Februar 1933¹⁷¹.

Alle diese Zahlen liefern einen erschütternden Beleg für die Entartung der politischen Strafjustiz im Dritten Reich. Tausende von Menschen saßen eingepfercht und jeder persönlichen Würde beraubt in den ohnedies überfüllten, im Kriege von ständigen Luftangriffen bedrohten oder beschädigten Gefängnissen und Zuchthäusern – und zwar für einen einzigen Gerichtshof, der in hunderten von Verhandlungen dieser Menschenlast Herr zu werden suchte. Je größer der Exzeß der Zahlen wurde, desto weniger konnte von einem Eingehen auf die Person des einzelnen, seine Motive und seine Tat die Rede sein; die Flut zwang zum Schematisieren und oft wurden die höchsten Strafen nach erstaunlich kurzer Verhandlung ausgesprochen. Es war eine Jurisdiktion, die sich mit der Automatik einer zwar noch von Menschen bedienten Maschine vollzog, die aber kaum noch menschliche Züge trug und vom Geist einer wahren Rechtspflege nichts mehr verspüren ließ. So wurde der Volksgerichtshof zu einer bloßen Apparatur, die eine unsinnig gewordene Funktion zu erfüllen suchte.

Verurteilten und der in Polizeihaft oder in KZs Befindlichen s. Hoffmann, a.a.O. (Anm. 157), S. 31f.

¹⁶⁹ Einzelheiten in Anlage 6. Unter Anzeigen sind nicht nur die Anzeigen von Privatpersonen, sondern die Neueingänge überhaupt, also auch die polizeilichen Anzeigen zu verstehen.

¹⁷⁰ Auch in die Richtigkeit der in Anlage 5, Nr. 1a, mitgeteilten Zahlen müssen Zweifel gesetzt werden, da sich ab 1939 die Einteilung der Senate in reine Hochverrats- und Landesverrattssenate immer mehr verwischte; vgl. die Darstellung im Kapitel I.2 dieses Abschnitts.

¹⁷¹ RGBl. I, S. 85.

B. STRAFBESTIMMUNGEN UND ZUSTÄNDIGKEIT

I. ÜBERSICHT ÜBER DIE STRAFBESTIMMUNGEN

Die Rechtsprechung des Volksgerichtshofs kann nicht dargestellt werden ohne einen Überblick über das sachliche Strafrecht, soweit seine Anwendung und Auslegung dem Volksgerichtshof übertragen war, insbesondere hinsichtlich des Hoch- und Landesverrats. Der Überblick kann an dieser Stelle nur in großen Umrissen gegeben werden. Wo es auf besondere Einzelheiten ankommt, werden diese bei der Darstellung der Rechtsprechung erörtert werden¹.

1. Hochverrat

Die Hochverratsbestimmungen in ihrer im Zeitpunkt der nationalsozialistischen Machtergreifung geltenden Fassung waren im 1. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches zusammengefasst². Nach § 81 dieser Bestimmungen wurde als Hochverrat das Unternehmen angesehen, die Verfassung oder das Gebiet des Reichs oder eines Bundesstaats gewaltsam zu ändern. § 82 definierte den Begriff des Unternehmens. Die §§ 83, 84 regelten das hochverräterische Komplott und die hochverräterische Konspiration. Das erstere lag vor, wenn mehrere die Ausführung eines nicht zur Vollendung gekommenen hochverräterischen Unternehmens verabredet hatten, während die hochverräterische Konspiration voraussetzte, daß der Täter zur Vorbereitung eines Hochverrats sich mit einer auswärtigen Regierung einließ, die ihm anvertraute Macht mißbrauchte oder Mannschaften anwarb oder ausbildete. § 85 richtete sich gegen die öffentliche Aufforderung zum Hochverrat. Die in der Praxis wichtigste Vorschrift war in § 86 StGB enthalten, der die Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens unter Strafe stellte. Keine dieser Vorschriften sah die Todesstrafe vor, dagegen ließen sie statt der Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe die Möglichkeit der Verurteilung zu Festungshaft zu. Für einen Teil der Verbrechen gestattete § 93 die Vermögensbeschlagnahme bei Beginn der Untersuchung. Schließlich war seit 1931 gemäß § 86a bei Hochverratsdelikten die Einziehung auch von solchen Gegenständen, die nicht dem Täter oder einem Tatbeteiligten gehörten, möglich, und zwar auch im selbständigen (objektiven) Verfahren.

2. Landesverrat

Die Landesverratsbestimmungen fanden sich nur zum Teil im Strafgesetzbuch, wo sie – entgegen der heutigen Regelung – gemeinsam mit den Hochverratsvorschriften im 1. Abschnitt des Besonderen Teils zusammengefasst waren. § 87 StGB stellte die landesverräterische Konspiration unter Strafe, die der hochverräterischen Konspira-

¹ Über die Rechtsprechung der OLGe, die im Falle der Abgabe des Verfahrens durch den ORA für Hoch- und Landesverratsdelikte zuständig wurden, s. den in der Reihe „Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus“ als eigenen Band vorgesehenen Beitrag von G. Knoblich und O. Schweling über das Strafrecht. Sie hatte im übrigen neben der Rechtsprechung des VGH nur wenig Gewicht.

² StGB i. d. F. v. 30. 1. 1933

tion des § 84 entsprach und darin erblickt wurde, daß ein Deutscher sich mit einer ausländischen Regierung einließ, um diese zum Kriege gegen das Reich zu veranlassen; die vorgesehenen Strafen verschärften sich, wenn es zum Kriege kam. Die folgende Bestimmung des § 88 betraf den Tatbestand der landesverräterischen Waffenhilfe, d. h. den Kriegsdienst eines Deutschen gegen das Reich während eines Krieges und das Verbleiben eines Deutschen in fremdem Kriegsdienst nach Ausbruch eines Krieges. Die landesverräterische Begünstigung, d. h. das Vorschubleisten zugunsten einer feindlichen Macht oder die Benachteiligung der deutschen oder einer verbündeten Kriegsmacht während eines Krieges, war in § 89 mit Strafe bedroht. Als qualifizierte, im einzelnen in § 90 aufgeführte Tatbestände der landesverräterischen Begünstigung wurden u. a. angesehen die Auslieferung oder Zerstörung von Festungswerken, Kriegsschiffen, Waffen und Munition sowie von Verkehrsmitteln, ferner die Anwerbung von Mannschaften für die feindlichen Streitkräfte, die Verleitung zum Überlaufen, der Verrat von Operations- oder Festungsplänen, die Betätigung als Spion des Feindes oder die Unterstützung feindlicher Spione und schließlich die Erregung eines Aufstandes unter den deutschen oder den verbündeten Streitkräften. Die Strafdrohungen für landesverräterische Konspiration (§ 87) und für landesverräterische Feindbegünstigung (§§ 89, 90) richteten sich nach § 91 auch gegen in Deutschland lebende Ausländer, während gegen sonstige Ausländer bei Verwirklichung eines dieser Tatbestände „nach dem Kriegsgebrauche“ zu verfahren war. Der eigentliche Landesverrat war, von den erwähnten Fällen des § 90 abgesehen, erst in § 92 unter Strafe gestellt. Der dort umschriebene sog. diplomatische Landesverrat umfaßte den Verrat oder die öffentliche Bekanntgabe von Staatsgeheimnissen, Festungsplänen oder Schriftstücken, deren Geheimhaltung für das Wohl des Reiches oder eines Bundesstaats erforderlich war, ferner die landesverräterische Beweisvernichtung und die landesverräterische Untreue bei der Führung von Staatsgeschäften. Wie bei Hochverrat war auch bei Landesverrat die Todesstrafe nicht angedroht, die Verurteilung zu Festungshaft an Stelle von Zuchthaus möglich und die Vermögensbeschlagnahme bei Eröffnung der Untersuchung zulässig (§ 93).

Diese Vorschriften des Strafgesetzbuches hatten sich schon frühzeitig als lückenhaft erwiesen, da sie zwar die Mitteilung von Staatsgeheimnissen an eine fremde Regierung, nicht aber auch an Agenten dieser Regierung, ferner die Ausspähung überhaupt nicht unter Strafe stellten. Davon abgesehen waren die Bestimmungen veraltet und durch die politische, technische und militärische Entwicklung überholt, und schließlich waren sie allzusehr auf den Kriegsfall abgestellt, trugen aber der Spionage während des Wettrüstens im Zeitalter des Imperialismus keine Rechnung. Diese Nachteile suchte das Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893³ zu beseitigen. Auch dieses Gesetz war jedoch unzulänglich, da es eines der wichtigsten Spionageobjekte, nämlich die Nachrichten, nicht umfaßte, so daß es – mit Ausnahme einer unwesentlichen Einzelbestimmung – durch ein zweites Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914⁴ ersetzt wurde⁵. Das neue Gesetz bedrohte in § 1 den Verrat von Schriften, Zeichnungen oder anderen

³ RGBl. S. 205.

⁴ RGBl. S. 195.

⁵ Das G. v. 3. 6. 1914 wurde durch Art. VIII Nr. 1 des G. zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. 4. 1934 (RGBl. I, S. 341) aufgehoben.

Gegenständen oder von Nachrichten, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung erforderlich war, mit Strafe. Wollte der Täter bei dem Verrat die Sicherheit des Reiches nicht gefährden, so sah § 2 des Gesetzes mildere Strafen vor. § 3 betraf die Ausspähung geheimhaltungsbedürftiger Gegenstände oder Nachrichten in Verratsabsicht; auch hier waren für den Fall, daß der Täter nicht in Verratsabsicht gehandelt hatte, durch § 4 des Gesetzes mildere Strafen vorgesehen. Die Verabredung des Verrats oder der Ausspähung, das sog. Spionagekomplott, war nach § 5 mit Gefängnis zu ahnden. § 6 des Gesetzes enthielt eine den heutigen §§ 98 und 99 StGB verwandte Bestimmung gegen das Anknüpfen oder Unterhalten landesverräterischer Beziehungen. Nach einer Ordnungsvorschrift (§ 7) folgte in § 8 der Tatbestand des fahrlässigen Landesverrats. § 9 bedrohte die Unterlassung der Anzeige eines Verrats- oder Ausspähungsvorhabens mit Gefängnis. § 10 stellte die verbotswidrige Veröffentlichung von Nachrichten über Truppen- oder Schiffsbewegungen sowie über Verteidigungsmittel im Kriege unter Strafe. Die übrigen Bestimmungen (§§ 11–19) enthielten im wesentlichen Ordnungsvorschriften und Nebenstrafen. Über das Verhältnis des Gesetzes zu den Landesverratsbestimmungen des Strafgesetzbuches gab es eine umfangreiche, sehr kasuistische Rechtsprechung, auf die hier nicht näher eingegangen zu werden braucht. Dagegen ist hervorzuheben, daß auch nach dem Gesetz vom 3. Juni 1914 auf keinen Fall des Landesverrats die Todesstrafe stand.

3. Gesetzesänderungen des Jahres 1933

Diese unmodernen und einengenden Bestimmungen begegneten der herben Kritik des Nationalsozialismus. Er sah sie als typische Produkte des verachteten Liberalismus an, die einer einheitlichen weltanschaulichen Grundlinie entbehrten, bezeichnete sie als unzulänglich und vermißte vor allem die Hervorhebung des Treubruchgedankens. Die Strafdrohungen wurden geradezu lächerlich gemacht – ungeachtet der Tatsache, daß Hitler selbst die Milde dieser Strafdrohungen bei seinem Hochverratsprozeß im Jahre 1924 zu seinen eigenen Gunsten erfahren hatte. Bereits das Parteiprogramm vom 24. Februar 1920 hatte in Ziffer 18 die Todesstrafe für „gemeine Volksverbrecher“ gefordert; wenn damit auch in erster Linie Wucherer und Schieber gemeint waren, so wurden doch schon sehr bald auch Hoch- und Landesverräter hierzu gerechnet. Darüber hinaus wurde in heftigster Form beanstandet, daß die Rechtsprechung bei der Anwendung dieser ohnehin unzureichenden Vorschriften versage, die Angeklagten durch Anerkennung ehrenhafter Beweggründe nur zu Festungshaft verurteile und damit den – vom Nationalsozialismus abgelehnten – Begriff des Überzeugungstäters entwickelt habe. Parlament und Presse wurden bezichtigt, sich der Angeklagten in einer Weise anzunehmen, die einer Verherrlichung des Hoch- und Landesverrats gleichkomme⁶. So war zu erwarten, daß der

⁶ Vgl. statt vieler: Richter, Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. 4. 1934 (DJ 1934, S. 604); die Veröffentlichung von Weiss in „Völkischer Beobachter“ vom 19. 11. 1935, abgedruckt in DJ 1935, S. 1709; Rede Dr. Gürtner bei der Einführung der Mitglieder des VGH am 3. 6. 1936 (DJ 1936, S. 907). Rietzsch, Volksgerechtshof, in: Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, herausgegeben von Volkmar – Elster – Küchenhoff, Bd. VIII, Berlin–Leipzig 1937; Freisler, Volksverrat, ebenda S. 813 und die dort S. 818 erwähnte Stelle aus der Rede Hitlers vom 21. 3. 1933. Vgl. auch die Bekanntmachung einer Vereinbarung über die Beseitigung der Sonderbehandlung der Überzeugungstäter im Strafvollzug vom 25. 4. 1933 (RGBl. I, S. 232).

Nationalsozialismus nach seiner Machtergreifung einen gründlichen Wandel herbeiführen werde. Hierüber sollten allerdings noch fünfzehn Monate vergehen; bis zu diesem Zeitpunkt zeigte sich der neue Kurs nur in einzelnen, gleichsam von Fall zu Fall erlassenen, darum aber nicht minder drastischen Verschärfungen.

Zunächst kamen unmittelbar nach dem 30. Januar 1933 einige Änderungen, die sich gegen die Pressefreiheit richteten und an die letzte Notverordnung des Jahres 1932⁷ anknüpften. Durch die auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Weimarer Reichsverfassung erlassene Verordnung vom 4. Februar 1933⁸ wurde die außergerichtliche Beschlagnahme von Druckschriften⁹ auch für Presseerzeugnisse zugelassen, die inhaltlich gegen die Hochverratsbestimmungen und die wichtigsten Landesverrattsvorschriften verstießen; hob das Gericht die vorläufige Beschlagnahme auf, so konnte die Staatsanwaltschaft entgegen der Regelung des Pressegesetzes sofortige Beschwerde mit aufschiebender Wirkung einlegen (§ 8 der Verordnung). Die obersten Landesbehörden wurden weitgehend zum befristeten Verbot periodischer Druckschriften und ihrer Ersatzblätter ermächtigt, u. a. wenn der Inhalt der Schriften gegen die erwähnten Bestimmungen verstieß (§§ 9 bis 11 der Verordnung); die Verbreitung ausländischer Druckschriften solchen Inhalts konnte der Reichsminister des Innern bis zur Dauer von sechs Monaten unanfechtbar verbieten (§ 13 a. a. O.). Für die Meldung hochverräterischer Schriften wurde eine Anzeigepflicht eingeführt (§ 21 a. a. O.); auch konnten Räume, in denen solche Schriften hergestellt oder gelagert wurden, polizeilich geschlossen werden (§ 23). Alle Verstöße gegen die genannten Bestimmungen waren ebenso mit Strafe bedroht wie auch das Weglassen oder Fälschen des Impressums hochverräterischer Druckschriften. Viel einschneidender aber war, daß für Fälle des dringenden Verdachts des Hochverrats oder des Verstoßes gegen die wichtigsten Landesverrattsbestimmungen sowie eines Waffendelikts die Schutzhaft eingeführt wurde (§ 22 der Verordnung)¹⁰. Trotz der Ausdehnung der Befugnisse der Exekutive blieb jedoch in den meisten Fällen die Möglichkeit der Anrufung der Gerichte bestehen; über die Verbote inländischer Druckschriften sollte in letzter Instanz das Reichsgericht entscheiden (§§ 10, 11).

Die am Tage nach dem Brande des Reichstages erlassene Verordnung des Reichspräsidenten „zum Schutz von Volk und Staat“ vom 28. Februar 1933¹¹, die durch die Aufhebung wesentlicher bürgerlicher Grundrechte (§ 1) die Diktatur einleitete, ersetzte die Strafdrohung des § 81 StGB für Hochverrat sowie für eine Reihe gemeingefährlicher Delikte durch die Todesstrafe (§ 5 Abs. 1 der Verordnung) und schuf einen neuen Tatbestand: das mit dem Tode oder mit Zuchthausstrafe bedrohte

⁷ VO des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. 12. 1932 (RGBl. I, S. 548). Vgl. dazu Everling, Kritisches zur Dezember-Notverordnung (DJZ 1933, S. 143) und Schreiber, Die Notverordnungen zur Erhaltung des inneren Friedens und zum Schutze des deutschen Volkes (DRiZ 1933, S. 75).

⁸ VO des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. 2. 1933 (RGBl. I, S. 35) mit DurchfVOen vom 4. 2. 1933 (RGBl. I, S. 41) und 7. 2. 1933 (RGBl. I, S. 53 und 54). Vgl. hierzu Hoche, Die Verordnung zum Schutze des deutschen Volkes (DJZ 1933, S. 257), und Schreiber, a. a. O. (Anm. 7).

⁹ ReichsG. über die Presse vom 7. 5. 1874 (RGBl., S. 65) §§ 23 ff.

¹⁰ Vgl. oben Text S. 43 f. zu Anm. 141.

¹¹ RGBl. I, S. 83. Der BGH hat die Rechtsgültigkeit der VO als umstritten bezeichnet, BGH 26. 1. 1956 – 4 StR 440/55 – mit weiteren Nachweisen.

Vgl. zu der VO auch die Ausführungen in dem Urteil des NMG III vom 3./4. 12. 1947, S. 45 der deutschen Ausgabe in „Sonderveröffentlichungen des Zentral-Justizblatts für die Britische Zone“, Nr. 3, Hamburg 1948.

Unternehmen eines Anschlages auf den Reichspräsidenten oder auf Regierungsmitglieder (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung). Durch das von der Reichsregierung auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 24. März 1933¹² erlassene Gesetz „über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe“ vom 29. März 1933¹³ wurde die im Rahmen des § 5 der erwähnten Verordnung vom 28. Februar 1933 angedrohte Todesstrafe rückwirkend auch für Straftaten zugelassen, die zwischen dem 31. Januar und dem 28. Februar begangen waren, und ihr Vollzug durch Erhängen statt durch Enthauptung gestattet. Es war dies jene Verschärfung, die dem Brandstifter van der Lubbe verhängnisvoll wurde.

Die zweite Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1933 „gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe“¹⁴ führte auch für einige Landesverratsdelikte (§ 92 Nr. 1 StGB, §§ 1 und 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1914) die Todesstrafe ein, und zwar für den schweren Verrat militärischer Geheimnisse (§ 1 Abs. 3 des Verratsgesetzes) mit absoluter Wirkung (§ 1 der Verordnung). Die Verordnung schuf ferner einen dem heutigen § 100a StGB entsprechenden Tatbestand für die Herstellung und Preisgabe gefälschter Staatsgeheimnisse, worauf Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter einem Jahr angedroht wurde (§ 2). Für die öffentliche Mitteilung oder Erörterung echter oder unechter, wahrer oder unwahrer, jedoch bereits bekannter Staatsgeheimnisse wurde Gefängnis nicht unter drei Monaten angedroht (§ 3). Die beiden neuen Tatbestände wurden auch dann für strafbar erklärt, wenn sie ein Deutscher im Ausland begangen hatte (§ 4 der Verordnung); ihre Aburteilung wurde in allen Fällen dem Reichsgericht übertragen (§ 7). Ebenso wurden die Strafdrohungen für Hochverrat in den Fällen verstärkt, in denen die Tat der Zersetzung der Reichswehr oder der Polizei diene (§ 5). Schließlich wurde die Herstellung, Verbreitung oder Lagerung hochverräterischer Druckschriften in fahrlässiger Verkenntnis ihres strafbaren Inhalts mit Gefängnis bedroht (§ 6). Über die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen nichtrichterlichen Beschlagnahme hatten an Stelle des Amtsrichters der durch die Verordnung neu geschaffene Ermittlungsrichter des Reichsgerichts¹⁵ zu entscheiden; gegen die Aufhebung der Beschlagnahme konnte der Oberreichsanwalt mit aufschiebender Wirkung die sofortige Beschwerde einlegen (§ 9).

¹² RGBl. I, S. 141. Das G. wurde durch die G.e vom 30. 1. 1937 (RGBl. I, S. 105) und 30. 1. 1939 (RGBl. I, S. 95) bis zum 10. 5. 1943 verlängert. Durch Erl. vom 10. 5. 1943 (RGBl. I, S. 295) ordnete Hitler an, daß die Reichsregierung die ihr durch das Ermächtigungsgesetz übertragenen Befugnisse auch weiterhin auszuüben habe.

Vgl. zu dem G.: Schneider, Das Ermächtigungsgesetz vom 24. 3. 1933 (VfZ 1953, S. 197 ff.).

¹³ RGBl. I, S. 151.

¹⁴ RGBl. I, S. 85. Vgl. dazu die Veröffentlichungen von Schäfer, Die Verordnung des Reichspräsidenten gegen Verrat am deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe (JW 1933, S. 873) und: Änderungen des Verfahrens in Hoch- und Landesverrassachen (JW 1933, S. 937).

Zu § 6 der VO s. auch die Entscheidungen des RG vom 12. 10. 1933 – DJ 1934, S. 34 = JW 1933, S. 2913, Nr. 15 = Das Recht 1934, S. 71, Nr. 822 (mit Anm. von Wegner in JW 1933, S. 2913) und vom 16. 1. 1934 – Höchststrichterliche Rechtsprechung 1934, Nr. 618, sowie den Aufsatz von Gelbert, Die fahrlässig begangene Vortat (JW 1933, S. 2107). Eine weitere Entscheidung des RG ist angeführt in dem RG-Urteil vom 9. 5. 1935 – JW 1935, S. 2205, Nr. 7 (mit Anm. von Hensen) = DRiZ/Rechtsprechung 1935, S. 509, Nr. 496 (beide Veröffentlichungen betreffen trotz verschiedener Angabe des Aktenzeichens dieselbe Entscheidung).

¹⁵ Vgl. Anm. 27 zum Abschnitt A.

Weitere Strafschärfungen brachte das Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26. Mai 1933¹⁶, das zunächst bei Landesverrat die Festungshaft ausschloß und diese Art der Freiheitsstrafe auch im übrigen ganz allgemein durch eine Änderung des § 20 StGB einschränkte (Artikel I Nr. 3, 5–9 des Gesetzes). Ferner schuf das Gesetz zwei neue Bestimmungen (§§ 92a und 92b StGB), durch die die Ausspähung und die Anknüpfung oder Unterhaltung verräterischer Beziehungen unter Strafe gestellt wurden, wobei aber die Vorschriften der §§ 3 und 6 des Verratsgesetzes vom 3. Juni 1914 für den Bereich der militärischen Geheimnisse bestehen blieben. Drakonische Strafen, nämlich Tod oder Zuchthaus, drohte das Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933¹⁷ für den im Ausland begangenen Hochverrat und für die Herstellung, Verbreitung, Lagerung oder Einschleusung ausländischer hochverräterischer Schriften an¹⁸.

4. Neufassung der Strafbestimmungen über Hoch- und Landesverrat

Durch die im Jahre 1933 in rascher Folge ergangenen Gesetzesänderungen waren die strafrechtlichen Bestimmungen über Hoch- und Landesverrat unübersichtlich geworden. Vor allem aber lag der Regierung daran, die nationalsozialistische Auffassung über die Strafwürdigkeit des Hoch- und Landesverrats in einer geschlossenen Regelung zum Ausdruck zu bringen, die sowohl den liberalistischen Gehalt der alten Vorschriften wie das bisherige Stückwerk beseitigen sollte. Die Bestimmungen wurden daher aus Anlaß der Errichtung des Volksgerichtshofes durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934¹⁹ im Strafgesetzbuch zusammengefaßt und neu formuliert. Die Landesverratsvorschriften wurden von dem Hochverratskomplex, mit dem sie bisher im Strafgesetzbuch vereinigt waren, getrennt, in einen besonderen Abschnitt verwiesen und mit den Bestimmungen über den Verrat militärischer Geheimnisse vereinigt, so daß das Verratsgesetz vom 3. Juni 1914 entbehrlich und aufgehoben wurde^{19a}.

¹⁶ RGBl. I, S. 295.

¹⁷ RGBl. I, S. 723

¹⁸ S. die Übersicht bei Schneider-Neuenburg (JW 1934, S. 257, 454 und 725); ein Teil der Bestimmungen findet sich erwähnt bei Rietzsch, a.a.O. (Anm. 6).

Die Übersicht bei Adami, Das neue politische Strafrecht (DR 1935, S. 12) bringt nur die Neuerungen des ersten Vierteljahrs 1933 und ist nicht völlig fehlerfrei.

¹⁹ RGBl. I, S. 341. Vgl. zu dem G. die Veröffentlichungen von Richter, a.a.O. (Anm. 6), und Schäfer, Die Strafgesetz- und Strafprozeßnovelle vom 24. 4. 1934 (DJZ 1934, S. 632) sowie die Kommentierung in Pfundtner-Neubert, Das neue Deutsche Reichsrecht unter II c 6 mit weiteren Nachweisen.

Ausführungen über das G. enthalten auch die Veröffentlichungen von Dietze, Der Volksgerichtshof nach dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. 4. 1934 (JW 1934, S. 1761); Schauwecker, Der Volksgerichtshof für das Deutsche Reich (JW 1936, S. 1569); Lämmle, Strafgerichtsorganisation und Strafverfahren in politischen Strafsachen (DR 1936, S. 448); Lämmle, Die Rechtsstellung des Volksgerichtshofs in der deutschen Rechtspflege (JW 1938, S. 2569) und Schneider-Neuenburg, Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Strafrechts in der ersten Hälfte 1934 (JW 1934, S. 2002). Schließlich kann verwiesen werden auf Ritter, Bemerkungen zum Wandel des politischen Deliktes und der Strafgesetze zum Schutze von Volk, Bewegung und Staat in Recht und Rechtspolitik (JW 1934, S. 2213).

^{19a} In seiner Veröffentlichung „Volksverrat“ (oben Anm. 6) erklärte Freisler S. 817, der Nationalsozialismus kenne keine Trennung des Verratsbegriffes in Hoch- und Landesverrat. Nur aus praktischen Gründen seien beide Arten des Verrats im Gesetz getrennt worden, da mit der

Ebenso wurden u. a. aufgehoben die Verordnung des Reichspräsidenten „gegen Verrat am Deutschen Volk und hochverräterische Umtriebe“ vom 28. Februar 1933²⁰ sowie die den Hochverrat betreffende Bestimmung (§ 5 Abs. 1) der gleichzeitigen Verordnung „zum Schutz von Volk und Staat“²¹ und des Gesetzes zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933²² (Art. VI, VII und VIII des Gesetzes).

Von den Neuerungen seien folgende hervorgehoben. Als Begehungsmittel für hochverräterische Handlungen wurde nicht nur wie bisher die Gewalt, sondern nunmehr auch die Drohung mit Gewalt angesehen. Als neue Tatbestände wurden eingeführt der hochverräterische Zwang gegen den Reichspräsidenten oder die Regierungsmitglieder (§ 81), der mit einer Zuchthausstrafe bis zu fünfzehn Jahren bedrohte Volksverrat durch Greuelhetze (§ 90f) und die landesverräterische Bestechung (§ 90i). Die Begriffe des Staatsgeheimnisses und der Verratshandlung wurden gesetzlich definiert (§ 88). Die Zubilligung mildernder Umstände wurde überall ausgeschlossen; dafür wurde im Hochverratsabschnitt für minder schwere Fälle Strafermäßigung vorgesehen. Doch waren die Strafdrohungen hart; das Gesetz übernahm auch durchweg die im Jahre 1933 eingeführten Strafschärfungen. Die mit dem Gesetz verfolgte Tendenz prägte sich in dem Fortfall der Festungshaft und der mildernden Umstände sowie darin aus, daß nunmehr auch Landesverrat, den ein Ausländer im Ausland gegen Deutschland begangen hatte, nach deutschem Recht bestraft werden konnte, was bisher nur für hochverräterische Handlungen gegolten hatte (Art. II Nr. 1 des Gesetzes)²³. Endlich wurden Landesverräter Gewohnheitsverbrechern dadurch gleichgestellt, daß nach § 93 Abs. 2 StGB auf Sicherungsverwahrung erkannt werden mußte, sofern der Angeklagte zu Zuchthaus verurteilt worden war und die öffentliche Sicherheit die Verwahrung erforderte. Die Härte, mit der man gegen Hoch- und Landesverräter vorzugehen entschlossen war, zeigte sich nicht nur in der Ausdehnung der Todesstrafe, sondern auch darin, daß bei der Amnestierung anläßlich des Todes Hindenburgs Straftaten wegen Hoch- und Landesverrats sowie wegen des Verrats militärischer Geheimnisse von der Straffreiheit ausgenommen wurden²⁴. Dasselbe geschah bei der Amnestie anläßlich der Angliederung Österreichs²⁵.

Die amtliche Begründung des Gesetzes²⁶ brachte den eigentlichen Zweck der Neukodifikation nur verschleiert zum Ausdruck. Sie sprach davon, daß man nicht nur der entstandenen Unübersichtlichkeit abhelfen, sondern auch veraltete Bestimmungen neuzeitlicher und wirksamer gestalten sowie Lücken schließen wolle. Weit deutlicher wurde der Zweck bei den Beratungen anläßlich der damals im Gange befindlichen Strafrechtsreform ausgesprochen: in dem Bericht der Reformkommission²⁷ hieß es klar, man habe die Loslösung der Tatbestände von dem Treubruchge-

Bekämpfung der verschiedenen Erscheinungsformen des einheitlichen Verrats auch verschiedene Staatsorgane betraut seien.

²⁰ RGBl. I, S. 85.

²¹ Vgl. Anm. 4 zum Abschnitt A.

²² RGBl. I, S. 723.

²³ Vgl. hierzu Schäfer in DJZ 1934, S. 637, sowie die Neufassung des § 4 StGB durch Art. 1 der VO über den Geltungsbereich des Strafrechts vom 6. 5. 1940 (RGBl. I, S. 754).

²⁴ G. über die Gewährung von Straffreiheit vom 7. 8. 1934 (RGBl. I, S. 769).

²⁵ G. über die Gewährung von Straffreiheit vom 30. 4. 1938 (RGBl. I, S. 433).

²⁶ DJ 1934, S. 595.

²⁷ Vgl. hierzu Nagler in dem Bericht über die Arbeit der Amtlichen Strafrechtskommission

danken rückgängig machen, neue Wertmaßstäbe schaffen, die Idealisierung des Hochverraters aufheben und durch Kennzeichnung des Hoch- und Landesverrats als der schimpflichsten und schmachlichsten Treulosigkeit sowie durch die Strafschärfungen den Verrat mit aller Rücksichtslosigkeit austilgen wollen.

5. Weitere Entwicklung bis Kriegsende

Bei den Landesverratsdelikten der §§ 89, 90 StGB hatte die Neufassung Strafmilderung für diejenigen Fälle vorgesehen, in denen der Verrat eines Staatsgeheimnisses oder seine Erlangung zu Verratszwecken keine Gefahr für das Wohl des Reiches herbeiführen konnte. Diese Milderungsmöglichkeit wurde durch den 3. Abschnitt des Gesetzes vom 16. September 1939²⁸ mit rückwirkender Kraft aufgehoben. Durch Artikel 1 der Verordnung über den Geltungsbereich des Strafrechts vom 6. Mai 1940²⁹ wurde ferner unter Neufassung des § 4 StGB bestätigt, daß auf hoch- oder landesverräterische Taten, die ein Ausländer im Ausland gegen das Deutsche Reich begangen hatte, ausnahmslos deutsches Strafrecht anzuwenden sei. Artikel I des Gesetzes zur Ergänzung der Vorschriften gegen Landesverrat vom 22. November 1942³⁰ ließ für besonders schwere Fälle des Landesverrats nach § 92 StGB mit rückwirkender Kraft die Todesstrafe zu, führte für das unbefugte Photographieren militärischer Anlagen – § 92f StGB – die Haftstrafe neben der bisher allein zulässigen Geldstrafe ein und ermächtigte schließlich den Reichsjustizminister, den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und den Reichsführer-SS und Chef der deutschen Polizei, die rückwirkende Anwendung sämtlicher Landesverratsbestimmungen auch auf solche Taten anzuordnen, die vor dem Inkrafttreten der Neufassung vom 24. April 1934 begangen waren. Ein weiteres Änderungsgesetz vom 20. September 1944³¹ brachte für eine Reihe von Bestimmungen über Landesverrat – §§ 90c bis 90f, 91, 91b und 92b – wiederum Strafverschärfungen mit rückwirkender Kraft, beseitigte die Möglichkeit der Zurücknahme der Ermächtigung der Reichsregierung zur Strafverfolgung in den Fällen der §§ 90b, 90e und 90i und strich die Vorschrift des § 92 StGB über die Verabredung eines Landesverrats bzw. die Aufforderung zu einem solchen Verbrechen. Einige Zeit vor Verkündung dieses Gesetzes hatte der Reichsjustizminister auf eine am 3. März 1944 veröffentlichte Anordnung der Reichsregierung hingewiesen, wonach gemäß § 92b StGB zu bestrafen sei, wer abgeworfene oder sonst eingeschleuste Feindflugblätter nicht ablieferte³². Und schließlich ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, daß die erst unmittelbar vor

2. Aufl., Berlin 1936, S. 82, 91 und 97, sowie Freisler, ebenda. S. 31.

Ähnliche Gedankengänge enthalten Gürtner-Freisler, *Das neue Strafrecht*, Berlin 1937, S. 17 und 54; Freisler, *Der Volksverrat* (DJZ 1935, S. 905); *Vom Majestätsverbrechen zum Volksverrat* (DJZ 1935, S. 997); *Vom Schutzzweck der Strafrechtspflege gegenüber Volksschädlingen* (DJ 1938, S. 365) und sein Aufsatz: *Volksverrat* (Anm. 6); Graf v. d. Goltz, *Zum Entwurf des Deutschen Strafgesetzbuchs* (ZAkDR 1937, S. 163ff.).

Zum Treubruchgedanken s. auch Barth, *Völkische Treuepflicht und nationalsozialistisches Strafrecht* (DR 1935, S. 523) und Siegert, *Der Treuegedanke im Strafrecht* (DR 1934, S. 528).

²⁸ G. zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuches (RGBl. I, S. 1841). Vgl. dazu Anm. 135 zum Abschnitt A.

²⁹ RGBl. I, S. 754. Zu der bisherigen Rechtslage vgl. Schäfer in DJZ 1934, S. 632, 637.

³⁰ RGBl. I, S. 668.

³¹ G. zur Änderung der Vorschriften gegen Landesverrat (RGBl. I, S. 225).

³² AV des RJM vom 8. 7. 1944 (DJ 1944, S. 218).

Kriegsausbruch veröffentlichte Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17. August 1938³³ die neuen Tatbestände der Spionage und der Freischärlererei geschaffen hatte. Als Spion war nach der ersten Bestimmung, die sich an § 90 StGB anlehnte, mit dem Tode zu bestrafen, wer im deutschen Kriegsgebiet oder dem der Verbündeten heimlich oder unter falschem Vorwand Nachrichten einzog oder einzuziehen versuchte in der Absicht, sie dem Feinde oder zu dessen Nutzen einem anderen mitzuteilen; doch führte das Gesetz eine Reihe von Fällen auf, die es nicht als Spionage angesehen wissen wollte. Als Freischärler wurden angesehen und ebenfalls mit Todesstrafe bedroht Nichtkombattanten, die sich mit Waffen oder Kampfmitteln an Kriegshandlungen beteiligten; auch hier waren gewisse Ausnahmen vorgesehen. Die folgenschwerste Bestimmung enthielt § 5 der Verordnung, der die Zersetzung der Wehrkraft mit Todesstrafe bedrohte. Obwohl die Merkmale des Tatbestandes ohnedies weit gefaßt waren und vielseitiges Handeln einbezogen, erhielt § 5 eine ungeahnte Ausdehnung durch die Auslegung, die der Begriff der Öffentlichkeit in Abs. 1 Nr. 1 erfuhr, was zahllosen Beschuldigten und Denunzierten zum Verhängnis werden sollte; hierauf wird in der folgenden Darstellung noch zurückzukommen sein.

Überblickt man diese Entwicklung³⁴ im Ganzen, so zeigt sich, daß die Verschärfung der Strafbestimmungen in der ersten Zeit nach der nationalsozialistischen Machtergreifung vorzugsweise dem inneren Gegner zugewandt war. Freilich hing es bis zu einem gewissen Grade von der Rechtsprechung ab, was sie unter dem Tatbestand des Hochverrats verstand; es erwies sich hier aber in zunehmendem Maße, daß der Kreis der Täter sehr weit gezogen wurde. Erst später verlagerte sich der Schwerpunkt der Gesetzgebung auf das Gebiet des Landesverrats, auf dem die Gerichte durch die Abschaffung aller Strafmilderungen und eine immer mehr verdichtete gesetzliche Kasuistik zu einer rigorosen Verfolgung genötigt werden sollten. Neben dieser einem Terrorismus in Gesetzesform zustrebenden Tendenz waren Züge erkennbar, die auf eine Diffamierung der des Hoch- und Landesverrats Verdächtigten hinausliefen. Alles das fand in der Rechtsprechung des Volksgerichtshofs, wie wir noch sehen werden, seinen sichtbaren Ausdruck.

³³ VO über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (RGBl. 1939, Teil I, S. 1455). Die VO ist kommentiert bei Pfundtner-Neubert, a.a.O. (Anm. 19) unter II RV 2. Die Feststellung in dem Urteil des NMG III (Anm. 11), S. 49, die VO sei über ein Jahr vor Beginn der Invasion Polens „verkündet“ worden, ist unzutreffend. Durch die Erste VO zur Ergänzung der KriegssonderstrafrechtsVO vom 1. 11. 1939 (RGBl. I, S. 2131) wurde die VO um einen § 5a ergänzt, der durch die Fünfte ErgänzungsVO vom 5. 5. 1944 (RGBl. I, S. 115) neu gefaßt wurde. Nach Art. 2 der Ersten ErgänzungsVO konnte die Vorschrift auch rückwirkend angewandt werden.

³⁴ Der NMG III befaßte sich in seinem Urteil mit einer Reihe der im Text aufgeführten G.e und VOen und bezeichnete diese Gesetzgebung als die Umwandlung des gesamten Rechtssystems in ein Werkzeug zur Verbreitung der nationalsozialistischen Ideologie, zur Ausrottung jeder dagegen gerichteten Opposition und zur Förderung von Plänen für einen Angriffskrieg und für Welteroberung, S. 46f. der deutschen Ausgabe (Anm. 11).

II. DIE ZUSTÄNDIGKEIT DES VOLKSGERICHTSHOFS

1. Sachliche Zuständigkeit

In dem Gründungsgesetz vom 24. April 1934³⁵ hieß es lakonisch, der Volksgerichtshof werde zur Aburteilung von Hoch- und Landesverrattssachen gebildet (Art. III § 1 Abs. 1). Die Zuständigkeit wurde im Folgenden (Art. III § 3 Abs. 1 Satz 1) dahin näher umschrieben, daß sie sich auf die Fälle des Hochverrats nach den §§ 80 bis 84 StGB und des Landesverrats nach den §§ 89 bis 92 StGB beziehen solle, wozu noch die Fälle des Angriffs gegen den Reichspräsidenten nach § 94 Abs. 1 StGB³⁶ und die Verbrechen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933³⁷ kamen, eine Bestimmung, die ebenfalls Anschläge auf den Reichspräsidenten, aber auch auf die Mitglieder der Reichs- oder einer Landesregierung unter Strafe stellte. Derartige Anschläge grenzten nach der amtlichen Begründung des Gesetzes³⁸ nach Art und Schwere an Hochverrat. Da der Volksgerichtshof, wie die Begründung weiterhin ausführte, nach seiner Konstitution ein Sondergericht darstellte, wurde seine Zuständigkeit gesetzlich auf die mit diesen Straftaten in Zusammenhang stehenden Delikte erstreckt (Art. III § 3 Abs. 2 und 3). In dem damit gezogenen Rahmen oblagen dem Volksgerichtshof auch die im vorbereitenden Verfahren oder in der Voruntersuchung zu treffenden Kollegialentscheidungen (Art. III § 3 Abs. 1 Satz 2).

Auf den Ermittlungsrichter des Volksgerichtshofs ging die durch § 9 der zweiten Verordnung vom 28. Februar 1933³⁹ begründete ausschließliche Kompetenz des reichsgerichtlichen Ermittlungsrichters für Pressebeschlagnahmen über (Art. IV § 2), eine Zuständigkeit, die infolge der raschen Vernichtung der Pressefreiheit und der rigorosen polizeilichen Unterdrückung aller oppositionellen Druckschriften keine besondere Bedeutung gewann.

Die Gerichtsbarkeit des Volksgerichtshofs war insofern nicht ausschließlich, als er auf Antrag des Oberreichsanwalts die Fälle der Verabredung und Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens (§§ 82, 83 StGB) sowie gewisser Landesverratsvergehen (§§ 90b–90e StGB) an das zuständige Oberlandesgericht zur Verhandlung und Entscheidung überweisen durfte; die gleiche Befugnis wurde auch dem Oberreichsanwalt für die Zeit vor der Anklageerhebung mit der Maßgabe verliehen, daß sein Abgabeadressat der zuständige Generalstaatsanwalt war (Art. III § 4). Diese Regelung entsprach der Gesetzlage, wie sie bereits für das Reichsgericht bestanden hatte⁴⁰; sie wurde beibehalten, um den Volksgerichtshof zu entlasten, weil nach der

³⁵ RGBl. I, S. 341.

³⁶ Eingefügt durch Abschnitt IV, § 9 der VO vom 19. 12. 1932 (vgl. Anm. 7).

³⁷ Vgl. Anm. 11.

³⁸ DJ 1934, S. 595.

³⁹ Vgl. Anm. 14.

⁴⁰ Das RG war nach § 134, Abs. 1, GVG i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. 3. 1924 (RGBl. I, S. 299, 315) zuständig für Hoch- und Landesverrat, Kriegsverrat (auf Grund des Art. II, § 4, Abs. 2, des G. betr. Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit vom 17. 8. 1920, RGBl. S. 1579) und Verbrechen nach §§ 1 und 3 des G. gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. 6. 1914 (RGBl. S. 195). Hierzu kamen nach § 7, Abs. 1, der VO vom 28. 2. 1933 gegen Verrat am Deutschen Volk und hochverräterische Umtriebe (RGBl. I, S. 85) die neuen Tatbestände der §§ 2 und 3 dieser VO, die später durch die §§ 90a, 90b StGB ersetzt wurden.

Hiervon konnten das RG bzw. der ORA gemäß § 134, Abs. 2 und 3 GVG alle Fälle des Landesverrats und des Verbrechens nach §§ 1 und 3 des G. vom 3. 6. 1914 abgeben, sofern es

Begründung zu dem Gesetz⁴¹ insbesondere die Zahl der Fälle „der noch bis in das Jahr 1933 hinein begangenen hochverräterischen Betätigung“ als zu groß angesehen wurde, als daß sie der Volksgeschichtshof hätte bewältigen können. Jedoch wurde der Kreis der abgabefähigen Sachen erheblich eingeschränkt und es für die Abgabe nicht mehr auf die mindere Bedeutung abgestellt⁴².

Dadurch, daß der Oberreichsanwalt vermöge seines Weisungsrechts auf die Weiterbehandlung der abgegebenen Sachen einwirken konnte, behielten er und die ihm übergeordnete Justizverwaltung die Entwicklung auch des einzelnen Verfahrens in der Hand⁴³. Freisler betrachtete überhaupt die Oberlandesgerichte infolge ihrer „abgeleiteten“ Rechtspflege nur als „Außenstellen“ des Volksgeschichtshofs⁴⁴. Es entsprach offenbar seinen Gedankengängen, daß nur ein Teil der Oberlandesgerichte mit abgegebenen Hoch- und Landesverratsverfahren befaßt wurde⁴⁵, was sicherlich eine Straffung der Rechtsprechung auf diesem Gebiet bedeutete. Im übrigen war die Übertragung der Abgabemöglichkeit auf den Volksgeschichtshof und seine Anklagebehörde gegenüber der früheren Regelung nicht systemgerecht, da die Oberlandesgerichte im Gegensatz zu dem Volksgeschichtshof nur mit Berufsrichtern besetzt waren⁴⁶.

War so die Abgabe von Verfahren des Volksgeschichtshofs an die Oberlandesgerichte unzweideutig geregelt, entstanden alsbald Schwierigkeiten hinsichtlich der Abgrenzung der Zuständigkeiten von Oberlandes- und Sondergerichten. Während der

sich um Fälle minderer Bedeutung handelte. Hochverratsfälle waren von der Abgabe ausgeschlossen. Erst durch Art. 1 der VO des Reichspräsidenten zur Beschleunigung des Verfahrens in Hochverrats- und Landesverratsachen vom 18. 3. 1933 (RGBl. I, S. 131) wurde der ORA ermächtigt, nicht nur Landesverrats- und Spionageverfahren, sondern auch Hochverratsachen minderer Bedeutung zur Strafverfolgung an die Länderstaatsanwaltschaften abzugeben. Vgl. hierzu im übrigen Schäfer in JW 1933, S. 937 (Anm. 14).

⁴¹ DJ 1934, S. 595.

⁴² AV des RJM vom 14. 5. 1934 (DJ 1934, S. 630). Vgl. auch Lämmle in DR 1936, S. 448 (Anm. 19).

Dennoch stieg die Zahl der abgegebenen Verfahren, besonders im Kriege, immer mehr an. So berichtete der GStA in Dresden am 3. 4. 1943, daß bis zum 31. 3. 1943 an ihn Verfahren gegen insgesamt 3551 Beschuldigte abgegeben worden seien, wovon gegen 2238 Beschuldigte in 490 Verfahren Anklage erhoben worden sei. Im Jahre 1943 kamen nach dem weiteren Akteninhalt (ohne die Monate Juli und November) weitere 305 Beschuldigte und im Jahre 1944 bis zum 31. 8. abermals 752 Beschuldigte hinzu. Die Vorgänge finden sich in den Generalakten 4021, Bd. 4, des RJM (BA, Sign. R 22/956).

⁴³ Vgl. dazu Mittelbach, Die Entwicklung der Strafrechtspflege im Kriege. V. Das Strafverfahrensrecht (DR 1942, S. 1313); Freisler, Das Weisungsrecht des Oberreichsanwalts (Deutsches Strafrecht 1939, S. 81, 84f.); Lämmle in JW 1938, S. 2569, 2571 (Anm. 19); eidesstattliche Versicherung des ehemaligen Reichsanwalts Rothaug vom 2. 1. 1947, Nürnberg. Dok. NG-533 (Archiv des IfZ). Der Einfluß des ORA konnte sich aber, wenigstens bis zur Schaffung des außerordentlichen Einspruchs durch das G. vom 16. 9. 1939 (Anm. 135 zum Abschnitt A), offenbar kaum auf die Rechtsprechung der OLGe erstrecken.

⁴⁴ Freisler, Der Volksgeschichtshof – das Reichsstrafgericht? (ZakDR 1935, S. 90); ähnlich Lämmle in seinen Veröffentlichungen (DR 1936, S. 448f., und JW 1938, S. 2569, 2571).

⁴⁵ Durch die AV des RJM vom 19. 12. 1936 (DJ 1936, S. 1910) wurden die erstinstanzlichen Sachen der OLGe bei dem KG und neun weiteren OLGen konzentriert (s. u. Anm. 61).

Den Anträgen einzelner OLG-Präsidenten um Veränderung ihrer Bezirke hinsichtlich der Zuteilung von abgegebenen Hoch- und Landesverratsverfahren gab der RJM nicht statt. Die Vorgänge aus dem Anfang des Jahres 1937 finden sich Bl. 102f., 131f. der Generalakten über Hochverrat, Nr. 4021, Bd. 2, des RJM (BA, Sign. R 22/954).

⁴⁶ Vgl. hierzu Dietze in JW 1934, S. 1761f. (Anm. 19). Nach Lämmle in JW 1938, S. 2569, 2571 (Anm. 19) war eine Angleichung der Besetzung der OLGe an die des VGH geplant.

Volksgeschichtshof in einem Falle, in dem er keinen zu seiner Zuständigkeit gehörenden Tatbestand erfüllt sah, jedoch den Verdacht eines vor die Sondergerichte gehörenden Delikts für begründet hielt, das Verfahren einstellte und es der Anklagebehörde bei dem Sondergericht überließ, ob sie vor dem Sondergericht Anklage erheben wolle oder nicht, erstreckten einzelne Oberlandesgerichte ihre Zuständigkeit auch auf die vor die Sondergerichte gehörenden Delikte und entschieden über diese Delikte mit der Folge, daß durch ihre Entscheidung die Strafklage verbraucht war und vor dem Sondergericht nicht mehr Anklage erhoben werden konnte⁴⁷. Angesichts dieser Meinungsverschiedenheiten erließ der Reichsjustizminister nach Anhörung des Oberreichsanwalts beim Volksgeschichtshof⁴⁸ eine Ergänzungsverordnung⁴⁹, durch die Volksgeschichtshof und Oberlandesgerichte ermächtigt wurden, in solchen Verfahren, in denen sich nach Anklageerhebung herausstellte, daß die Aburteilung der Tat einem Sondergericht zustehe, entweder selbst zu entscheiden oder das Verfahren durch Beschluß vor das Sondergericht zu verweisen⁵⁰.

Die ursprüngliche Zuständigkeit des Volksgeschichtshofs wurde im Laufe der Zeit durch eine Reihe von Vorschriften erheblich erweitert. Zunächst wurde die Zuständigkeit ausgedehnt auf die gemeingefährlichen oder sonst besonders schweren Fälle der Wehrmittelbeschädigung⁵¹, die durch einen gleichzeitig geschaffenen neuen § 143a StGB unter Strafe gestellt wurde⁵². Durch ein weiteres Gesetz zur Änderung des Strafrechts vom 2. Juli 1936⁵³ wurde § 143a StGB neu gefaßt und § 139 StGB über die Verletzung der Anzeigepflicht unter gleichzeitiger Neufassung um das Vorhaben der Wehrmittelbeschädigung erweitert; für die besonders schweren Fälle des § 143a StGB verblieb es bei der Kompetenz des Volksgeschichtshofs, die auf die Fälle der Unterlassung einer Anzeige von den zur Zuständigkeit des Volksgeschichtshofs gehörenden Vorhaben des Hochverrats, des Landesverrats und der besonders schweren Wehrmittelbeschädigung erstreckt wurde. Durch ein Gesetz vom 1. Dezember 1936⁵⁴ wurde das Delikt der schweren Wirtschaftssabotage geschaffen, worunter die ungesetzliche „Verschiebung“ deutschen Vermögens in das Ausland oder das Belassen solchen Vermögens im Ausland zu verstehen war; seine Aburteilung wurde ebenfalls dem Volksgeschichtshof übertragen.

Die so verstreut und zeitverschieden getroffene Zuständigkeitsregelung wurde nach Kriegsausbruch zusammengefaßt. Durch die Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 21. Februar 1940⁵⁵ wurde unter Aufhebung der entgegenstehenden oder gegen-

⁴⁷ Vgl. die Kommentierung der VO zur Ergänzung des G. zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 4. 5. 1936 (RGBl. I, S. 435) bei Pfundtner-Neubert, a.a.O. (Anm. 19) unter II a 12.

⁴⁸ Bl. 111 ff. der Generalakten 3270 des RJM (BA, Sign. R 22/302).

⁴⁹ VO vom 4. 5. 1936 (RGBl. I, S. 435).

⁵⁰ Im Schrifttum war verschiedentlich die Ansicht vertreten, es wäre besser, die Sondergerichte statt der OLG mit den vom VGH abgegebenen Verfahren zu befassen, vgl. Dietze (JW 1934, S. 1761 f.) und Lämmle (DR 1936, S. 448, beide Anm. 19).

⁵¹ Art. 8, Nr. 3, des G. zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. 6. 1935 (RGBl. I, S. 844, 849).

⁵² G. zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 28. 6. 1935 (RGBl. I, S. 839).

⁵³ RGBl. I, S. 532.

⁵⁴ G. gegen Wirtschaftssabotage vom 1. 12. 1936 (RGBl. I, S. 999). Das G. ist kommentiert bei Pfundtner-Neubert (Anm. 19) unter II c 18.

⁵⁵ RGBl. I, S. 405; dazu DurchVO vom 13. 3. 1940 (RGBl. I, S. 489). Zu der VO vom 21. 2. 1940 s. auch Anm. 135 im Abschnitt A und Urteil des NMG III, (Anm. 11). S. 57 f., 61.

standslos gewordenen Vorschriften (Art. VI § 39 der Verordnung) die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs in einem einheitlichen Katalog neu geregelt (Art. I § 5). Danach war der Volksgerichtshof nunmehr zuständig für die Fälle des Hochverrats (§§ 80–84 StGB) und des Landesverrats (§§ 89–92 StGB), für Angriffe gegen den Führer und Reichskanzler (§ 94 Abs. 1 StGB)⁵⁶ und für die schweren Fälle der Wehrmittelbeschädigung und Gefährdung der Wehrmacht befreundeter Staaten. Von diesen Tatbeständen war § 143a StGB durch § 1 einer Verordnung vom 25. November 1939⁵⁷ nochmals neu gefaßt und ersetzt, der zweite Tatbestand neu geschaffen worden: letzterer bedrohte das Sammeln militärischer Nachrichten für einen fremden Nachrichtendienst zum Nachteil eines befreundeten Staates mit Strafe. Ferner war der Volksgerichtshof nach dem Katalog zuständig für die Nichtanzeige des Vorhabens eines in seine Kompetenz fallenden Hochverrats-, Landesverrats- und Wehrmittelbeschädigungsdelikts (§ 139 Abs. 2 StGB), für die bereits erwähnten Verbrechen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 der ersten Verordnung vom 28. Februar 1933⁵⁸ und für Wirtschaftssabotage. Die Zuständigkeit erstreckte sich auch auf Delikte, die mit einem der aufgeführten Tatbestände Tateinheitlich oder in Tateinheit zusammenfielen, und auf Fälle des § 330a StGB, sofern eines der genannten Delikte in Trunkenheit begangen war (Art. I § 7 der Verordnung)⁵⁹. Dem Oberreichsanwalt und dem Volksgerichtshof blieb die Abgabe bestimmter Hoch- und Landesverratsachen (§§ 82, 83, 90b bis 90e, 92 StGB) an die Generalstaatsanwälte bzw. die Oberlandesgerichte vorbehalten, dem ersteren mit der Möglichkeit des Widerrufs der Abgabe (Art. I § 5 Abs. 2–4, § 6 der Verordnung)⁶⁰. Die Abgabe konnte jedoch nicht an alle Generalstaatsanwälte bzw. Oberlandesgerichte erfolgen, vielmehr wurden wie bisher nur bestimmte Oberlandesgerichte mit der Aburteilung von Hoch- und Landesverratsfällen betraut, deren Zahl mit der Zeit erhöht wurde⁶¹.

Die Ausführungen bei Schorn, *Der Richter im Dritten Reich*, Frankfurt a. M. 1959, S. 71 f., die Zuständigkeit des VGH für die schweren Fälle der Wehrmittelbeschädigung, die Wirtschaftssabotage und § 5, Abs. 2, Nr. 1, der VO vom 28. 2. 1933 zum Schutz von Volk und Staat sei erst durch die VO vom 21. 2. 1940 begründet worden, ist nicht zutreffend; die Ausdehnung der Zuständigkeit war bereits früher erfolgt.

⁵⁶ An die Stelle des Reichspräsidenten war in § 94 StGB auf Grund des G. über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vom 1. 8. 1934 (RGBl. I, S. 747) der „Führer und Reichskanzler“ getreten.

⁵⁷ §§ 1 und 5 der VO zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25. 11. 1939 (RGBl. I, S. 2319).

⁵⁸ Vgl. oben Anm. 11.

⁵⁹ Vgl. hierzu Werner, *Der Volksgerichtshof*, in: *Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung*, München 1935, S. 1409; Mittelbach, a.a.O. (Anm. 43).

Durch § 5 des G. zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches vom 4. 9. 1941 (RGBl. I, S. 549) wurde § 1 der VO vom 25. 11. 1939 (Anm. 57) neu gefaßt und wieder als § 143a in das Strafgesetzbuch eingefügt.

⁶⁰ Ein Antrag des Präsidenten des VGH vom 18. 12. 1941 auf Erweiterung der Abgabemöglichkeiten für Landesverratsverfahren wurde vom RJM abschlägig beschieden, Bl. 158 ff. der Generalakten 3270 des RJM (BA, Sign. R 22/302). Über Klagen des VGH, er werde zu stark durch Bagatellsachen belastet, s. oben Text S. 47 zu Anm. 158. Erst durch die VO vom 29. 1. 1943 (unten Anm. 65) wurde die Abgabemöglichkeit auch auf die Fälle der §§ 90 f. und 91 b StGB ausgedehnt.

⁶¹ Vgl. die Übersichten in DJ 1933, S. 99; 1936, S. 1910; 1941, S. 907 und 974; 1944, S. 248; ferner § 3, Abs. 1, der Vierten VO zur Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. 12. 1944 (RGBl. I, S. 339). Danach kamen für Abgaben zunächst in Betracht das KG und die OLG in Breslau, Hamm, Kassel, Königsberg (Pr.), München, Dresden, Stuttgart, Jena und Hamburg. Im Laufe der Zeit kamen hinzu Danzig, Kattowitz, Leitmeritz, Posen und Wien. Später

Bei dieser Regelung verblieb es abermals nicht; die Fortdauer des Krieges führte in der Folgezeit erneut zu wiederholter Ausdehnung des Zuständigkeitsbereiches des Volksgerichtshofs. Durch eine Verordnung vom 10. Dezember 1941⁶² wurde dieser Bereich auch auf die Fälle der Spionage nach § 2 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17. August 1938⁶³ ausgedehnt, sofern nicht das Oberkommando der Wehrmacht oder der zuständige Gerichtsherr erklärte, die Aburteilung werde durch ein Wehrmachtgericht erfolgen. Eine weitere Ausdehnung erfuhr die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs ferner durch die Verordnung zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 21. März 1942⁶⁴, nach der alle die Bedarfsdeckung der Rüstungswirtschaft gefährdenden falschen Angaben über Arbeitskräfte und Vorräte unter Strafe gestellt wurden; ausgenommen von der Aburteilung durch den Volksgerichtshof waren nur Täter, die der Wehrmachtgerichtsbarkeit unterstanden. Die letzte Zuständigkeitserweiterung erfolgte durch die Verordnung vom 29. Januar 1943⁶⁵, durch die nunmehr auch die – selbst minder schweren – Fälle der öffentlichen Zersetzung der Wehrkraft und der vorsätzlichen Wehrdienstentziehung (§ 5 Abs. 1 und 3 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung) dem Volksgerichtshof zugewiesen wurden, die letzteren jedoch nur, falls der Oberreichsanwalt sie an sich zog, die ersteren mit der Möglichkeit der Abgabe an die Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten⁶⁶.

schieden Kassel und Leitmeritz aus, während das OLG in Graz hinzutrat. Wie sehr die OLGe durch die Abgabe erstinstanzlicher Verfahren belastet wurden, ergibt sich beispielhaft aus der Tatsache, daß bei dem KG die Zahl der Strafsenate von 1939 bis 1944 von zwei auf sieben anwuchs, Bericht des KG-Präsidenten vom 2. 12. 1944 in Bd. 6, Heft 1, der Akten R 22 Gr 5/5 des RJM (BA, Sign. R 22/20019). Nach einem weiteren Bericht des GStA bei dem KG vom selben Tage in denselben Vorgängen gingen ihm im Jahre 1943 insgesamt 211 Hoch- und Landesverratsverfahren und vom 1. Januar bis Mitte November 1944 505 solcher Verfahren zu. Für das OLG Dresden s. die Zahlen in Anm. 42.

⁶² VO über die erweiterte Zuständigkeit des Volksgerichtshofs (RGBl. I, S. 776).

⁶³ RGBl. 1939, Teil I, S. 1455.

⁶⁴ RGBl. I, S. 165. Vgl. hierzu Schmidt-Leichner, Schutz der Rüstungswirtschaft (DJ 1942, S. 367) und die Kommentierung bei Pfundtner-Neubert (Anm. 19) unter III RV 33.

⁶⁵ VO zur Ergänzung und Änderung der ZuständigkeitsVO (RGBl. I, S. 76).

⁶⁶ Durch RV des RJM vom 8. 3. 1943 – 4040/3-IVa⁴ 298 – wurde angeordnet, daß die OStAe sämtliche Wehrkraftzersetzungsverfahren nunmehr dem ORA beim VGH zuzuleiten hätten, auch wenn die Tat möglicherweise nur einen Verstoß gegen das sog. Heimtückegesetz bedeute. Sei zweifelhaft, ob die Tat gegen § 5 der KriegssonderstrafrechtsVO oder gegen § 134b StGB verstoße, so seien die Akten nicht dem ORA, sondern dem RJM zuzuleiten, der prüfen werde, ob er die nach § 134b StGB erforderliche Anordnung der Strafverfolgung bzw. die Zustimmung hierzu erteilen werde. Ergebe sich der Verdacht eines Verstoßes gegen § 5, a.a.O., erst in der Hauptverhandlung, so sei nicht Verweisung der Sache an den VGH, sondern Vertagung zu beantragen, um dem ORA Gelegenheit zur Überprüfung des Sachverhalts zu geben. Die RV ergibt sich aus dem Nürnbg. Dok. NG-510 (Archiv des IfZ). Nach dem G. gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiformen vom 20. 12. 1934 (RGBl. I, S. 1269), dem sog. Heimtückegesetz, waren unwahre oder gröblich entstellte Behauptungen zu bestrafen, wenn sie geeignet waren, das Wohl des Reiches oder das Ansehen der Regierung, der NSDAP und ihrer Gliederungen schwer zu schädigen, auch wenn die Tat nur grob fahrlässig begangen war. Ebenso waren unter Strafe gestellt öffentliche gehässige, hetzerische oder von niedriger Gesinnung zeugende Äußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates oder der Partei, über ihre Anordnungen und die von ihnen geschaffenen Einrichtungen, sofern diese Äußerungen geeignet waren, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben; nichtöffentliche Äußerungen waren gleichzu behandeln, wenn der Täter damit rechnen mußte, daß sie in die Öffentlichkeit dringen würden. Infolge der weit gefaßten Tatbestände und der geringen Beweiserfordernisse erwies sich das G. als mächtige Waffe gegen Kritik und Unmut und als rigoroses Mittel zur Unterdrückung

Die Abgabemöglichkeit wurde durch die Verordnung auf die Landesverratsfälle der §§ 90f und 91b StGB ausgedehnt. Die Übertragung der Wehrkraftzersetzungsfälle auf den Volksgerichtshof wirkte sich besonders verhängnisvoll aus; sie ermöglichte Freisler – wie wir noch sehen werden – die Ausübung eines hemmungslosen Gesinnungsterrors, und gerade die Rechtsprechung in diesen Sachen brachte den Volksgerichtshof in Verruf. Auf der anderen Seite veranlaßte die Möglichkeit der Abgabe von Verfahren wegen Wehrkraftzersetzung die Verteidiger, den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit darauf zu legen, daß die Reichsanwaltschaft das Verfahren an die Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten abgab; gelang dies, so gestaltete sich das Schicksal des Angeklagten in aller Regel günstiger, als wenn er durch den Volksgerichtshof abgeurteilt worden wäre⁶⁷. Schließlich ist noch zu erwähnen, daß § 76 der Jugendstrafrechtsverordnung vom 6. November 1943⁶⁸ die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs für Jugendliche unberührt ließ; hatten Jugendliche eines der zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehörenden Delikte begangen, so wurden sie – wie bisher – nicht durch die Jugendgerichte, sondern durch den Volksgerichtshof abgeurteilt⁶⁹.

Gewisse Schwierigkeiten ergaben sich in der Abgrenzung der Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gegenüber dem Reichskriegsgericht, seitdem dieses durch Gesetz vom 26. Juni 1936⁷⁰ als oberstes Wehrmachtgericht wieder errichtet worden war. Ihm wurden auch die Hoch- und Landesverratsverfahren gegen aktive und ausgeschiedene Wehrmachtsangehörige übertragen⁷¹. Um eine Gleichartigkeit der Recht-

der öffentlichen Meinung. Das G. bestrafte auch den Mißbrauch von Parteiuniformen und das unbefugte Auftreten als Parteimitglied und stellte insgesamt eine Erweiterung der VO zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. 3. 1933 (RGBl. I, S. 135) dar. Die letztere VO, die mit dem neuen G. entfiel, bei Hofer, Der Nationalsozialismus. Dokumente 1933–1945, Frankfurt a. M. 1957, S. 55.

§ 134b StGB war eingeführt durch das G. zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 28. 6. 1935 (RGBl. I, S. 839, 841).

Durch weitere RV vom 11. 3. 1943 – III 497/43 g –, gerichtet an die OLG-Präsidenten und die GStAe, Akten R 22 Gr 5/I-6, Bd. 2 des RJM (BA, Sign. R 22/20040), wies der RJM darauf hin, daß der Mißbrauch von Arbeitskräften für die Rüstungsindustrie entweder nach der VO vom 21. 3. 1942 (RGBl. I, S. 165) oder nach § 5, Abs. 1, Nr. 3, der KriegssonderstrafrechtsVO strafbar sei. Im ersten Falle hänge die Strafverfolgung von dem Verlangen des Reichsministers für Bewaffnung und Munition ab, der die Aburteilung durch den VGH verlangen könne; im letzteren Fall sei der VGH dann zuständig, wenn der ORA die Aburteilung durch den VGH für geboten erachte, was er nur bei dem Mißbrauch von Schlüsselkräften tun werde. Zu den Möglichkeiten des rechtlichen Zusammentreffens s. auch Schmidt-Leichner, a.a.O. (Anm. 64).

⁶⁷ Eidesstattl. Versicherung des Rechtsanwalts Dr. Behling von März 1947, Nürnberg. Dok. NG-1007 (Archiv des IfZ). Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den eidesstattl. Versicherungen des früheren ORA Lautz und des früheren Reichsanwalts Rothaug, Nürnberg. Dok. NG-659 und NG-533 (Archiv des IfZ).

⁶⁸ RGBl. I, S. 635, 649.

⁶⁹ Eine zusammenfassende Übersicht über die sachliche Zuständigkeit des VGH enthält Anlage 7.

⁷⁰ G. über die Wiedererrichtung eines Obersten Gerichtshofs der Wehrmacht vom 26. 6. 1936 (RGBl. I, S. 517).

⁷¹ VO zur Änderung der Militärstrafgerichtsordnung und des Einführungsgesetzes zu ihr vom 5. 9. 1936 (RGBl. I, S. 718). Art. 1, Nr. 1, und Art. 2, Nr. 19, später § 939ff. der Militärstrafgerichtsordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. 9. 1936 (RGBl. I, S. 751, 755).

Vgl. hierzu und zu dem Folgenden auch Heitz, Das Reichskriegsgericht (ZAkDR 1938, S. 7), und Rehdans, Das Reichskriegsgericht im Kriege (ZAkDR 1941, S. 58).

sprechung zu erzielen, wurde zwischen dem Volksgerichtshof und dem Reichskriegsgericht der Austausch der beiderseitigen Urteile vereinbart⁷²; auch wurden die zum Reichskriegsgericht abkommandierten Offiziere gleichzeitig zu ehrenamtlichen Mitgliedern des Volksgerichtshofs ernannt⁷³.

Die grundsätzliche Scheidung in den Strafsachen der ordentlichen und der Wehrmachtgerichtsbarkeit wurde bei Kriegsbeginn dadurch verwischt, daß dem Reichskriegsgericht durch § 2 Nr. 4 und § 14 der unmittelbar bei Kriegsausbruch veröffentlichten Kriegsstrafverfahrensordnung vom 17. August 1938⁷⁴ auch Verfahren gegen Zivilpersonen übertragen wurden, sofern diese Personen sich gewisser Hoch- und Landesverratsdelikte (§§ 80–84, 89–92 StGB), der Wehrmittelbeschädigung (§ 143a StGB), der Verbrechen gegen §§ 2–5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung⁷⁵ – also auch der Zersetzung der Wehrkraft – und der Nichtanzeige all dieser Delikte (§ 139 StGB) schuldig gemacht hatten und der Präsident des Reichskriegsgerichts erklärte, daß besondere militärische Belange die Aburteilung durch das Reichskriegsgericht erforderten. Damit war dem Reichskriegsgericht eine gewisse Schlüsselstellung verliehen; es konnte dem Volksgerichtshof Verfahren entziehen, wenn es ihre Zurückbehaltung mit besonderen militärischen Belangen begründete. Andererseits nötigte jedoch die Flut der eingehenden Sachen das Reichskriegsgericht, an die erwähnte Voraussetzung einen immer engeren und schärferen Maßstab anzulegen und in zunehmender Zahl Verfahren an den Volksgerichtshof abzugeben⁷⁶. Mit der Zeit wurde diese Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts jedoch – möglicherweise wegen des wachsenden Mißtrauens Hitlers gegen die Wehrmachtjustiz⁷⁷ – wieder eingeschränkt: durch eine Verordnung vom 18. Mai 1940⁷⁸ wurde dem Reichskriegsgericht die Zuständigkeit zur Aburteilung von Zivilpersonen wegen Wehrkraftzersetzung genommen und den ordentlichen Gerichten – ab 1943, wie oben erwähnt, auch dem Volksgerichtshof – übertragen, und schließlich ordnete Hitler am 20. September 1944 an, daß alle politischen Straftaten, auch wenn sie von Wehrmachtsangehörigen begangen seien, durch den Volksgerichtshof bzw. die

⁷² Das ergibt sich aus einem Vermerk des Sachbearbeiters des RJM vom 15. 12. 1937 in den Generalakten über Hochverrat Nr. 4021, Bd. 3, Bl. 116, Nr. 6, des RJM (BA, Sign. R 22/955). Ob der Urteilsaustausch regelmäßig erfolgt ist, war nicht festzustellen.

⁷³ Vgl. hierzu Lämmle in JW 1938, S. 2569, 2571 (Anm. 19).

⁷⁴ VO über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz vom 17. 8. 1938 (RGBl. 1939, Teil I, S. 1457). Vgl. auch § 3 der VO vom 26. 8. 1939 (RGBl. I, S. 1482) und Nr. 1 und 2 der ersten DurchfVO vom 19. 9. 1938 (RGBl. 1939, Teil I, S. 1477).

⁷⁵ Vgl. Anm. 33.

⁷⁶ Vgl. zu der „Großzügigkeit“ der Abgabepaxis des RKG auch Rehdans, a.a.O. (Anm. 71), S. 59.

In einem Schreiben vom 14. 7. 1941, enthalten in den Generalakten 4020 – 2.69 des RJM (BA, Sign. R 22/952), teilt der Präsident des RKG dem ORA beim VGH mit, er sei wegen der starken Inanspruchnahme des RKG genötigt, zukünftig für die Annahme besonderer militärischer Belange bei Hoch- und Landesverrat einen schärferen Maßstab anzulegen als bisher.

In den Lageberichten des ORA an das RJM wird immer wieder erwähnt, das RKG habe zahlreiche und umfangreiche Verfahren, die ihm zur Prüfung des Vorliegens besonderer militärischer Belange vorgelegt worden seien, zurückgegeben, so in den Lageberichten vom 31. 1. 1940, 30. 7. 1940, 31. 7. 1941 und 2. 2. 1942, sämtlich enthalten in den Akten R 22 Gr 5/5-12, Heft 1, des RJM (BA, Sign. R 22/20019).

⁷⁷ Vgl. hierzu Urteil des NMG III (Anm. 11) S. 94.

⁷⁸ Art. I, Nr. 1, der 7. DurchfVO zur Kriegsstrafverfahrensordnung vom 18. 5. 1940 (RGBl. I, S. 787).

Sondergerichte abzuurteilen seien⁷⁹. Damit endete insoweit auch die durch Verordnung vom 17. Oktober 1939 eingeführte Sondergerichtsbarkeit für Angehörige der SS- und Polizeiverbände⁸⁰.

2. Räumliche Zuständigkeit

Neben der Ausdehnung der sachlichen Zuständigkeit des Volksgerichtshofs über das ihm ursprünglich allein zugedachte Gebiet der Hoch- und Landesverratsdelikte⁸¹ hinaus ging die Erweiterung seiner räumlichen Zuständigkeit einher. Die Angliederung großer Gebietsteile Europas an das Altreich hatte zur Folge, daß sie nunmehr Inland wurden und daß sich so der räumliche Geltungsbereich des Strafrechts erheblich erweiterte.

Nachdem am 13. Januar 1935 die Saarabstimmung erfolgt war, erging am 21. Februar 1935 die Verordnung zur Überleitung der Rechtspflege im Saarland⁸², die in Artikel 1 § 4 bestimmte, daß sich das Verfahren in Hochverrats- und Landesverratsachen für alle nach dem 28. Februar 1935 begangenen Taten nach dem Gesetz vom 24. April 1934⁸³ zu richten habe, womit diese Verfahren dem Volksgerichtshof zugewiesen wurden.

Die zweite Erweiterung seines räumlichen Zuständigkeitsbereichs erfuhr der Volksgerichtshof nach dem am 13. März 1938 vollzogenen Anschluß Österreichs. Durch Verordnung vom 20. Juni 1938⁸⁴ wurden mit Wirkung vom 1. Juli die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über Hoch- und Landesverrat (§§ 80 bis 93a StGB) und über Wehrmittelbeschädigung (§ 143a StGB), darüber hinaus auch der durch Artikel II des Gesetzes vom 24. April 1934⁸⁵ neugefaßte § 102 StGB⁸⁶ sowie die §§ 49a und 139 StGB, soweit sie sich auf Hochverrat, Landesverrat und Wehrmittelbeschädigung bezogen, in Österreich eingeführt (§ 1 der Verordnung). Zugleich wurde für diese Delikte die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs begründet (§ 3 der Verordnung), die damit teilweise über seine Zuständigkeit im alten Reichsgebiet hinaus-

⁷⁹ Der Erl. ist in den Akten R 22 Gr 5/393 des RJM (BA, Sign. R 22/20040) enthalten.

⁸⁰ VO über eine Sondergerichtsbarkeit für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz vom 17. 10. 1939 (RGBl. I, S. 2107). Vgl. hierzu auch A. Wagner, a.a.O. (Anm. 34 zum Abschnitt A), S. 246f. und Urteil des NMG III (Anm. 11), S. 54.

⁸¹ Von der Aufzählung der dem VGH über Hoch- und Landesverrat hinaus übertragenen Zuständigkeiten (vgl. insoweit die Anlage 7) kann an dieser Stelle abgesehen werden.

⁸² RGBl. I, S. 248. Der LG-Bezirk Saarbrücken wurde zunächst dem Bezirk des OLG Köln, dann dem des OLG Zweibrücken zugeteilt, vgl. G über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. 1. 1935 (RGBl. I, S. 66), die VO über die Eingliederung des LG-Bezirks Saarbrücken in den OLG-Bezirk Zweibrücken vom 21. 7. 1938 (RGBl. I, S. 912) und die AV des RJM vom 18. 8. 1938 (DJ 1938, S. 1334). Beide OLGe gehörten nicht zu den mit Hoch- und Landesverratsverfahren betrauten OLGen, vgl. die AVen des RJM vom 23. 3. 1933 (DJ 1933, S. 99) und 19. 12. 1936 (DJ 1936, S. 1910).

⁸³ RGBl. I, S. 341.

⁸⁴ VO über die Einführung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat im Lande Österreich vom 20. 6. 1938 (RGBl. I, S. 640), geändert durch die VOen vom 13. 3. 1940 (RGBl. I, S. 489) und 18. 1. 1943 (RGBl. I, S. 72). Zur rückwirkenden Anwendung der VO für Taten, die in der Zeit vom 14. 3. bis 30. 6. 1938 begangen wurden, s. das Urteil des VGH vom 22. 11. 1938 (DJ 1938, S. 2038).

⁸⁵ RGBl. I, S. 341.

⁸⁶ § 102 StGB in der Fassung des Art. II, Nr. 3, des G. vom 24. 4. 1934 betraf hochverräterische Handlungen gegen einen ausländischen Staat.

ging, da Verstöße gegen die §§ 85, 92a bis 92f und 102 StGB im Altreich nicht der Zuständigkeit des Volksgerichtshofs unterlagen. Für einzelne Tatbestände des Hoch- und Landesverrats sowie der Wehrmittelbeschädigung wurde dem Oberreichsanwalt bzw. dem Volksgerichtshof die Befugnis zur Abgabe zuerkannt, und zwar an den Gerichtshof 2. Instanz in Wien⁸⁷. Die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs blieb unberührt, wenn eines der aufgeführten Delikte zugleich den Tatbestand einer anderen strafbaren Handlung erfüllte, während daneben begangene weitere selbständige Taten dem Volksgerichtshof nicht zur Aburteilung übertragen waren (§§ 2, 6 der Verordnung). Sowohl das Ermittlungs- wie auch das Hauptverfahren in den zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehörenden Sachen war nach reichsdeutschen Prozeßvorschriften durchzuführen (§ 4 der Verordnung). Die Regelung galt nur für Taten, die nach dem 13. März 1938 begangen waren; doch wurde die Möglichkeit offen gelassen, entsprechend der Vorschrift des § 93 StGB gegen bereits Verurteilte nachträglich auf Sicherungsverwahrung zu erkennen (§§ 8, 9 der Verordnung). In einer gleichzeitigen Durchführungsverordnung⁸⁸ wurde bestimmt, daß die österreichischen Sachen bei einem bestimmten Senat des Volksgerichtshofs zu konzentrieren und daß ehrenamtliche Richter aus Österreich an den Volksgerichtshof zu berufen seien. Eine weitere Durchführungsverordnung vom 13. März 1940⁸⁹ dehnte die Abgabemöglichkeit des Oberreichsanwalts bzw. des Volksgerichtshofs auf § 92 StGB aus; die Verordnung setzte auch an Stelle des Gerichtshofs 2. Instanz in Wien das dortige Oberlandesgericht⁹⁰. Schließlich wurde durch Verordnung vom 18. Januar 1943⁹¹ bestimmt, daß der Volksgerichtshof auch für die in Österreich begangenen Taten der Spionage, der Wehrkraftzersetzung und der Wehrdienstentziehung nach §§ 2 und 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17. August 1938⁹², der Gefährdung der Wehrmacht befreundeter Staaten nach § 5 der Verordnung vom

⁸⁷ Wegen der Einzelheiten der Abgaberegelerung s. Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch (LK), 6. Aufl., Berlin 1944, Vorbemerkung IV zu den Abschnitten 1 und 1a des Besonderen Teils. Eine Anfrage des ORA vom 10. 10. 1940, ob er auch solche Hoch- und Landesverratsverfahren an den GStA in Wien abgegeben könne, die vor dem 14. 3. 1938 begangene Taten zum Gegenstand hätten, wurde vom RJM verneint. Bl. 152 der Generalakten Nr. 4021, Bd. 3 des RJM (BA, Sign. R 22/955).

⁸⁸ VO zur Durchführung der VO über die Einführung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat im Lande Österreich vom 20. 6. 1938 (RGBl. I, S. 641).

⁸⁹ RGBl. I, S. 405.

⁹⁰ Im Jahre 1944 trat für Österreich neben das OLG in Wien noch das OLG in Graz, vgl. AV des RJM vom 28. 9. 1944 (DJ 1944, S. 248). Durch Schreiben des RJM vom 12. 8. 1944 wurde der ORA beim VGH ermächtigt, im Rahmen der VO vom 21. 2. 1940 (vgl. Anm. 55) die Strafverfolgung in Hoch- und Landesverratssachen nunmehr auch an den GStA in Graz abzugeben, der gleichzeitig ersucht wurde, derartige Verfahren mit größter Beschleunigung zu erledigen. Der OLG-Präsident in Graz wurde angewiesen, einen erstinstanzlichen Senat zu errichten, wofür ihm Kräfte zugewiesen würden; vor diesem Senat sollten auch die aus Kärnten anfallenden Sachen verhandelt werden. Generalakten 4021 Su des RJM (BA, Sign. R 22/957) betr. Hochverrat und Landesverrat in den sudetendeutschen Gebieten.

Die Übertragung von Hochverrats- und Landesverratsverfahren auf das OLG und den GStA in Graz ging offenbar auf die ständigen Beschwerden der Gauleiter von Steiermark und Kärnten zurück, vgl. insoweit die Darstellung in Abschnitt A, Kapitel II, 1, und die dortigen Anm. 127 und 128.

⁹¹ VO zur Ergänzung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat in den Alpen- und Donaureichsgauen (RGBl. I, S. 72). Der in dem Text weiter erwähnte § 49a StGB stellte die erfolglose Anstiftung zu Verbrechen, die Verabredung von Verbrechen, die Bereitschaft zu Verbrechen und die Annahme solcher Bereitschaftserklärungen unter Strafe.

⁹² Vgl. Anm. 33.

25. November 1939⁹³ und der Gefährdung der Bedarfsdeckung der Rüstungswirtschaft nach der Verordnung vom 21. März 1942⁹⁴ sowie für die diese Taten umfassenden Fälle des § 49a StGB zuständig sei.

Ähnlich vollzog sich die Entwicklung nach der Angliederung der sudetendeutschen Gebiete auf Grund des Münchener Abkommens vom 29. September 1938. Die Verordnung über das Verfahren in Hochverrats- und Landesverrattssachen in den sudetendeutschen Gebieten vom 16. Dezember 1938⁹⁵ entsprach fast wörtlich der für Österreich erlassenen Verordnung vom 20. Juni 1938⁹⁶; nur war die rückwirkende Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 93 StGB nicht zugelassen, und die Anwendung des deutschen Rechts auf die nach dem 30. September 1938 begangenen Taten beschränkt. Ebenso wurde in der Durchführungsverordnung vom 19. Dezember 1938⁹⁷ bestimmt, daß die sudetendeutschen Verfahren einem besonderen Senat des Volksgerichtshofs zuzuweisen und daß ehrenamtliche Richter aus den Sudetengebieten dem Volksgerichtshof zuzuteilen seien. Als Justizorgane, an die der Volksgerichtshof bzw. der Oberreichsanwalt einzelne Verfahren abgeben konnte, wurde der oberlandesgerichtliche Senat in Reichenberg bzw. die Staatsanwaltschaft bei diesem Senat bezeichnet⁹⁸.

Nachdem am 16. März 1939 der tschechische Reststaat als Protektorat Böhmen und Mähren in das Reichsgebiet einbezogen war, wurde durch Verordnung vom 14. April 1939⁹⁹ für die deutschen Staatsangehörigen des Protektorats das Strafge-

⁹³ Vgl. Anm. 57.

⁹⁴ RGBl. I, S. 165

⁹⁵ RGBl. I, S. 1811. Nach § 1 der VO waren die in Betracht kommenden Vorschriften bereits durch eine sudetendeutsche VO vom 30. 9. 1938 (Sudetendeutsches VOBl., S. 5) in Kraft gesetzt worden. Daß schon damals insoweit auch die Zuständigkeit des VGH begründet war, ergibt sich aus einem Schreiben des RJM vom 8. 10. 1938 – IIa¹³ 12.38 – an den Präsidenten des VGH und ORA, Generalakten 4021 Su des RJM (BA, Sign. R 22/957) betr. Hochverrat und Landesverrat in den sudetendeutschen Gebieten. Die erweiterte Einführung deutscher Rechtsbestimmungen erfolgte durch die VO über die Einführung des deutschen Strafrechts, der deutschen Gerichtsverfassung und anderer Gesetze in den sudetendeutschen Gebieten vom 16. 1. 1939 (RGBl. I, S. 38).

⁹⁶ Vgl. Anm. 84.

⁹⁷ VO zur Durchführung der VO über das Verfahren in Hochverrats- und Landesverrattssachen in den sudetendeutschen Gebieten (RGBl. I, S. 1960).

⁹⁸ An die Stelle des Strafsenats trat später das OLG in Leitmeritz mit einer von einem GStA geleiteten Staatsanwaltschaft. Nach den Generalakten 4021 Su des RJM (BA, Sign. R 22/957) betr. Hochverrat und Landesverrat in den sudetendeutschen Gebieten sollte der OLG-Präsident in Leitmeritz den Vorsitz des erstinstanzlichen Senats übernehmen. (S. auch Anm. 61). Nach einem in den vorgenannten Generalakten, Bl. 62 ff., enthaltenen Bericht des ORA beim VGH vom 5. 12. 1939 waren aus dem Sudetengebiet von Oktober 1938 bis 16. 11. 1939 bei der Reichsanwaltschaft 207 Strafsachen wegen Vorbereitung zum Hochverrat eingegangen, wovon 147 Sachen abgegeben wurden. Da es sich fast durchweg um einfach gelagerte Fälle ohne besondere Bedeutung gehandelt habe, bat der ORA, die Abgabe an den GStA in Leitmeritz auf Grund des Art. III, § 4, des G. vom 24. 4. 1934 (Anm. 19) zu genehmigen. Diese Genehmigung wurde am 14. 3. 1940 erteilt.

⁹⁹ VO über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren (RGBl. I, S. 754) mit ErgänzungsVO vom 18. 9. 1939 (RGBl. I, S. 1945).

Vgl. hierzu Lorenz, Die Neuregelung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren (DJ 1939, S. 1821); Nüsslein, Die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren. C. Strafrechtspflege (DR 1940, S. 2085) und: Das Strafrecht des Reichs im Protektorat Böhmen und Mähren (DR 1942, S. 368); Krieser, Die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren. Ausübung und Umfang (DR 1940, S. 1745); Balz, Die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren (DR 1940, S. 1401); Bürkle,

setzbuch nebst einer Reihe von Nebengesetzen sowie für die deutschen Justizbehörden im Protektorat die Strafprozeßordnung – ebenfalls mit einigen Nebengesetzen – eingeführt (§§ 1, 2 der Verordnung)¹⁰⁰. Jedoch wurde gleichzeitig bestimmt, daß auch auf die nichtdeutschen Protektoratsangehörigen eine Reihe von Vorschriften des deutschen Strafgesetzbuchs, insbesondere die Bestimmungen über Hoch- und Landesverrat (§§ 80 bis 93a StGB), über Angriffe auf den Führer und Reichskanzler sowie auf befreundete Staaten (§§ 94, 102ff. StGB), über Wehrmittelbeschädigung (§ 143a StGB) und in diesem Rahmen auch die §§ 49a, 139 StGB anzuwenden seien (§ 15 der Verordnung), sofern die Taten nach dem Inkrafttreten der Verordnung begangen waren; doch wurde die rückwirkende Anwendung unter gewissen Voraussetzungen zugelassen (§ 26 der Verordnung)¹⁰¹. Die Untersuchung und Entscheidung in diesen Fällen wurde den Gerichten übertragen, die nach allgemeinem Reichsrecht zuständig waren (§ 16 a. a. O.), womit dem Volksgerichtshof im Rahmen seiner Zuständigkeiten auch die Aburteilung nichtdeutscher Protektoratsangehöriger zugewiesen wurde¹⁰². Soweit der Volksgerichtshof oder der Oberreichsanwalt danach Verfahren delegieren konnte, wurden diese nicht an das deutsche Oberlandesgericht in Prag bzw. an den dortigen Generalstaatsanwalt, sondern an die entsprechenden Justizorgane in Breslau, Dresden und Leitmeritz, später nur noch an die beiden ersten abgegeben¹⁰³.

Kurz nach der Angliederung des Protektorats wurde durch Gesetz vom 23. März 1939¹⁰⁴ das Memelland mit dem Deutschen Reich wiedervereinigt und dort mit Wirkung vom 1. Mai 1939 das gesamte deutsche Reichsrecht in Kraft gesetzt. Dieses Recht konnte nach § 18 einer Verordnung vom 28. April 1939¹⁰⁵ unter gewissen Voraussetzungen auch auf vor dem 1. Mai begangene Taten angewandt werden. Nach dieser Regelung wurde auch der Volksgerichtshof für die ihm zur Aburteilung übertragenen, im Memelland begangenen Taten zuständig. Die etwaige Abgabe der Verfahren erfolgte an das Oberlandesgericht oder den Generalstaatsanwalt in Königsberg, in deren Bezirk das Memelland eingegliedert wurde¹⁰⁶.

Bei Kriegsausbruch wurde die bisherige Freie Stadt Danzig durch Gesetz vom 1. September 1939¹⁰⁷ mit dem Reich wiedervereinigt und auch dort ab 1. Januar

Der Aufbau der deutschen Rechtspflege in Böhmen und Mähren (DR 1942, S. 359); Renke, Fünf Jahre Rechtsentwicklung im Protektorat Böhmen und Mähren (DR 1944, S. 258). S. auch das Urteil des NMG III (Anm. 11), S. 60.

¹⁰⁰ Vgl. hierzu Art. 2 des Erl. vom 16. 3. 1939 (RGBl. I, S. 485).

¹⁰¹ Der VGH wandte auf solche zurückliegenden Taten § 4, Abs. 3, Nr. 2, StGB in der Fassung der VO vom 6. 5. 1940 (Anm. 23) an, die sich rückwirkende Geltung beigelegt hatte (Art. III, Abs. 3), vgl. das in LK (Anm. 87) in Vorbemerkung III c zu den Abschnitten 1 und 1a erwähnte Urteil des VGH vom 12. 8. 1940 – 1 H 116/40 –.

Die rückwirkende Anwendung von G.en war seit dem G. vom 29. 3. 1933 (Anm. 13) nichts Neues (vgl. hierzu Schorn, a. a. O., Anm. 55, S. 68f.) und wird noch öfters erwähnt werden.

¹⁰² Vgl. auch § 6 der VO über die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. 4. 1939 (RGBl. I, S. 752).

¹⁰³ AVen des RJM vom 7. 8. 1940 (DJ 1940, S. 904), 7. 7. 1941 (DJ 1941, S. 762) und 28. 9. 1944 (DJ 1944, S. 248). Einzelheiten ergeben sich aus der Darstellung im Abschnitt E.

¹⁰⁴ RGBl. I, S. 559.

¹⁰⁵ VO über das Inkrafttreten von Rechtsvorschriften aus dem Geschäftsbereich des Reichsministers der Justiz (RGBl. I, S. 849).

¹⁰⁶ VO über die Eingliederung des Memellandes in den Oberlandesgerichtsbezirk Königsberg vom 28. 3. 1939 (RGBl. I, S. 700).

¹⁰⁷ G. über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich (RGBl. I, S. 1547).

1940 das gesamte deutsche Reichsrecht in Kraft gesetzt; bis dahin konnten einzelne Teile durch den Reichsminister des Innern schon vorzeitig eingeführt werden. Hiervon machte zunächst eine Verordnung vom 14. November 1939¹⁰⁸ Gebrauch, die mit Wirkung vom 16. November u. a. das ganze Gesetz vom 24. April 1934¹⁰⁹, ferner die Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17. August 1938¹¹⁰ und § 143a StGB in Kraft setzte. Damit war auch für Danzig die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs im Umfange seiner gesetzlichen Kompetenzen begründet. Dies wurde durch eine weitere Verordnung vom 4. Dezember 1939¹¹¹ ausdrücklich klargestellt; in dieser Verordnung wurde dem Obergericht in Danzig, dem durch eine Verordnung vom folgenden Tage¹¹² zugleich die Stellung eines Oberlandesgerichts zugewiesen wurde, auch die Befugnis zugesprochen, die Aburteilung von Taten, die vor dem Stichtag begangen waren, dem Volksgerichtshof zu übertragen¹¹³. Mit Beendigung des Polenfeldzuges wurden durch Erlaß Hitlers die Reichsgaue Westpreußen und Posen sowie die Regierungsbezirke Zichenau und Kattowitz gebildet¹¹⁴, doch wurde das dort geltende Recht zunächst in Kraft belassen, soweit es der Eingliederung nicht widersprach. Erst durch Verordnung vom 6. Juni 1940¹¹⁵ wurden in den eingegliederten Ostgebieten das Strafgesetzbuch mit einer Reihe von Nebengesetzen, darunter dem Gesetz gegen Wirtschaftssabotage¹¹⁶, die Strafprozeßordnung mit gewissen Einschränkungen und einige weitere Gesetze mit der Maßgabe eingeführt, daß die strafrechtlichen Bestimmungen auch für die vor der Einführung begangenen Taten, also rückwirkend anzuwenden seien. Schon zuvor hatte

¹⁰⁸ VO zur Einführung strafrechtlicher Vorschriften im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig (RGBl. I, S. 2232).

¹⁰⁹ RGBl. I, S. 341.

¹¹⁰ RGBl. 1939, I, S. 1455.

¹¹¹ VO über das Verfahren in Hochverrats- und Landesverratssachen im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig (RGBl. I, S. 2389).

¹¹² VO zur Ausübung der Rechtspflege im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 5. 12. 1939 (RGBl. I, S. 2375); vgl. auch § 1 der VO über das Inkrafttreten von Rechtsvorschriften aus dem Geschäftsbereich des Reichsministers der Justiz im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 23. 12. 1939 (RGBl. 1940, Teil I, S. 9).

¹¹³ Das OLG in Danzig gehörte alsbald zu den mit Hoch- und Landesverratsverfahren betrauten OLGn, s. Anm. 61. Ihm wurden ab 1. 5. 1942 auch die Hoch- und Landesverratssachen aus dem LG-Bezirk Elbing, die bisher zur Zuständigkeit des OLG in Königsberg gehört hatten, übertragen, vgl. die AVen des RJM vom 19. 12. 1936 (DJ 1936, S. 1910), 28. 3. 1942 (DJ 1942, S. 237) und 28. 9. 1944 (DJ 1944, S. 248). Ebenso gingen auf das OLG in Danzig die Hoch- und Landesverratssachen aus dem Bezirk des nach Auflösung des OLG Marienwerder – vgl. den Erl. vom 5. 10. 1942 (RGBl. I, S. 576) – gebildeten LG Marienwerder über, vgl. die AVen des RJM vom 15. 12. 1942 (DJ 1942, S. 819) und 28. 9. 1944 (DJ 1944, S. 248). Vgl. auch den Erl. des RJM über die Gerichtsgliederung in den eingegliederten Ostgebieten vom 26. 11. 1940 (RGBl. I, S. 1538).

Mit Schreiben vom 23. 11. 1939, enthalten in den Generalakten 4021, Bd. 3, des RJM (BA, Sign. R 22/955), ersuchte der RJM den ORA, für eine Übergangszeit von einer Abgabe von Hoch- und Landesverratssachen nach Danzig abzusehen.

¹¹⁴ Erl. des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. 10. 1939 (RGBl. I, S. 2042) mit Änderungen vom 2. 11. 1939 (RGBl. I, S. 2135) und vom 29. 1. 1940 (RGBl. I, S. 251).

Vgl. auch die weiteren Erle. vom 12. 10. 1939 (RGBl. I, S. 2077) und vom 20. 10. 1939 (RGBl. I, S. 2057) sowie die Erste DurchfVO vom 26. 10. 1939 (RGBl. I, S. 2108).

¹¹⁵ VO über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten (RGBl. I, S. 844).

¹¹⁶ Vgl. Anm. 54.

jedoch der Oberbefehlshaber des Heeres das deutsche Strafrecht durch Verordnung vom 1. Oktober 1939¹¹⁷ mit rückwirkender Geltung in Kraft gesetzt. Durch eine weitere Verordnung über die Gerichtsverfassung in den eingegliederten Ostgebieten vom 13. Juni 1940¹¹⁸ wurde auch das Gerichtsverfassungsgesetz mit einigen seiner Nebengesetze ab 15. Juni eingeführt¹¹⁹. Im folgenden Jahr wurden die Juden und Polen von der allgemeinen Geltung der deutschen Bestimmungen durch die berichtigte Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Juden und Polen in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941¹²⁰ ausdrücklich ausgenommen, die aber wiederum in ihrem Abschnitt V Abs. 3 die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs unberührt ließ und später auf die Polen beschränkt wurde, während die Juden aus ihrem Geltungsbereich ausgenommen und ausschließlich der Polizei unterstellt wurden¹²¹.

Gleichzeitig mit der noch während des Westfeldzuges vollzogenen Eingliederung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet¹²² wurde dort mit Wirkung vom 1. September 1940 das gesamte deutsche Reichsrecht eingeführt¹²³. Durch Verordnung vom 29. Juli 1940¹²⁴ wurde für diese belgisch gewesenen Gebiete die für die Ostgebiete erlassene Verordnung vom 6. Juni 1940¹²⁵ und damit insbesondere das

¹¹⁷ VOBl. für die besetzten Gebiete in Polen 1939, S. 21. Schon zuvor hatte der Oberbefehlshaber des Heeres durch eine VO vom 5. 9. das deutsche Strafrecht insoweit für anwendbar erklärt, als strafbare Handlungen durch die Wehrmachtgerichte und Sondergerichte abzuurteilen waren, VOBl. für die besetzten Gebiete in Polen 1939, S. 3.

Zu der Einführung und Anwendung deutschen Rechts s. Thiemann, Anwendung und Fortbildung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten (DR 1941, S. 2473); Tautphäus, Der Richter im Reichsgau Wartheland (DR 1941, S. 2466); Drendel, Aus der Praxis der Strafverfolgung im Warthegau (DR 1941, S. 2471); Rohlfing – Schraut – Münstermann, Die Neuordnung des Rechts in den Ostgebieten, Berlin 1940, S. 40 ff.

¹¹⁸ RGBl. I, S. 907.

¹¹⁹ Die Justizorganisation in den eingegliederten Ostgebieten ergibt sich aus dem in Anm. 113 erwähnten Erl. des RJM vom 26. 11. 1940. Zu den dort aufgezählten Gerichten kam nach Errichtung der selbständigen Provinz Oberschlesien das OLG in Kattowitz hinzu, vgl. den Erl. des RJM vom 20. 3. 1941 (RGBl. I, S. 156). Den neuen OLG in Posen und Kattowitz wurden auch die vom VGH bzw. von dem ORA abgegebenen Hoch- und Landesverratsverfahren übertragen, vgl. die AV des RJM vom 3. 9. 1941 (DJ 1941, S. 907), für Kattowitz auch die AVen des RJM vom 26. 3. 1941 und 7. 6. 1941 (DJ 1941, S. 395 und 683). S. auch Freisler, Ein Jahr Aufbau der Rechtspflege im Reichsgau Wartheland (DJ 1940, S. 1125).

Der Bezirk Zichenau wurde in den Bezirk des OLG Königsberg eingegliedert, das ebenfalls für abgegebene Hoch- und Landesverratsverfahren zuständig war, vgl. den oben erwähnten Erl. des RJM vom 26. 11. 1940 und die AVen des RJM vom 19. 12. 1936 (DJ 1936, S. 1910) und 3. 9. 1941 (DJ 1941, S. 907).

¹²⁰ RGBl. I, S. 759, ergänzt durch VOen vom 31. 1. 1942 (RGBl. I, S. 52) und 20. 12. 1944 (RGBl. I, S. 353).

Vgl. hierzu Freisler, Das deutsche Polenstrafrecht (DJ 1941, S. 1129, und 1942, S. 25 und 41) sowie: Grundsätzliches zur Ministerverordnung über das Strafrecht gegen Polen und Juden (DR 1941, S. 2629); ferner die Ausführungen des NMG III (Anm. 11), S. 53 f., 59, 63 f., 122, 142.

¹²¹ Dreizehnte VO zum Reichsbürgergesetz vom 1. 7. 1943 (RGBl. I, S. 372). Vgl. dazu Urteil des NMG III (Anm. 11), S. 54.

¹²² Erl. des Führers und Reichskanzlers über die Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 18. 5. 1940 (RGBl. I, S. 777).

¹²³ Erl. vom 23. 5. 1940 (RGBl. I, S. 803) zur Durchführung des in der Anm. 122 erwähnten Erlasses.

¹²⁴ RGBl. I, S. 1059.

¹²⁵ Vgl. Anm. 115.

deutsche Straf- und Strafprozeßrecht vorzeitig eingeführt. Es waren die letzten Vorschriften, die durch Bekanntgabe im Reichsgesetzblatt das deutsche Recht in den angegliederten Gebieten für anwendbar erklärten. Für die gleichfalls dem Reich zugeschlagenen Gebiete im Westen – Elsaß, Lothringen und Luxemburg –, wo ebenfalls deutsche Gerichte eingesetzt worden waren, ergingen entsprechende Vorschriften der von Hitler berufenen Chefs der Zivilverwaltung, die die Eingliederung dieser Gebietsteile in das Reich vorbereiten sollten¹²⁶. Sie versuchten ebenso wie die Reichsstatthalter der neuen Reichsgaue im Osten, den Volksgerichtshof möglichst auszuschließen und dessen Zuständigkeit zugunsten der in ihrem Gebiete eingesetzten deutschen Gerichte, die ihnen unterstanden und auf die sie daher beträchtlichen Einfluß hatten, zu schmälern, worauf im Folgenden eingegangen werden wird.

In den besetzten Niederlanden wurden neben den dort bestehenden einheimischen Gerichten auch deutsche Gerichte errichtet, die für Straftaten von Deutschen und von Protektorsangehörigen sowie für gewisse politische Straftaten zuständig waren und sowohl niederländisches wie deutsches Recht anwenden konnten¹²⁷. Da nach der erwähnten Neufassung des § 4 StGB auch der von einem Ausländer im Ausland begangene Hoch- und Landesverrat nach deutschem Recht bestraft werden konnte und hierfür der Volksgerichtshof zuständig war¹²⁸, ordnete der Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete an, daß alle Hochverrattssachen zunächst dem Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof zuzuleiten seien; die Strafverfolgung hing dann davon ab, daß der Reichsjustizminister sie anordnete. Erfolgte diese Anordnung nicht, so ging die Sache auf die deutschen Gerichte in den besetzten Niederlanden über, wo sie nach deutschem Recht abgeurteilt wurde, falls der Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete dieser Strafverfolgung zustimmte¹²⁹. Ähnliche Grundsätze galten für Landesverrattsfälle¹³⁰.

¹²⁶ Vergleiche hierzu

- a) für das Elsaß die VOen über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiet der Strafgerichtsbarkeit vom 10. 1. 1941 (VOBl. des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß 1941, S. 35) und über die Einführung des deutschen Strafverfahrensrechts und anderer strafrechtlicher Gesetze im Elsaß vom 29. 10. 1941 (VOBl., a.a.O., 1941, S. 659); StrafrechtsVO vom 30. 1. 1942 (VOBl., a.a.O., 1942, S. 64);
- b) für Lothringen Zweite VO über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiet der Justiz vom 14. 2. 1941 (VOBl. 1941, S. 92 und 128); VO über die Einführung deutschen Strafrechts und Strafverfahrensrechts in Lothringen vom 9. 3. 1942 (VOBl. 1942, S. 145);
- c) für Luxemburg VOen des Chefs der Zivilverwaltung vom 18. 7. 1941 (VOBl. für Luxemburg 1941, S. 311), vom 31. 10. 1941 (VOBl., a.a.O., 1941, S. 483) und vom 23. 12. 1941 (VOBl., a.a.O., 1941, S. 544).

Im Elsaß wurde im übrigen das dort wieder errichtete OLG in Kolmar, in Luxemburg ein dort errichteter oberlandesgerichtlicher Strafsenat mit der höchstrichterlichen Strafrechtspflege betraut. Soweit die Vorgänge in diesen Gebieten für den VGH von Bedeutung sind, sind sie in Kapitel II, 4 dieses Abschnitts und in Abschnitt E dargestellt.

¹²⁷ Vgl. hierzu v. Medeazza, Deutsche Gerichtsbarkeit in Strafsachen in den Niederlanden (DR 1940, S. 1508) sowie: Ein Jahr deutsches Reichskommissariat Niederlande (DR 1941, S. 2419). S. auch Urteil des NMG III (Anm. 11), S. 146.

¹²⁸ Vgl. die Anm. 23 und 29.

¹²⁹ Das Nähere ergibt sich aus einem Schriftwechsel zwischen dem RJM, dem Chef der Reichskanzlei und dem Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete, enthalten in den Generalakten 4021, Bd. 4, Bl. 32ff., 54 des RJM (BA, Sign. R 22/956) und im Nürnberg. Dok. NG-1475 (Archiv des IfZ).

¹³⁰ Das ergibt sich aus dem Protokoll einer Besprechung vom 9. 8. 1940, die im RJM stattfand. Akten 4020 g betr. Landesverrat, Bd. 2, Heft 2, Bl. 6f., des RJM (BA, Sign. R 22/20062).

Auch im Generalgouvernement blieb eine eigene polnische Rechtspflege bestehen, doch waren auch hier deutsche Gerichte für Straftaten tätig, die sich gegen deutsche Staatsangehörige oder deutsche Interessen richteten oder die von Deutschen begangen waren¹³¹. Insoweit kann jedoch auf eine Darstellung der Rechtslage verzichtet werden. Dagegen sei erwähnt, daß im Jahre 1940 in Norwegen ein eigener Volksgerichtshof nach dem Vorbild des deutschen Volksgerichtshofs errichtet wurde¹³².

3. Personelle Zuständigkeit

Nicht nur mit der geschilderten Ausdehnung des Geltungsbereiches der deutschen Strafgesetze auf die seit 1938 angegliederten und annektierten Gebiete wuchs dem Volksgerichtshof die Möglichkeit zu, im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit auch die Bewohner dieser Gebiete abzuurteilen. In sehr wesentlichem Umfange trug hierzu auch die gesetzliche Regelung der Verfolgbarkeit von Auslandsstraftaten bei. Nach der Vorschrift des § 4 Abs. 1 StGB fand zwar wegen der im Ausland begangenen Verbrechen und Vergehen in der Regel keine Strafverfolgung statt, doch sah schon die vor 1933 bestehende Gesetzeslage die Möglichkeit vor, Deutsche oder Ausländer strafgerichtlich zu verfolgen, die eine hochverräterische Handlung gegen das Deutsche Reich begangen hatten. Ebenso konnten Deutsche verfolgt werden, die sich im Ausland des Landesverrats zum Nachteil Deutschlands schuldig gemacht hatten, § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 StGB. In diesen Kreis von Auslandsstraftaten, deren Verfolgung zulässig, aber nicht zwingend vorgeschrieben war, wurden durch Art. II Nr. 1 des Gesetzes vom 24. April 1934¹³³ nunmehr auch landesverräterische Handlungen, die ein Ausländer im Ausland gegen das Deutsche Reich begangen hatte, sowie Angriffe auf den Reichspräsidenten nach § 94 StGB¹³⁴ einbezogen, und zwar die letzteren Delikte ohne Rücksicht darauf, ob sie ein Deutscher oder ein Nichtdeutscher im Ausland begangen hatte. Die Anklageerhebung gegen einen Ausländer wurde allerdings von der Zustimmung des Reichsjustizministers abhängig gemacht. Diese Regelung erweiterte die bereits erwähnte Verordnung über den Geltungsbereich des Strafrechts vom 6. Mai 1940¹³⁵ dahin, daß deutsche Staatsangehörige wegen aller Auslandstaten verfolgt werden konnten; die Bestimmungen über die Auslandstaten von Ausländern wurden neu gefaßt¹³⁶. Da die Verordnung nach ihrem Art. III auch auf Taten anwendbar war, die vor ihrem Inkrafttreten begangen waren, und da die Zulässigkeit der Strafverfolgung von Auslandstaten schon seit alters

¹³¹ Vgl. hierzu die VO vom 19. 2. 1940 (VOBl. für das Generalgouvernement I, S. 57); ferner Freisler in DR 1941, S. 2629, 2631 (Anm. 120) und Wille, Drei Jahre Aufbauarbeit in der Justiz des Generalgouvernements (DR 1942, S. 1425).

¹³² Vgl. hierzu Rück, Der Volksgerichtshof in Norwegen (DR 1942, S. 1125).

¹³³ RGBl. I, S. 341. Vgl. auch Anm. 19.

¹³⁴ Vgl. oben Anm. 36.

¹³⁵ RGBl. I, S. 754. Vgl. oben Anm. 23.

¹³⁶ Die Neufassung bezog sich auf die bisherigen §§ 3 bis 5 StGB, § 8 der alten Fassung wurde durch die VO vom 6. 5. 1940 gestrichen.

Zugleich wurde die Bestimmung über die Zustimmung des RJM zur Strafverfolgung von Ausländern bei Auslandstaten als § 153a in die StPO eingefügt. Wurde die Strafverfolgung angeordnet, so war für die Aburteilung von Ausländern der VGH in gleichem Umfange zuständig wie bei Inländern, vgl. § 5 der ZuständigkeitsVO vom 21. 2. 1940 (Anm. 55).

Zu der Entstehungsgeschichte der neuen Vorschriften s. von Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 12. Auflage, Berlin 1942, Vorbemerkungen 1 und 2 vor § 3.

Zu der VO vom 6. 5. 1940 s. im übrigen Urteil des NMG III (Anm. 11), S. 55f., 61, 80f., 82f.

her bestand und 1934 noch erweitert worden war, gab es nun kein Hindernis mehr, um die Bewohner der angegliederten und annektierten Gebiete ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der in diesen Gebieten eingeführten deutschen Gesetze wie auch alle Bewohner der im Kriege besetzten Gebiete, mochten sie Deutsche oder Nichtdeutsche sein, noch nachträglich zur Rechenschaft zu ziehen. Es war für die Millionen von Menschen, die durch den Kriegsverlauf unter deutsche Herrschaft und damit in den Machtbereich der deutschen Justiz gelangt waren, bedeutungslos, ob ihre Heimat dem Deutschen Reich einverleibt wurde oder besetztes Gebiet blieb, ob sie Reichsangehörige geworden oder Ausländer geblieben waren, ob in ihren Wohnsitzen deutsches Recht eingeführt war oder nicht und ob sie sich von nun an den deutschen Anordnungen fügten oder Widerstand leisteten. So erschienen jetzt vor den Schranken des Volksgerichtshofs Tschechen, Elsässer, Lothringer und Luxemburger, Holländer und Norweger, Belgier und Franzosen, Polen, Slowenen und Ausländer sonstiger Nationalität, dazu die deutschen Emigranten, deren man in den eroberten Gebieten habhaft geworden war, um sich wegen Hoch- oder Landesverrats zu verantworten, wegen einer Beschuldigung also, die auf der Grundlage der außerordentlich weit gefaßten Bestimmungen leicht erhoben werden konnte und die durch die Rechtsprechung eine noch weitere Ausdehnung erfuhr. Das im einzelnen zu schildern, wird ebenso Aufgabe der folgenden Darstellung sein wie die Aburteilung vieler dieser Ausländer in den sogenannten „Nacht und Nebel“-Verfahren.

4. Widerstände gegen die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs

Die räumliche Ausdehnung der Zuständigkeit des Volksgerichtshofes fand keineswegs den Beifall der Reichsstatthalter der dem Reich neu eingegliederten Ostgebiete. Immer wieder versuchten sie wie auch die Zivilgouverneure im Westen, die Aburteilung auch der Hoch- und Landesverratsdelikte den Gerichtshöfen ihrer Gauen zu übertragen und hiervon den Volksgerichtshof fernzuhalten. Sie behaupteten nicht nur, damit eine raschere Aburteilung zu erreichen als durch den Volksgerichtshof, dessen Prozedur zu zeitraubend und umständlich sei, sondern waren bestrebt, ihre eigene Stellung als Gerichtsherren des ihrer Macht unterworfenen Gebiets zu stärken und die Rechtspflege in ihrem Sinne zu lenken. Hierfür seien folgende Beispiele angeführt.

Schon am 18. Juli 1940 hatten der Oberlandesgerichtspräsident und der Generalstaatsanwalt in Posen beantragt, ihr Oberlandesgericht in den Kreis der mit Hoch- und Landesverratsverfahren betrauten Oberlandesgerichte einzubeziehen¹³⁷. Zur Begründung des Antrags wurde darauf verwiesen, daß die besonderen Verhältnisse im Reichsgau Wartheland, insbesondere in den ehemals russischen Teilen, es als unzweckmäßig erscheinen ließen, ein Gericht mit der Behandlung dieser Sachen zu betrauen, dem die erwähnten besonderen Verhältnisse fremd und nur die deutschen Verhältnisse bekannt seien. Der Antrag wurde zunächst abgelehnt; am 4. April 1941 wurde jedoch die Abgabe geeigneter Hoch- und Landesverrassachen an die Oberlandesgerichte Danzig und Posen zugelassen, nachdem der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof mitgeteilt hatte, daß ein immerhin erheblicher Hundertsatz der

¹³⁷ Die nachfolgende Darstellung beruht auf Vorgängen in den Generalakten 4021, Bd. 4, des RJM (BA, Sign. R 22/956).

aus den eingegliederten Ostgebieten eingegangenen Sachen zur Abgabe an ein Oberlandesgericht geeignet gewesen sei. In Verfolg dieser Anordnung ersuchte Freisler am 20. September 1941 den Oberreichsanwalt, den Ermittlungsrichter des Volksgerichtshofs nicht mehr in denjenigen Polenverfahren tätig werden zu lassen, die an die beiden Oberlandesgerichte abgegeben würden, womit die Ausschaltung des Volksgerichtshofs abgerundet wurde. Soweit der Volksgerichtshof noch zuständig blieb, sollte er, einem Wunsch des Reichsstatthalters in Posen entsprechend, in geeigneten Sachen auch einmal in Posen oder Litzmannstadt tagen. Am 7. Januar 1942 wurde der Oberreichsanwalt ferner anlässlich einer Besprechung im Reichsjustizministerium angewiesen, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alle Hochverratsverfahren an die Generalstaatsanwälte abzugeben, wobei sich diese Weisung vor allem auf die in den eingegliederten Ostgebieten und in dem Protektorat anfallenden Hochverratsachen bezog. Von seiner Weisung gab der Reichsjustizminister am 21. Januar u. a. dem Reichsstatthalter in Posen Kenntnis mit dem Bemerkung, daß sich die Abgabepflicht des Oberreichsanwalts auch auf Strafverfahren erstrecke, die gegen Juden und Polen wegen hochverräterischer Handlungen in den eingegliederten Ostgebieten anhängig seien; falls „ausnahmsweise“ eine Verhandlung vor dem Volksgerichtshof erforderlich erscheine, werde sich der Minister mit dem Reichsstatthalter in Verbindung setzen. Darauf dankte der Reichsstatthalter in Posen mit Schreiben vom 29. Januar 1942 für die dem Oberreichsanwalt erteilte Weisung und bat, Strafverfahren gegen Juden und Polen im Reichsgau Wartheland möglichst grundsätzlich nicht vor den Volksgerichtshof zu bringen, da das die Linie schädigen würde, „die hart und konsequent im Volkstumskampf eingehalten werden“ müsse. Die Möglichkeiten, die die Erlasse des Führers über die Strafverfolgung von Polen und Juden eröffneten, ließen es zu, daß im Wartheland zweckentsprechender, intensiver und vor allem schneller vorgegangen werde; es entspreche nicht der Würde des Großdeutschen Reiches, bei Hochverrat eines Polen oder Juden langwierige Erörterungen und Gerichtsverhandlungen anzustellen, vielmehr werde die Größe des Reiches „durch die hier üblichen Methoden dem Polen- und Judentum besser und stärker unterstrichen“. Die Bedeutung dieser kaum mißzuverstehenden Worte des Reichsstatthalters werden durch eine Notiz des Reichsjustizministeriums vom 7. Juli 1942 bestätigt, wonach seit der Zulassung der Abgabe von Hochverratsverfahren an die Oberlandesgerichte der eingegliederten Ostgebiete dort keine neuen Verfahren dieser Art mehr anhängig geworden seien, vielmehr die Erledigung der Sachen durch Standgerichte oder die Gestapo erfolge. Daher könne der Wunsch des Reichsstatthalters in Posen, die Abgabe auch aller Landesverratsachen an die Oberlandesgerichte zuzulassen, unmöglich erfüllt werden, weil das zur völligen Ausschaltung der Justiz und zu einem scharfen Widerspruch des Oberkommandos der Wehrmacht führen würde. Nichtsdestoweniger erneuerte der Reichsstatthalter seinen Wunsch in einem Schreiben vom 24. August 1942, in dem er zunächst anerkannte, daß die zugesagte Abgabe der Verfahren „im Rahmen der geltenden Bestimmungen in großem Umfange“ erfolgt sei. Es habe sich aber „für die Gesamtleitung des Gaues“ abträglich ausgewirkt, daß Polen und Juden in den nicht abgabefähigen Sachen immer noch vom Volksgerichtshof abgeurteilt würden. Abgesehen davon, daß die Zuständigkeit eines höchsten deutschen Gerichts für die unter Sonderrecht stehenden Polen und Juden schon volkstumpolitisch unmöglich erscheine, könne „die bei derartigen Verfahren zu beachtende Linie“ nur von Justizorganen innegehalten werden, die „auf Grund laufender Anschauung, Erfahrung und Tätigkeit im einge-

gliederten Gebiet mit den maßgeblichen Problemen völlig vertraut“ seien. Es sei daher dringend erforderlich, Polen und Juden wegen *aller* Straftaten durch die Gerichte im Warthegau aburteilen zu lassen und die nach der Polenstrafrechtsverordnung noch bestehende Zuständigkeit des Volksgerichtshofs aufzuheben. Hinsichtlich der Deutschen und der ihnen im Strafprozeß gleichstehenden Personen könne die notwendig erscheinende weitere Vereinfachung des Verfahrens dadurch erreicht werden, daß der Oberreichsanwalt durch eine generelle Erklärung von vornherein sämtliche abgabefähigen Sachen an den Generalstaatsanwalt in Posen abgebe. Der Oberreichsanwalt sprach sich jedoch gegen jede weitere Abgabe aus, da der Volksgerichtshof rechtlich besser informiert und durchaus in der Lage sei, den politischen Belangen des Warthegaues Rechnung zu tragen. Die Streitfrage wurde daraufhin zwischen dem Reichsstatthalter und dem Reichsjustizminister besprochen und mit ihr auch Göring befaßt¹³⁸, ohne daß das Ergebnis der Auseinandersetzung aus den Vorgängen des Reichsjustizministeriums ersichtlich wäre. Im übrigen ging offensichtlich der Streit letzten Endes darum, ob straffällig gewordene Polen und Juden durch den Volksgerichtshof oder mit den Methoden des Reichsstatthalters vom Leben zum Tode gebracht wurden.

Ähnliche Bestrebungen gingen von Oberschlesien aus. Jedenfalls wandte sich der Oberreichsanwalt in einem Bericht vom 23. Januar 1942¹³⁹ energisch gegen den von dem Leiter der Staatspolizeileitstelle in Kattowitz erhobenen Vorwurf, bereits im Dezember 1940 seien die Akten gegen 540 Beschuldigte, die des Hoch- oder Landesverrats verdächtig seien, an den Oberreichsanwalt in Berlin abgegeben worden, ohne daß bisher eine Verurteilung erfolgt wäre. In Wahrheit seien in dem genannten Monat nur 13 Verfahren mit 111 Beschuldigten eingegangen. Nur in einem Verfahren gegen 76 Beschuldigte hätten die Ermittlungen längere Zeit beansprucht, und zwar gerade deswegen, weil der Sachverhalt durch die Staatspolizei unzureichend aufgeklärt worden sei. Alle übrigen Sachen seien teils durch die Reichsanwaltschaft, teils durch Abgabe an die Generalstaatsanwälte in Breslau und Kattowitz erledigt worden. Die Beschwerde bezwecke offenbar, politische Strafsachen polizeilich zu erledigen; vor einiger Zeit habe nämlich der Leiter der Kattowitzer Staatspolizeileitstelle einem Dezernenten der Reichsanwaltschaft gegenüber geäußert, er erstrebe in Anbetracht des wachsenden Umfangs der polnischen illegalen Organisationen aus Gründen der Abschreckung die Einführung des Standgerichtsverfahrens. Besonders beanstandete der Oberreichsanwalt, daß der Oberlandesgerichtspräsident und der Generalstaatsanwalt in Kattowitz die Beschwerde der Gestapo ungeprüft weitergeleitet hätten. Der Reichsjustizminister beauftragte daraufhin die beiden erwähnten Vorstandsbeamten des Oberlandesgerichts, mit dem Leiter der Kattowitzer Staatspolizeileitstelle in Verbindung zu treten. Das Ergebnis der weiteren Erörterungen ist aus den Vorgängen nicht festzustellen.

Um diesen Strömungen entgegenzukommen, ordnete das Reichsjustizministerium in dem schon erwähnten Erlaß vom 7. Januar 1942 an¹⁴⁰, der Oberreichsanwalt solle

¹³⁸ Das ergibt sich aus einem Bericht Thieracks an Göring vom 11. 9. 1942, enthalten in den Akten R 22 Gr 5/I-6, Bd. 2, des RJM betr. Geschäftsverteilung des Volksgerichtshofs (BA, Sign. R 22/20040).

¹³⁹ Vorgänge in den Akten R 22 Gr 5/XXIII/1, Bd. 3, des RJM (BA, Sign. R 22/20062).

¹⁴⁰ Vorgänge in den Generalakten 4021, Bd. 4, des RJM (BA, Sign. R 22/956).

abgabefähige Hochverrattssachen an die Generalstaatsanwälte der eingegliederten Ostgebiete verweisen. Die Anordnung erging, obwohl der Oberreichsanwalt noch kurz zuvor über die langwierige Bearbeitung der nach Posen und Kattowitz abgegebenen Sachen geklagt hatte. Um die Übertragung nicht zu erschweren, solle in Hochverrattsfällen die an sich naheliegende Tateinheit mit Feindbegünstigung nach § 91b StGB, für deren Verfolgung nach der damaligen Regelung allein der Volksgerichtshof zuständig war, möglichst nicht angenommen werden. Im Juli 1942 fand eine weitere Besprechung mit dem Oberreichsanwalt statt, in der vereinbart wurde, daß reine Landesverrattsverfahren und solche Sachen bei dem Volksgerichtshof verbleiben sollten, die sich gegen Einwohner des Warthegaus richteten, die im alten Reichsgebiet wegen einer dort begangenen Tat festgenommen worden waren. Alle übrigen Sachen sollten abgegeben werden, und zwar auch Verfahren wegen Fluchtbegünstigung von Kriegsgefangenen, wobei der Tatbestand nur unter dem Gesichtspunkt des Hochverratts gewürdigt werden sollte, nicht aber auch unter dem der Feindbegünstigung. Insgesamt war damit durch die politisch leitenden Kräfte der Ostgebiete erreicht worden, daß der Volksgerichtshof in einem nicht unerheblichen Umfange ausgeschaltet war. Festzustellen ist jedenfalls, daß Polen und Juden aus den eingegliederten Ostgebieten nur in einer auffällig geringen Zahl durch den Volksgerichtshof abgeurteilt wurden.

Nicht viel anders war es im Westen. In Lothringen war durch § 2 der Verordnung vom 9. März 1942¹⁴¹ das Sondergericht in Metz zur Aburteilung von Hoch- und Landesverrattssachen für zuständig erklärt worden. Diesem Sondergericht waren auch alle anderen, an sich vor den Volksgerichtshof gehörigen Strafsachen übertragen worden, soweit die Tat in Lothringen verübt war. In einer Unterredung zwischen dem als Justizminister amtierenden Staatssekretär Dr. Schlegelberger und dem Chef der Zivilverwaltung in Lothringen wurde erreicht, daß dem Sondergericht in Metz nur diejenigen Sachen verbleiben sollten, die ausschließlich in Lothringen nach dem 1. Mai 1942 begangene und weniger bedeutsame Taten nichtmilitärischen Charakters beträfen. Alle Hoch- und Landesverrattssachen sollten zunächst dem Oberreichsanwalt vorgelegt werden, der ihre Abgabe in demjenigen Umfange an das Sondergericht veranlassen werde, in dem sie im alten Reichsgebiet an die Oberlandesgerichte abgegeben würden; insbesondere sollten die Sachen abgegeben werden, in denen der Chef der Zivilverwaltung erkläre, daß an der Aburteilung in Lothringen ein besonderes Interesse bestehe. Maßgebend für das Abkommen war u. a. die Tatsache, daß damals nur zwei richterliche Mitglieder des Sondergerichts Reichsdeutsche, die anderen Richter aber wie auch die Staatsanwälte Lothringer waren und daß die Verordnung vom 9. März 1942 nur eine beschränkte Rückwirkung vorsah¹⁴².

Auch im Elsaß hatte der Chef der Zivilverwaltung durch seine Strafrechtsverordnung vom 30. Januar 1942¹⁴³ für die im Elsaß begangenen Delikte des Hoch- und Landesverratts die Zuständigkeit des Sondergerichts in Straßburg begründet. Im Juli 1942 einigte sich aber der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof mit dem Chef der Zivilverwaltung dahin¹⁴⁴, daß der für das Elsaß zuständige Generalstaatsanwalt

¹⁴¹ VO über die Einführung deutschen Strafrechts und Strafverfahrensrechts in Lothringen vom 9. 3. 1942 (VOBl. 1942, S. 145).

¹⁴² Vorgänge in den Generalakten des RJM, a.a.O. (Anm. 140).

¹⁴³ VOBl. des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß 1942, S. 64.

¹⁴⁴ Vorgänge in den Generalakten des RJM, a.a.O. (Anm. 140).

in Karlsruhe alle elsässischen Hoch- und Landesverrattssachen dem Oberreichsanwalt vorlegen solle. Sofern der Chef der Zivilverwaltung eine Abgabe an das Sondergericht in Straßburg für erforderlich halte, werde er sich an den Oberreichsanwalt wenden; es beständen auch keine Bedenken dagegen, daß der Volksgerichtshof in den bei ihm verbliebenen Sachen in Straßburg verhandle. Am 29. April 1943 erließ jedoch der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß eine Anordnung, wonach in Zukunft alle Ermittlungsvorgänge, auch wenn es sich um Hoch- oder Landesverrat, Spionage oder ähnliche Tatbestände handle, dem Oberstaatsanwalt bei dem Sondergericht in Straßburg vorzulegen seien; von einer Weiterleitung der Sachen an den Oberreichsanwalt bzw. an das Reichskriegsgericht sei abzusehen. Nach einem Bericht des Generalstaatsanwalts in Karlsruhe war die Anordnung darauf zurückzuführen, daß dem Chef der Zivilverwaltung das Verfahren vor dem Volksgerichtshof zu lange dauere, während das Sondergericht in Straßburg rascher und ebenso befriedigend arbeiten könne. Auch habe mißfallen, daß der Volksgerichtshof sozusagen „den Rahm abschöpfe“ und nur Verfahren gegen Minderbeteiligte an das Sondergericht abgebe, obwohl es sich vielfach um gleiche Tatbestände handle. Man könne zudem der Öffentlichkeit nicht klarmachen, warum der Volksgerichtshof gegen die ihm vorgeführten Angeklagten die Todesstrafe verhängte, während das Sondergericht Freiheitsstrafen ausspreche. Schließlich könne der Chef der Zivilverwaltung weder solche Verfahren fördern noch zu diese Verfahren betreffenden Gesuchen Stellung nehmen, wenn diese Verfahren nicht vor dem Sondergericht in Straßburg verhandelt würden¹⁴⁵. Es bedurfte des Protestes des Oberreichsanwalts, um durchzusetzen, daß der Chef der Zivilverwaltung sich mit der bisherigen Regelung einverstanden erklärte. Er verlangte allerdings, daß die Prüfung der Gnadenfrage beschleunigt werde; die politische Lage im Elsaß erfordere es, daß Todesurteile tunlichst im Anschluß an das Urteil vollstreckt würden.

Für Luxemburg wurde eine ähnliche Regelung getroffen.

Damit hatten die Reichsstatthalter im Osten und die Chefs der Zivilverwaltung im Westen die primäre Zuständigkeit des Volksgerichtshofs und seines Oberreichsanwalts beträchtlich eingeschränkt. Die Reichsstatthalter im Osten hatten es – vornehmlich durch das ständige Drängen des Posener Reichsstatthalters Greiser – erreicht, daß grundsätzlich nahezu alle Hochverrattssachen an die Oberlandesgerichte ihrer Bezirke abgegeben wurden. Die Chefs der Zivilverwaltung im Westen konnten in jeder Sache, für die an sich der Volksgerichtshof zuständig war, erklären, daß das Verfahren vor ihren Sondergerichten durchzuführen sei, womit sie dem Volksgerichtshof entzogen wurde. Wenn auch die Zahl der vor dem Volksgerichtshof verhandelten Sachen aus dem Westen, namentlich aus dem Elsaß, dennoch erheblich war, so bietet diese Entwicklung doch ein weiteres Beispiel für das in der nationalsozialistischen Zeit herrschende Durcheinander der Kompetenzen.

¹⁴⁵ Vorgänge in den Akten 4020 g betr. Landesverrat R 22 Gr 5/XXIII/1, Bd. 3, des RJM (BA, Sign. R 22/20062).

C. RECHTSPRECHUNG ZU DEN URSPRUNGSGESETZEN

I. ALLGEMEINES ZUR RECHTSPRECHUNG DES VOLKSGERICHTSHOFS

Einen tieferen Einblick in das Wirken des Volksgerichtshofs hat die Forschung erst nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes gewinnen können. Zwar brachte die Tagespresse zuweilen Berichte über Verhandlungen vor dem Volksgerichtshof, die zeigten, daß dort mit aller Strenge judiziert wurde; allein abgesehen davon, daß solche Berichte nicht allzu häufig waren, wurde die Höhe der Strafe auf die Härte des Gesetzes und die Schwere der Tat zurückgeführt. Schon die Tatsache, daß sich jemand vor dem Volksgerichtshof verantworten mußte, ließ den Angeklagten im Licht eines verbrecherischen Staatsfeindes erscheinen, und die straff gelenkte Presse, die kein Wort der Kritik an dem Volksgerichtshof oder an seinen Entscheidungen und erst recht keinen Tadel äußern durfte, bestärkte in einseitiger Berichterstattung diese vorgefaßte Meinung. Erst als sich das Wüten Freislers allmählich herumsprach, begann sich das Bild des Volksgerichtshofs in den Augen der Umwelt zu wandeln. Das galt namentlich für die Prozesse gegen die Widerstandskämpfer des 20. Juli 1944; diese Prozesse rückten den Volksgerichtshof eine Zeitlang in den Mittelpunkt des Geschehens. Doch auch hier wurde das Interesse der Bevölkerung durch die katastrophale Entwicklung des Krieges verdrängt; zudem bildeten diese Prozesse nur einen Teilausschnitt aus der Gesamttätigkeit des Gerichts.

Daß den Zeitgenossen eine vollständige Erkenntnis des wahren Wesens des Volksgerichtshofs und eine zuverlässige Bewertung seiner Rechtsprechung nicht möglich war, beruhte auch darauf, daß die Zahl der veröffentlichten Urteile verhältnismäßig gering war und daß sich diese wenigen Veröffentlichungen im wesentlichen auf rechtliche Gesichtspunkte beschränkten, also für den Laien gar keine, für die übrige Strafjustiz nur bedingte Bedeutung hatten und lediglich bei denjenigen Oberlandesgerichten Interesse finden konnten, die mit der Aburteilung der vom Volksgerichtshof abgegebenen Verfahren befaßt waren. Bis April 1942 wurden insgesamt 40 Urteile in den Fachschriften publiziert – für einen fast achtjährigen Zeitraum eine erstaunlich geringe Anzahl; dann versiegte auch diese dürftige Quelle¹. Selbst die Veröffentlichung dieser wenigen Entscheidungen hatte im Reichsjustizministerium bezeichnenderweise Bedenken erregt, zumal man dort als einziges Publikationsorgan das amtliche Ministerialblatt, die „Deutsche Justiz“, vorgesehen hatte, in der man nur ausgewählte, unbedenkliche und redigierte Entscheidungen zu veröffentlichen beabsichtigte. Die Veröffentlichung nicht derart zensierter Entscheidungen an anderer Stelle, namentlich in der „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht“, kam ungelegen². Zudem hatten einzelne Generalstaatsanwälte die Rechtsauffassung des Volksgerichtshofs, wie sie in einigen ihnen zugänglich gemachten Entscheidungen zum Ausdruck kam, beanstandet³. Diese Umstände trugen vermutlich dazu bei, daß

¹ Die in den Fachzeitschriften veröffentlichten Urteile s. Anlage 8.

² Vermerk des Sachbearbeiters des RJM vom 15. 12. 1937 in den Generalakten 4021, Bd. 3, Bl. 116, Nr. 6, des RJM (BA, Sign. R 22/955).

³ Infolge dieser Beanstandungen unterblieb damals die Versendung weiterer Urteile des VGH

es zu der vom Volksgerichtshof vorbereiteten Herausgabe einer amtlichen Urteilsammlung nicht kam, die anlässlich des fünfjährigen Bestehens des Gerichts angekündigt wurde⁴. Als entscheidend für das Unterbleiben der Herausgabe wurde allerdings das Abkommen zwischen Hitler und Stalin angegeben, das die Veröffentlichung antisowjetischer Ausführungen in den früheren Urteilen nicht mehr opportun erscheinen ließ⁵.

Der Volksgerichtshof betrachtete sich von Anfang an als ein politisches Gericht, das den Schutz des Staates nachdrücklich und in weit wirksamerer Weise, als es nach nationalsozialistischer Auffassung die Gerichte in der Weimarer Republik vermocht hatten, zu gewährleisten sich verpflichtet fühlte. Dabei war die Anwendung des Rechts den politischen Forderungen und Gegebenheiten anzupassen und unterzuordnen. Nicht der Täter, seine Tat und seine Schuld sollten im Mittelpunkt des Verfahrens stehen, sondern die Sicherung und Erhaltung des nationalsozialistischen Regimes, das sich mit dem Reich identifizierte. Dennoch wurde versucht, diese politische Anschauung von dem Zweck der Rechtsanwendung auch dogmatisch und rechtswissenschaftlich zu untermauern; die ersten Jahre ließen gewisse Tendenzen erkennen, die auf die Erstrebung juristischer Qualität bedacht schienen und die in einzelnen der publizierten Urteile und in Veröffentlichungen der Mitglieder des Volksgerichtshofs zum Ausdruck gelangten. Wiederholt griff der Volksgerichtshof in der ersten Zeit seines Bestehens auch auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts zurück, eine Bezugnahme, die in den späteren Urteilen mehr und mehr entfiel und schließlich ganz unterblieb. Das Reichsgericht bot insofern gewisse Anknüpfungspunkte, als es bis zur Errichtung des Volksgerichtshofs seine erstinstanzliche Zuständigkeit für Hoch- und Landesverratsverfahren behalten und infolgedessen auch nach der Machtübernahme Hitlers noch anderthalb Jahre auf diesem Gebiet judiziert hatte⁶. Indem der Volksgerichtshof an die reichsgerichtliche Rechtsprechung anknüpfte, wurde vorerst ein augenfälliger Bruch vermieden und wenigstens in beschränktem Umfang juristische Kontinuität gewahrt. Dazu trug bei, daß in der Anfangszeit die Erhebung von Anklagen vor dem Volksgerichtshof in den Händen des Oberreichsanwalts in Leipzig lag.

an die OLGe; nur dem GStA in Stuttgart wurden Abschriften derjenigen Urteile übersandt, die in Verfahren aus seinem Bezirk ergangen waren. Auch das ergibt sich aus dem in Anm. 2 erwähnten Vermerk.

⁴ Vgl. Engert, Stellung und Aufgaben des Volksgerichtshofs (DR 1939, S. 485) und: Fünf Jahre Volksgerichtshof (VB Nr. 195 vom 14. 7. 1939 und DR 1939, S. 1297).

⁵ Bl. 137 ff. der Generalakten 3270 des RJM. Daraus ergibt sich auch, daß das Manuskript der Urteilsammlung bereits von dem nationalsozialistischen Eher-Verlag angenommen war.

⁶ Erstinstanzliche Entscheidungen des RG in Hoch- und Landesverratsverfahren aus der fraglichen Zeit sind nicht veröffentlicht worden. Dagegen finden sich folgende, im Revisionswege erlassene Entscheidungen des RG zu Hoch- und Landesverratsbeständen:

zu § 83 StGB: 30. 1. 1942 – 6 D 436/41 = HRR 1942 Nr. 673,

zu § 85 StGB: 29. 5. 1935 – 2 D 364/35 = DJ 1935 S. 1192, und 1. 9. 1936 – 4 D 465/36 = HRR 1936 Nr. 70,

zu § 86 StGB: 23. 5. 1933 – 1 D 478/33 = RGSt 67, 233 = JW 1933 S. 1777 Nr. 15 und 1. 9. 1936 – 4 D 465/36 – HRR 1937 Nr. 70,

zu § 6 des G. gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. 6. 1914: 23. 10. 1933 – 2 D 974/33 = JW 1933, S. 2657 Nr. 28.

Weitere Urteile bei Kaul, Geschichte des Reichsgerichts, Bd. IV, Glashütten/Taunus 1971, S. 81 ff. Danach hat das RG bis zum 12. 7. 1934 noch 98 Urteile in Hochverratsverfahren erlassen.

Ein weiteres retardierendes Moment der Anfangszeit war der Umstand, daß der Volksgerichtshof zunächst vielfach Fälle zu entscheiden hatte, die noch nach den alten gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen waren. Die seit 1933 geschaffenen neuen Bestimmungen⁷ waren dann unanwendbar, wenn die Tat vor ihrem Inkrafttreten begangen war oder gemäß dem damals noch geltenden § 2 StGB alter Fassung⁸ nach den alten Vorschriften als dem milderen Gesetz abzuurteilen war. So konnten insbesondere die Angeklagten, die der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens bezichtigt waren, häufig nur auf der Grundlage des bisherigen § 86 StGB abgeurteilt werden, der eine Freiheitsstrafe von höchstens drei Jahren vorsah.

Die Rechtsprechung des Volksgerichtshofs begann denn auch keineswegs mit Exzessen. Nach einer Verlautbarung des Reichsjustizministeriums über die ersten Sitzungen, die alle drei damaligen Senate des Volksgerichtshofs am 1. August 1934 abhielten⁹, verurteilte der 1. Senat einen Angeklagten, der illegale Schriften unter der Schutzpolizei verbreitet hatte, wegen Vorbereitung des Hochverrats und wegen Vergehens gegen das Schußwaffengesetz zu zwei Jahren Gefängnis unter Anrechnung von sieben Monaten der erlittenen Untersuchungshaft. Der 2. Senat bestrafte einen Täter, der zersetzende Schriften in der Reichswehr vertrieben hatte, wegen Vorbereitung des Hochverrats mit einem Jahr neun Monaten Zuchthaus und rechnete auch ihm sieben Monate der Untersuchungshaft auf die Strafe an. Das war angesichts der Möglichkeit, daß der als zu milde verpönte, inzwischen verschärfte § 86 StGB alter Fassung auch Zuchthausstrafen von drei Jahren erlaubt hätte, immerhin bemerkenswert, wobei für das erste Urteil hinzukam, daß § 5 der zweiten Verordnung vom 28. Februar 1933¹⁰ in Fällen der Zersetzung von Reichswehr oder Polizei grundsätzlich die Verhängung der Zuchthausstrafe forderte und nur bei mildernden Umständen Gefängnis zuließ. Durch ein weiteres Urteil wurde ein kommunistischer Gemeindevertreter aus Kassel, der auch nach dem KPD-Verbot sich als Funktionär betätigt und Mitglieder gesammelt hatte, wegen Vorbereitung des Hochverrats zu anderthalb Jahren Gefängnis verurteilt¹¹. Am 17. Oktober 1934 ließ der 1. Senat unter gewissen Voraussetzungen auch die Anrechnung der Schutzhaft auf die erkannte Strafe zu¹². Im November 1934 lehnten es beide Hochverratsse-

⁷ In Betracht kamen insoweit vor allem:

§ 5 der VO zum Schutz von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 (RGBl. I, S. 83),

§ 5 der VO gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe vom 28. 2. 1933 (RGBl. I, S. 85),

§ 1 des G. zur Abwehr politischer Gewalttaten vom 4. 4. 1933 (RGBl. I, S. 162),

das G. zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26. 5. 1933 (RGBl. I, S. 295),

§ 2 des G. gegen die Neubildung von Parteien vom 14. 7. 1933 (RGBl. I, S. 479) und

§§ 1 und 2 des G. zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. 10. 1933 (RGBl. I, S. 723).

⁸ Zwar blieb § 2 StGB alter Fassung in Form des neuen, durch das G. zur Änderung des StGB vom 28. 6. 1935 (RGBl. I, S. 839) geschaffenen § 2a StGB im Kern erhalten, doch war nun die Anwendung des milderen G. nicht mehr zwingend vorgeschrieben, sondern dem Ermessen des Richters überlassen.

⁹ DJ 1934, S. 1013. Das Ergebnis der vor dem 3. Senat verhandelten Landesverratssache wird in der Veröffentlichung nicht erwähnt.

¹⁰ VO gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe vom 28. 2. 1933 (RGBl. I, S. 85).

¹¹ Wiedergegeben nach Annedore Leber, Das Gewissen entscheidet, Berlin-Frankfurt a. M. 1957, S. 118/119 (Fall Marker).

¹² DJ 1935, S. 300, s. Anlage 8.

nate ab, staatsfeindlichen Überzeugungstätern die bürgerlichen Ehrenrechte abzuerkennen, was eine heftige Kritik aus dem Reichsjustizministerium zur Folge hatte¹³. Ein Urteil vom 5. April 1935¹⁴ erweiterte die Möglichkeit der Anrechnung der Schutzhaft noch insofern, als es diese Anrechnung nicht mehr von den Voraussetzungen abhängig machte, die noch die Entscheidung vom 17. Oktober 1934 gefordert hatte; zudem lehnte das Urteil abermals die beantragte Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte mit der Begründung ab, es handle sich bei den kommunistischen Angeklagten um Überzeugungstäter. Noch in einem Urteil vom 13. Mai 1936 weigerte sich der Volksgerichtshof, der Rechtsprechung des Reichsgerichts folgend, die bürgerlichen Ehrenrechte auch dann abzuerkennen, wenn wegen Zubilligung mildernder Umstände nur auf eine Gefängnisstrafe erkannt wurde¹⁵.

Ähnliche Folgerungen lassen sich hinsichtlich der Landesverratsdelikte nur bedingt ziehen; die Rechtsprechung des für diese Verfahren zuständigen 3. Senats des Volksgerichtshofs war erheblich strenger. Das lag jedoch nicht zuletzt daran, daß die ohnehin hohen Strafandrohungen für Landesverrat und Spionage durch die Gesetzgebung seit 1933 noch wesentlich verschärft worden waren¹⁶, und daß gerade die angebliche Milde der bisherigen Rechtsprechung in diesen Fällen die heftige Kritik des Nationalsozialismus ausgelöst hatte. Trotzdem beanstandete eine im Reichsjustizministerium angefertigte Liste¹⁷, die 18 Landesverratsurteile aus der Zeit von April 1935 bis April 1936 umfaßte, teils die Nichtanwendung schärferer Strafbestimmungen, teils die als unzureichende Sühne empfundenen Strafen, was immerhin ersichtlich macht, daß der Volksgerichtshof damals die äußerst harten Bestimmungen der §§ 89 Abs. 1 und 90 Abs. 1 StGB soweit als möglich zu umgehen suchte, um den starren Strafandrohungen dieser Vorschriften auszuweichen. Schließlich kann als Maßstab für die erste Zeit der Tätigkeit des Volksgerichtshofs gewertet werden, daß im Jahre 1934 insgesamt vier und im Jahre 1935 insgesamt neun Todesurteile gefällt wurden¹⁸, Zahlen, die an die erschreckenden Massenziffern der späteren Zeit nicht entfernt heranreichen.

Allein diese Periode einer gewissen Mäßigung dauerte nicht allzulange; ihr Ende

¹³ S. die Urteile und die Kritik in DJ 1935, S. 909. Im Strafvollzug konnten Überzeugungstäter keine Berücksichtigung mehr finden, vgl. die Bekanntmachung vom 25. 4. 1933 (RGBl. I, S. 232). S. auch Zimmerl, Der Überzeugungsverbrecher im neuen Staat (DJZ 1934, S. 1442).

¹⁴ Urteil vom 5. 4. 1935 – 15 J 648/33 = 1 H 14/35 – gegen Vogel u. a., im D C.

¹⁵ DJ 1936, S. 1164, s. Anlage 8.

¹⁶ Vgl. hierzu §§ 1 bis 4 der VO gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe vom 28. 2. 1933 (RGBl. I, S. 85); Art. I des G. zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26. 5. 1933 (RGBl. I, S. 295).

¹⁷ Enthalten in den Akten R 22 Gr 5/XXIII-2, Bd. 1, des RJM (BA, Sign. R 22/20113).

Die Liste sollte zur Vorbereitung einer in Aussicht genommenen Besprechung des RJM mit dem Reichskriegsminister dienen, bei der eine Milderung der §§ 89, 90 StGB erörtert werden sollte. Ob es zu der Besprechung gekommen ist, war nicht feststellbar; jedenfalls wurden die beiden genannten Vorschriften nicht gemildert, sondern nach Kriegsausbruch im Gegenteil verschärft durch das G. zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuches vom 16. 9. 1939 (RGBl. I, S. 1841).

¹⁸ Zitiert nach Düsing, Abschaffung der Todesstrafe, Offenbach a. M. 1952, S. 209. Insgesamt wurden nach Düsing im Jahre 1934 von deutschen Gerichten 102 und im Jahre 1935 98 Todesurteile gefällt. Die letzteren Zahlen hat Düsing den Statistischen Jahrbüchern für das Deutsche Reich (Kriminalstatistik), die Zahlen über den VGH der Veröffentlichung von Graf zu Dohna in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie 1939, S. 487, entnommen.

kann bei vorsichtiger Betrachtung etwa mit der Umwandlung des zunächst mehr oder weniger provisorischen Gerichts in ein ordentliches und mit der Ernennung Thieracks zum Präsidenten des Volksgerichtshofs bestimmt werden. Immer mehr faßte der Gedanke Fuß, daß der Richter sich bei Entscheidungen nach den Anschauungen der politischen Führung zu richten habe, womit der Grundsatz einer rein politischen Zweckjustiz Geltung erlangte. Nicht mehr der Bestand und die Sicherheit des Reiches an sich bildete den Ausgangspunkt der Rechtsprechung, sondern die Erhaltung des nationalsozialistischen Regimes, die mit dem Staatswohl gleichgesetzt wurde, eine Entwicklung, die durch das Fehlen einer neuen geschriebenen Verfassung Nahrung erhielt. Wer sich gegen das immer mehr konsolidierte totalitäre Regime auflehnte, konnte immer weniger mit Entgegenkommen und Verständnis rechnen; symptomatisch hierfür war die Aufgabe der Anerkennung als Überzeugungstäter¹⁹. Ob eine nach nationalsozialistischer Doktrin strafwürdige Tat unter ein Strafgesetz subsumiert werden konnte oder nicht, war gleichgültig; das Gericht hatte dafür zu sorgen, daß kein Verstoß gegen diese Doktrin ungeahndet blieb und daß jeder, der sich als Gegner des Systems erwies, bestraft oder vernichtet wurde. Konnte dieser Zweck nicht mit einer extensiven Auslegung des Gesetzes erreicht werden, so gab der neugeschaffene § 2 StGB²⁰ die Handhabe, um das Ziel zu erreichen; mit dieser neuen Bestimmung war der alte Rechtsgrundsatz des „nullum crimen sine lege“ in das Prinzip „nullum crimen sine poena“ umgewandelt. Diese Auffassung von der politischen Funktion des Strafrechts wurde ganz offen ausgesprochen²¹; sie fand in den Urteilen des Volksgerichtshofs ihren unverhüllten Ausdruck und steigerte sich während des Krieges auf ein Höchstmaß, wie die Bestrafung der Wehrkraftzersetzung und die ungehemmte Häufung der Todesurteile bewiesen.

¹⁹ Vgl. hierzu LK zum StGB, 6. Aufl., Berlin 1944, § 86, Anm. 1.

²⁰ G. zur Änderung des StGB vom 28. 6. 1935 (RGBl. I, S. 839). § 2 lautete danach nunmehr: „Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient. Findet auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbar Anwendung, so wird die Tat nach dem Gesetz bestraft, dessen Grundgedanke auf sie am besten zutrifft.“ Gleichzeitig wurde durch das G. zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. 6. 1935 (RGBl. I, S. 844) folgende Bestimmung als § 267a in die StPO eingefügt:

„Ergibt die Hauptverhandlung, daß der Angeklagte eine Tat begangen hat, die nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient, die aber im Gesetz nicht für strafbar erklärt ist, so hat das Gericht zu prüfen, ob auf die Tat der Grundgedanke eines Strafgesetzes zutrifft und ob durch entsprechende Anwendung dieses Strafgesetzes der Gerechtigkeit zum Siege verholfen werden kann (§ 2 des Strafgesetzbuches). . .“

Vgl. hierzu auch das Urteil des NMG III, (Abschnitt B, Anm. 11), S. 48f., 140. Zum Begriff des gesunden Volksempfindens s. auch A. Wagner, Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus Bd. I, S. 209, 220f., 272, 353.

²¹ Vgl. statt vieler den Schriftwechsel zwischen Thierack und Freisler in Anlage 34, die „Leitsätze über Stellung und Aufgabe des Richters“ (DrRWiss 1936, S. 123) und die Veröffentlichungen von Barth, Die Mitwirkung der NSDAP in politischen Strafsachen (DR 1938, S. 361); Engert, Stellung und Aufgaben des Volksgerichtshofs (Anm. 4); Freisler, Der Rechtsstaat (DJ 1937, S. 151); Lämmle, Die Rechtsstellung des Volksgerichtshofs in der deutschen Rechtspflege (JW 1938, S. 2569); Rothenberger, Die ersten Gedanken über den Aufbau einer nationalsozialistischen Rechtspflege (DJ 1942, S. 565); Schmitt, Fünf Leitsätze für die Rechtspraxis (DR 1933, S. 201), und Thierack, Gedanken zum Neuaufbau der deutschen Rechtspflege (DJ 1942, S. 661).

Einen maßgebenden Interpreten dieser Anschauungen fand der Nationalsozialismus in Goebbels, der am 22. Juli 1942 vor dem Volksgerichtshof sprach. Er knüpfte inhaltlich an die berühmte Reichstagsrede Hitlers vom 26. April 1942 an, in der dieser die ohnehin kaum noch bestehende Unabhängigkeit der Gerichte vollends beseitigte und sich die Vollmacht hatte erteilen lassen, jeden Richter abzusetzen und zur Rechenschaft zu ziehen, der nichtgenehme, unerwünschte Urteile zu fällen wagte. Goebbels betonte bei Beginn seiner Rede²², seinen Ausführungen komme deswegen besonderes staatspolitisches Gewicht zu, weil Hitler sein Manuskript gebilligt habe. Er tadelte die Einstellung vieler Richter, die noch an „alten Denkgewohnheiten“ festhielten, und kritisierte auch einzelne Urteile des Volksgerichtshofs. Kein machtvoller Staat könne sich des Rechts begeben, unfähige oder ungeeignete Richter abzusetzen; selbst Generäle seien absetzbar. Der Richter müsse bei seinen Entscheidungen weniger vom Gesetz ausgehen als von dem Grundgedanken, daß der Rechtsbrecher aus der Volksgemeinschaft ausgeschieden werde. Im Kriege gehe es nicht so sehr darum, ob ein Urteil gerecht oder ungerecht sei, sondern nur um die Zweckmäßigkeit der Entscheidung. Der Staat müsse sich auf die wirksamste Weise seiner inneren Feinde erwehren und sie endgültig ausmerzen. Der Begriff der Überzeugungstäterschaft müsse heute völlig ausscheiden. Der Zweck der Rechtspflege sei nicht in erster Linie Vergeltung oder gar Besserung, sondern Erhaltung des Staates. Es sei nicht vom Gesetz auszugehen, sondern von dem Entschluß, der Mann müsse weg. Dieses harte Zufassen sei Aufgabe der Justiz, die sich durch gewisse Maßnahmen lächerlich mache und auch bei der Behandlung der Juden ihre politische Aufgabe erkennen müsse; bei diesen sei gefühlsmäßige Einstellung fehl am Platze. Abschließend wiederholte Goebbels, daß der Staat alle Mittel aufbieten müsse, um sich seiner äußeren und inneren Feinde zu erwehren, und daß deshalb auch für die Justiz der Gedanke der Zweckmäßigkeit an die erste Stelle treten müsse. Es war nur natürlich, daß Thierack als damaliger Präsident des Volksgerichtshofs Goebbels für seine grundlegenden Ausführungen seinen besonderen Dank aussprach und ihn bat, seine Richtungweisenden und Ansporngebenden Ausführungen in der Zukunft zu wiederholen.

In der letzten Periode des Volksgerichtshofs, die einen Monat nach der Goebbelsansprache mit dem Amtsantritt Freisler begann, gingen schließlich alle Maßstäbe verloren. Mit Freisler setzte eine wahre Automatik der Strafverfolgung ein, wozu ihm der Tatbestand der Wehrkraftzersetzung und der Staatsstreich vom 20. Juli 1944 willkommene Handhaben boten. An die Stelle einer Strafrechtspflege traten unverhüllt die Interessen des Regimes. Der Gegenstand des Verfahrens bildende Sachverhalt wurde nicht mehr unter strafrechtlichen Gesichtspunkten, sondern politisch gewürdigt; wer Gegner des Regimes war oder auch nur wer sich nicht voll und blindlings zum Nationalsozialismus bekannte, sondern in seiner Gefolgschaft unsicher schien oder Bedenken geltend machte, wurde verurteilt. Art und Höhe der Strafe waren nicht mehr durch die Schwere der Tat bedingt, sondern hingen von der Einstellung des Angeklagten zum Regime oder davon ab, in welchem Licht er dem Regime erschien²³.

²² Inhaltlich wiedergegeben nach dem Nürnbg. Dok. NG-417 (Archiv d. IfZ). Vgl. auch Urteil des NMG III (Abschnitt B, Anm. 11) S. 75, 128f. und Broszat, Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich (VfZ 1958, S. 390, 437ff. Dok. 16) sowie Düsing, a.a.O. (Anm. 18), S. 190.

²³ Die Rechtsprechung zur Wehrkraftzersetzung wird im Abschnitt D dargestellt.

Zu dieser Art einer nur politisch gesehenen Rechtsprechung wurde Freisler noch besonders durch ein Schreiben Thieracks vom 18. Oktober 1944 ermuntert, in dem es sich Thierack freilich auch nicht versagen konnte, Freisler wegen seiner Rechtsprechung in den Wehrkraftzersetzungssachen einen Seitenhieb zu versetzen und in verdeckten Worten seine Verhandlungsführung zu kritisieren²⁴. Die in dem Schreiben für die Politisierung der Strafsachen aufgestellten Richtlinien sollten durch eine populäre Verhandlungsleitung und Urteilsbegründung verbrämt werden. Thierack hatte schon bei einer Tagung der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte am 29. September 1942²⁵ ausgeführt, ein Verurteilter lege gar keinen Wert darauf zu wissen, aus welchem Paragraphen er bestraft worden sei, sondern er wolle nur eine verständliche und mit menschlichen Worten gegebene Begründung dafür hören, warum er verurteilt worden sei. Freisler wiederum hatte bei einer Tagung der Arbeitsgemeinschaft für Straf-, Wirtschafts- und Ordnungsstrafrecht am 14. Juli 1944 nach einem Hinweis auf die Notwendigkeit, die scholastische Jurisprudenz des Mittelalters zu überwinden, erklärt, das Bestreben des Volksgerichtshofs sei unter seiner Führung darauf gerichtet, in allem vom Volk verstanden zu werden; jedes Wort der Richter, des Reichsanwalts und des Verteidigers müsse der einfache Volksgenosse erfassen können und jedes Urteil dem einfachen Handwerker wie dem Bauernjungen verständlich sein. Jeder anständige Volksgenosse müsse sich nach Inhalt und Form zu einem Urteil Satz für Satz als zu seiner eigenen Meinung bekennen können. Die in der Presse übliche, aus wenigen stereotypen Zeilen bestehende Berichterstattung über Urteile des Volksgerichtshofs habe nicht dazu beigetragen, die von weiten Kreisen des Volkes gefühlsmäßig zunächst hart empfundenen Urteile als gerecht und staatsnotwendig erscheinen zu lassen²⁶. In welcher ungewöhnlicher Form Freisler das Bestreben, seine Urteile populär zu gestalten, in die Tat umsetzte, wird an Hand einer Reihe von Beispielen noch dargetan werden. Der Kontrast der phrasenhaften Ausführungen Freislers zu der nationalsozialistischen Wirklichkeit und seine naive Heroisierung des Regimes und der Parteiführer machte die Urteile unglaubwürdig und offenbarte die Hohlheit einer Rechtsprechung, die sich vom Ideal der Gerechtigkeit entfernt hatte und in die Niederungen der Politik herabgestiegen war. Dabei war die volkstümliche Fassung der schriftlichen Urteile im Grunde sinnlos, da sie weder veröffentlicht noch den Beteiligten, wie bereits dargelegt worden ist, näher zur Kenntnis gebracht wurden; für das Reichsjustizministerium und die Reichsanwaltschaft aber, die Urteilsabschriften erhielten, bedurfte es keiner populären Darstellung des Sachverhalts und der Begründung.

II. DIE RECHTSPRECHUNG ZUM HOCHVERRAT

1. Allgemeines

Hochverrat im strafrechtlichen Sinn bedeutete von jeher die revolutionäre Staatsumwälzung mit dem Mittel der Gewalt, dem das Gesetz vom 24. April 1934²⁷ als weite-

²⁴ Das Schreiben ist in Anlage 9 wiedergegeben. (Akten R 22 Gr 5/I-6, Bd. 1 des RJM, BA, Sign. R 22/20040.)

²⁵ Der Tagungsbericht ist in DJ 1942, S. 661, veröffentlicht.

²⁶ Akten R 22 Gr 5/I-6, Bd. 1 des RJM (BA, Sign. R 22/20040).

²⁷ S. Anm. 19 zum Abschnitt B.

res Tatmittel die Drohung mit Gewalt anfügte. Der Nationalsozialismus, der sich stets rühmte, legal zur Macht gekommen zu sein, war von vornherein auf das Äußerste entschlossen, die mühsam errungene Machtposition zu behaupten. Sein Ausschließlichkeitsanspruch galt nicht nur insoweit, als das Regime keine andere Partei oder politische Organisation neben sich duldete, sondern er war auch zeitlich bestimmt: niemals und in keiner Zukunft gedachte der Nationalsozialismus einer anderen Staatsordnung das Feld zu räumen. Jede oppositionelle Regung und jede Bestrebung, die auf eine Änderung der vom Nationalsozialismus geschaffenen politischen Ordnung abzielte, mußte ihm daher als eine Bedrohung seiner Existenz erscheinen. Wie er nach der Machtergreifung alles unternahm, um jedes politische Leben außerhalb der NSDAP und ihrer Trabantenverbände auszulöschen, so suchte er auch durch Ausgestaltung der Gesetzgebung seine Gegner strafrechtlich zu unterdrücken.

Seinen Ausschließlichkeitsanspruch begründete der Nationalsozialismus – wie alle totalitären Systeme – mit der Behauptung, nur er vermöge die glückliche Zukunft des Volkes zu sichern, da in ihm der Wille des Volkes zum Ausdruck komme. Alle Anstrengungen des Regimes seien auf das Wohl des Volkes gerichtet, dessen Sprecher die Partei und dessen Diener der Staat seien. Daraus wurde die Schlußfolgerung gezogen, daß das politische Delikt sich nicht nur gegen den Staat, sondern vor allem gegen das Volk richte, und daß der politische Delinquent nicht so sehr Staatsfeind als vielmehr Volksschädling sei²⁸. So wurde auch eine moralische Plattform für die rücksichtslose Verfolgung der politischen Straftaten geschaffen und zugleich jeder Gegner des Regimes angeprangert.

Indem der Volksgerichtshof sich diese Anschauungen zu eigen machte, ging er noch einen Schritt weiter. Wie seine Rechtsprechung zu den Hochverratsvorschriften beweist, vertrat er den Standpunkt, daß ein Wechsel des Regimes nur mit Gewalt erfolgen könne; wer auf diesen Wechsel ausgehe, beabsichtige daher Gewalt anzuwenden. Diese Auffassung war sicher hinsichtlich derjenigen Gegner des Nationalsozialismus folgerichtig, die auf einen gewaltsamen Sturz des Regimes – sei es durch einen bewaffneten Aufstand oder durch einen Krieg – hinarbeiteten. Nicht folgerichtig war es, daß das Merkmal der Gewalt auch solchen Bestrebungen unterstellt wurde, die nicht eine Beseitigung, wohl aber eine Lockerung oder Milderung des Regimes zu erreichen suchten, die sich also etwa den allmählichen Abbau der radikalen Diktatur oder die evolutionäre Wiederzulassung staatsbürgerlicher Freiheiten zum Ziele setzten, Strömungen, wie sie etwa in der Marburger Rede von Papens vom 17. Juni 1934 zum Ausdruck gelangten. Mit der Ansicht des Volksgerichtshofs von dem hochverräterischen Charakter jedweder Opposition ließen sich zwanglos die Hochverratsbestimmungen auch auf solche Bestrebungen anwenden, die von Hause aus keineswegs revolutionär waren, denen also das Merkmal der Gewalt an sich gar nicht anhaftete.

Hinzu kam Folgendes: Angriffsgegenstand des Hochverrats war nach den gesetzlichen Bestimmungen außer dem Gebiet des Reiches auch dessen Verfassung. Hier-

²⁸ Vgl. hierzu Freisler, Vom Schutzzweck der Strafrechtspflege gegenüber Volksschädlingen (DJ 1938, S. 365); ferner Schauwecker, Der Volksgerichtshof für das Deutsche Reich (JW 1936, S. 1569); Lämmle, a.a.O. (Anm. 21); Dietze, Der Volksgerichtshof nach dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens vom 24. 4. 1934 (JW 1934, S. 1761); Gürtner bei Einführung der Mitglieder des VGH (DJ 1935, S. 907).

unter verstand der Nationalsozialismus und mit ihm der Volksgerichtshof das Regime als solches einschließlich aller seiner ideologischen und politischen Faktoren, d. h. die seit der Machtergreifung geschaffene politische Ordnung und die dieser Herrschaft zugrundeliegenden Ideen²⁹. Auch diese Auffassung erlaubte eine außerordentlich weitgespannte Anwendung der Hochverratsbestimmungen, da es eine geschriebene nationalsozialistische Verfassung in dem üblichen staatsrechtlichen Sinn nicht gab und niemals eindeutig festgelegt wurde, welche Teile der als Ganzes nicht aufgehobenen Weimarer Reichsverfassung noch fortgalten oder hinfällig geworden waren. Ebenso wenig stand mit Sicherheit fest, welchen Maßnahmen, Anordnungen und Handlungen der Regierung oder welchen Zuständen des nationalsozialistischen Staatslebens Verfassungsrang zukam. So waren politisch und rechtlich die ohnehin ständigem Wechsel unterworfenen Verhältnisse völlig undurchsichtig, womit der gesetzliche Begriff der Verfassung so flüchtig wurde, daß er kein bestimmtes Tatbestandsmerkmal mehr bildete³⁰. Infolgedessen konnte jede dem Regime nicht genehme Bestrebung als gegen die Verfassung gerichtet angesehen werden. Unter diesen Umständen war es nicht verwunderlich, daß die früher selbst in bewegten Zeiten übersehbare Zahl von Hochverratsverfahren ungeahnte Höhen erklomm. So wurde in einer für Hitler bestimmten „Führerinformation“ des Reichsjustizministeriums vom 4. November 1942 mitgeteilt, daß im dritten Vierteljahr 1942 insgesamt 2288 Angeklagte wegen Hochverrats verurteilt worden seien, darunter 462 zum Tode³¹.

Zu einer derartigen Steigerung der Kriminalitätsziffern trugen noch weitere Momente bei. Hochverrat wurde vom Volksgerichtshof fast ausnahmslos als Kollektivdelikt angesehen. Auch wo der einzelne ohne ersichtlichen Zusammenhang mit einer Partei oder Vereinigung gehandelt hatte, sah ihn der Volksgerichtshof als Repräsentant oder Glied eines Kollektivs und in der Rolle eines Funktionärs, Mitglieds, Förderers oder Anhängers eines politischen Zusammenschlusses, womit der Täter in das Gefüge irgenwelcher Gesamtbestrebungen eingeordnet wurde. Das galt sowohl für den, der eine Sammlung für politische Häftlinge veranstaltete oder zu einer solchen Sammlung durch Spenden beitrug³², wie für denjenigen, der sowjetrussische oder später im Kriege ausländische und deutschfeindliche Sender abhörte³³. Auch wer sich in sowjetfreundlichem Sinne äußerte, „Rot Front!“ oder „Heil Moskau!“ rief oder überhaupt kommunistische Gedankengänge laut werden ließ, konnte wegen Vorbereitung des Hochverrats belangt werden, weil in derartigen Äußerungen kommunistische Mundpropaganda und das systematische Bestreben gesehen

²⁹ Nicht klar war dabei, ob die wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Elemente des Nationalsozialismus ebenfalls unter den gesetzlichen Verfassungsbegriff fielen, vgl. LK § 80, Anm. II 1.

³⁰ Vgl. hierzu Mezger, Der strafrechtliche Schutz von Staat, Partei und Volk, in: Frank, Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1935, S. 1377ff.

³¹ Akten R 22 Gr 5/330 des RJM betr. Führerinformationen (BA, Sign. R 22/4089). Die Mehrzahl der Verurteilten bestand aus Polen und Tschechen. Bezeichnend ist auch, daß in der „Führerinformation“ die Hochverratsdelikte als Straftaten bezeichnet wurden, „die im Kriege eine Seuchengefahr in sich tragen“. Zu den „Führerinformationen“ vgl. im übrigen Gribbohm, Die Führerinformationen des Reichsjustizministeriums (DRiZ 1971, S. 152).

³² LK § 83, Anm. II 2 und Lämmle, a.a.O. (Anm. 21).

³³ Vgl. das Urteil vom 26. 7. 1937 in: DJ 1938, S. 828 = DR 1938, Nr. 4284 = Rundfunkarchiv 1938, S. 262, sowie LK § 83 unter II 2, II 6 und III 3b.

wurde, andere in staatsfeindlichem Geiste zu beeinflussen oder gar zu kommunistischen und damit zu hochverräterischen Handlungen zu veranlassen. Nur wer ange-trunken oder politisch harmlos war und mit einer kommunistischen oder sonstigen staatsfeindlichen Organisation nicht in Verbindung gebracht werden konnte, ließ sich nicht in ein staatsfeindliches Kollektiv eingliedern, weil in solchen Fällen der Nachweis eines auf Hochverrat gerichteten Vorsatzes nicht zu erbringen war³⁴, so daß der Täter wenigstens nicht wegen Hochverrats bestraft werden konnte. Bei einer solchen Auslegung politischer Betätigung oder Kundgabe konnte auch der Einzelgänger strafrechtlich nicht nur auf Grund der entsprechenden Spezialgesetze, also etwa des Sammlungsgesetzes³⁵, des Gesetzes gegen Schwarzsender³⁶ oder der bei Kriegsausbruch erlassenen Rundfunkverordnung³⁷ belangt werden, sondern mit den schwereren und in ihrer menschlichen Tragweite viel gefährlicheren Hochverratsparagrafen.

Unerheblich für die Anwendung dieser Paragraphen war es, ob es sich bei einer als hochverräterisch angesehenen Organisation um einen Massenverband oder um eine kleine, zahlenmäßig begrenzte Gruppe handelte³⁸. Auch Zusammenschlüsse von Einzelgängern traute man die Kraft zu, sich zu einer Massenvereinigung und damit zu einer Gefahr zu entwickeln, die schon im Keime erstickt werden mußte. Unerheblich war auch, worin die Betätigung in einer für hochverräterisch erklärten Organisation oder die Förderung dieser Organisation bestand, in welcher Form der Täter also seinen Beitrag leistete. Und schließlich kam hinzu, daß der Volksgerichtshof jedes Handeln als politisch ansah, das geeignet war, „das innere oder äußere Geschehen eines Volkes zu beeinflussen“, wobei es sogar gleichgültig war, ob die politische Bestrebung und Zwecksetzung im Gegensatz zu den Zielen und Ideen der Volksführung stand oder nicht³⁹. Damit konnte jeder menschlichen Betätigung praktisch der Stempel des Politischen aufgedrückt und der Täter unter die neuen Staatsschutzvorschriften subsumiert werden.

³⁴ Vgl. das Urteil vom 27. 10. 1936 (DJ 1937, S. 198, auch angeführt in LK § 83, Anm. II 5 und IV).

³⁵ G. zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. 11. 1934 (RGBl. I, S. 1086) mit DurchführungsVO vom 14. 12. 1934 (RGBl. I, S. 1250). Vorher galt das befristete G. über das Verbot von öffentlichen Sammlungen vom 3. 7. 1934 (RGBl. I, S. 531).

³⁶ G. gegen die Schwarzsender am 24. 11. 1937 (RGBl. I, S. 1298). Vgl. hierzu das Urteil vom 24. 9. 1942 – 2 H. 214/42 – in: LK § 83, Anm. VII.

³⁷ VO über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. 9. 1939 (RGBl. I, S. 1683), die das Abhören ausländischer Sender und das Weiterverbreiten abgehörter Nachrichten verbot. Zur Entstehung der VO s. Groscurth, Tagebücher eines Abwehroffiziers 1938–1940, Stuttgart 1970, S. 264 mit Anm. 737. Nach der dort S. 364 wiedergegebenen Vortragsnotiz maß der damalige Vizepräsident des VGH Engert der VO keine besondere Wirkungskraft zu, was sich als Irrtum erwies. Die in der Notiz wiedergegebenen Äußerungen Engerts zeigen zugleich, in welches Dilemma der VGH mit seiner Rechtsprechung gegen Kommunisten durch den Hitler-Stalin-Pakt geraten war.

³⁸ Urteil vom 30. 10. 1937 – 2 H 44, 47/37 – in: LK § 83, Anm. II 2.

³⁹ Urteil vom 10. 1. 1939 (DJ 1939, S. 479). So ist bezeichnend, daß der ORA in seinem Lagebericht v. 31. 3. 1942 auch eine durch Auffinden eines Flugblatts festgestellte „Erneuerungsbewegung“ als hochverräterisch ansah, die Heß an die Stelle Hitlers setzen und einen Verständigungsfrieden mit den Feinden herbeiführen, also nur Veränderungen innerhalb des Regimes vornehmen wollte. Akten d. RJM R 22 Gr. 5/5 – 12. H. 1 (BA, Sign. R 22/20019).

2. Auslegung der Tatbestände

Nach dem Gesetz⁴⁰ mußte der Hochverrat die gewaltsame Änderung des Reichsgebiets oder den gewaltsamen Verfassungsumsturz bezwecken. Der Umfang des Reichsgebiets konnte vor der Einverleibung des Protektorats als völkerrechtlich anerkannt angesehen werden⁴¹, so daß insoweit die Gesetzesanwendung als gesichert gelten konnte. Das änderte sich mit der handstreichartigen Besetzung der restlichen Tschechoslowakei und mit der im Kriege durch einseitigen Gesetzesakt vollzogenen Annexion polnischer Gebietsteile, zu denen auch das Generalgouvernement gerechnet wurde, sowie der nach dem ersten Weltkrieg an Belgien gefallenen Grenzgebiete⁴². Im Hinblick auf diese Gesetzesakte betrachtete der Volksgerichtshof, worauf noch zurückzukommen sein wird, auch die annektierten Gebiete als Teile des Reiches und bestraft infolgedessen den Versuch, sie wieder vom Reich zu lösen oder die alten Souveränitätsverhältnisse aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen, als hochverräterische Angriffe auf den Bestand des Reiches⁴³. Hinsichtlich des Elsaßes, Lothringens und Luxemburgs waren entsprechende deutsche Gesetzesakte nicht ergangen, so daß der Volksgerichtshof diese Gebiete nicht zum Reichsbestand im Sinne des § 80 Abs. 1 StGB rechnen konnte. Dennoch sah er auch Bestrebungen auf Wiedervereinigung des Elsaßes und Lothringens mit Frankreich als Hochverrat an, da in derartigen Bestrebungen ein Angriff auf die Willensentschließung Hitlers im Sinne des § 81 StGB zu erblicken sei, der gewaltsam daran gehindert werden solle, die genannten Gebiete auch formell zu einem verfassungsmäßigen Bestandteil des Reiches zu erklären⁴⁴.

Für die in den §§ 82 und 83 StGB geregelte und unter Strafe gestellte Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens hatte schon die Rechtsprechung des Reichsgerichts breite Anwendungsmöglichkeiten geschaffen. Zwar hatte das Reichsgericht über den Gesetzeswortlaut hinaus – §§ 82, 83, 86 StGB a. F. – gefordert, daß ein „bestimmtes“ hochverräterisches Unternehmen geplant sein müsse, hatte aber das damit vorausgesetzte Merkmal der Bestimmtheit auf das Angriffsobjekt – Reichsgebiet und Reichsverfassung – und auf das Angriffsziel beschränkt, während die Modalitäten des Unternehmens nach Ort, Zeit und Mitteln nicht bestimmt zu sein brauchten; nur hinsichtlich des Zeitpunktes des Unternehmens wurde verlangt, dieses müsse nach der Planung der Täter in absehbarer Zeit, nicht erst in nebelhafter Ferne

⁴⁰ § 80 Abs. 1 u. 2 StGB.

⁴¹ Auf die Auseinandersetzungen wegen der Gültigkeit des Münchener Abkommens vom 29. 9. 1938 braucht an dieser Stelle nicht eingegangen zu werden.

Nach Kriegsende haben die Alliierten das Deutsche Reich nur in den Grenzen vom 31. 12. 1937 anerkannt, vgl. Proklamation des Kontrollrats vom 20. 9. 1945 unter II Nr. 3a und Gesetz der amerikanischen Militärregierung Nr. 52 unter VII Abs. c.

⁴² Vgl. die Erl. e vom 16. 3. 1939 (RGBl. I, S. 485) für das Protektorat, vom 8. 10. 1939 (RGBl. I, S. 2042) für die Ostgebiete und vom 18. 5. 1940 (RGBl. I, S. 777) für die belgischen Grenzgebiete. S. auch Anm. 114 und 122 zum Abschnitt B.

⁴³ Vgl. die Ausführungen im LK § 80, Anm. III und § 83, Anm. II 4 sowie das dort angeführte Urteil vom 12. 8. 1940 – 1 H 119/40 –. Der NMG III hat diese Rechtsprechung für ungesetzlich und völkerrechtswidrig erklärt, s. S. 82/83 der deutschen Übersetzung seines Urteils (Abschnitt B, Anm. 11).

⁴⁴ Urteil vom 2. 10. 1942 – 4 L 78/42 –, angeführt im LK § 80, Anm. I 1, § 81, Anm. II 2 und § 83, Anm. II 4. Den Versailler Friedensvertrag sah der VGH als hinfällig an; er sei infolge der französischen Kriegserklärung vom 3. 9. 1939 außer Kraft getreten, vgl. das Urteil vom 28. 10. 1940 – 4 L 55/40 – (DR 1940, S. 2233).

durchgeführt werden, wobei jeder zum Losschlagen als geeignet erscheinende Termin genügte⁴⁵. Indem die Modalitäten aus dem Merkmal der Bestimmtheit ausgeklammert wurden, wurde dessen begrenzende Wirkung praktisch wieder aufgehoben, da sich ein hochverräterisches Unternehmen ohne bestimmtes Objekt und Ziel schwerlich denken ließ und eigentlich selbstverständlich war, während alle anderen Faktoren dahingestellt gelassen wurden. Obwohl die Rechtsprechung des Reichsgerichts stark kritisiert worden war, wurde sie vom Volksgerichtshof uneingeschränkt übernommen, da eine irgendwie einengende Auslegung der Vorschriften und eine Begrenzung ihrer Anwendungsmöglichkeiten nicht im Sinne der nationalsozialistischen Rechtsauffassung lag. Infolge der bereits erwähnten Ausdehnung des Hochverratsbegriffes an sich konnte damit jede, auch die entfernteste Planung, Vorbereitung und Verabredung strafrechtlich erfaßt werden⁴⁶. So verurteilte der Volksgerichtshof den Mitläufer einer staatsfeindlichen Organisation schon deshalb wegen Vorbereitung des Hochverrats, weil der Täter einen Koffer abgeholt hatte, in dem sich ursprünglich hochverräterische Schriften befunden hatten, die jedoch – ohne daß der Täter hiervon wußte – schon vor der Abholung durch die Polizei sichergestellt und durch harmlose Schriften ersetzt waren; der Täter hatte zwar in dem Glauben gehandelt, hochverräterische Schriften zu befördern, doch war seine Tat objektiv gar nicht geeignet, Hochverrat vorzubereiten⁴⁷. Ja es genügte, daß ein Kommunist seine oppositionelle Haltung nur in Aufzeichnungen niedergelegt hatte, da hierin der Entschluß erblickt wurde, an seiner kommunistischen und damit hochverräterischen Einstellung festzuhalten und sich darin zu bestärken⁴⁸. Hinzu kam die Ausdehnung des Hochverrats auf Fahrlässigkeitstaten⁴⁹. Eine gewisse Einschränkung zeigte sich nur darin, daß der Volksgerichtshof, obwohl nach dem Gesetz auch der geringste Tatbeitrag den vollen Tatbestand des § 83 StGB verwirklichte, Beihilfe zur Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens und damit die Möglichkeit von Abstufungen zuließ⁵⁰. Allein hierdurch wurde nicht allzu viel gewonnen, da der Volksgerichtshof in der Annahme der Beihilfe ebenfalls sehr weit ging. So erblickte ein Urteil vom 1. März 1938 schon darin, daß der Täter einem kommunistischen Agenten Geld anbot, Beihilfe zu dem von der KPD betriebenen Hochverratsunternehmen, obwohl der Agent das Geldangebot sofort ablehnte, weil er den Überbringer für einen Spitzel hielt⁵¹. Zudem ging der Volksgerichtshof in der Folgezeit von der akzessorischen Natur der Beihilfe, die die Strafbarkeit der Handlung des Gehilfen von der Strafbarkeit der Haupttat abhängig machte, ganz ab und er-

⁴⁵ Nachweise s. Denkschrift der Reichsanwaltschaft über den „Hochverrat in der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik“, Drucksache Nr. 92 für den 21. Ausschuß des Reichstages, IV. Wahlperiode 1928. Vgl. auch LK § 82, Anm. II 1 und § 83, Anm. II 1.

⁴⁶ LK § 83, Anm. II 1 und das Urteil vom 10. 2. 1942 – 1 H 163/42 – (DR 1942, S. 722).

⁴⁷ Urteil vom 23. 8. 1938 – 1 H 19/38 –. Der Fall ist angeführt bei Lämmle, Aus der Rechtsprechung des Volksgerichtshofs zum Allgemeinen Teil (DR 1944, S. 505f.). Aus der Veröffentlichung des Urteils in JW 1939, S. 537, Nr. 1 (mit Anm. von Lämmle) geht der Sachverhalt nicht hervor.

⁴⁸ Urteil vom 5. 4. 1943 – BS 1/43 –, angeführt in LK § 83, Anm. II 2.

⁴⁹ Siehe LK § 85, Anm. I und Gelbert, Die fahrlässig begangene Vortat (JW 1933, S. 2107).

⁵⁰ Vgl. Lämmle, a.a.O. (Anm. 47), S. 506.

⁵¹ Urteil vom 1. 3. 1938 – 1 H 2/38 –, mitgeteilt bei Lämmle a.a.O. (Anm. 47), S. 507.

klärte die Beihilfe selbst dann für strafbar, wenn sie zu einer Tat geleistet werde, die an sich nicht strafbar sei, die der Gehilfe aber für strafbar gehalten habe⁵².

Da § 83 Abs. 2 StGB bereits die Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens mit Strafe bedrohte und somit über die Tatformen der Vollendung und des Versuchs hinausging, gab es insoweit weder die bei dem Versuch nach § 44 StGB zulässige Strafmilderung noch die Möglichkeit, gemäß § 46 StGB mit strafbefreiender Wirkung vom Versuch zurückzutreten⁵³.

Der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens konnte sich nach der Auffassung des Volksgerichtshofs auch derjenige schuldig machen, der kommunistische Mundpropaganda trieb, jedenfalls dann, wenn er dabei systematisch vorgeing, während gelegentliche prokommunistische Äußerungen milder ausgelegt werden konnten. In einem Urteil vom 10. Juli 1936⁵⁴ wies der Volksgerichtshof darauf hin, daß in den zentralen Schriften der KPD und ihrer Nebenorganisationen auf die wichtige Rolle einer systematischen Mundpropaganda hingewiesen werde. Entsprechende Äußerungen im Betrieb, auf einer Stempelstelle, im Arbeitsdienstlager, unter der SA oder SS oder im Heer ließen auf System schließen, zumal wenn sie im Rahmen der zentralen Anweisungen lägen. Auch die Persönlichkeit der Beteiligten könne entscheidend sein: bei einem überzeugten und fanatischen Kommunisten liege der Verdacht ohne weiteres nahe, daß er jede Gelegenheit benutzen werde, um in Kenntnis der Umsturzmethoden seiner Partei das kommunistische Endziel zu fördern, sei es auch durch ein unvorhergesehenes Gespräch. Andererseits könne ein wenig geschulter und wenig überzeugter Kommunist bei einer nur gelegentlichen Äußerung seiner kommunistischen Einstellung an Beeinflussungsmöglichkeiten nicht gedacht haben, zumal wenn ihm bekannt sei, daß sein Gesprächsgegner gegen solche Versuche völlig gefeit sei. In einem Fall der letzteren Art führte der Volksgerichtshof⁵⁵ staatsfeindliche Äußerungen des Beschuldigten auf Verärgerung, Widerpruchsgeist und Eigendünkel zurück und wertete die Äußerungen nicht als hoch-

⁵² Urteil vom 12. 3. 1942 – 1 H 39/42 – (DR 1942, S. 721); Lämmle a.a.O. (Anm. 47), S. 507.

⁵³ Urteile vom 23. 8. 1938 – 1 H 19/38 – (JW 1939, S. 537), vom 27. 4. 1940 – 1 L 2/40 – (angeführt in LK § 87, Anm. II), und vom 10. 2. 1942 – 1 H 163/42 – (DR 1942, S. 722). Durch Art. 1 der VO zur Durchführung der VO zur Angleichung des Strafrechts des Altreiches und der Alpen- und Donau-Reichsgaue vom 29. 5. 1943 (RGBl. I, S. 341) wurde die Vorschrift des § 44 StGB in eine Kannvorschrift umgewandelt, so daß auch die versuchte Tat mit derselben Strafe belegt werden konnte wie die vollendete. Schon vorher war es nach § 4 der Gewaltverbrecher-VO vom 5. 12. 1939 (RGBl. I, S. 2378) zulässig, die Versuchstat eines Gewaltverbrechers mit der für die vollendete Tat angedrohten Strafe zu ahnden.

⁵⁴ Az. 1 H 25/36, angeführt in LK § 83, Anm. II 5, und in einem Bericht des ORA vom 14. 9. 1936 – 4021 – 2.3 –, Akten R 22 Gr 5/XXIII/1 Bd. 1 (4021g) des RJM, (BA, Sign. R 22/20062). In diesem Bericht trat der ORA dafür ein, nicht auf jeden Fall der Mundpropaganda die Hochverratsvorschriften anzuwenden, da der Hochverrat als eines der schwersten und gefährlichsten Verbrechen eine besonders hohe politische Bedeutung habe und die Achtung und Furcht der Bevölkerung vor den Hochverratsbestimmungen erhalten bleiben müsse. Durch die Aburteilung unbedeutender Fälle als Hochverrat werde der Hochverrat bagatellisiert; auch der VGH habe neuerdings an den subjektiven Tatbestand strengere Anforderungen gestellt. Hierfür berief sich der ORA auf das erwähnte Urteil vom 10. 7. 1936 und auf einen Beschluß vom selben Tage.

⁵⁵ Beschluß vom 10. 7. 1936 – 1 H 35/36 –, angeführt in dem in Anm. 54 erwähnten Bericht des ORA vom 14. 9. 1936.

verräterisch⁵⁶. In einem dritten Fall⁵⁷ wurde ein Angeklagter, der in angetrunkenem Zustand prokommunistische Äußerungen getan hatte, die als Werbung für die Weltrevolutionspläne der Komintern angesehen wurden, wegen Trunkenheitsdelikt nach § 330a StGB⁵⁸ bestraft. Das Urteil führte aus, der Angeklagte könne nicht wegen Vorbereitung zum Hochverrat verurteilt werden, weil er bei der Tat infolge seiner Trunkenheit unzurechnungsfähig gewesen sei. Wer in diesem Zustand handle, könne nur dann straflos bleiben, wenn sich seine Äußerungen nicht aus kommunistischer Gesinnung, sondern zwanglos aus Eigendünkel, Großsprecherei oder Rechthaberei erklären ließen. Bei dem Angeklagten seien diese Voraussetzungen nicht gegeben, zumal er einschlägig vorbestraft und seine Tat daher als Ausdruck einer beharrlichen staatsfeindlichen Gesinnung anzusehen sei.

§ 83 Abs. 3 StGB umfaßte vier Tatbestände, die als erschwerte Form der Vorbereitung des Hochverrats mit härterer Strafe bedroht waren. Das galt zunächst für die organisatorische Vorbereitung des Hochverrats, wenn nämlich der Hochverrat durch die Herstellung oder Aufrechterhaltung eines organisatorischen Zusammenhalts vorbereitet wurde. Der Täter mußte also im Kollektiv handeln und seine Ziele mit vereinten Kräften zu erreichen suchen. Das war nicht nur dann der Fall, wenn er Gruppen oder Zellen bildete, Gleichgesinnte anwarb, Konventikel abhielt oder Mitgliederbeiträge kassierte, sondern auch wenn er Flugschriften verbreitete, Spenden gab, illegale Unterkünfte beschaffte oder Verbindung zu verdächtigen Personen aufnahm⁵⁹. Jede politische Gemeinschaftsbildung außerhalb des Gesamtgefüges der NSDAP konnte nach dem Gesagten den Verdacht hochverräterischer Betätigung begründen, und den Begriff des Politischen hatte das erwähnte Urteil vom 10. Januar 1939⁶⁰ weit ausgedehnt. Nach diesem Urteil war auch unter einer Partei im Gegensatz zu früher jede Personenmehrheit zu verstehen, die politische Ziele durch das Mittel des organisatorischen Zusammenschlusses zu erreichen trachtete, womit praktisch das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933⁶¹ überflüssig geworden, zumindest aber zur Subsidiarität verurteilt war. So bestand für jeden Gegner des Regimes, der sich nicht völlig isoliert hielt, die Gefahr, wegen organisatorischer Vorbereitung des Hochverrats belangt zu werden⁶².

⁵⁶ Von einer ähnlichen Auffassung ging eine Niederschrift des Referenten im RJM aus, die zur Vorbereitung einer Tagung vom 11. und 12. 11. 1936 diente und die sich in den Akten R 22 Gr 5/XXIII/1 Bd. 1 (4021 g) des RJM (BA, Sign. R 22/20062) findet. Dort wird jedoch im allgemeinen ein schärferes Vorgehen befürwortet, das Ausweichen auf andere gesetzliche Vorschriften abgelehnt und vor der Annahme gewarnt, SA, Polizei und Wehrmacht seien untaugliche Objekte; es handle sich meist um gefährliche Zersetzungsversuche.

⁵⁷ Urteil vom 27. 10. 1936 – 1 H 44/36 – (DJ 1937, S. 198). S. auch LK § 83 unter II 5 und IV.

⁵⁸ § 330a StGB bedrohte denjenigen mit Strafe, der sich durch verschuldete Trunkenheit in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rausch versetzt und in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hatte.

⁵⁹ Vgl. die Beispiele in LK § 83, Anm. III 1.

⁶⁰ Vgl. Anm. 39.

⁶¹ RGBI. I, S. 479. Vgl. hierzu auch LK § 83, Anm. III 1 und IV.

⁶² In seiner Niederschrift zur Vorbereitung der im RJM am 11. und 12. 11. 1936 abgehaltenen Tagung (Anm. 56) hatte der Referent des Ministeriums bemerkt, daß der Tatbestand des § 83 Abs. 3 Nr. 1 StGB nur geringe Anforderungen stelle und daß das Gelingen der Herstellung oder Aufrechterhaltung eines organisatorischen Zusammenhalts nicht erforderlich sei, es vielmehr genüge, wenn die Tat objektiv auf dieses Ziel ausgerichtet gewesen sei. Anhaltspunkte für eine derartige Richtung seien das Zahlen, Einkassieren oder Weiterleiten von Beiträgen, das Werben neuer Mitglieder, das Vermitteln, Vereinbaren oder Wahrnehmen von

§ 83 Abs. 3 Nr. 2 StGB richtete sich gegen denjenigen Täter, der Wehrmacht und Polizei als Hüter des äußeren und inneren Bestandes des Reiches zu zersetzen suchte, um den Hochverrat vorzubereiten. Diesen qualifizierten Tatbestand sah der Volksgerichtshof in einem Fall als verwirklicht an⁶³, in dem der Täter seinen in einem Rüstungswerk beschäftigten Bruder erfolglos zu einem Sabotageakt aufgefordert hatte; die Sabotage brauche nicht in Angriff genommen zu werden, sondern es genüge, wenn der Täter mit dem Vorsatz, kommunistische und damit hochverräterische Bestrebungen zu fördern, auch eine nur rein psychische Tätigkeit entfalte, die in ihrer letzten Auswirkung unmittelbar auf die Untauglichmachung der Wehrmacht gerichtet sei. Bei der Verbreitung illegaler Schriften, die zur Zersetzung von Wehrmacht oder Polizei bestimmt waren, kam es nicht darauf an, daß die Schriften unmittelbar an Wehrmacht- oder Polizeiangehörige verteilt wurden; es genügte, wenn auch nur auf mittelbarem Wege – sogar nur durch mündliche Mitteilung des Inhalts der Schriften – aktive oder künftige Soldaten oder Polizeibeamte erfaßt würden⁶⁴. Zielen die Zersetzungsversuche auf die Polizei ab, so war es nicht nur gleichgültig, welchem Dienstzweig der Polizei die Handlungsweise des Täters galt – womit auch nichtexekutive Organe der Polizei in den gesetzlichen Tatbestand einbezogen wurden⁶⁵ –, vielmehr konnte Zersetzungshochverrat auch gegenüber den V-Männern der Polizei begangen werden⁶⁶. Selbst die Ausspähung oder Preisgabe polizeilicher, gegen Kommunisten gerichteter Fahndungsmaßnahmen konnte den Tatbestand erfüllen. Wer sich solche Unterlagen verschaffe, um die betroffenen Kommunisten zu warnen, mache sich nicht nur der Begünstigung schuldig, sondern bereite auch den Hochverrat vor, da er die Fortsetzung der hochverräterischen kommunistischen Tätigkeit ermögliche, die revolutionäre Stoßkraft der Kommunisten stärke, sie vor Entmutigung bewahre und ihren Kampfgeist festige; deren Schlagkraft werde erheblich vermindert werden, wenn ihre Maßnahmen verurteilt würden⁶⁷. Ähnlich wurde ein kommunistischer Funktionär wegen Vorbereitung des Zersetzungshoch-

Treffs, das Besprechen organisatorischer Fragen, die Ernennung von Funktionären, das Erteilen von Weisungen an diese, das Veranlassen von Funktionärssitzungen, das Bereitstellen illegaler Quartiere, die Verbindungsaufnahme zu Emigranten, das Verbreiten von Flugblättern, das gemeinsame Lesen und die Weitergabe von Schriften an bestimmte Personen, das Abführen von Literaturgeldern und das Sammeln von Waren oder Geld für politische Gefangene. Mit Ausnahme von ausgesprochenen Einzelgängern werde der Tatbestand der Vorschrift in der Regel gegeben sein. Bei Spenden zugunsten persönlich bekannter Gefangener könne die Tat nur gegen § 83 Abs. 2 StGB verstoßen. Das OLG Hamm verneinte demgegenüber in einem Urteil vom 28. 1. 1936 – 6 OJs 659/35 – den Tatbestand des § 83 Abs. 3 Nr. 1 StGB in einem Falle, in dem der Täter einige Monate lang mit Unterbrechungen geringe Beiträge für die „Revolutionäre Gewerkschaftsopposition“ gezahlt und dreimal illegale Schriften für je 10 Pfg. erstanden hatte; ein zweiter Angeklagter hatte sich noch geringfügiger betätigt. Beide wurden lediglich nach § 83 Abs. 2 StGB verurteilt. In seinem Bericht vom 14. 9. 1936 – 4021 – 2.3. – (Anm. 54) trat der ORA der rechtlichen Würdigung dieses von ihm angeführten Urteils mit dem Bemerkungen bei, daß bei strengerer Auslegung § 83 Abs. 2 StGB völlig bedeutungslos werden würde.

⁶³ Urteil vom 27. 11. 1936 – 2 H 46/36 – (DJ 1938, S. 114).

⁶⁴ Urteil vom 10. 11. 1937 – 1 H 34/37 –, angeführt LK § 83 Anm. III 2. Zum Tatbestand des § 83 Abs. 3 Nr. 2 StGB s. auch die AV v. 22. 1. 1938 (DJ 1938, S. 114) betr. den kommunistischen Landesverrat, der zugleich Untauglichmachung der Wehrmacht umfaßte.

⁶⁵ Urteil vom 3. 1. 1936 – 2 H 50/35 –, angeführt LK § 83, Anm. III 2; insoweit in DJ 1938, S. 113 nicht veröffentlicht.

⁶⁶ Urteil vom 19. 5. 1938 – 2 H 22/38 –, angeführt LK § 83, Anm. III 2.

⁶⁷ Urteil vom 3. 1. 1936 – 2 H 50/35 – (DJ 1938, S. 113).

verrats verurteilt, der Unterlagen über einen Polizeibeamten zu erlangen versucht hatte, um zu erfahren, ob der Beamte gegen die KPD eingesetzt sei, und um ihn bejahendenfalls auszuschalten. Obwohl die Bemühungen erfolglos geblieben waren, sah sie der Volksgerichtshof als tatbestandsmäßig an, da schon die entferntesten Vorbereitungshandlungen unter Strafe gestellt seien und die Bemühungen des Täters nur die Grundlage für weitere Maßnahmen zur Lahmlegung der Tätigkeit des Beamten bilden sollten⁶⁸. Zur Erfüllung des qualifizierten Tatbestandes konnte ferner das Ansinnen einer Dienstpflichtverletzung gegenüber einem einzelnen Polizeibeamten genügen⁶⁹. Im Kriege wurde schließlich eine auf Beeinflussung der tschechischen Polizei gerichtete Tätigkeit als Zersetzungshochverrat angesehen, da auch die Polizei des Protektorats ihre Aufgaben nur im Rahmen der polizeilichen Belange des Reiches zu erfüllen habe⁷⁰.

Der dritte Tatbestand des § 83 Abs. 3 StGB stellte die Einwirkung auf Massen durch Publikationsmittel – Schriften, Schallplatten, bildliche Darstellungen und Funk – mit dem Ziele des Hochverrats unter die erhöhten Strafdrohungen. Im Sinne seiner ausgreifenden Rechtsprechung verstand der Volksgerichtshof unter Massen nicht nur weite, zahlenmäßig unbegrenzte Volksteile, sondern jedes Kollektiv, das zu einer Gefahr für den Bestand des Staates werden konnte⁷¹, so daß praktisch jede Personenmehrheit in Betracht kommen konnte. Denn auch bei kleineren Personengruppen könne die Gefahr der Massenbeeinflussung gegeben sein, wenn die angewandten Mittel über den Kreis dieser Gruppe hinaus wirken könnten⁷² oder wenn ganz allgemein der Zweck verfolgt werde, die Gesinnungsgenossen so zu schulen und zu befähigen, daß auch eine kleine Gruppe als festgefügte und gutgeschulte Organisation weitere Volkskreise mit ihren Gedankengängen in hochverräterischem Sinne beeinflussen könne⁷³. Die Massenbeeinflussung konnte also konzentrisch vor sich gehen, indem zunächst kleine Kreise erfaßt wurden, die dann auf weitere Mehrheiten ausstrahlten. So konnten auch als hochverräterisch charakterisierte Schriften, die sich an örtliche Studentengruppen wandten, zu Massenbeeinflussungsmitteln im Sinne der genannten Vorschrift werden⁷⁴. Der Tatbestand hochverräterischer Massenbeeinflussung wurde auch bejaht, wenn der Täter die Versendung hochverräterischer Schriften an geheime Verteilerstellen in die Wege leitete, von wo aus sie verbreitet werden sollten⁷⁵. Da jede Opposition gegen den Nationalsozialismus als hochverräterisch angesehen werden konnte, war es mit Hilfe des § 83 Abs. 3 Nr. 3 StGB möglich, auf die Herstellung oder Verbreitung aller irgendwie staatsfeind-

⁶⁸ Urteil vom 26. 5. 1937 – 2 H 25/37 – (DJ 1938, S. 113).

⁶⁹ Urteil vom 19. 1. 1938 – 1 H 43/37 –, angeführt LK § 83, Anm. III 2.

⁷⁰ Urteil vom 14. 6. 1941 – 1 H 36/41 –, angeführt LK § 83, Anm. III 2.

⁷¹ Urteil vom 7. 5. 1935 – 1 H 16/35 –, angeführt LK § 83, Anm. III 3.

⁷² Auch in der zur Vorbereitung der Tagung vom 11. und 12. 11. 1936 gefertigten Niederschrift (vgl. Anm. 56) wird hervorgehoben, daß das Weitergeben einer Schrift von Person zu Person genüge und daß es weder auf die Zahl der Schriften noch auf die der Verteiler und Empfänger ankomme; vielmehr reiche die Weitergabe *einer* Schrift an *einen* Empfänger aus, wenn dies mit dem Willen oder in der Vorstellung geschehe, der Empfänger werde die Schrift einem nicht auf wenige Personen beschränkten Kreis zugänglich machen. Da Öffentlichkeit nicht vorausgesetzt werde, reiche es auch aus, wenn der Kreis der Empfänger nur aus Leuten bestehe, die als zuverlässig gelten würden.

⁷³ Urteil vom 10. 11. 1937 – 2 H 48/37 –, angeführt LK § 83, Anm. III 3.

⁷⁴ Urteil vom 12. 2. 1937 – 1 H 63/36 – (ZAKDR 1937, S. 570 mit Anm.), auch angeführt LK § 83, Anm. II 2 und III 3.

⁷⁵ Urteil vom 16. 8. 1937 – 1 H 21/37 –, angeführt LK § 83, Anm. III 3a.

lichen Schriften die Hochverratsbestimmungen anzuwenden und so auf die Heranziehung anderer einschlägiger Vorschriften zu verzichten⁷⁶.

Erhöhte Bedeutung gewann § 83 Abs. 3 Nr. 3 StGB, als im Kriege über dem Reichsgebiet zahllose Propagandaflugblätter von Feindflugzeugen abgeworfen wurden. Nach einem Vermerk vom 28. November 1939 in den Akten des Reichsjustizministeriums⁷⁷ waren schon zu diesem Zeitpunkt bei der Reichsanwaltschaft etwa 50 Verfahren wegen der Verbreitung von Flugblättern anhängig, die von englischen Fliegern abgeworfen waren. Wenige Tage später berichtete der Oberreichsanwalt erneut von der Einleitung von zwölf weiteren Verfahren gegen 19 Beschuldigte, die solche Flugblätter verbreitet hatten⁷⁸. In allen diesen Fällen wurde zugleich der Tatbestand der Feindbegünstigung nach § 91b StGB bejaht, auf den an anderer Stelle eingegangen werden wird.

Mit Hilfe des § 83 Abs. 3 Nr. 3 StGB wurde bereits vor Kriegsausbruch das unerwünschte Abhören sowjetischer Sender, sodann im Kriege das verbotene Abhören ausländischer Sender überhaupt bekämpft. Hier galten ähnliche Grundsätze wie bei der bereits geschilderten Ahndung kommunistischer Mundpropaganda. Wer die deutschsprachigen Übertragungen des Moskauer Senders hörte und als Staatsfeind galt, mußte damit rechnen, wegen Vorbereitung des Hochverrats zur Rechenschaft gezogen zu werden, da diese Übertragungen der kommunistischen Sache in Deutschland dienten⁷⁹. Ging der Hörer dabei auf Massenbeeinflussung aus, so

⁷⁶ Vor der Neufassung und Erweiterung der Staatsschutzvorschriften durch das G vom 24. 4. 1934 hatten die meisten Landesregierungen auf Grund des § 4 der VO zum Schutz von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 (RGBl. I, S. 83) Anordnungen zur Bekämpfung der staatsfeindlichen Propaganda erlassen und hierbei Strafen für Zuwiderhandlungen angedroht. Da sich diese Anordnungen mit der Zeit als überflüssig erwiesen, ersuchte der RuPrMdI mit Erl. vom 11. 9. 1936 die Landesregierungen um Aufhebung dieser Anordnungen; bei der Übersendung einer Abschrift des Erl. an den RJM bat er diesen gleichzeitig um schärfstes Vorgehen gegen staatsfeindliche Propaganda auf Grund der §§ 80ff. StGB. Vorgänge in den Generalakten über Hochverrat 4021 Bd. 2 des RJM Bl. 35f. (BA, Sign. R 22/954). Am 5. 10. 1937 teilte der RuPrMdI dem RJM mit, daß die Aufhebung der Landesverordnungen abgeschlossen sei, Bl. 162 a.a.O.

Der RJM hatte durch RV vom 13. 5. 1937 die Staatsanwaltschaften auf die bevorstehende Aufhebung der Landesverordnungen hingewiesen und im einzelnen Richtlinien für die Strafverfolgung der vor Aufhebung der Anordnungen begangenen Zuwiderhandlungen gegeben. Die RV, ergangen unter dem Az. 4021 – IIa³ 464 und gerichtet an den ORA beim RG, den Reichsanwalt beim VGH und die GStAe, findet sich Bl. 137/138 der genannten Generalakten. Schon in einem Vermerk des Sachbearbeiters des RJM vom 27. 10. 1936 – Bl. 43c a.a.O. – waren die Landesverordnungen als völlig überflüssig bezeichnet worden, soweit sie sich auf Kommunismus, Marxismus und „Schwarze Front“ bezögen, da insoweit die Strafbestimmungen über Vorbereitung des Hochverrats, gegebenenfalls andere – in dem Vermerk im einzelnen angeführte – gesetzliche Vorschriften zur Bekämpfung ausreichten. Allerdings seien die Anordnungen insoweit nicht zu entbehren, als sie sich auf Organisationen ohne hochverräterische Zielsetzung, wie z. B. katholische Jugendverbände bezögen; immerhin komme die Rechtsprechung auch in dieser Hinsicht ohne die Anordnungen aus.

⁷⁷ Bl. 118 der Generalakten über Hochverrat 4021 Bd. 3 des RJM (BA, Sign. R 22/955). Nach dem Vermerk beabsichtigte der ORA alle Fälle mit Ausnahme derjenigen abzugeben, in denen wegen der politischen Vorbelastung des Täters oder wegen dessen Persönlichkeit Anklage wegen Vorbereitung des Hochverrats oder wegen Feindbegünstigung zu erheben sei.

⁷⁸ Vermerk vom 5. 12. 1939 in den Generalakten über Hochverrat 4021 Bd. 3 Bl. 142 des RJM. Auch hiernach wollte der ORA die Mehrzahl der Sachen abgeben, da den Beschuldigten der Vorsatz der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens und der Feindbegünstigung nicht nachzuweisen sei.

⁷⁹ Urteil vom 12. 7. 1940 – 2 H 56/40 –, angeführt LK § 83, Anm. III 3b.

konnte auf ihn die qualifizierte Vorschrift des § 83 Abs. 3 Nr. 3 StGB angewandt werden. In einem Urteil vom 26. Juli 1937⁸⁰ führte der Volksgerichtshof aus, es sei gerichtsbekannt, daß die deutschen Übertragungen des Moskauer Senders der Unterstützung der hochverräterischen Bestrebungen der KPD dienten. Eines der Hauptziele der KPD und der Komintern sei die geistige Beeinflussung der Massen zum Zwecke eines gewaltsamen Umsturzes in Deutschland. Infolge der scharfen Überwachung der Presse seien KPD und Komintern in letzter Zeit mehr und mehr dazu übergegangen, die proletarische Revolution in Deutschland durch Verwendung des Rundfunks vorzubereiten. Das Abhören des Moskauer Senders könne den Tatbestand der Vorbereitung des Hochverrats erfüllen, wenn der Hörer den Inhalt der Sendung durch mündliche Propaganda oder durch die illegale kommunistische Presse weiter verbreite, aber auch schon dann, wenn er sich nur selbst in seiner kommunistischen Gesinnung festigen, seine Kenntnis der Umsturztaktik der KPD erweitern und damit die revolutionäre Stoßkraft stärken wolle. Entsprechendes gelte für die Bildung von Hörergemeinschaften zwecks Förderung der Ziele der KPD; diese Handlungsweise werde regelmäßig den Tatbestand des § 83 Abs. 3 Nr. 3 StGB erfüllen. Beabsichtige der Täter so die Beeinflussung der Massen, so komme es auf die Zahl der Hörer nicht an, da sich zahlenmäßig nur schwer Grenzen ziehen ließen und die Tat eines einzelnen nicht von den Gesamtbestrebungen der Umsturzpartei isoliert betrachtet werden könne. Im Rahmen dieser Gesamtbestrebungen handele regelmäßig auch der einzelne Anhänger der KPD⁸¹.

⁸⁰ Siehe Anm. 33.

Die Veröffentlichung des Urteils wurde veranlaßt durch einen Lagebericht des GStA in München vom 31. 5. 1937, enthalten in den Generalakten über Hochverrat 4021, Bd. 2, Bl. 148d/148e des RJM (BA, Sign. R 22/954). In dem Bericht wurde ausgeführt, die Anzeigen wegen Abhörens des Moskauer Senders hätten sich gemehrt, doch bereite die Aburteilung Schwierigkeiten, da häufig nicht feststehe, ob die Abhörung nur aus Neugier oder zu dem Zweck erfolge, ausländische Berichte über den spanischen Bürgerkrieg zu erfahren. In weiten Kreisen sei nicht bekannt, daß das Abhören des Moskauer Senders Hochverrat bedeuten könne; Freisprüche in solchen Fällen seien nicht immer zu vermeiden. Auf den Bericht hin entschloß sich der RJM an Stelle einer zunächst vorgesehenen Presseaufklärung zur Bekanntgabe des erwähnten Urteils.

⁸¹ Der RJM hatte sich ursprünglich gegen eine derart extensive Rechtsprechung ausgesprochen. In einem an den ORA und an die GStAe der mit Hochverratsverfahren befaßten OLGs gerichteten Schreiben vom 18. 1. 1937 – 4021 – IIIa³ 81/37 –, enthalten in den Generalakten über Hochverrat 4021, Bd. 2, des RJM (BA, Sign. R 22/954) sowie in den Generalakten 4021 des OLG Karlsruhe betr. Hochverrat, hatte der RJM darauf verwiesen, daß durch § 83 Abs. 3 Nr. 3 StGB in erster Linie Täter getroffen werden sollten, die sich mit der Herstellung und Verwendung von Rundfunkgeräten *zum Senden* befaßten. Bei Tätern, die Rundfunkgeräte *zum Empfang* hochverräterischer Sendungen benutzten, lägen die Voraussetzungen der Bestimmung nur vor, wenn die Tat auf Massenbeeinflussung gerichtet sei; der Täter müsse also mindestens entweder einer größeren Anzahl von Personen, d. h. einer Masse, das Anhören solcher Sendungen gestatten oder aber selbst oder durch die übrigen Zuhörer, etwa Funktionäre einer staatsfeindlichen Organisation, das Gehörte zu staatsfeindlichen Zwecken verbreiten wollen. Regelmäßig reiche es also nicht aus, wenn der Täter nur sich selbst oder nur wenige bestimmte Personen unterrichten oder in staatsfeindlicher Gesinnung bestärken wolle oder wenn er andere lediglich auffordere, hochverräterische Sendungen abzuhören. In derartigen Fällen könnten allerdings die Voraussetzungen des § 83 Abs. 3 Nr. 1 StGB erfüllt sein. Die Veröffentlichung des Urteils vom 26. 7. 1937 veranlaßte den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda zu der Beschwerde, die Veröffentlichung sei geeignet, den kommunistischen Staatsfeinden in der Öffentlichkeit Bedeutung beizumessen. Der RJM wies diese Auffassung zurück und erklärte in seinem Antwortschreiben vom 7. 9. 1938 – 4021 – IIIa³ 757

Am 1. September 1939 erging die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen⁸², die das Abhören ausländischer Sender und das Verbreiten kriegsgefährdender Nachrichten dieser Sender mit schweren Strafen bedrohte⁸³. Damit wurde jedoch die bisherige Rechtsprechung keineswegs hinfällig; vielmehr wurde nach wie vor nach den Hochverratsbestimmungen verurteilt, wer die Sendungen abgehört oder weiterverbreitet hatte, um den Umsturz zu fördern⁸⁴. Ob er dabei nur wegen einfacher oder wegen erschwelter Vorbereitung des Hochverrats bestraft wurde, wurde von der subjektiven Haltung des Täters abhängig gemacht⁸⁵. In der Annahme des Abhörens von Auslandssendern ging der Volksgerichtshof außerordentlich weit. So wurde der Tatbestand des Abhörens bei zwei Tätern angenommen, die vergeblich versucht hatten, die deutschsprachigen Sendungen des Londoner Senders abzuhören; sie hatten jedoch einen Mittäter veranlaßt, sie ständig über die von ihm abgehörten Sendungen zu unterrichten. Die Angeklagten seien also bewußt und absichtlich darauf ausgegangen, sich fortlaufend Kenntnis von dem Inhalt der Sendungen zu verschaffen. Nach gesundem Volksempfinden sei die Tat unter entsprechender Anwendung des § 2 StGB⁸⁶ strafbar. Denn dem Verbot des § 1 der Rundfunkverordnung liege der Gedanke zugrunde, eine Einwirkung der Feindpropaganda durch Rundfunk zu unterbinden; diesem Verbot werde durch die Einschaltung eines Zwischenträgers ebenso zuwidergehandelt, als wenn der Sender unmittelbar abgehört werde. Auch wer also gar nicht selbst den ausländischen Sender abgehört hatte, sondern sich nur von einem Dritten, der die Sendungen mithörte, regelmäßig über deren Inhalt unterrichten ließ, wurde bestraft⁸⁷. Zu den Auslandssendern wurden auch andere, auf Deutschland ausgerichtete antinationalsozialistische Sender gerechnet wie der „Deutsche Freiheitssender“⁸⁸ und seit Herbst 1940 der „Sender der europäischen Revolution“⁸⁹.

–, die Vorschriften des StGB sowohl für das Senden wie auch für das Hören von Rundfunksendungen hätten in Fachkreisen nicht überall genügend Beachtung gefunden; diese Bestimmungen seien durchaus anwendbar und ermöglichten unter Umständen auch die Verhängung der Todesstrafe bei hochverräterischen Schwarzsendern.

Vorgänge Bl. 53 bis 56 R der Generalakten über Hochverrat 4021, Bd. 3, des RJM (BA, Sign. R 22/955). Die Antwort des RJM bedeutete der Sache nach ein Abgehen von seiner früheren einschränkenden Stellungnahme vom 18. 1. 1937.

⁸² Vgl. Anm. 37.

⁸³ Vgl. zu der VO die Bemerkung S. 49 des Urteils des NMG III (Abschnitt B, Anm. 11).

⁸⁴ Vgl. die Urteile vom 8. 7. 1940 – 1 H 93/40 – und 27. 9. 1941 – 2 H 62/41 –, beide angeführt in LK § 83, Anm. II 6, ersteres Urteil auch auszugsweise abgedruckt in DR 1940, S. 1769.

⁸⁵ Vgl. die Urteile vom 13. 3. 1942 – 2 H 6/42 –, 20. 3. 1942 – 2 H 16/42 –, 24. 3. 1942 – 2 H 23/42 –, 26. 3. 1942 – 2 H 5/42 –, 27. 3. 1942 – 2 H 24/42 –, 29. 5. 1942 – 5 L 26/42 – und 6. 6. 1942 – 2 L 89/42 –, sämtlich angeführt in LK § 83, Anm. III 3b und VII.

⁸⁶ S. Anm. 20.

⁸⁷ Urteil vom 11. 8. 1942 – 2 H 141/42 –, angeführt bei Lämmle, a.a.O. (Anm. 47), S. 508.

⁸⁸ Mitteilung des Geheimen Staatspolizeiamts vom 24. 10. 1938 an den RJM, Akten R 22 Gr 5/XXIII-1 Bd. 2 des RJM (BA, Sign. R 22/20062). In dem Schreiben wurde mitgeteilt, daß die kommunistische „Deutsche Volkszeitung“ vom 2. 10. 1938 eine kurz zuvor gebrachte Sendung des „Deutschen Freiheitssenders“ abgedruckt habe, die eindeutig die Aufforderung zum Hoch- und Landesverrat enthalten habe. Der RJM übersandte daraufhin einen Abdruck des genannten Artikels den Strafverfolgungsbehörden bei den mit der Aburteilung von Hoch- und Landesverrat beauftragten Gerichten, darunter dem ORA beim VGH, mit dem Ersuchen um Berücksichtigung der dem Artikel zugrundeliegenden Sendung in den Fällen des Abhörens hochverräterischer Rundfunksendungen.

⁸⁹ Mitteilung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 4. 2. 1941 an den RJM (Akten R 22 Gr 5/XXIII-1 Bd. 3 des RJM, BA, Sign. R 22/20062).

§ 83 Abs. 3 Nr. 4 StGB schließlich bedrohte die im Ausland oder durch Einschleusung von Publikationsmitteln aus dem Ausland begangene öffentliche Aufforderung zum Hochverrat oder zur Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens mit erhöhter Strafe. Die Einfuhr staatsfeindlicher Schriften aus dem Ausland war bereits durch § 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933⁹⁰ unter Strafe gestellt worden; wurde der Inhalt der Schrift als hochverräterisch angesehen, so konnte ihre Einschleusung nach § 83 Abs. 3 Nr. 4 StGB geahndet werden. In Übereinstimmung mit dem Reichsgericht wandte der Volksgerichtshof die Bestimmung auch auf diejenigen an, der erst nach dem Verbringen einer ausländischen hochverräterischen Schrift über die Grenze tätig geworden war, jedoch ehe die Schrift ihren endgültigen inländischen Bestimmungsort erreicht hatte, der also bei dem Weitertransport der Schrift von der Grenze an diesen Bestimmungsort mitwirkte⁹¹. Begehung im Ausland im Sinne der Vorschrift nahm der Volksgerichtshof auch dann an, wenn eine im Inland verfaßte, aber für das Ausland bestimmte Schrift hochverräterischen Inhalts an der Grenze angehalten wurde und so gar nicht das Ausland erreichte, da der Erfolg der Tat im Ausland eintreten sollte und mithin der Tatort in diesem Sinn das Ausland war⁹². Damit war auch der im Gesetz gar nicht vorgesehene umgekehrte Fall des Verbringens einer Schrift vom Inland in das Ausland der Bestimmung des § 83 Abs. 3 Nr. 4 StGB unterworfen. In einem anderen Fall dagegen beurteilte der Volksgerichtshof die Versendung hochverräterischer Berichte in das Ausland, wo sie als Grundlage für Veröffentlichungen dienen sollten, als Verstoß gegen § 83 Abs. 3 Nr. 3 StGB und erklärte es für unerheblich, daß die Berichte noch nicht druckreif waren⁹³. Die Merkmale des § 83 Abs. 3 Nr. 4 StGB sah der Volksgerichtshof ferner in einem Fall als gegeben an, in dem der Täter den Auftrag, sich in Deutschland illegal zu betätigen, im Ausland erhalten und diesen Auftrag dann auch ausgeführt hatte⁹⁴. War die Tat schließlich teils im Ausland und teils im Inland verübt, so erklärte der Volksgerichtshof die nach § 153a Abs. 2 StPO bei Auslandstaten erforderliche Anordnung des Reichsjustizministers zur Strafverfolgung für entbehrlich; ihrer bedürfe es in Fällen des doppelten Tatorts nicht⁹⁵.

⁹⁰ RGBI. I, S. 723.

⁹¹ Vgl. die im LK § 83, Anm. III 4 angeführten Entscheidungen des RG und des VGH. Das OLG Hamm bejahte darüber hinaus in einem Urteil vom 15. 4. 1936 – 5 O Js 482/35 – den Tatbestand des § 83 Abs. 3 Nr. 4 StGB auch in einem Fall, in dem der Täter aus dem Ausland eingeführte Schriften erst nach ihrer Verbringung an den endgültigen Bestimmungsort verbreitet hatte. Der ORA sprach sich in seinem Bericht vom 14. 9. 1936 (Anm. 54) unter Berufung auf die Entstehungsgeschichte der Vorschrift gegen diese rechtliche Würdigung aus und stellte sich auf den Standpunkt, daß in derartigen Fällen der Tatbestand des § 83 Abs. 3 Nr. 3 StGB gegeben sei. Nach § 83 Abs. 3 Nr. 4 StGB sei nur zu bestrafen, wer an dem Unternehmen der Einfuhr selbst in irgendeiner Weise beteiligt sei, nicht aber, wer nach beendeter Einschleusung die Schriften weiterverbreite, sei es auch in Kenntnis ihrer ausländischen Herkunft. Dieser Auffassung wurde in der Niederschrift des RJM zu Vorbereitung der Tagung vom 11. und 12. 11. 1936 (Anm. 56) beigetreten.

⁹² Urteil vom 15. 1. 1941 – 1 H 262/40 –, angeführt in LK § 83, Anm. III 4.

⁹³ Urteil vom 14. 11. 1938 – 2 H 81/38 –, angeführt in LK § 83, Anm. III 3 a.

⁹⁴ Urteil vom 4. 6. 1937 – 17 J 171/35 = 2 H 17/37 – gegen Rembte und andere, im D C.

⁹⁵ Urteil vom 12. 12. 1935 – 2 H 46/35 –, angeführt in LK § 83, Anm. V.

Durch Art. II des G. zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. 4. 1934 (Abschnitt B, Anm. 19) war dem § 4 StGB ein neuer Absatz 3 angefügt worden, wonach Anklage gegen einen Ausländer wegen einer im Ausland begangenen Straftat

In der Annahme eines minder schweren Falles, für den § 84 StGB bei dem Verbrechen des § 80 StGB an Stelle der Todesstrafe Zuchthaus, bei den Tatbeständen der §§ 81 und 82 StGB eine ermäßigte Zuchthausstrafe und bei der öffentlichen Aufforderung zu einem hochverräterischen Unternehmen oder der Vorbereitung des Hochverrats (§ 83 StGB) Gefängnisstrafe zuließ, wollte sich der Volksgerichtshof keine Zügel anlegen lassen. Er bejahte zwar, daß minder schwere Fälle den sonst im Strafgesetzbuch vorgesehenen mildernden Umständen nicht gleichzusetzen seien und daß es bei ihnen vor allem um das Gewicht der Tat selbst gehe⁹⁶, wollte die Täterpersönlichkeit gleichwohl nicht außer acht gelassen wissen und kam deshalb zu dem Ergebnis, ein und dieselbe Tat könne bei einem Täter als schwerer, bei dem anderen als minder schwerer Fall gewertet werden⁹⁷. Bei dieser Betrachtungsweise gelangte der Volksgerichtshof auch dazu, eine Tat um so strenger zu beurteilen, je später sie nach der Machtübernahme durch Hitler begangen war, da der Zeitpunkt der Tat Rückschlüsse auf die innere Einstellung des Täters zu dem nationalsozialistischen Staat ermögliche⁹⁸. Entgegen der Rechtsprechung des Reichsgerichts und entgegen der fast einhelligen Lehre erkannte der Volksgerichtshof auch bei Annahme eines minder schweren Falles auf Ehrverlust, obwohl diese Nebenstrafe nur dann verhängt werden durfte, wenn infolge der Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthaus auf Gefängnisstrafe erkannt wurde⁹⁹. Es entsprach ganz dieser harten Anschauung, daß der Volksgerichtshof in Abänderung seiner ursprünglichen maßvolleren Haltung auch den Überzeugungstätern die bürgerlichen Ehrenrechte absprach¹⁰⁰. Bei Juden sah der Volksgerichtshof von dieser Nebenstrafe deswegen ab, weil Juden nach nationalsozialistischer Anschauung Ehrenrechte überhaupt nicht

nur mit Zustimmung des RJM erhoben werden dürfe. Die so abgeänderte Bestimmung des § 4 Abs. 3 StGB wurde im Jahre 1940 durch § 153a Abs. 2 StPO ersetzt.

Da die Auffassung des VGH, zur Verfolgung von teils im Ausland, teils im Inland begangenen Straftaten eines Ausländers bedürfe es nicht der Zustimmung des RJM, nicht von allen mit Hochverratsachen betrauten Gerichten geteilt wurde, ordnete der RJM in einer RV vom 6. 3. 1936 an, daß in solchen Sachen vorsorglich seine Zustimmung zur Strafverfolgung eingeholt werde, falls der zur Entscheidung berufene Senat in diesen Fällen die Zustimmung für erforderlich halte. Die RV ist abgedruckt bei Krug-Schäfer-Stolzenburg, Strafrechtliche Verwaltungsvorschriften, 3. Aufl., Berlin 1943, S. 174.

In der Niederschrift zur Tagung vom 11. und 12. 11. 1936 (Anm. 56) wurde die Auffassung vertreten, die Zustimmung des RJM sei angesichts der Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung notwendig, wenn ein Auslandstäter die Tat im Inland fortsetze.

⁹⁶ Der ORA hatte in seinem Bericht vom 14. 9. 1936 (Anm. 54) richtig ausgeführt, daß die im Strafgesetzbuch geregelten minder schweren Fälle auf die *objektiv* leichteren Fälle beschränkt seien, während bei den mildernden Umständen auch *subjektive* Momente zur Geltung kämen.

⁹⁷ Siehe LK § 84, Anm. 1 und die dort angeführten Entscheidungen des VGH vom 7. 5. 1935 – 1 H 16/35 – und 12. 2. 1937 – 1 H 63/36 –. Die Rechtsprechung des VGH näherte sich damit der in dem Bericht des ORA vom 14. 9. 1936 (Anm. 54) erwähnten Praxis des früheren Reichsmilitärgerichts, das ebenfalls entgegen den Motiven zum Militärstrafgesetzbuch auch in der Person des Täters liegende Umstände zur Annahme eines minder schweren Falles herangezogen hatte (RMilG 1, 35; 7, 173). Im Grunde bedeutete diese Rechtsprechung eine Milderung zugunsten des Angeklagten.

⁹⁸ Urteil vom 2. 3. 1937 – 1 H 2/37 –, angeführt in LK § 84, Anm. I.

⁹⁹ Urteil vom 13. 5. 1936 – 2 H 8/36 – (DJ 1936, S. 1164 mit Anm.). Vgl. hierzu auch LK § 32, Anm. 2b und § 84, Anm. III sowie Engert, DR 1939, S. 485 (Anm. 4). S. auch die Anführung eines entsprechenden Urteils des VGH bei: Freisler, Volksverrat (Volkmar, Elster, Küchenhoff, Handbuch der Rechtswissenschaft, Bd. VIII, Berlin 1937, S. 816).

¹⁰⁰ Vgl. Anm. 19.

mehr zuständen¹⁰¹. Welche Bedeutung die Strafe des Ehrverlustes in den Augen Freislers hatte, wird noch dargetan werden. In der nach § 86 StGB zulässigen Vermögenseinziehung, die den ausgesprochenen Zweck hatte, die wirtschaftliche Existenz des Verurteilten zu vernichten¹⁰², zeigte sich Freisler dagegen großzügig; er sagte in einer seiner überraschenden Anwandlungen den Angehörigen des Grafen Helmuth von Moltke, der im Zusammenhang mit den Geschehnissen vom 20. Juli 1944 vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt wurde, schon vor der Hauptverhandlung zu, von einer Vermögenseinziehung Abstand zu nehmen, um der Familie das Gut Kreisau zu erhalten¹⁰³.

Im Anschluß hieran sei eine nebensächliche Frage gestreift, die damals in Rechtsprechung und Schrifttum umstritten war und deren Lösung durch den Volksgerichtshof sein Bestreben zeigt, die Strafbarkeit möglichst weit auszudehnen. Nach § 139 StGB machte sich u. a. strafbar, wer von dem Vorhaben eines Hoch- oder Landesverrats erfuhr und hiervon keine Anzeige erstattete. Nach der überwiegenden Meinung bezog sich die Anzeigepflicht nicht auf die Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens¹⁰⁴; das Reichsgericht hatte diese Ansicht auch noch nach der Neufassung der Hochverratsbestimmungen durch das Gesetz vom 24. April 1934 vertreten¹⁰⁵. Der Volksgerichtshof schloß sich zwar grundsätzlich dieser Ansicht an, erklärte jedoch, wer ein hochverräterisches Unternehmen plane, wolle es auch durchführen, so daß in jeder hochverräterischen Vorbereitung zugleich ein hochverräterisches Vorhaben im Sinne des § 139 StGB zu erblicken sei, womit praktisch die Anzeigepflicht bejaht wurde¹⁰⁶. An dieser Rechtsprechung hielt der Volksgerichtshof trotz abweichender Entscheidungen anderer Gerichte und trotz dogmatisch begründeter Einwendungen mit dem Bemerkten fest, daß das Vorhaben eines Hochverrats zeitlich noch vor der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens liege, und daß allein seine Rechtsprechung den Bedürfnissen gerecht werde¹⁰⁷. Die Berücksichtigung dieser Rechtsprechung wurde vom Reichsjustizministerium sowohl dem Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht wie den mit der Bearbeitung der abgegebenen Tschechenverfahren betrauten Generalstaatsanwälten von Breslau, Dresden und Leitmeritz empfohlen; auch der Oberreichsanwalt hatte in einer Besprechung mit diesen drei Generalstaatsanwälten und dem Generalstaatsanwalt von Prag vereinbart, im Sinne des Volksgerichtshofs zu verfahren. Auf den Einwand, daß nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts¹⁰⁸ Personen, die an dem Vorhaben beteiligt seien, nicht anzeigepflichtig seien und daß hierzu im Grunde alle Tschechen zählen würden, wurde auf die Möglichkeit einer wahlweisen Aburteilung wegen

¹⁰¹ Urteil vom 18. 3. 1942 – 1 H 24/42 – (DR 1942, S. 721).

¹⁰² LK § 86, Anm. III.

¹⁰³ Mündliche Mitteilung von Landgerichtspräsident a. D. von Moltke, Kiel.

¹⁰⁴ Vgl. hierzu Schmidt-Leichner, Anzeigepflicht (§ 139 StGB) auch bei Vorbereitung zum Hochverrat (§ 83 StGB)? (DJ 1941, S. 866 mit Nachweisen); ferner v. Olshausen, Kommentar zum StGB 1942, § 83, Anm. 2 und § 139, Anm. 4a.

¹⁰⁵ RGSt 71, 385, 387/388.

¹⁰⁶ Urteil vom 23. 8. 1938 – 1 H 19/38 – (JW 1939, S. 537 Nr. 1 mit Anm.). Weitere Entscheidungen bei Schmidt-Leichner a.a.O. (Anm. 104) S. 868, Anm. 25.

Der ORA hatte in seinem Bericht vom 14. 9. 1936 (Anm. 54) ebenfalls die Anwendbarkeit des § 139 StGB auf die Fälle des § 83 StGB bejaht.

¹⁰⁷ Urteil vom 10. 2. 1942 – 1 H 163/42 – (DR 1942, S. 722 mit Anm.).

¹⁰⁸ RG vom 22. 3. 1934 (JW 1934, S. 1357 Nr. 15).

Verletzung der Anzeigepflicht oder wegen Hochverrats als Lösung hingewiesen¹⁰⁹. Der Ausweitung der Hochverratsrechtsprechung folgten die unteren Gerichte oft nur zögernd und widerstrebend. So führte der Generalstaatsanwalt von Dresden in einem Lagebericht vom 1. Oktober 1936¹¹⁰ aus, die Strafsenate des Oberlandesgerichts könnten sich nur schwer dazu entschließen, selbst bei schweren und üblen Fällen staatsfeindlicher Mundpropaganda hochverräterischen Vorsatz anzunehmen. Wenige Tage später, am 20. Oktober 1936 kritisierte der Reichsjustizminister in einem Schreiben an den Generalstaatsanwalt in Köln¹¹¹, daß in den Anklageschriften von Abschnitt II § 5 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. Dezember 1932¹¹² „ein überaus starker, der Rechtslage wohl nicht immer entsprechender Gebrauch“ in Fällen gemacht werde, in denen es sich um Äußerungen der Verbundenheit mit staatsfeindlichen Organisationen wie der KPD und der SPD handle; aus subjektiven Gründen werde in solchen Fällen in der Anklage nicht der Tatbestand der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens gesehen, ein Standpunkt, dem die Gerichte des Oberlandesgerichtsbezirks Köln teilweise gefolgt seien. Wer aber heute noch bewußt und gewollt die KPD und SPD unterstütze, begehe Vorbereitung zum Hochverrat und müsse unter diesem Gesichtspunkt bestraft werden. Wenn das aus subjektiven Gründen nicht möglich

¹⁰⁹ Vorgänge Bl. 28–31, 38–42, 49 der Generalakten 4021 Bd. 4 des RJM (BA, Sign. R 22/956).

Die wahlweise Verurteilung war in dem durch das G. zur Änderung des StGB vom 28. 6. 1935 (RGBl. I, S. 839) eingeführten § 2b StGB geregelt.

In einem Schreiben vom 25. 7. 1941 an den GStA in Prag und den OStA in Brünn, enthalten in den vorgenannten Generalakten sowie in den weiteren Generalakten 4021 Su betr. Hochverrat und Landesverrat in den sudetendeutschen Gebieten (BA, Sign. R 22/957) erklärte der RJM die wahlweise Aburteilung für unbedenklich; die – in Anm. 108 erwähnte – Entscheidung des RG vom 22. 3. 1934 habe nur verfahrensrechtliche Bedeutung und stehe der wahlweisen Aburteilung nicht entgegen, zumal nach der weiteren Entscheidung des RG in RGSt 73, 53ff. die Strafbarkeit nach § 139 StGB bestehen bleibe, wenn der Verdacht der Teilnahme an einem hochverräterischen Unternehmen nur unwiderlegbar sei. Der RJM erklärte sich in diesen Fällen auch mit einer Anklageerhebung vor dem SG einverstanden, obwohl dieses für Anklagen wegen Vorbereitung des Hochverrats nicht zuständig sei. Insoweit berief sich der RJM auf eine Entscheidung des RG vom 18. 10. 1937, veröffentlicht in Deutsches Strafrecht 1938, S. 57, und Goldammers Archiv Bd. 82, S. 57.

¹¹⁰ Enthalten in den Generalakten über Hochverrat 4021 Bd. 2 des RJM (BA, Sign. R 22/954). Vgl. auch das in Anm. 62 erwähnte Urteil des OLG Hamm.

Um der Gefahr zu begegnen, daß in Fällen kommunistischer Mundpropaganda die Gerichte die Tat nur als Verstoß gegen das sog. Heimtückegesetz (unten Anm. 113) ansahen und mangels der nach diesem G. erforderlichen Zustimmung zur Strafverfolgung bzw. Anordnung der Strafverfolgung das Verfahren einstellten, hatte der RJM bereits durch RV vom 18. 6. 1936 – 4021-IIIa 15901/36 –, enthalten in den vorerwähnten Generalakten, die GStAe angewiesen, in rechtlich zweifelhaften Fällen dieser Art vorsorglich die zur Strafverfolgung notwendige Zustimmung oder Anordnung einzuholen, um Einstellungen zu vermeiden. Sofern sich die Zweifel erst in der Hauptverhandlung ergeben würden, sei auf Vertagung der Verhandlung hinzuwirken, um die Zustimmung oder Anordnung sodann einzuholen – es sei denn, daß das Gericht von sich aus die Verhandlung vor dem SG anordne. In der Niederschrift zur Vorbereitung der Tagung vom 11. und 12. 11. 1936 (Anm. 56) wurde diese RV als Ausnahmeregelung bezeichnet, von der kein übermäßiger Gebrauch gemacht werden dürfe.

S. auch die entsprechenden Ausführungen in Kapitel II. 1. des Abschnitts B, oben S. 61, und zu der dortigen Anm. 49.

¹¹¹ Az. IIIa 16381/36, enthalten in den Generalakten über Hochverrat 4021 Bd. 2 des RJM (BA, Sign. R 22/954).

¹¹² S. Anm. 7 im Abschnitt B.

sei, werde sich meist die Bestrafung aus dem Heimtückegesetz vom 20. Dezember 1934¹¹³, notfalls wegen groben Unfugs (§ 360 Nr. 11 StGB) ermöglichen lassen, während die Anwendung der Verordnung vom 19. Dezember 1932 aus Rechtsgründen ausscheide. Am 18. Juli 1938 berichtete der Präsident des Oberlandesgerichts in Hamburg, daß nach einer Mitteilung der Vorsitzenden der beiden Strafsenate des Oberlandesgerichts noch immer zahlreiche Personen abzuurteilen seien, die sich im Jahre 1934 durch Beitragszahlungen an die „Rote Hilfe“ oder andere Organisationen der KPD oder SPD strafbar gemacht hätten, bei denen es sich aber durchweg um höchst unbedeutende, zum Teil auch alte und gebrechliche Leute handele, die sich seither völlig ruhig verhalten und teilweise inzwischen auch eine positive Einstellung zum heutigen Staat gewonnen hätten. Daher dränge sich die Frage auf, ob durch die nachträgliche Bestrafung solcher Täter nicht eher geschadet als genutzt werde. Die Vorsitzenden der Strafsenate seien der Ansicht, eine Bestrafung entspreche nicht mehr den politischen Belangen; auch der Generalstaatsanwalt neige dieser Ansicht zu. Der Oberlandesgerichtspräsident trat dafür ein, frühere Fälle bloßen passiven Verhaltens nicht mehr zu verfolgen, wenn sich die Gesinnung des Täters gewandelt habe oder er nicht mehr staatsgefährlich erscheine.¹¹⁴

3. *Auslandstaten*

Da für Auslandstaten eines Deutschen seit 1934 nach § 3 StGB das deutsche Strafrecht galt und da nach § 4 StGB auch der von einem Ausländer im Ausland gegen das Deutsche Reich begangene Hochverrat nach deutschem Strafrecht geahndet werden konnte,¹¹⁵ war es schon auf der gesetzlichen Grundlage möglich, Auslandstaten in fast unbeschränktem Umfang vor die deutschen Gerichte zu bringen, zumal es die Ausweitung der Tatbestände zuließ, politische Auslandstaten als hoch- oder

¹¹³ G. gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiformen vom 20. 12. 1934 (RGBl. I, S. 1269). Das G. setzte zugleich die VO zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. 3. 1933 (RGBl. I, S. 135) außer Kraft. Vgl. auch Anm. 66 zum Abschnitt B.

¹¹⁴ Der Bericht ist enthalten in den Generalakten 4021 Bd. 4 des RJM (BA, Sign. R 22/956). Der Referent des RJM sprach sich in einem Vermerk gegen die Vorschläge des Hamburger OLG-Präsidenten und für die weitere Durchführung der Verfahren aus; in geeigneten Fällen könne von der Vollstreckung des Urteils zunächst abgesehen und zur Gnadenfrage berichtet werden. Ob es zu einer abschließenden Regelung gekommen ist, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Zu der Beschwerde des Vizepräsidenten des VGH über die Belastung durch Bagatelldfälle s. die Darstellung in Kapitel II. 2 des Abschnitts A und die dortige Anm. 158. Eine gewisse Lockerung trat erst im Kriege ein. Auf Grund eines Lageberichts des GStA in Kassel vom 1. 12. 1941 und nach Schriftwechsel mit dem Reichsführer-SS ersuchte der RJM in einer RV vom 4. 6. 1942 – Az. 4021 – IVa¹ 15/42 –, gerichtet an den ORA beim VGH und an die GStAe bei den mit Hochverratsverfahren betrauten OLGn, angesichts der Verhältnisse am Arbeitsmarkt und der dringenden Notwendigkeit, alle verfügbaren Kräfte in den Arbeitsprozeß einzugliedern, von der Verhängung der Untersuchungshaft dann abzusehen, wenn es sich um minder schwere, weit zurückliegende Taten handele, der Täter nur als Mitläufer, nicht als Überzeugungstäter anzusehen sei und der Beschuldigte sich politisch gewandelt habe; nach der Aburteilung sei alsbald zur Gnadenfrage zu berichten. Die Vorgänge finden sich in den oben erwähnten Generalakten des RJM.

¹¹⁵ S. die Darstellung in Kapitel II. 3 des Abschnitts B. Eine Anklageschrift des ORA v. 3. 12. 1935 – 16 J 534/35 = 2 H 57/55 – gegen einen im deutschböhmisches Teil der Tschechoslowakei wohnhaften Maurer wegen Vorbereitung des Hochverrats betraf eine Tat, begangen in der Zeit von Herbst 1934 bis Mitte Mai 1935 (BA, Sign. R 60 II/63).

landesverräterisch zu kennzeichnen. Von diesen Auslandstaten seien im folgenden die Fälle der Unterstützung einer ausländischen kommunistischen Partei und der Teilnahme am spanischen Bürgerkrieg geschildert. Der Volksgerichtshof sah die Kommunistische Partei Deutschlands als Exponent des Weltkommunismus an, der die Bolschewisierung aller Länder der Erde erstrebte und sich hierbei der kommunistischen Parteien der einzelnen Staaten, zusammengefaßt in der Kommunistischen Internationale – Komintern – bediente. Wer also die KPD unterstützte, förderte damit die Komintern, die Weltrevolution und die Bolschewisierung Deutschlands, wie umgekehrt die Förderung des Kommunismus jenseits der Reichsgrenzen auch der KPD neue Kräfte verleihen mußte. In einer Reihe von Urteilen stellte der Volksgerichtshof die These auf, daß die Stärkung des Kommunismus in der Welt auch die revolutionäre Situation in Deutschland verschärfen und infolgedessen den Umsturz vorbereiten werde¹¹⁶. Vor allem bezog sich das auf die politische prosowjetische Betätigung von Deutschen in Rußland – ungeachtet der Tatsache, daß die dortige kommunistische Partei die alleinige Staatspartei war und der Kommunismus das Staatssystem verkörperte. So mußte jeder „Rußlandheimkehrer“ damit rechnen, wegen seines Aufenthalts und seiner Tätigkeit in der Sowjetunion zur Verantwortung gezogen zu werden¹¹⁷. Doch wurde hierbei immerhin unterschieden: schon in seinem Bericht vom 14. September 1936¹¹⁸ erklärte der Oberreichsanwalt, die Mitgliedschaft bei einer auswärtigen kommunistischen Partei erfülle keineswegs in aller Regel den Tatbestand des § 83 StGB, sondern nur dann, wenn die ausländische Organisation auf den Umsturz in Deutschland hinarbeite. In einem Referentenvermerk zur Vorbereitung einer Tagung vom 11./12. November 1936¹¹⁹ im Reichsjustizministerium wurde ausgeführt, daß ganz allgemein die Unterstützung einer ausländischen kommunistischen Partei durch einen Reichsangehörigen Vorbereitung des Hochverrats darstelle, zumal wenn der Reichsangehörige im Inland ansässig sei; wohne er im Ausland, so wäre der Hochverratsvorsatz nur dann anzunehmen, wenn der Täter gegen Deutschland gerichtete hochverräterische Bestrebungen bewußt unterstützt habe. Nach einem Urteil vom 16. August 1937¹²⁰ machte sich der Vorbereitung des Hochverrats schuldig, wer an einem kommunistischen Lehrgang im Ausland teilnahm, der dazu diene, die Teilnehmer für den erstrebten Umsturz in

¹¹⁶ Urteile vom 26. 7. 1937 – 1 H 22/37 –, 16. 8. 1937 – 1 H 21/37 –, 15. 2. 1938 – 1 H 5/38 – und 8. 3. 1938 – 1 H 2/38 –, sämtlich angeführt in LK § 83, Anm. II 2. Vgl. auch Lämmle, a.a.O. (Anm. 21), S. 2572. In seiner weiteren Abhandlung: Strafgerichtsorganisation und Strafverfahren in politischen Strafsachen (DR 1936, S. 448, 450) führte Lämmle aus, der VGH habe in zahlreichen Verfahren festgestellt, daß die in letzter Zeit am Wiederaufbau der KPD wirkenden Funktionäre auf Schulen der Komintern in Moskau ausgebildet worden seien; die Komintern halte an den Weltrevolutionsplänen fest.

¹¹⁷ Vgl. die Ausführungen im LK § 83 unter II 3.

¹¹⁸ S. Anm. 54.

In dem Bericht führte der ORA als Beispiele für vom Ausland her den Umsturz im Reich betreibende Organisationen auf: eine französische kommunistische Organisation, die den Widerstand gegen die Rückgliederung des Saarlandes an Deutschland unterstütze; die kommunistischen Emigrantenzentralen in Prag und Paris; die Deutschlandabteilungen der Komintern; die Hilfsausschüsse zur Befreiung politischer Gefangener und den internationalen Gewerkschaftskongreß zur Bildung illegaler Gewerkschaften in Deutschland. Soweit der Täter Ausländer sei und nur im Ausland gehandelt habe, werde der Tatbestand des § 83 StGB in der Regel zu verneinen sein, vgl. RGSt 16, 165.

¹¹⁹ Vgl. Anm. 56.

¹²⁰ Az. 1 H 21/37, angeführt in LK § 83 unter II 2.